AMTSBLATT DER KÖNIGLICH BAYERISCHEN GENERAL-ZOLL-ADMINISTRATION

Bayern General-Zoll-Administration

Digitized by Google

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königl. Bayer. General-Zoll-Administration.

München № 1. den 10. Januar 1871.

Inhalt:

1. Die Salzdenaturation betr. — 2. Die Anwendung des Vereinszolltarifs betr. — 3. Den Vollzug des §. 32 des Niederlage-Regulativs betr. — 4. Die Zollbehandlung des Liebig'schen Fleischextraktes in Oesterreich betr. — 5. Personal-Nachrichten.

E. Nr. 13,864.

(Die Salzdenaturation betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Den k. Zoll- und Steuerbehörden wird hiemit zur Darnachachtung bekannt gegeben, daß vom k. Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten mittelst höchster Entschließung vom 20. ds. Mts. (Nr. 15,499) die abgabenfreie Verabfolgung von Salz an Saitlinghändler nach vorgängiger Denaturirung mit 10% krystallisirter oder 4% calcinirter Soda und die Anwendung der gleichen Denaturationsmittel bei dem von Konditoren zum Verbrauche bei der Eisbereitung bezogenen Salze genehmigt worden ist.

München, den 25. Dezember 1870.

Königliche General-Zoll-Administration.

v. Meixner.

An sämmtliche k. Hauptzollämter. Böhm.

Digitized by Google

E. Nr. 14,114.

(Die Anwendung des Vereinszolltarifs betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Bestimmung in der dritten Abtheilung Ziffer V a des Vereinszolltarifs, wonach die mit den Staatsposten eingehenden Waarensendungen von $\frac{1}{10}$ Zollpfund und weniger bei der Abgabenerhebung außer Betracht bleiben und nicht versteuert werden sollen, hat nach ihrem Wortlaut und der ihr zu Grunde liegenden Absicht, eine Erleichterung des Postverkehrs herbeizuführen, nicht nur auf diejenigen Waaren Anwendung zu finden, welche tarifmäßig nach dem Gewichte zu verzollen sind, sondern auch auf solche Waaren, welche der Verzollung nach der Stückzahl unterliegen.

Dagegen ist die Bestimmung unter Ziffer V b der III. Tarifsabtheilung, wonach alle Waaren-Quantitäten unter $\frac{1}{10}$ Zollpfund bei der Abgaben-Erhebung außer Betracht bleiben sollen, nur auf solche Waaren anzuwenden, bei welchen das Gewicht den Maßstab der Verzollung bildet.

Die k. Zollbehörden werden angewiesen, hienach zu verfahren.

München, den 30. Dezember 1870.

Königliche General-Zoll-Administration.

v. Meixner.

An sämmtliche k. Hauptzollämter. Böhm.

Dir. E. Nr. 486.

(Den Vollzug des §. 32 des Niederlage-Regulativs betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Bestimmung im §. 32 lit. b des mit 1. Februar l. Js. in Wirksamkeit getretenen Niederlage-Regulativs — Amtsblatt vom 24. Januar 1870 Nr. 4 — wonach, wenn eine aus mehreren Colli bestehende, im Niederlageregister unter einem Gesammtgewicht angeschriebene Waarenpost in Theilmengen aus der Niederlage entnommen wird, die Abfertigung nach dem jedesmal zu ermittelnden Auslagerungsgewicht zu erfolgen hat, liegt der Zweck zu Grunde, daß ein bei der Schlußabfertigung einer derartigen unter einem Gesammtgewicht angeschriebenen Waarenpost sich etwa ergebendes Mehrgewicht

Digitized by Google

nicht ohne Zollentrichtung in den Verbrauch übergehe. Allerdings schreibt der §. 103 des Vereins-Zollgesetzes als Regel vor, daß die Verzollung oder weitere Abfertigung der von den Niederlagen abgemeldeten Waaren nach Maßgabe der bei der Einlagerung festgestellten Menge und Beschaffenheit erfolgt.

Nur wenn das Gewicht der Waaren während der Lagerung eine Verminderung erfahren hat und von den Betheiligten nicht die Verzollung oder weitere Abfertigung nach dem Einlagerungsgewicht verlangt wird, soll unter gewissen Voraussetzungen das Auslagerungsgewicht die Grundlage der Abfertigung bilden. Es ist indeß bei der Feststellung des Niederlage-Regulativs in Bezug auf Waarenposten der obenbezeichneten Art eine abweichende Bestimmung deßhalb für zulässig erachtet worden, weil die Abstandnahme von der Verwiegung jedes einzelnen Colli bei der Aufnahme in die Niederlage und die Gestattung der Anschreibung einer aus mehreren Colli bestehenden Post unter einem Gesammtgewicht eine besondere Vergünstigung bildet, welche an Bedingungen geknüpft werden konnte. Im Hinblick auf die Motive, welche bei der obigen Bestimmung leitend gewesen sind, und in Uebereinstimmung mit dem Verfahren in anderen Vereinsstaaten kann bei einer nur summarisch im Niederlageregister angeschriebenen Waarenpost auf den Antrag der Betheiligten, wenn sich nicht besondere Bedenken ergeben, von der Verwiegung der abgemeldeten Theilposten abgesehen und die Verzollung der Theilpost nach dem in der Abmeldung angegebenen Gewichte der einzelnen nach Zeichen und Nummer bei der Abfertigung genau festzustellenden Colli, die Verzollung der ganzen Post aber schließlich nach dem Einlagerungsgewicht bewirkt werden, soferne es sich nicht um Waaren handelt, welche, wie z. B. Salz, erfahrungsgemäß durch Anziehen von Feuchtigkeit ꝛc. während der Lagerung an Gewicht zuzunehmen pflegen. Bei derartigen Waaren ist stets in Gemäßheit des §. 32 lit. b des Niederlage-Regulativs zu verfahren.

München, den 31. Dezember 1870.

Königliche General Zoll-Administration.

v. Meixner.

An sämmtliche k. Hauptzollämter. Böhm.

Digitized by Google

E. Nr. 14,113.

(Die Zollbehandlung des Liebig'schen Fleischextraktes in Oesterreich betr.)

Inhaltlich einer Verfügung des k. k. Oesterreichischen Finanz-Ministeriums vom 24. November 1870 sind die Oesterreichischen Zollbehörden angewiesen, den sogenannten Liebig'schen Fleischextrakt — extractum carnis Liebig — sowie alle sich nicht als Arzneimittel ankündigenden Fleischextrakte, im allgemeinen Verkehre als „Eßwaare seine" nach Tarifpost 28. e zu verzollen, im Verkehre mit den Zollvereinsstaaten aber nach der Anlage A Post 6. e zum Zoll- und Handelsvertrage vom 9. März 1868 als „Fleischextrakt" mit dem Begünstigungszolle von 1 fl. 50 kr. Oesterreichischer Währung per Zentner »porco zu belegen.

Personal-Nachrichten.

In den Ruhestand wurde versetzt vom 1. Januar 1871 an:

Der Revisionsbeamte Hermann Holzmann zu Würzburg wegen Krankheit in analoger Anwendung des §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde — vorbehaltlich der Wiederverwendung.

Ernannt wurde vom 1. Januar 1871 an:

Der Assistent Jakob Stekßberger in München zum Zollverwalter in Kitzingen, Hauptzollamtsbezirks Marktbreit — in provisorischer Dienstes-Eigenschaft.

Versetzt wurden in gleicher Dienstes-Eigenschaft:

Der Assistent Wilhelm Schmidt von Ludwigshafen a./Rh. nach Kitzingen, Hauptzollamtsbezirks Marktbreit — vom 1. Dezember 1870 an;

der Assistent Karl Schäffer an der bayerischen Zollexpedition am Bahnhofe zu Weissenburg nach Kufstein, Hauptzollamtsbezirks Rosenheim — vom 1. Januar 1871 an.

Berufen wurde vom 16. Dezember 1870 an:

Der Zolleinnehmer Georg Bauer von Bäckeralpe zum Amtsdiener in Schwarzbach, Hauptzollamtsbezirks Freilassing.

Digitized by Google

Amts- Blatt

der

Königl. Bayer. General-Zoll-Administration.

München № 2. den 24. Januar 1871

Inhalt:

1. Den Status der Vereinszollämter betr. — 2. Provisorische Abrechnung über die gemeinschaftlichen Einnahmen an Ein- und Ausgangszöllen nebst den andern dahin gehörenden Erträgen für das I. bis III. Quartal 1870. — 3. Provisorische Abrechnung über die gemeinschaftliche Einnahme an Salzsteuer für das I. bis III. Quartal 1870. — 4. Vergleichung der gemeinschaftlichen Zoll-Einnahmen an Ein- und Ausgangs-Abgaben im I. bis III. Quartal 1870 mit denen des Vorjahres. — 5. Personal-Nachrichten.

E. Nr. 706.

(Den Status der Vereinszollämter betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich einer durch höchsten Erlaß des k. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 8. ds. Mts. (Nr. 236) bekannt gegebenen Mittheilung des k. Preußischen Finanz-Ministeriums ist dem k. Preußischen Nebenzollamte I. Prostken in der Provinz Preußen die Befugniß zur Ausfertigung von Begleitscheinen I. über den von Polen dort eingehenden Spiritus beigelegt worden, was den k. Zollbehörden zur Beachtung hiemit eröffnet wird.

München, den 12. Januar 1871.

Königliche General-Zoll-Administration.

v. Meirner.

An sämmtliche k. Hauptzollämter. Böhm.

Digitized by Google

Provisorische Abrechnung über die gemeinschaft-
nebst den andern dahin gehörenden Erträgen

Nr.	Vereins-Staaten.	Bevölkerung Kopfzahl.	Brutto-Einnahme im Eingangs-Abgabe. Thlr.	Sgr.	Pf.	Ausgangs-Abgabe. Thlr.	Sgr.	Pf.	Andere Einnahmen. Thlr.	Sgr.	Pf.	Eingezogene Register-Defekte. Thlr.	Sgr.	Pf.
	1.	2.	3.			4.			5.			6.		
h	**Norddeutscher Bund,** und zwar:													
1.	Preußen, mit den einrechnenden Gebieten und Gebietstheilen.	24,393,257	13,534,191	13	5	30,164	10	.	6	21	.	932	21	2
2.	Lauenburg	54,167	2,172	16	.	.	.	.	.	.	.	1	.	6
3.	Lübeck (vereinsländ. Haupt-Zoll-Aemter.)	44,836	190,065	22	6	3,456	19	6	932	14	10	58	2	6
4.	Bremen (vereinsländ. Haupt-Zoll-Aemter.)	.	190,635	27	6	76	20	6	100	21	6	77	18	.
5.	Hamburg (vereinsländ. Haupt-Zoll-Aemter.)	.	478,280	23	.	9,183	20	6	3,307	2	6	96	13	8
6.	Sachsen	2,420,794	1,894,350	10	7	352	16	.	.	.	.	379	8	.
7.	Hessen (Prov. Oberh.)	257,273	63,070	11	5	.	.	.	.	.	.	.	.	.
8.	Thüringen	1,121,489	211,773	16	.	.	.	.	.	.	.	24	8	6
9.	Mecklenburg . . .	657,188	120,781	5	6	2,711	2	.	.	.	.	19	5	.
10.	Oldenburg	245,413	139,742	11	11	5	.	6	.	.	.	36	16	.
11.	Braunschweig . . .	304,037	198,960	24	.	.	.	.	.	.	.	2	9	.
	Summa I.	29,498,454	17,024,025	1	10	45,949	29	.	4,346	29	10	1,627	12	4
	Außerdem: Luxemburg	199,958	270,924	25	.	31	27	.	.	.	.	38	9	.
II.	Bayern	4,827,086	1,105,745	20	7	4	24	3	.	.	.	354	5	9
III.	Württemberg . . .	1,778,396	325,543	13	5	3	8	10	.	.	.	120	12	3
IV.	Baden	1,433,525	849,198	7	5	148	24	10	.	.	.	108	29	9
V.	Hessen (Prov. Starkenburg u. Rheinhessen)	564,971	327,667	.	10	.	.	.	.	.	.	25	4	.
	Ueberhaupt	38,302,390	19,903,104	9	1	46,138	23	11	4,346	29	10	2,274	13	1

Digitized by Google

lichen Einnahmen an Ein- und Ausgangs-Zöllen
für das I. bis III. Quartal 1870.

1. bis 3 Quartal 1870.		Davon gehen ab:									
Zusammen.		Vergütungen aus Veranlassung der Register-Revision.		Zurückgezahlte irrthümlich erhobene gewesene Gefälle.		Vergütungen für exportirte Gegenstände.		Zusammen.	
7.		8.		9.		10.		11.	
Thlr.	Sgr. Pf.	Thlr.	Sgr. Pf.	Thlr.	Sgr. Pf.	Thlr.	Sgr. Pf.	Thlr.	Sgr. Pf.
13,565,295	5 7	128	25 .	22,343	26 5	1,957	26 5	24,430	17 10
2,173	16 6	.	. .	118	24 .	.	. .	118	24 .
194,512	29 4	.	21 .	165	2 8	.	. .	165	23 8
190,890	27 6	.	19 6	635	16 7	.	. .	636	6 1
490,867	29 8	1	2 6	970	13 6	1	28 6	973	14 6
1,895,082	4 7	223	19 6	376	15 .	.	. .	600	4 6
63,070	11 5	1	29 9	.	. .	.	. .	1	29 9
211,797	24 6	24	22 6	71	11 6	.	. .	96	4 .
123,511	12 6	.	. .	26	2 .	.	. .	26	2 .
139,783	28 5	11	18 .	76	23 6	.	. .	88	11 6
198,963	3 .	1	5 .	94	6 .	.	. .	95	11 .
17,075,949	13 .	394	12 9	24,878	21 2	1,959	24 11	27,232	28 10
270,995	1 .	.	20 .	267	6 .	401	25 6	669	21 6
1,106,104	20 7	215	19 2	1,316	10 9	.	. .	1,531	29 11
325,667	4 6	40	5 11	362	16 11	.	. .	402	22 10
849,456	2 .	55	16 7	1,196	28 7	10,485	1 5	11,737	16 7
327,692	4 10	10	24 3	13	19 5	344	27 7	369	11 3
19,955,864	15 11	717	8 8	28,035	12 10	13,191	19 5	41,944	10 11

Digitized by Google

Nr.	Vereins-Staaten.	Bleiben. 12. Thlr.	Sgr.	Pf.	Es treten hinzu: die auf Freipässe ganz oder theilweise freigeschriebenen Gefälle. 13. Thlr.	Sgr.	Pf.	Gesammt-Betrag der gemeinschaftlichen Brutto-Einnahme. 14. Thlr.	Sgr.	Pf.	Davon gehen ab: die Kosten der Zoll-Erhebung und des Zoll-Schutzes an den Außengrenzen und die sonstigen Ausgaben. 15. Thlr.	Sgr.	Pf.
I.	**Norddeutscher Bund,** und zwar										† 11,064	15	.
1.	Preußen, mit den einrechnenden Gebieten und Gebietstheilen.	13,540,864	17	9	34,834	6	11	13,575,698	24	8	1,253,478	.	.
											42,111	1	8
2.	Lauenburg	2,054	22	6	.	.	.	2,054	22	6	.	.	.
											.	.	.
3.	Lübeck (vereinsländ. Hauptzoll-Aemter.)	194,347	5	8	121	15	2	* 194,468	20	10			
											45,618	26	3
4.	Bremen (vereinsländ. Hauptzoll-Aemter.)	190,254	21	5	.	.	.	190,254	21	5	.	.	.
											39,134	24	5
5.	Hamburg (vereinsländ. Hauptzoll-Aemter.)	489,894	15	2	.	.	.	489,894	15	2	.	.	.
											108,743	29	10
6.	Sachsen	1,894,482	.	1	.	.	.	1,894,482	.	1	126,691	15	.
											7,644	7	6
7.	Hessen (Prov. Oberh.)	63,068	11	8	.	.	.	63,068	11	8	.	.	.
8.	Thüringen	211,701	20	6	.	.	.	211,701	20	6	.	.	.
9.	Mecklenburg	123,485	10	6	400	20	.	123,886	.	6	13,281	.	.
											4,523	21	10
10.	Oldenburg	139,695	16	11	18	14	.	139,714	.	11	94,314	5	7
											1,119	5	.
11.	Braunschweig	198,867	22	.	.	.	.	198,867	22	.	.	.	.
											6,337	26	3
	Summa I.	17,048,716	14	2	35,374	26	1	17,084,091	10	3	1,754,062	28	4
	Außerdem												
	Luxemburg	270,325	9	6	26	4	6	270,351	14	.	90,860	7	6
											646	.	.
II.	Bayern	1,104,572	20	8	877	16	7	1,105,450	7	3	304,294	15	.
											11,914	24	9
III.	Württemberg	325,264	11	8	.	.	.	325,264	11	8	16,537	15	2
											1,452	25	1
IV.	Baden	837,718	15	5	.	.	.	837,718	15	5	253,252	20	4
											11,579	7	4
V.	Hessen (Prov. Starkenburg u. Rheinhessen)	327,322	23	7	.	.	.	327,322	23	7	7,358	.	.
											4,131	23	1
	Ueberhaupt	19,913,920	5	.	36,278	17	2	19,950,198	22	2	2,456,090	16	7

* Außerdem standen am Schlusse des 3. Quartals cr. noch 44,171 Thlr. 27 Sgr. Zoll-Kredite aus.

† Ausgaben des Norddeutschen Bundes für Rechnung des Zollvereines.

Digitized by Google

Es bleiben also zur gemeinschaftlichen Theilung zu stellen in vollen Thalern.	Nach dem Verhältnisse der Bevölkerung fallen auf jeden Staat.	Im Hinblick auf die zur Theilung zu stellende Summe (Spalte 16) sind hiernach	
		herauszuzahlen.	zu empfangen.
16.	17.	18.	19.
Thaler	Thaler	Thaler	Thaler
15,330,028	13,473,027	1,857,001	.
178,845	91,328	87,517	.
789,241	2,204,707	.	1,415,466
307,274	812,259	.	504,985
572,887	654,744	.	81,857
315,833	258,043	57,790	.
17,494,108	17,494,108	2,002,308	2,002,308

Bemerkungen zu vorstehender Tabelle siehe auf Seite 19.

Digitized by Google

Provisorische Abrechnung über die gemein- für das I. bis

Vereins-Staaten.		Bevölkerung.	Menge des versteuerten, resp. auf privative Rechnung steuerfrei verabfolgten Salzes. a. Bei den Salz-Steuerämtern auf den Salzwerken.		b. Bei den nicht an Salzwerksorten befindlichen Steuerstellen.		Brutto-Einnahme Nach den Hebe-Registern.		
I.	2.	3.	4.		5.		6.		
Nr.		Kopfzahl.	Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.	Thlr.	Sgr.	Pf.
I.	**Norddeutscher Bund.**								
1.	Preußen, und zwar:								
	A. Hauptlande mit den einverleibten Gebieten 2c.	24,393,257	1,059,657	56	903,210	7	3,916,115	22	.
	B. Hohenzollern . .		9,727	50	.	.	19,455	.	.
	C. Lauenburg . .	54,167			5,521	4	11,041	18	6
	D. Lübeck (vereinsländische Hauptzoll-Aemter.)	44,836	.	.	10,422	24	19,825	24	6
	E. Bremen (vereinsländische Hauptzoll-Aemter.)	.	.	.	.	.	.	.	.
	F. Hamburg (vereinsländische Hauptzoll-Aemter.)	.	.	.	.	.	.	.	.
2.	Sachsen	2,420,794	.	.	168,057	13	336,112	26	4
3.	Hessen (Prov. Oberhessen) .	257,273	43,694	.	190	28	87,768	16	7
4.	Thüringen	1,121,489	148,104	75	21,025	72	338,240	28	6
5.	Mecklenburg . . .	657,188	19,192	10	15,402	74	68,676	12	6
6.	Oldenburg	245,413	.	.	14,348	36	28,696	9	.
7.	Braunschweig . . .	304,037	39,611	.	2,300	50	83,823	.	.
	Summa I.	29,498,454	1,319,986	91	1,140,478	8	4,909,756	7	11
	Außerdem: Luxemburg	199,958	.	.	.	.	.	.	.
II.	Bayern	4,827,086	366,891	57	188,255	92	1,109,572	2	10
III.	Württemberg . . .	1,778,396	187,963	21	.	.	375 926	12	10
IV.	Baden	1,433,525	129,756	25	29,596	92	318,706	10	.
V.	Hessen (Prov. Starkenburg und Rheinhessen)	564,971	16,519	75	71,858	92	176,755	19	9
	Ueberhaupt	38,302,390	2,021,117	69	1,430,189	84	6,890,716	23	4

Digitized by Google

schaftliche Einnahme an Salzsteuer
III. Quartal 1870.

im 1. bis 3. Quartal 1870.						Davon kommen an Restitutionen und Register-Vergütungen in Abzug.			Bleiben.		
Eingezogene Register-Defekte.			Zusammen.								
7.			8.			9.			10.		
Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
.	.	.	3,916,115	22	.	7,198	8	6	3,908,917	13	6
.	.	.	19,455	.	.	.	.	.	19,455	.	.
.	.	.	11,041	18	6	.	.	.	11,041	18	6
.	.	.	19,825	24	6	.	.	.	19,825	24	6
.	.	.	.	.	.	221	25	.	— 221	25	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1	11	6	336,114	7	10	363	27	11	335,750	9	11
.	.	.	87,768	16	7	.	.	.	87,768	16	7
22	.	.	338,262	28	6	293	22	6	337,969	6	.
.	.	.	68,676	12	6	.	.	.	68,676	12	6
.	.	.	28,696	9	.	6,130	6	6	22,566	2	6
.	.	.	83,823	.	.	.	.	.	83,823	.	.
23	11	6	4,909,779	19	5	14,208	.	5	4,895,571	19	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	1,109,572	2	10	.	.	.	1,109,572	2	10
22	7	8	375,948	20	6	35	5	9	375,913	14	9
.	.	.	318,706	10	.	.	.	.	318,706	10	.
.	.	.	176,755	19	9	.	.	.	176,755	19	9
45	19	2	6,890,762	12	6	14,243	8	2	6,876,519	6	4

Digitized by Google

Nr.	Vereins-Staaten.	Es treten hinzu die auf privative Rechnung freigeschriebenen Gefälle.				Gesammt-Betrag der gemeinschaftlichen Brutto-Einnahme.		
		Name des Staates, auf dessen Rechnung die Freischreibung stattgefunden hat.	Betrag.					
		11.	12.			13.		
			Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
1.	**Norddeutscher Bund.**							
1.	Preußen, und zwar:							
	A. Hauptlande mit den einrechnenden Gebieten u. s. w.	Preußen. Norddeutsch. Bund.	2,671 13,527	24 9	6 8	3,925,116	17	8
	B. Hohenzollern . .	.	.	.	.	19,455	.	.
	C. Lauenburg . .	.	.	.	.	11,041	18	6
	D. Lübeck (vereinsländische Hauptzoll-Aemter.)	Norddeutscher Bund.	85	8	.	* 19,911	2	6
	E. Bremen (vereinsländische Hauptzoll-Aemter.)	do.	221	25	.	.	.	.
	F. Hamburg (vereinsländische Hauptzoll-Aemter.)	.	.	.	.	.	.	.
2.	Sachsen	.	.	.	.	335,750	9	11
3.	Hessen (Prov. Oberhessen) .	.	.	.	.	87,768	16	7
4.	Thüringen	Norddeutscher Bund.	293	22	6	338,262	28	6
5.	Mecklenburg . . .	do.	498	.	.	69,174	12	6
6.	Oldenburg	do.	6,130	6	6	28,696	9	.
7.	Braunschweig . . .	.	.	.	.	83,823	.	.
	Summa I.	.	23,428	6	2	4,918,999	25	2
	Außerdem: Luxemburg	.	.	.	.	.	.	.
II.	Bayern	.	714	12	10	1,110,286	15	8
III.	Württemberg . . .	.	35	5	9	375,948	20	6
IV.	Baden	.	.	.	.	318,706	10	.
V.	Hessen (Prov. Starkenburg und Rheinhessen.)	.	.	.	.	176,755	19	9
	Ueberhaupt	.	24,177	24	9	6,900,697	1	1

* Darunter 6,996 Thlr. 3 Sgr.. Einzahlungen auf Kredite für 1869.
Am Schlusse des 3. Quartals cr. standen noch 7,929 Thlr. 1. Sgr. 6 Pf. an Krediten für 1870 aus.

Digitized by Google

Die hierauf in Anrechnung zu bringende Ist-Ausgabe beträgt.			Mithin bleiben zur gemeinschaftlichen Theilung zu stellen in vollen Thalern.	Nach Verhältniß der Bevölkerung erhalten von der Einnahme (Spalte 15.)	Es sind also	
					herauszuzahlen.	zu empfangen.
14.			15.	16.	17.	18.
Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.
28,567	28	7				
461	7	6				
.	.	.				
.	.	.				
.	.	.				
.	.	.				
.	.	.				
456	9	3				
5,584	18	.				
878	15	.				
.	.	.				
461	7	6				
36,409	25	10	4,882,590	5,277,915	.	395,325
.	.	.	.	35,777	.	35,777
3,807	4	3	1,106,479	863,671	242,808	.
3,917	23	4	372,031	318,194	53,837	.
2,021	18	.	316,685	256,489	60,196	.
1,409	16	5	175,346	101,085	74,261	.
47,565	27	10	6,853,131	6,853,131	431,102	431,102

Digitized by Google

Vergleichung der gemeinschaftlichen Zoll-Einnahmen an Ein- mit denen

	Vereins-Staaten.		Die Register-Brutto-Einnahmen incl. der					
			Eingangs-Abgaben:				Ausgangs-	
			im 1. bis 3. Quartal 1870. Thlr.	im 1. bis 3. Quartal 1869. Thlr.	im 1. bis 3. Quartal 1870 also: mehr. Thlr.	im 1. bis 3. Quartal 1870 also: weniger. Thlr.	im 1. bis 3. Quartal 1870. Thlr.	im 1. bis 3. Quartal 1869. Thlr.
1.	Preußen		13,535,118	13,170,506	364,612	.	30,162	11,449
	Dazu:							
	a. Lauenburg		2,173	18,598	.	16,425	.	26
	b. Lübeck	vereinsländische Hauptzoll-Aemter.	172,900	154,966	17,934	.	3,457	1,859
	c. Bremen		190,714	206,832	.	16,118	77	176
	d. Hamburg		478,377	321,500	156,877	.	9,184	1,545
	Außerdem:							
	Luxemburg		270,989	208,981	62,008	.	32	40
2.	Bayern		1,105,746	1,012,830	92,916	.	5	14
3.	Sachsen		1,894,730	1,948,726	.	53,996	353	187
4.	Württemberg		325,279	289,028	36,251	.	3	.
5.	Baden		849,456	790,934	58,522	.	149	122
6.	Hessen		390,761	354,674	36,087	.	.	.
7.	Thüringen		211,798	218,684	.	6,886	.	.
8.	Mecklenburg		120,800	113,293	7,507	.	2,711	1,593
9.	Oldenburg		139,779	142,526	.	2,747	5	4
10.	Braunschweig		198,963	198,047	916	.	.	.
	Zusammen		19,887,583	19,150,125	833,630 ab 96,172 = 737,458	96,172	46,138	17,015

Digitized by Google

und Ausgangs-Abgaben im I. bis III. Quartal 1870
des Vorjahres.

Register-Defecte betragen:

Abgaben:		Zusammen:			
im 1. bis 3. Quartal 1870 also:		im 1. bis 3. Quartal 1870.	im 1. bis 3. Quartal 1869.	im 1. bis 3. Quartal 1870 also:	
mehr. Thlr.	weniger. Thlr.	Thlr.	Thlr.	mehr. Thlr.	weniger. Thlr.
18,713	.	13,565,280	13,181,955	383,325	.
.	26	2,173	18,624	.	16,451
1,598	.	176,357	156,825	19,532	.
.	99	190,791	207,008	.	16,217
7,639	.	487,561	323,045	164,516	.
.	8	271,021	209,021	62,000	.
.	9	1,105,751	1,012,844	92,907	.
166	.	1,895,083	1,948,913	.	53,830
3	.	325,282	289,028	36,254	.
27	.	849,605	791,056	58,549	.
.	.	390,761	354,674	36,087	.
.	.	211,798	218,684	.	6,886
1,118	.	123,511	114,886	8,625	.
1	.	139,784	142,530	.	2,746
.	.	198,963	198,047	916	.
29,265	142	19,933,721	19,167,140	862,711	96,130
ab 142				ab 96,130	
29,123				766,581	

Bemerkungen zu vorstehender Tabelle siehe auf Seite 18.

Digitized by Google

Bemerkungen zur Tabelle auf Seite 16 bis 17.

Nach der vorstehenden Einnahmevergleichung hat die Einnahme an Ein- und Ausgangs-Abgaben im 1. bis 3. Quartal 1870 . . . . . 19,933,721 Thlr.
betragen, während sie im gleichen Zeitraume des Vorjahres . . . . . 19,167,140 „
betrug; es ergibt sich sonach ein Mehr von . . . . . 766,581 Thlr.
welches sich mit 737,458 Thlr. auf die Eingangsabgaben und 29,123 Thlr. auf die Ausgangsabgaben vertheilt.

Für den höheren Ertrag, welchen der Eingangszoll gewährte, ist fast ausschließlich die Mehreinfuhr von rohem Kaffee, welche im Vergleich gegen das Vorjahr 342,444 Ctr. betragen hat, maßgebend gewesen. Es sind nämlich in Folge der am 1. Oktober v. Js. eingetretenen Erhöhung des Kaffeezolles von 5 Thlr. auf 5 Thlr. 25 Sgr. für den Zentner nicht nur sämmtliche in den Zollvereins-Niederlagen vorhandene Quantitäten dieses Artikels noch vor Eintritt der Zollerhöhung zum Eingange verzollt, sondern außerdem noch vom Auslande bedeutende Mengen eingeführt worden. Wäre dies nicht der Fall gewesen, so würde sich statt des nachgewiesenen Mehr ein erheblicher Einnahmeausfall herausgestellt haben. Es sind zwar auch durch etwas höhere Einfuhr von Roheisen und Salz Mehreinnahmen von geringerem Umfange erzielt worden, welche indeß durch erhebliche Minderverzollungen bei allen übrigen finanziell wichtigen Artikeln des Tarifs vollständig in den Hintergrund treten. Der Krieg mit Frankreich hat den Handelsverkehr, dessen Aussichten in der ersten Hälfte dieses Jahres äußerst günstig waren, wesentlich beeinträchtigt. Abgesehen von der Blokade unserer Ost- und Nordseehäfen, durch welche die überseeischen Bezüge der Hafenplätze unterbrochen wurden, konnten auch die in den letzteren vorhandenen Waarenvorräthe dem Binnenlande nur unvollständig zugeführt werden, weil die deutschen Eisenbahnen von Transporten für die Militärverwaltung derart in Anspruch genommen waren, daß sie den Bedürfnissen des Handelsstandes nur in beschränktem Umfange zu entsprechen vermochten. Ist die Thätigkeit auf industriellem Gebiete auch nirgends gänzlich eingestellt worden, so hat doch in Folge des Krieges eine wesentliche Einschränkung derselben, die in der Mindereinfuhr bei den für die Industrie bestimmten Rohstoffen und Halbfabrikaten hervortritt, stattgefunden.

Das beim Ausgangszoll nachgewiesene Mehr ist dem Umstande zuzuschreiben, daß die zur Zeit hohen Preise für Lumpen in England und Amerika eine starke Ausfuhr dieses Artikels veranlaßt haben.

Digitized by Google

Bemerkungen zur Tabelle auf Seite 8 bis 11.

Zu Spalte 15.

A. Die auf der Linie angesetzten Kosten stellen die betreffenden Bauschsummen-Beträge dar.

B. Die außerdem in Ansatz gebrachten Ausgaben erläutern sich folgendermaßen:

Zu I. Norddeutscher Bund.

Druckkosten und Buchbinderlöhne für den Bundesrath des Zollvereins, Ausgaben für das Zollparlament ꝛc. . . . . 11,064 Thlr. 15 Sgr. — dl.

Zu I. 1. Preußen.

a. Ausgaben für Vereinsbeamte . . . . . 35,328 Thlr. 24 Sgr. 5 dl.
b. Regiekosten d. Centralbureaus, Unterhaltungskosten d. Zollkreuzer ꝛc. 6,782 „ 7 „ 3 „
zusammen 42,111 Thlr. 1 Sgr. 8 dl.

Zu I. 3. Lübeck.

a. Ausgaben für Vereinsbeamte . . . . . 811 Thlr. 15 Sgr. 6 dl.
b. Verwaltungskosten pro 1./3. Quartal d. J. . . . . 44,807 „ 10 „ 9 „
zusammen 45,618 Thlr. 26 Sgr. 3 dl.

Zu I. 4. Bremen.

a. Ausgaben für Vereinsbeamte . . . . . 1,147 Thlr. — Sgr. 10 dl.
b. Verwaltungskosten pro 1./3. Quartal d. J. . . . . 37,987 „ 23 „ 7 dl.
zusammen 39,134 Thlr. 24 Sgr. 5 dl.

Zu I. 5. Hamburg.

a. Ausgaben für Vereinsbeamte . . . . . 1,290 Thlr. 15 Sgr. 5 dl.
b. Verwaltungskosten pro 1./3. Quartal d. J. . . . . 107,453 „ 14 „ 5 „
zusammen 108,743 Thlr. 29 Sgr. 10 dl.

Zu I. 6. Sachsen.

Ausgaben für Vereinsbeamte . . . . . 7,644 Thlr. 7 Sgr. 6 dl.

Zu I. 9. Mecklenburg.

Wie vor . . . . . 4,523 Thlr. 21 Sgr. 10 dl.

Zu I. 10. Oldenburg.

Wie vor . . . . . 1,119 Thlr. 5 Sgr. — dl.

Zu I. 11. Braunschweig.

a. Ausgaben für Vereinsbeamte . . . . . 1,004 Thlr. 28 Sgr. 9 dl.
b. Alimentirungs-Entschädigungen pro 1./3. Quartal d. J. . . 5,332 „ 27 „ 6 „
zusammen 6,337 Thlr. 26 Sgr. 3 dl.

Außerdem:

Luxemburg.

Kosten für Begleitung von Eisenbahnzügen . . . . . 646 Thlr. — Sgr. — dl.

Zu II. Bayern.

Ausgaben für Vereinsbeamte . . . . . 11,914 Thlr. 24 Sgr. 9 dl.

Zu III. Württemberg.

a. Ausgaben für Vereinsbeamte . . . . . 1,254 Thlr. 12 Sgr. — dl.
b. Prämienzahlungen für Fahrten unter Schiffsverschluß . . 198 „ 13 „ 1 „
zusammen 1,452 Thlr. 25 Sgr. 1 dl.

Zu IV. Baden.

a. Ausgaben für Vereinsbeamte . . . . . 9,558 Thlr. 4 Sgr. 3 dl.
b. Sonstige Ausgaben für Eisenbahnbegleitung ꝛc. . . . . 2,021 „ 3 „ 1 „
zusammen 11,579 Thlr. 7 Sgr. 4 dl.

Zu V. Hessen.

Ausgaben für Vereinsbeamte . . . . . 4,131 Thlr. 23 Sgr. 11 dl.

Digitized by Google

Personal-Nachrichten.

Versetzt wurden in gleicher Dienstes-Eigenschaft:

Der Assistent Vitus Weiß von Ludwigshafen a./Rh. nach München — vom 16. Januar l. Js. an;

der Amtsdiener Anton Stauber von Erlangen nach Nürnberg — vom 1. Februar l. Js. an.

Digitized by Google

Amts- Blatt

der

Königl. Bayer. General-Zoll-Administration.

München № 3. den 28. Januar 1871.

Inhalt:

Bekanntmachung, den Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen dem Zollvereine und Mexico betr.

Bekanntmachung,

den Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen dem Zollvereine und Mexico betr

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Nachdem der zwischen dem deutschen Zollvereine und den Vereinigten Staaten von Mexico am 28. August 1869 zu Mexico abgeschlossene Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag die Zustimmung des Bundesrathes des Zollvereins und die Genehmigung des Zollparlaments erhalten hat, so wird, nach vollzogenem Austausch der Ratificationen, in Gemäßheit der Allerhöchsten Declaration vom 16. November 1867, die Zoll- und Handelsverhältnisse betr., (Gesetz-

Digitized by Google

blatt Nr. 14 vom 21. November 1867) und unter Bezugnahme auf Art. 8 §. 6 des Vertrages zwischen Bayern, dem Norddeutschen Bunde, Württemberg, Baden und Hessen vom 8. Juli 1867, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereines betr., in Folge besonderer Allerhöchster Ermächtigung dieser Vertrag nebst einem Zusatz-Protokoll vom 26. November 1869 und einem weiteren Verhandlungsprotokoll vom 26. August vorigen Jahres hiemit öffentlich bekannt gegeben.

München, den 10. Januar 1871.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Graf von Pray-Steinburg.

Durch den Minister:
der General-Secretär,
Ministerialrath
Dr. Prestele.

Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrag

zwischen

Seiner Majestät dem Könige von Preußen im Namen des Norddeutschen Bundes und des Zollvereins und den Vereinigten Staaten von Mexiko.

Seine Majestät der König von Preußen, im Namen des Norddeutschen Bundes und der zu diesem Bunde nicht gehörigen Mitglieder des deutschen Zoll- und Handelsvereines, nämlich: der Krone von Bayern, der Krone von Württemberg, des Großherzogthums Baden und des Großherzogthums Hessen, für dessen südlich des Main belegenen Theile, sowie in Vertretung des Ihrem Zoll- und Steuersysteme angeschlossenen Großherzogthums Luxemburg einerseits und die Vereinigten Staaten von Mexiko andererseits, von dem Wunsche geleitet, Ihre Beziehungen und Interessen

Tratado de amistad, comercio y navegacion,

entre

los Estados Unidos Mexicanos y S. M. el Rey de Prusia en nombre de la Confederacion Norte-Alemana y del Zollverein.

Los Estados Unidos Mexicanos, de una parte, y de la otra, Su Magestad el Rey de Prusia, en nombre de la Confederacion Norte-Alemana, y de los miembros de la Union aduanera alemana, llamada el Zollverein, no pertenecientes á dicha Confederacion, á saber: la Corona de Baviera, la Corona de Wurtemberg, el Gran Ducado de Baden, el Gran Ducado de Hesse por sus posesiones situadas al Sur del Main, y el Gran Ducado de Luxemburgo comprendido en su sistema de aduanas y de impuestos, deseando

Digitized by Google

gegenseitig zu fördern und zu befestigen, haben beschlossen, einen Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrag abzuschließen.

Zu diesem Ende haben Sie zu Ihren beiderseitigen Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Seine Majestät der König von Preußen

Seinen Legationsrath Kurd von Schlözer, Geschäftsträger des Norddeutschen Bundes in Mexiko,

und

der Präsident der Vereinigten Staaten von Mexiko

den Minister der auswärtigen Angelegenheiten Sebastian Lerdo de Tejada,

welche, nach gegenseitiger Mittheilung ihrer Vollmachten, sich über nachstehende Artikel geeinigt haben:

Art. I.

Es soll dauernde und unwandelbare Freundschaft bestehen zwischen dem Norddeutschen Bunde, sowie dem Zollvereine und deren Staatsangehörigen einerseits und den Vereinigten Staaten von Mexiko und ihren Bürgern andererseits.

Art. II.

Ebenso soll zwischen den contrahirenden Staaten gegenseitige Freiheit des Handels und

fomentar y consolidar reciprocamente sus relaciones é intereses, han determinado celebrar un Tratado de amistad, comercio y navegacion

Con este fin, han nombrado sus respectivos plenipotenciarios, á saber:

El Presidente de los Estados Unidos Mexicanos,

á Sebastian Lerdo de Tejada, Ministro de relaciones exteriores;

y

Su Magestad el Rey de Prusia,

á su Consejero de Legacion, Kurd de Schloezer, Encargado de Negocios de la Confederacion Norte-Alemana en México.

Quienes, despues de haberse comunicado sus plenos poderes, han convenido en los articulos siguientes:

Art. I.

Habrá firme é invariable amistad entre los Estados Unidos Mexicanos y sus ciudadanos, por una parte, y la Confederacion Norte-Alemana y el „Zollverein“ y sus ciudadanos, por la otra.

Art. II.

Así mismo, habrá reciproca libertad de comercio y navegacion entre los Estados

Digitized by Google

der Schifffahrt stattfinden. Die Angehörigen eines Jeden derselben dürfen frei und ungehindert mit ihren Schiffen und Ladungen nach allen Plätzen, Häfen und Flüssen der Gebiete des Anderen fahren, wo es anderen Fremden einzulaufen gestattet ist oder in Zukunft gestattet werden wird, um daselbst sich aufzuhalten und niederzulassen, sowie zum Zwecke ihres Handels Häuser und sonstige Localitäten innezuhaben und zu miethen, wobei sie sich aber den Gesetzen und Vorschriften unterwerfen müssen, welche in den betreffenden Gebieten bestehen.

Die Kriegsschiffe beider Länder sollen die Befugniß haben, ohne Hinderniß und sicher in allen Häfen, Flüssen und Orten anzulegen, wo den Kriegsschiffen anderer Nationen das Anlaufen gegenwärtig gestattet ist oder künftig gestattet werden wird, jedoch mit Unterwerfung unter die Gesetze und Verordnungen der contrahirenden Staaten.

Das Recht des Einlaufens und Löschens der Schiffe der beiden Länder, auf welches sich dieser Artikel bezieht, umfaßt weder die Befugniß zum Küstenhandel (comercio de escala), noch zur Cabotage, welche allein den einheimischen Schiffen vorbehalten bleiben soll.

contratantes, teniendo los ciudadanos de cada uno de ellos, seguridad y libertad para dirigirse con sus buques y cargamentos á todas las plazas, puertos y rios de los territorios del otro, adonde ahora se permite ó en adelante se permitiere entrar á otros extrangeros, asi como para permanecer y establecerse, ocupar y arrendar casas, y otras localidades para su comercio; sometiéndose á las leyes y reglamentos vigentes en los respectivos territorios.

Los buques de guerra de los dos paises tendrán libertad de llegar sin obstáculo y con seguridad, á todos los puertos, rios y lugares, adonde los buques de guerra de cualquiera otra nacion tengan ahora, ó tuvieren en lo sucesivo libertad de entrar, sometiéndose á las leyes y reglamentos de los Estados contratantes.

La libertad de entrar y descargar los buques de los dos paises, á que se refiere este artículo, no se entenderá que autoriza el comercio de escala y cabotage, permitido solamente á los buques nacionales.

Art. III.

Es sollen den Schiffen jedes der contrahirenden Staaten in den Gebieten oder Häfen des anderen bei ihrem Eingange, Aus-

Art. III.

No se impondrán á los buques de cada uno de los Estados contratantes en los territorios y puertos del otro, á su en-

Digitized by Google

gange und während ihres Aufenthaltes nicht andere, noch höhere Abgaben oder Lasten für Tonnen-, Leucht-, Hafen-, Lootsen-, Quarantaine-Gelder, Bergelohn bei Havarie oder Schiffbruch, noch andere allgemeine oder locale Lasten oder Gebühren auferlegt werden, als diejenigen, welche die Schiffe der meistbegünstigten Nationen zahlen oder in Zukunft zahlen werden.

In denjenigen Fällen, wo dieser oder andere Artikel des gegenwärtigen Vertrages zur Anwendung kommen, sollen unter der Bezeichnung deutscher oder mexikanischer Häfen diejenigen verstanden werden, welche von den betreffenden Regierungen für den Einfuhr- und Ausfuhrhandel bereits geöffnet sind oder in Zukunft geöffnet werden sollten.

trada, salida ó permanencia, otros ni mas altos derechos ni cargas, por razon de toneladas, faro, puerto, pilotage, cuarentena, salvamento en caso de avería ó naufragio, ni otras cargas ó derechos, generales ó locales, que los que pagan ó pagaren en adelante los buques de la nacion mas favorecida.

Para la aplicacion de este y otros artículos del presente Tratado, se deberá entender por puertos mexicanos ó alemanes, aquellos que están ó en adelante estuvieren habilitados por los Gobiernos respectivos para el comercio de importacion y exportacion.

Art. IV.

Wenn im Laufe der Zeiten zwischen den contrahirenden Staaten eine regelmäßige Dampfschiffsverbindung eingerichtet werden sollte, so werden die betreffenden Schiffe beim Einlaufen, Dispachiren und Auslaufen dieselben Erleichterungen genießen, welche den Schiffen anderer Nationen, die sich in gleichem Falle und in ähnlichen Verhältnissen befinden, zugestanden sind oder ihnen in Zukunft eingeräumt werden sollten.

Art. IV.

Si con el tiempo se estableciere entre los Estados contratantes una comunicacion regular por medio de buques de vapor, estos gozarán de las mismas facilidades para su entrada, despacho y salida, que estén concedidas ó en adelante se concedieren á los buques de otras naciones, que se hallen en igual caso y en condiciones semejantes.

Art. V.

Alle Handelsgegenstände, ohne Unterschied des Ursprungs, deren Einfuhr in deutsche

Art. V.

Todos los objetos de comercio, sin distincion de origen, cuya importacion,

Digitized by Google

Häfen und deren Ausfuhr und Wiederausfuhr aus deutschen Häfen in Schiffen einer anderen Nation, welche von irgend einem fremden Lande kommen, oder dahin ihre Bestimmung haben, gestattet ist, dürfen auch in mexikanischen Schiffen eingeführt, ausgeführt und wiederausgeführt werden, ohne andere oder höhere Abgaben, als diejenigen zu entrichten, welche sie in den Schiffen irgend einer anderen Nation zahlen. Ebenso sollen auch alle Handelsgegenstände, ohne Unterschied des Ursprungs, deren Einfuhr in mexikanische Häfen und deren Ausfuhr und Wiederausfuhr aus mexikanischen Häfen in Schiffen einer anderen Nation, welche von irgend einem fremden Lande kommen, oder dahin ihre Bestimmung haben, gestattet ist, berechtigt sein, in deutschen Schiffen eingeführt, ausgeführt oder wiederausgeführt zu werden, ohne andere oder höhere Abgaben zu entrichten, als diejenigen, welche sie in den Schiffen irgend einer anderen Nation zahlen.

exportacion ó reexportacion se permita en los puertos Alemanes en buques de otra nacion, procedentes de cualquier pais extrangero, ó destinados á él, podrán tambien importarse, exportarse ó reexportarse en buques mexicanos, sin pagar otros ni mas altos derechos que los que paguen en buques de cualquiera otra nacion; y recíprocamente, todos los objetos de comercio, sin distincion de origen, cuya importacion, exportacion ó reexportacion se permita en los puertos Mexicanos, en buques de otra nacion, procedentes de cualquier pais extrangero, ó destinados á él, podrán importarse, exportarse ó reexportarse en buques alemanes, sin pagar otros ni mas altos derechos que los que paguen en buques de cualquiera otra nacion.

Art. VI.

Die contrahirenden Staaten sind übereingekommen, gegenseitig als Schiffe des einen oder des anderen diejenigen zu betrachten und zu behandeln, welche als solche in ihrer respectiven Heimath zufolge der dort bestehenden oder künftig noch einzuführenden Gesetze und Bestimmungen anerkannt sind, und sollen solche Gesetze und Bestimmungen von einem

Art. VI.

Los Estados contratantes han convenido en considerar y tratar, recíprocamente, como buques del uno ó del otro, los reconocidos como tales en sus respectivos paises, conforme á las leyes y reglamentos vigentes, ó que en adelante se promulguen, y que se comunicarán una y otra parte en tiempo oportuno.

Digitized by Google

Theile dem anderen zur gehörigen Zeit mitgetheilt werden. Dabei ist wohl zu bemerken, daß die Führer jener Schiffe ihre Nationalität durch Seebriefe nachzuweisen haben, welche letztere in der gebräuchlichen Form abgefaßt und mit der Unterschrift der competenten heimathlichen Behörden versehen sein müssen.

Art. VII.

Es sollen weder in den Gebieten des Norddeutschen Bundes und Zollvereins bei der Einfuhr, Wiederausfuhr und Durchfuhr der Erzeugnisse des Bodens und des Gewerbefleißes der Vereinigten Staaten von Mexico, noch in dem Gebiete der letzteren bei der Einfuhr, Wiederausfuhr und Durchfuhr der Erzeugnisse des Bodens und des Gewerbefleißes des Norddeutschen Bundes und Zollvereins andere oder höhere Abgaben entrichtet werden, als diejenigen, welche die gleichen Producte irgend einer anderen Nation zahlen oder in Zukunft zahlen sollten. Ebenso sollen in keinem der contrahirenden Staaten bei der von dem einen nach dem anderen stattfindenden Ausfuhr von Handelsgegenständen andere oder höhere Abgaben entrichtet werden, als diejenigen, welche jetzt oder künftig bei der Ausfuhr derselben Gegenstände nach irgend welchem fremden Lande zu zahlen sind. Auch soll in keinem der contrahirenden Staaten die Einfuhr, Ausfuhr, Wiederausfuhr und Durchfuhr von Erzeugnissen des Bodens und Gewerbefleißes der

Biene ntendido, que los comandantes de los buques deberán probar su nacionalidad con patentes de mar expedidas en la forma de costumbre, y firmadas por las autoridades competentes del pais á que pertenezcan.

Art. VII.

No se impondrán otros ni mas altos derechos en el territorio de la Confederacion Norte-Alemana y de los Estados del Zollverein, á la importacion, reexportacion y tránsito de los productos naturales ó manufacturados de los Estados Unidos Mexicanos, ni en el territorio de estos se impondrán á la importacion, reexportacion y tránsito de los productos naturales ó manufacturados de la Confederacion Norte-Alemana y de los Estados del Zollverein, sino los que pagan ó en adelante pagaren los mismos productos de cualquiera otra nacion. Tampoco se impondrán en ninguno de los Estados contratantes, otros ni mas altos derechos á la exportacion que se haga del uno para el otro, de cualesquiera objetos de comercio, que los que se pagan ó en adelante se pagaren á la exportacion de los mismos objetos para cualquiera pais extrangero; y no se prohibirán en ninguno de los Estados

Digitized by Google

betreffenden Länder verboten werden, falls nicht ein solches Verbot sich auch auf den Handel mit allen anderen Nationen erstreckt.

contratantes la importacion, exportacion, reexportacion y tránsito de productos naturales ó manufacturados de los respectivos territorios, á ménos que esta prohibicion se extienda al comercio con todas las demas naciones.

Art. VIII.

In Allem, was sich auf die Hafenpolizei, Ladung und Löschung der Schiffe, auf die Sicherheit und Bewachung der Waaren und Effecten bezieht, sind die Angehörigen der contrahirenden Staaten gegenseitig den Gesetzen und Localverordnungen der betreffenden Gebiete unterworfen.

Art. VIII.

En todo lo relativo á la policía de los puertos, á la carga y descarga de buques, y á la seguridad y custodia de las mercancias y efectos, los ciudadanos de los Estados contratantes estarán recíprocamente sujetos á las leyes y reglamentos locales de los territorios respectivos.

Art. IX.

So oft sich die Angehörigen eines der contrahirenden Staaten genöthigt sehen, in den Häfen, Buchten, Flüssen oder Gebieten des anderen mit ihren Schiffen wegen schlechten Wetters oder Verfolgung durch Piraten oder Feinde Schutz zu suchen, sollen sie mit Freundschaft aufgenommen und behandelt werden, unter Berücksichtigung der Vorsichtsmaßregeln, welche zur Verhütung von Zollunterschleifen als geeignet Seitens der betreffenden Regierungen befunden sind. Es soll ihnen ferner jede Begünstigung und jeder Schutz zu Theil werden, um die erlittenen Schäden zu reparíren, Lebensmittel einzunehmen und sich zur

Art. IX.

Siempre que los ciudadanos de alguno de los Estados contratantes se vieren precisados á refugiarse con sus buques en los puertos, rios ó territorios del otro, á causa de mal tiempo ó de la persecucion de piratas ó enemigos, serán recibidos y tratados con humanidad, previas las precauciones que se juzguen convenientes por parte de los Gobiernos respectivos, para evitar el fraude, concediéndoles todo favor y proteccion, para que puedan reparar los daños sufridos, proporcionarse provisiones, y ponerse en estado de continuar su viage, sin

Digitized by Google

Weiterreise in den Stand zu setzen, ohne Hinderniß oder Belästigung irgend einer Art. In dem Gebiete jedes der contrahirenden Staaten soll es den Handelsschiffen des anderen, deren Mannschaft durch Krankheit oder sonstige Ursachen vermindert worden, gestattet sein, die zu ihrer Weiterreise erforderlichen Seeleute, jedoch unter Beobachtung der in den Gesetzen und Verordnungen enthaltenen Bestimmungen und unter der Bedingung anzuwerben, daß die Verheuerung der Seeleute Seitens der letzteren eine freiwillige sei.

obstáculo ó impedimento de ninguna clase. Se permitirá en el territorio de cada uno de los Estados contratantes, que los buques mercantes del otro, cuya tripulacion se haya disminuido por enfermedad, ó por cualquiera otro motivo, puedan enganchar á los marineros que necesiten para continuar su viage, con tal que observen las leyes y reglamentos locales, y que sea voluntario el enganche por parte de los marineros.

Art. X.

Wenn das Schiff eines Angehörigen eines der contrahirenden Staaten an den Küsten oder innerhalb des Gebietes des anderen Schiffbruch, Strandung oder sonstige Havarie erleidet, so wird demselben gleiche Hülfe und gleicher Schutz bewilligt, wie solcher gewohnheitsmäßig in dem Lande geleistet wird, wo die Havarie stattgefunden hat. Falls es erforderlich sein sollte, darf die Ladung unter Beobachtung derjenigen Vorsichtsmaßregeln, welche von den betreffenden Regierungen zur Verhütung von Zollunterschleif für angemessen erachtet sind, gelöscht werden, ohne dafür irgend eine Abgabe oder Contribution zu entrichten, es sei denn, daß die gelöschten Waaren oder Effecten in den Handel übergehen sollten.

Art. X.

Cuando algun buque perteneciente á ciudadanos de uno de los Estados contratantes naufrague, encalle ó sufra alguna avería en las costas ó dentro del territorio del otro, se le dispensará todo auxilio y la misma proteccion que se acostumbre prestar á los buques de la nacion en donde acontezca el daño; permitiéndole descargar las mercancias y efectos, si fuere necesario, con las precauciones que se estimen convenientes por parte de los Gobiernos respectivos, para evitar el fraude, sin exigir por la descarga ningunos impuestos ó contribuciones, á ménor que las mercancias y efectos desembarcados se destinen al consumo.

Digitized by Google

Art. XI.

Die Schiffe, Waaren und Effecten des Angehörigen eines der contrahirenden Staaten, welche entweder innerhalb der Jurisdictionsgrenzen des anderen oder auf hoher See von Piraten genommen und demnächst nach den Häfen, Buchten, Flüssen, oder Gebieten des andern gebracht werden, sollen ihren Eigenthümern zurückgestellt werden, sobald die letzteren ihr Eigenthumsrecht in gehöriger Form vor den competenten Gerichten nachgewiesen haben. Wohlverstanden jedoch muß die desfallsige Reclamation innerhalb eines Jahres, von der Zeit der Wegnahme der gedachten Schiffe oder Waaren an gerechnet, durch die Betheiligten selbst oder durch deren Bevollmächtigte oder durch die Agenten der betreffenden Regierungen vorgebracht werden.

Art. XII.

Die Angehörigen jedes der contrahirenden Staaten, welche in den Gebieten des anderen wohnen oder sich dort vorübergehend aufhalten, sollen für ihre Person, für ihre Güter, ferner in der Ausübung ihrer Geschäfte und Gewerbe, wie auch für ihre Religion denselben Schutz und dieselben Rechte genießen, welche die Angehörigen jeder andern Nation jetzt oder in Zukunft genießen. Sie sollen freien und leichten Zutritt bei Gericht haben zur Verfolgung und Vertheidigung ihrer legitimen Gerechtsame und Interessen, und in Ange-

Art. XI.

Los buques, mercancias y efectos pertenecientes á ciudadanos de uno de los Estados contratantes que sean apresados por piratas dentro de los límites de su jurisdiccion, ó en alta mar, y que fueren conducidos ó encontrados en los puertos, bahías, rios ó territorios del otro, serán entregados á sus dueños, probando estos sus derechos en debida forma ante los tribunales competentes; bien entendido, que la reclamacion deberá presentarse dentro del término de un año, contado desde la captura de dichos buques ó mercancias, por los mismos interesados ó sus apoderados, ó por los agentes de los Gobiernos respectivos.

Art. XII.

Los ciudadanos de cada uno de los Estados contratantes, residentes ó transeuntes en el territorio del otro, gozarán en sus personas, en sus bienes y en el ejercicio de su profesion ó industria, así como en su religion, las mismas garantías y derechos concedidos ó que en adelante se concedieren á los ciudadanos de cualquiera otra nacion. Tendrán libre y fácil acceso á los tribunales de justicia, para sostener y defender sus legítimos derechos é intereses; y generalmente en

Digitized by Google

legenheiten der Rechtspflege sollen sie im Allgemeinen gleiche Rechte und Verpflichtungen wie die Angehörigen desjenigen Staates haben, in welchem sie sich aufhalten.

lo que se refiere á la administracion de justicia, tendrán los mismos derechos y obligaciones que los ciudadanos del pais en que residan.

Art. XIII.

Die Angehörigen jedes der contrahirenden Staaten sollen beiderseitig von jeglichem gezwungenen Militärdienste im Landheere oder in der Marine, in der Miliz oder in der Nationalgarde befreit sein. Sie sollen keinen andern Auflagen, Contributionen und Abgaben unterworfen sein als denjenigen, welche die Angehörigen des Landes zahlen, in dem sie sich aufhalten. Ihre Schiffe, Schiffsmannschaften, Waaren und andere Güter und Effecten dürfen weder zum Zwecke einer militärischen Unternehmung, noch irgend welchen sonstigen öffentlichen Dienstes, welcher Art dieser auch sei, ohne entsprechende Entschädigung mit Beschlag belegt oder angehalten werden.

Art. XIII.

Los ciudadanos de cada uno de los Estados contratantes estarán respectivamentos exentos de todo servicio militar forzoso en el ejército ó armada, y en la milicia ó guardia nacional. No estarán sujetos á ningunos otros impuestos, contribuciones ó cargas, que las que se paguen por los ciudadanos del pais en que residan. Tampoco se podrán ocupar ni detener sus buques, tripulaciones, mercancias y otros bienes ó efectos, para alguna expedicion militar, ni para otro objeto de servicio público cualquiera que sea, sin una compensacion correspondiente.

Art. XIV.

Was das Recht betrifft, über bewegliches Eigenthum durch Verkauf, Tausch, Schenkung, letztwillige Bestimmung oder irgend welche andere Art, zu verfügen; ebenso was die Berechtigung anbetrifft, in die Erbschaft solchen beweglosen Eigenthums durch Testament oder ab intestato einzutreten, so haben die Angehörigen der contrahirenden Staaten

Art. XIV.

En cuanto al derecho de disponer de los bienes muebles por venta, permuta, donacion, testamento, ó de otro modo cualquiera, y en lo que toca á la sucesion de los bienes muebles por testamento ó abintestato, los ciudadanos de los Estados contratantes tendrán las mismas libertades, derechos y obligaciones que

Digitized by Google

dieselben Freiheiten, Rechte und Verpflichtungen, als ob sie Eingeborne wären und sind in keinem dieser Fälle größeren Abgaben und Auflagen unterworfen, als denjenigen, welche jetzt oder in Zukunft die Eingebornen des Landes zahlen, wo sie sich aufhalten.

Wenn durch den Tod einer Person, welche in dem Gebiete eines der contrahirenden Staaten Grundeigenthum besitzt, das letztere nach den Landesgesetzen einem Angehörigen des andern Staates zufallen, dieser aber in seiner Eigenschaft als Fremder dasselbe zu besitzen nicht fähig sein sollte, so wird ihm, von dem Termine angerechnet, wo er gesetzlich darüber verfügen darf, eine Frist von einem Jahre eingeräumt, um die Grundstücke nach Gutdünken zu veräußern, wobei ihm erlaubt sein wird, den Erlös ohne Hinderniß und frei von allen Retentionsrechten Seitens der Regierung des betreffenden Staates aus dem Lande zu führen.

Art. XV.

Für den Fall, daß einer der contrahirenden Staaten sich im Kriege befände, während der andere neutral verbliebe, werden folgende zwei Grundsätze anerkannt und beobachtet werden: daß die neutrale Flagge Feindes Gut deckt, das heißt, daß die Waaren, welche Eigenthum des Angehörigen eines im Kriege befindlichen Landes und zwar nicht Kriegscontrebande sind, der Wegnahme und Confiscation

si fueran ciudadanos nativos, y no se les cargará en ninguno de esos casos mayores impuestos ó derechos, que los que pagan ó en adelante pagaren los ciudadanos nativos de la potencia en cuyo territorio residan.

Si por muerte de alguna persona que poseyera bienes raices en el territorio de uno de los Estados contratantes, recayesen aquellos segun las leyes del pais en ciudadanos del otro, estos, en el caso de que por su calidad de extrangeros fuesen inhábiles para poseer dichos bienes, tendrán un plazo de un año contado desde que legalmente puedan disponer de ellos, para enagenarlos como lo juzguen conveniente, permitiéndoseles exportar su producido sin obstáculo, ninguno, y exento de todo derecho de redencion por parte del Gobierno del pais respectivo.

Art. XV.

En el caso de que uno de los Estados contratantes se halle en guerra, miéntras que el otro permanezca neutral, se reconocerán y observerán estos dos principios: que la bandera neutral cubre la mercancía enemiga, esto es, que las mercancías pertenecientes á ciudadanos de un pais que esté en guerra, á excepcion del contrabando de guerra,

Digitized by Google

nicht unterliegen sollen, sobald sie sich am Bord eines neutralen Schiffes befinden, und daß ebenso neutrales Gut, mit Ausnahme der Kriegscontrebande, von der Wegnahme und Confiscation frei sein soll, sobald es in dem Kauffahrteischiffe des feindlichen Landes verladen ist.

Unter Kriegscontrebande sind folgende Artikel zu verstehen:

1) Kanonen, Mörser, Haubitzen, Flinten, Büchsen, Karabiner, Pistolen, Degen, Säbel, Lanzen, Hellebarden, Granaten, Bomben, Kugeln, Pulver, Schwefel, Salpeter, Lunten, Zündhütchen und alle anderen Gegenstände, welche zum Kriegsgebrauch dienen können.

2) Helme, Kürasse, und alle für den Militärgebrauch geeigneten Ausrüstungsgegenstände, Uniformen oder Kleidungsstücke.

3) Pferde mit ihren Geschirren und andere für den Gebrauch der Cavallerie geeigneten Gegenstände.

4) Im Allgemeinen alle Arten Waffen, Instrumente und Geräthschaften von Eisen, Stahl, Kupfer oder Bronze und alle übrigen für den Kriegsgebrauch zu Lande oder zu Wasser geeigneten Gegenstände.

son libres de captura y confiscacion encontrándose á bordo de un buque neutral; y que así mismo, las mercancias neutrales, con igual excepcion del contrabando de guerra, son libres de captura y confiscacion encontrándose á bordo de un buque mercante de pais enemigo.

Bajo la denominacion de contrabando de guerra se comprenderán los objetos siguientes:

1º. Canones, morteros, obuses, fusiles, rifles, carabinas, pistolas, espadas, sables, lanzas, alabardas, granadas, bombas, balas, pólvora, azufre, salitre, mechas, cápsules y cualesquiera otros objetos que puedan servir para el uso de armas.

2º. Cascos, corazas y toda clase de equipo y de uniformes ó vestidos propios para el servicio militar.

3º. Caballos, con sus arneses y cualesquiera otros utensilios para el servicio militar de caballería.

4º. Y generalmente, toda clase de armas, é instrumentos ó utensilios de hierro, acero, cobre ó bronce, y cualesquiera otros materiales á propósito para hacer la guerra por mar ó por tierra.

Digitized by Google

Art. XVI.

Diejenigen Waaren, welche unter den als Kriegscontrebande bezeichneten Gegenſtänden nicht mit einbegriffen ſind, ſollen zum freien Handelsbetriebe zugelaſſen werden, und es dürfen die Angehörigen eines jeden der contrahirenden Staaten dieſelben ſogar nach ſolchen Orten bringen und ſchicken, welche dem andern feindlich ſind, nur allein nicht nach denjenigen Plätzen, welche zu Waſſer oder zu Lande blokirt oder belagert ſind. Und um in dieſer Hinſicht jeden Zweifel zu beſeitigen, wird erklärt, daß nur ſolche Punkte als blokirt oder belagert betrachtet werden ſollen, welche durch eine kriegführende Macht, die den Neutralen den Eintritt zu verwehren im Stande iſt, wirklich blokirt oder belagert ſind.

Deſſenungeachtet, und in Berückſichtigung der Ungewißheit, welche bei großen Entfernungen leicht zu entſtehen pflegt, iſt man jedoch hinſichtlich der Handelsſchiffe eines oder des anderen der contrahirenden Staaten, welche nach einem in Händen des Feindes befindlichen Platze gehen, ohne zu wiſſen, daß letzterer blokirt iſt, dahin übereingekommen, daß ſolchen Schiffen zwar das Einlaufen dort verweigert werden ſoll, daß ſie aber nicht angehalten und auch ihre Ladungen — vorausgeſetzt, daß ſie keine Kriegscontrebande führen — nicht confiscirt werden dürfen, es ſei denn, daß man entweder ihnen nachweiſen kann, daß ſie während ihrer Fahrt ſich vom Fort-

Art. XVI.

Las mercancías no comprendidas en los artículos que quedan clasificados como contrabando de guerra, se considerarán de libre comercio, y podrán llevarse y trasportarse por ciudadanos de cada uno de los Estados contratantes, aun á lugares enemigos del otro, exceptuando solo aquellos que estuvieren bloqueados ó sitiados por mar ó por tierra; y para evitar toda duda en este particular, se declara que solo se considerarán bloqueados ó sitiados, aquellos puntos que lo estén por una fuerza beligerante capaz de impedir la entrada á los neutrales.

Sin embargo, en consideracion á la incertidumbre que suele resultar de las distancias, se ha convenido, en que á los buques mercantes de alguno de los Estados contratantes, que salgan para un puerto perteneciente al enemigo, sin saber que se halla bloqueado, no se les permitirá entrar en él, pero no serán detenidos, ni será confiscada parte alguna de su cargamento, sino hubiere en él alguno de los articulos de contrabando de guerra, á ménos que se les pueda probar, que durante su navegacion pudieron y debieron saber que todavia continuaba el bloqueo, ó tambien

Digitized by Google

beſtande der Blokade zu vergewiſſern Gelegenheit gehabt, oder daß ſie, nachdem ſie ſicher von dem Blokadezuſtande unterrichtet waren, von Neuem, und zwar auf derſelben Reiſe, in den Hafen einzulaufen verſuchen ſollten.

en el caso de que despues de prevenidos del bloqueo, pretendiesen de nuevo entrar en el puerto, en el mismo viage.

Art. XVII.

Für den Fall, daß ein Kriegsſchiff oder bewaffnetes Fahrzeug eines der contrahirenden Staaten, welcher ſich im Kriege befindet, die Viſitation eines Handelsſchiffes des anderen auf hohem Meere vornehmen will, ſo muß erſteres außerhalb Kanonenſchußweite anhalten und die zum Viſitiren beſtimmten Perſonen in einem Boote abſenden, welches nur die zu ſeiner Führung nöthige Mannſchaft halten darf. Die Prüfung der Papiere geſchieht nur am Bord des viſitirten Schiffes und dürfen dieſelben nicht mitgenommen, noch auch der Capitän, die Officiere oder Mannſchaft unter irgend welchem Vorwande genöthigt werden, ſich an Bord des viſitirenden Schiffes zu begeben. Die Befehlshaber der für Rechnung von Privatleuten bewaffneten Schiffe haften mit ihrer Perſon und ihrem Vermögen für jede Uebertretung dieſer Regeln und für jedes ungeſetzmäßige Vorgehen, zu welchem Ende dieſelben vor Empfang ihrer Patente hinreichende Bürgſchaft leiſten müſſen, um für Schaden, den ſie herbeiführen könnten, aufzukommen.

Art. XVII.

En el caso de que un buque de guerra, ó armado, de alguno de los Estados contratantes que se halle en guerra, practique en alta mar la visita de un buque mercante del otro, el primero se mantendrá á distancia fuera de tiro de cañon, y enviará la visita en un bote con solo la tripulacion necesaria para sus maniobras. Los papeles se examinarán precisamente á bordo del buque visitado, sin llevarlos fuera de él, ni exigir tampoco, bajo ningun pretexto, que su capitan, oficiales ó tripulacion, pasen á bordo del buque que practique la visita. Los comandantes de los buques armados por cuenta de particulares, serán responsables personalmente y con sus bienes, de cualquiera infraccion de estas reglas, y de todo procedimiento ilegal, á cuyo fin, ántes de recibir sus patentes, darán fianzas suficientes para responder de los danos que puedan causar.

Digitized by Google

Art. XVIII.

Zur Beseitigung jedes Zweifels und zur Verhütung jedes Mißbrauchs bei Prüfung der auf das Schiffseigenthum von Angehörigen der contrahirenden Staaten bezüglichen Papiere sollen, im Falle daß einer derselben sich im Kriege befindet, die Schiffe der Angehörigen des anderen Seebriefe oder Pässe führen, welche in üblicher Form von der Behörde ihres Heimathsortes ausgestellt sein und den Namen, Eigenthümer und Gehalt des Schiffes, sowie den Namen des Capitäns oder Befehlshabers und sein Domicil angeben müssen. Wenn die Schiffe Ladung haben, sollen sie ebenfalls Certificate führen, welche in gleicher Weise ausgestellt sein und den Inhalt der Ladung, sowie den Ort ihrer Herkunft angeben müssen. Wegen etwaigen Mangels der genannten Erfordernisse, oder wegen eines anderen, auf das Eigenthumsrecht oder die Beschaffenheit der Ladung bezüglichen Grundes darf aber ein Schiff nicht angehalten werden, wenn vor seiner Abfahrt an dem Abgangsorte der Ausbruch des Krieges noch nicht bekannt war.

Art. XVIII.

Para evitar dudas y precaver abusos, en el exámen de los papeles relativos á la propiedad de los buques de ciudadanos de los Estados contratantes, se ha convenido en que cuando se halle en guerra alguno de ellos, los buques pertenecientes á ciudadanos del otro deberán llevar patentes de mar, ó pasaportes expedidos en la forma acostumbrada por las autoridades del lugar de su procedencia, que expresenel nombre, propiedad y dimensiones del buque, asi como el nombre del capitan ó comandante, y el lugar de su domicilio. Si los buques condujeren cargamento, deberán ademas llevar certificados expedidos de la misma manera, que expliquen los pormenores del cargamento y el lugar de que proceda. No podrá ser detenido un buque por falta de los requisitos expresados, ni por algun otro motivo que se refiera á la propiedad y naturaleza de su cargamento, si ántes de su salida no se tenia conocimiento del estado de guerra en el punto de su procedencia.

Art. XIX.

In Prisensachen sollen nur die Gerichte desjenigen Staates entscheiden, wohin die Prisen gebracht sind, und wenn dieselben ein

Art. XIX.

En las causas de presas marítimas, solo conocerán los tribunales establecidos en el Estado adon de sean condu-

Digitized by Google

Urtheil fällen gegen irgend ein von einem Angehörigen des andern Staates reclamirtes Schiff, Gut oder Eigenthum, so müssen in dem Urtheile die Entscheidungsgründe und Motive angegeben sein, auf welche es sich begründet, und es muß dem Führer des Schiffes oder dem Agenten der Interessenten, wenn sie es verlangen, eine beglaubigte Ausfertigung des Urtheils oder des ganzen Processes in Uebereinstimmung mit den Gebräuchen des Landes, gegen Entrichtung der gesetzlichen Gebühren, ohne Verzug mitgetheilt werden.

Art. XX.

Falls zu irgend einer Zeit zwischen den contrahirenden Staaten unglücklicher Weise ein offener Zwiespalt einträte, in Folge dessen die freundschaftlichen und Handelsbeziehungen unterbrochen würden, so sollen doch die Angehörigen eines jeden der Staaten, welche sich in dem Gebiete des andern aufhalten, das Recht haben, dort zu bleiben und ihren Handel, Gewerbe oder Geschäfte fortzusetzen, so lange sie sich friedlich verhalten und sich dieser Vergünstigung durch keine Handlung unwürdig machen, welche nach Ansicht der höchsten Behörden den Interessen des Landes, in welchem sie sich befinden, zuwiderläuft; ihr Eigenthum und Gut, welcher Art es auch sei, soll weder mit Beschlag belegt, noch sequestrirt, noch zu andern Auflagen und Steuern als das der Inländer herangezogen werden; desgleichen

cidas; y cuando pronuncien sentencia contra algun buque, efectos ó bienes reclamados por ciudadanos del otro Estado, se mencionarán en la sentencia las razones legales y motivos en que se haya fundalo, y se dará sin demóra al comandante del buque ó agente de los interesados, si lo pidieren, testimonio legalizado de la sentencia, ó de todo el proceso, en conformidad con los usos y leyes del pais, pagando por el testimonio los derechos legales.

Art. XX.

Si en algun tiempo ocurriere por desgracia, un rompimiento hostil entre los Estados contratantes, por el que se interrumpan las buenas relaciones de amistad y comercio, los ciudadanos de alguno de ellos residentes en el territorio del otro, podrán seguir residiendo en él, y continuar en el ejercicio de su comercio, industria ó prefesion, miéntras vivan pacíficamente sin desmerecer ese favor por una conducta contraria á los intereses del pais en que residan, á juicio de las respectivas autoridades supremas; y sus bienes y efectos, de cualquiera clase y condicion, no estarán sujetos á embargo ó secuestro, ni á otros impuestos ó contribuciones que las establecidas para los nacionales del pais

Digitized by Google

sollen Privatschuldforderungen, öffentliche Fonds oder Gesellschafts-Actien nicht mit Beschlag belegt, sequestrirt oder confiscirt werden.

é igualmente, sus creditos por deudas particulares, ó en fondos públicos, ó en accimes de compañias, no podrán ser embargados, secuestrados ni confiscados.

Art. XXI.

Die contrahirenden Staaten sind übereingekommen, den Gesandten, Ministern und öffentlichen Agenten gegenseitig dieselben Privilegien, Bevorzugungen und Vorrechte einzuräumen, welche diejenigen der meistbegünstigten Nationen genießen oder in Zukunft genießen sollten.

Art. XXI.

Los Estados contratantes convienen en conceder mutuamente á los Enviados, Ministros y agentes públicos, los mismos privilegios, exenciones é inmunidades que gozan ó gozaren en lo sucesivo los de la nacion mas favorecida.

Art. XXII.

Ebenso sind sie übereingekommen, gegenseitig General-Consuln, Consuln, Vice-Consuln, und Consular-Agenten in denjenigen Häfen und Handelsplätzen, für welche sie ernannt sind, zuzulassen; dabei behalten sich die contrahirenden Staaten aber das Recht vor, dieselben von solchen Orten auszuschließen, welche ein jeder auszunehmen für wünschenswerth hält. Die General-Consuln, Consuln, Vice-Consuln oder Consular-Agenten müssen ihre Patente oder Bestallungen in gehöriger Form vorlegen und zunächst das Exequatur erlangen, um in Function treten und diejenigen Rechte, Vorzüge und Vergünstigungen genießen zu können, die ihrer Stellung entsprechen und welche denjenigen gleich sein werden, welche der meistbegünstigten Nation eingeräumt sind.

Art. XXII.

Convienen tambien en recibir mutuamente Cónsules generales, Cónsules, Vice-Cónsules ó Agentes consulares, en los puertos y plazas de comercio para donde sean nombrados, quedando no obstante en libertad los Estados contratantes, para no admitirlos en los lugares que cada uno quiero exceptuar. Los Cónsules generales, Cónsules, Vice-Cónsules ó Agentes consulares, deberán presentar sus patentes ó despachos en debida forma, y obtener previamente „su exequatur", para poder entrar en ejercicio de sus funciones, y para gozar de los derechos, prerogativas é inmunidades que les correspodan por su carácter, y que séran las mismas que gocen los de la nacion mas favorecida.

Digitized by Google

Art. XXIII.

Die Archive und amtlichen Papiere der Consuln werden als unverletzlich betrachtet, so daß die Behörden unter keinem Vorwande dieselben mit Beschlag belegen oder von ihrem Inhalte Kenntniß nehmen dürfen. Die genannten General-Consuln, Consuln, Vice-Consuln oder Consular-Agenten und ihre Kanzler, falls sie nicht Angehörige des Landes sind, in dem sie residiren, sollen von Verpflichtungen zum öffentlichen Dienste befreit und dagegen nur gebunden sein, für ihren Handels- und Industrie-Betrieb, ihre Gewerbe und Eigenthum dieselben Abgaben und Contributionen zu entrichten, welche die Eingebornen des Landes, in welchem sie sich befinden, zu zahlen haben. In allem Uebrigen sind die den Gesetzen der respectiven Staaten unterworfen.

Art. XXIV.

Die General-Consuln, Consuln, Vice-Consuln oder Consular-Agenten können den Beistand der Localbehörden beanspruchen, um Deserteure von Kriegs- oder Handelsschiffen ihres Landes aufzusuchen, festzunehmen und in sicheren Gewahrsam zu bringen. Zu diesem Ende haben sie sich an die competenten Gerichte, Richter oder Beamten zu wenden, ihr Anliegen schriftlich zu formuliren und durch Vorlage der Schiffsregister, Musterrolle und anderer öffentlicher Documente nachzuweisen,

Art. XXIII.

Los archivos y papeles oficiales de los Cónsules generales, Cónsules, Vice-Cónsules y agentes consulares, serán respetados inviolablemente, sin que por ningun motivo puedan las autoridades embargarlos ni tomar conocimiento de ellos. Dichos Cónsules generales, Cónsules, Vice-Cónsules ó Agentes consulares, y sus cancilleres, no siendo estos ciudadanos del pais en que residan, estarán exentos del servicio público compulsivo, y solo estarán obligados á satisfacer por su comercio, industria, profesion ó propiedad, los mismos impuestos ó contribuciones que paguen los nacionales del pais en que residan; estando en todo lo demas sujetos á las leyes de los Estados respectivos.

Art. XXIV.

Los Cónsules generales, Cónsules, Vice-Cónsules ó Agentes consulares, podrán requerir la asistencia de las autoridades locales, para buscar, aprehender y arrestar á los desertores de buques de guerra ó mercantes de su pais, dirigiéndose para ese fin á los tribunales, pieces y funcionarios competentes, formulando por escrito la demanda, y probando con la exhibicion de los registros de los buques, rol de la tripulacion, ú otros

Digitized by Google

daß die reclamirten Individuen zu der fraglichen Schiffsmannschaft gehören. Sobald das Gesuch gerechtfertigt ist, darf die Auslieferung nicht verweigert werden, es sei denn, daß sich der Beweis des Gegentheils herausstellen sollte. Nach Verhaftung der Deserteure werden dieselben dem Consul oder Consular-Agenten, welcher sie reclamirt hat, zur Verfügung gestellt und können auf dessen Kosten und Verlangen in den öffentlichen Gefängnissen gehalten werden, um denjenigen Schiffen, von welchen sie entwichen, oder anderen derselben Nation überliefert zu werden. Wenn sie aber nicht innerhalb zweier Monate, vom Verhaftungstage an gerechnet, überliefert sind, so werden sie in Freiheit gesetzt und können wegen derselben Sache nicht wieder arretirt werden. Falls sich der Deserteur in dem Lande, wo seine Reclamation erfolgt, ein Verbrechen oder ein Vergehen hat zu Schulden kommen lassen, so wird seine Auslieferung beanstandet, bis das Verfahren beendet und das Urtheil vollzogen ist.

documentos públicos, que los individuos reclamados hacian parte de dichas tripulaciones. Justificada asi la demanda, ménos no obstante cuando se probare lo contrario, no se rehusará la entrega. Luego que los desertores fueren aprehendidos, se podrán á disposicion del Cónsul ó Agente consular que los hubiere reclamado, y podrán ser detenidos en las prisiones públicas, á peticion y expensas de quienes los reclamen, para ser remitidos á los buques de cuyo servicio desertaron, ó á otros de la misma nacion. Pero si no fueren remitidos dentro de dos meses, contados desde el dia de su arresto, serán puestos en libertad, y no se les volverá á aprehender por la misma causa. Siempre que el desertor hubiere cometido algun crímen ó delito en el pais donde se le reclame, se sobreseerá en su extradicion, hasta que termine el juicio criminal relativo y la sentencia final quede ejecutada.

Art. XXV.

Der gegenwärtige Vertrag bleibt in Kraft acht Jahre, welche vom Tage der Auswechselung der Ratificationen an gerechnet werden. Wenn jedoch keiner der contrahirenden Staaten dem anderen zwölf Monate vor Ablauf dieser Frist mittelst officieller Erklärung seine Absicht kund gibt, den Vertrag zu lösen, so soll

Art. XXV.

El presente Tratado subsistirá en vigor durante ocho años, contados desde el dia del cange de las ratificaciones. Sin embargo, si doce meses ántes de cumplirse este término, ninguno de los Estados contratantes declarase oficialmente al otro su intencion de hacerlo cesar, con-

Digitized by Google

letzterer bis nach Verlauf von zwölf Monaten nach Abgabe einer solchen Erklärung verbindlich bleiben.

Art. XXVI.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratificirt und die Ratificationen sollen in der Hauptstadt Mexico innerhalb eines Jahres oder wo möglich früher ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben wir, die Bevollmächtigten, den gegenwärtigen Tractat unterschrieben und mit unseren Siegeln versehen.

So geschehen in der Hauptstadt Mexico, in zwei Orginal-Ausfertigungen, am achtundzwanzigsten August Eintausend Achthundert Neunundsechzig.

Kurd v. Schlözer. (L. S.)

Sebastian Lerdo de Tejada. (L. S.)

tinuará siendo obligatorio hasta doce meses despues de que uno de los Estados contratantes haga en cualquiera tiempo dicha declaracion.

Art. XXVI.

El presente Tratado será ratificado, y las ratificaciones serán cangeadas, en la ciudad de México en el término de un año, ó ántes, si fuere posible.

En fé de lo cual, los plenipotenciarios firmamos el presente Tratado y lo sellamos con nuestros sellos respectivos.

Hecho en la ciudad de México, en dos originales, el dia veinte y ocho de Agosto del año mil ochocientos sesenta y nueve.

Sebastian Lerdo de Tejada. (L. S.)

Kurd v. Schlözer. (L. S.)

Zusatz-Protokoll

zu dem

am 28. August 1869 zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen im Namen des Norddeutschen Bundes und Zollvereins und den Vereinigten Staaten von Meriko abgeschlossenen Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrage.

Die Endesunterschriebenen, der Bevollmächtigte Seiner Majestät des Königs von

Protocolo adicional

al

Tratado de amistad, comercio y navegacion, firmado el 28 de Agosto de 1869, entre los Estados Unidos Mexicanos y Su Magestad el Rey de Prusia en nombre de la Confederacion Norte-Alemana y del Zollverein.

Los infrascritos, Plenipotenciario de los Estados Unidos Mexicanos, y Pleni-

Digitized by Google

Preußen im Namen des Norddeutschen Bundes und der zu diesem Bunde nicht gehörigen Mitglieder des Zollvereins und der Bevollmächtigte der Vereinigten Staaten von Mexiko, ernannt, um einen Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrag abzuschließen, welcher am 28. August d. Js. unterzeichnet worden ist, haben über einige Seitens des Bevollmächtigten Seiner Majestät des Königs von Preußen vorgebrachte Erklärungen conferirt und sind übereingekommen, in Betreff einiger Artikel des gedachten Vertrages folgende Erklärungen abgegeben:

1) In den Artikeln V., VII. und XII. versteht es sich, daß die Worte: — „irgend eine andere Nation" — so viel bedeuten, wie: — „die meistbegünstigte Nation." —

2) In dem Artikel V., welcher sich auf Handelsgegenstände bezieht und wo es zweimal heißt: — „ohne andere oder höhere Abgaben als diejenigen zu entrichten, welche sie in den Schiffen irgend einer anderen Nation zahlen" — soll das Wort „zahlen" in dem Sinne verstanden werden, daß dasselbe durch die Worte: — „zahlen oder in Zukunft zahlen werden" — als erklärt oder ersetzt zu betrachten ist.

3) In dem Art. XXII., wo gesagt ist,

potenciario de Su Magestad el Rey de Prusia en nombre de la Confederacion Norte-Alemana y de los miembros del Zollverein no pertenecientes á dicha Confederacion, nombrados para celebrar un Tratado de amistad, comercio y navegacion, firmado en veinte y ocho de Agosto del presente año, han conferenciado sobre unas declaraciones promovidas por parte del Plenipotenciario de Su Magestad el Rey de Prusia, y han convenido en hacer respecto de algunos Articulos de dicho Tratado las declaraciones siguientes.

1) En los Artículos V, VII y XII, se entenderá que las palabras — „cualquiera otra nacion" — tienen el mismo sentido que estas otras palabras — „la nacion mas favorecida".

2) En el Artículo V, que se refiere á objetos de comercio, donde se dice dos veces — „sin pagar otros ni mas altos derechos que los que paguen en buques de calquiera otra nacion" — se entenderá la palabra — „paguen" — en el sentido de considerarla esplicada ó sustituida por estas otras palabras „pagan ó pagaren en adelante".

3) En el Artículo XXII, donde se

Digitized by Google

daß die Consuln — „Rechte, Vorzüge und Vergünstigungen genießen, die ihrer Stellung entsprechen und die denjenigen gleich sein werden, welche denen der meistbegünstigten Nation eingeräumt sind“ — soll das Wort: „eingeräumt sind“ in dem Sinne verstanden werden, daß dasselbe durch die Worte: — „eingeräumt sind oder in Zukunft eingeräumt werden“ — als erklärt oder ersetzt zu betrachten ist.

4) In demselben Artikel XXII., wo gesagt ist, daß gegenseitig Consuln zugelassen werden — „die contrahirenden Staaten sich aber dabei das Recht vorbehalten, dieselben von solchen Orten auszuschließen, welche jeder auszunehmen für wünschenswerth hält“ — sind folgende Worte als hinzugefügt zu betrachten: — „vorausgesetzt, daß diese Ausnahme sich auch auf die Consular-Agenten der anderen Nationen erstreckt.“

Das gegenwärtige Protokoll soll als integrirender Theil des Vertrages angesehen, wie dieser ratificirt und demselben zum Schlusse angehängt werden.

Zu Urkund dessen haben wir, dieselben Bevollmächtigten, welche den genannten Vertrag unterzeichneten, auch das gegenwärtige Protokoll unterzeichnet und mit unseren Siegeln versehen.

dice que los Cónsules gozarán — „de los derechos, prerogativas é inmunidades que les correspondan por su carácter, y que serán las mismas que gocen los de la nacion mas favorecida“ — se entenderá la palabra „gocen“ — en el sentido de considerarla explicada ó sustituida por estas otras palabras „gozan ó gozaren en adelante“.

4) En el mismo Artículo XXII, donde se dice que se recibirán mutuamente Cónsules, — „quedando no obstante en libertad los Estados contratantes para no admitirlos en los lugares que cada uno quiera exceptuar“ — se tendrán como agregadas esta otras palabras — „siempre que esta excepcion se extienda á los agentes consulares de las demas naciones“.

El presente Protocolo se considerará como parte integrante del Tratado, siendo como él ratificado, é insertándose al fin del mismo.

En fé de lo cual, los mismos Plenipotenciarios que firmamos dicho Tratado, firmamos el presente Protocolo, y lo sellamos con nuestros sellos respectivos.

Digitized by Google

So geschehen in der Stadt Mexiko, in zwei Original-Ausfertigungen, am sechsundzwanzigsten November des Jahres Eintausendachthundertneunundsechzig.

Kurd v. Schlözer. (L. S.)

Sebastian Lerdo de Tejada. (L. S.)

Hecho en la ciudad de México, en dos originales, el dia veinte y seis de Noviembre del año mil ochocientos sesenta y nueve.

Sebastian Lerdo de Tejada. (L. S.)

Kurd v. Schlözer. (L. S.)

Protokoll

der Verhandlung, welche heute den 26. August 1870 zwischen dem Geschäftsträger des Norddeutschen Bundes und dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten der Republik Mexiko stattgefunden hat.

Nachdem die Unterzeichneten, der Geschäftsträger des Norddeutschen Bundes und der Minister der auswärtigen Angelegenheiten der Republik Mexiko, am heutigen Tage die Ratificationen des am 28. August 1869 zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen im Namen des Norddeutschen Bundes und Zollvereins einerseits und den Vereinigten Staaten Mexikos andererseits abgeschlossenen und unterzeichneten Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrages ausgewechselt, haben dieselben, auf Antrag des Vertreters des Norddeutschen Bundes, eine Besprechung über den Sinn und die Bedeutung zweier Punkte des gedachten Vertrages

Protocolo

de la Conferencia celebrada hoy, 26 de Agosto de 1870, entre el Ministro de Relaciones Exteriores de la Republica Mexicana y el Encargado de Negocios de la Confederacion Norte-Alemana.

Los infrascritos, Ministro de Relaciones Exteriores de la Republica Mexicana y Encargado de Negocios de la Confederacion Norte-Alemana, despues de haber hecho el dia de hoy, el cange de las ratificaciones del Tratado de amistad, comercio y navegacion, concluido y firmado en 28 de Agosto de 1869, entre los Estados Unidos Mexicanos por una parte y por la otra Su Magestad el Rey de Prusia en nombre de la Confederacion Norte-Alemana y del Zollverein, han celebrado una conferencia promovida por el Representante de la Confederacion Norte-Alemana,

Digitized by Google

gehabt und sind übereingekommen, in dem gegenwärtigen Protokolle die von ihnen gemeinschaftlich festgestellte Bedeutung der beiden Punkte in folgender Weise aufzuzeichnen:

Erstens. Nach dem zweiten Artikel des Vertrages ist die Freiheit des Handels und der Schifffahrt zwischen den contrahirenden Staaten nicht so zu verstehen, daß sie Küstenhandel und Cabotage, welches beides nur den nationalen Schiffen eingeräumt ist, gestattet. Die Unterzeichneten sind jedoch darüber einerlei Meinung, daß diese Ausnahme, welche in Folge des Vertrages besteht, es nicht ausschließt, daß die mexikanischen Schiffe nach verschiedenen Häfen der Staaten des Norddeutschen Bundes und Zollvereins Frachten bringen und in verschiedenen Häfen Frachten einnehmen können, in der Weise, wie die Gesetze jener Staaten es jetzt gestatten oder in Zukunft gestatten mögen; und ebenso ist es nicht ausgeschlossen, daß die deutschen Schiffe nach zwei oder drei Häfen der mexikanischen Staaten Frachten bringen und in verschiedenen Häfen Frachten einnehmen können, in der Weise, wie die mexikanischen Gesetze es jetzt gestatten oder in Zukunft gestatten mögen.

Zweitens. Nach der Erklärung des Vertreters des Norddeutschen Bundes besteht zwischen dem spanischen und deutschen Texte

respecto del sentido é inteligencia de dos puntos de dicho Tratado, y han convenido, consignar en el presente Protocolo la inteligencia en que están de acuerdo sobre los dos puntos, en los terminos siguientes:

Primero Conforme al artículo segundo del Tratado, la libertad de comercio y navegacion entre los Estados contratantes no se entenderá que autoriza el comercio de escala y cabotage, permitido solamente à los buques nacionales; pero les infrascritos están de acuerdo en la inteligencia de que esta ecepcion, que subsiste por virtud del Tratado, no impide que los buques mexicanos puedan llevár carga para diversos puertos, y recibir carga en diversos puertos de los Estados de la Confederacion Norte-Alemana y del Zollverein, segun lo permiten ahora ò lo permitieren en adelante las leyes de los mismos Estados; é igualmente, no impide que los buques alemanes puedan traer carga para dos ò tres puertos, y recibir carga en diversos puertos de los Estados Mexicanos, segun lo permiten ahora ó lo permitieren en adelante las leyes Mexicanas

Segundo No habiendo, segun la declaracion del Representante de la Confederacion Norte-Alemana, una completa

Digitized by Google

des vierten Absatzes des fünfzehnten Artikels des Vertrages, welcher zuerst spanisch abgefaßt und dann in's Deutsche übersetzt ist, keine volle Uebereinstimmung. Die Unterzeichneten sind nun darin einerlei Meinung, daß der spanische Text seinem Sinn und ganzen Wortlaute nach, wie er weiter unten im spanischen Texte des gegenwärtigen Protokolls genau copirt ist, bestehen bleibt, und daß ebenso im deutschen Texte desselben Protokolls eine Abschrift aufgenommen wird, wie sie nach der Ansicht des Vertreters des Norddeutschen Bundes genau dem spanischen Texte entspricht. Der gedachte Absatz ist folgender:

IV. Und im Allgemeinen alle Arten von Waffen und Instrumenten oder Geräthschaften von Eisen, Stahl, Kupfer oder Bronze und irgend welchem anderen Material, welche für den Kriegsgebrauch zu Lande oder zu Wasser geeignet sind.

Zu Urkund dessen haben wir Unterzeichnete das gegenwärtige Protokoll unterschrieben und mit unseren Siegeln versehen.

So geschehen in der Hauptstadt Mexiko, 26. August 1870.

gez. K. v. Schlözer. (L. S.)
gez. S. Lerdo de Tejada. (L. S.)

armonia entre el texto castellano y el texto aleman de la fraccion cuarta del articulo quince del Tratado, la cual fué primeramente escrita en castellano y luego traducida al aleman, los infrascritos están de acuerdo en la inteligencia de que deben subsistir el sentido y todas las palabras del texto castellano, que aqui se copia exactamente, à continuacion en el texto castellano del presente Protocolo, poniendose tambien la copia en el texto aleman de este mismo Protocolo, segun considera el Representante de la Confederacion Norte-Alemana, que corresponde exactamente al texto castellano. La expresada fraccion es la siguiente:

IV. Y generalmente, toda clase de armas é instrumentos ó utensilios de hierro, acero, cobre ó bronce, y cualesquiera otros materiales à proposito para hacer la guerra por mar ó por tierra.

En fe de lo quel, los infrascritos firmamos el presente Protocolo y lo sellamos con nuestros sellos respectivos.

Hecho en la ciudad de México, en dos originales, el dia 26 de Agosto de 1870.

firm: Sebastian Lerdo de Tejada. (L. S.)
firm: K. v. Schlözer. (L. S.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königl. Bayer. General-Zoll-Administration.

München № 4. den 2. März 1871.

Inhalt:

1. Die Funktionsbezüge des instabilen Zollpersonals, hier die Kautionsleistung der Zolleinnehmer und Uebergangssteuereinnehmer betr. — 2. Die Zollbefreiungen für Sendungen an französische Gefangene und an deutsche Truppentheile betr. — 3. und. 4. Den Status der Vereinszollämter betr. — 5. Personal-Nachrichten.

E. Nr. 774.

(Die Funktionsbezüge des instabilen Zollpersonals, hier die Kautionsleistung der Zolleinnehmer und Uebergangssteuereinnehmer betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach höchster Finanz-Ministerial-Entschließung vom 17. Februar 1835 (Nr. 122) haben die Zolleinnehmer sowie die Controlbediensteten an den Uebergangsstellen (Uebergangssteuereinnehmer) die Amtsbürgschaft mit einem Jahresbetrage ihres Funktionsbezuges zu leisten und würde sich daher in Folge der vom 1. l. Mts. an allerhöchst genehmigten Aufbesserung des Bezuges der Genannten um 50 fl. jährlich deren Kautionsschuldigkeit von 450 fl. auf 500 fl. erhöhen.

Durch höchste Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 10. ds. Mts. (Nr. 274) wurde jedoch genehmigt, daß die Amts-

Digitized by Google

bürgschaft der gedachten Zollbediensteten in der bisherigen Größe von 450 fl. (vierhundert fünfzig Gulden) fortgeleistet werde, was dem k. Hauptzollamte zur Darnachachtung hiemit eröffnet wird.

München, den 18. Januar 1871.

Königliche General-Zoll-Administration.

v. Meixner.

An sämmtliche k. Hauptzollämter. Böhm.

E. Nr. 2862.

(Die Zollbefreiungen für Sendungen an französische Gefangene und an deutsche Truppentheile betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Sämmtliche Bundesregierungen haben sich mit dem Vorschlage des Präsidiums einverstanden erklärt:

1) daß Kleidungsstücke, welche für französische Kriegsgefangene vom Auslande als Geschenk eingehen, auch wenn sie für gesunde Gefangene bestimmt sind, auf Vereinsrechnung zollfrei gelassen werden, soferne ihre Bestimmung zu dem bezeichneten Zwecke von der betreffenden Militärbehörde bescheinigt ist,
2) daß zollpflichtigen Verzehrungsgegenständen, welche aus Bremen, Hamburg und anderen von der Zollinie ausgeschlossenen Theilen des Vereinsgebietes an daher stammende Mannschaften der innerhalb der Zollinie garnisonirenden Truppentheile gesendet werden, Zollfreiheit auf Vereinsrechnung zugestanden werde.

Gemäß höchster Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 24. l. Mts. (Nr. 2063) werden die k. Zollbehörden hievon unter Bezugnahme auf die generalisirte Entschließung vom 14. l. Mts. (Nr. 2332) zur Darnachachtung in Kenntniß gesetzt.

München, den 28. Februar 1871.

Königliche General-Zoll-Administration.

v. Meixner.

An sämmtliche k. Hauptzollämter. Böhm.

Digitized by Google

E. Nr. 2058.

(Den Status der Vereinszollämter betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich höchster Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 4. ds. Mts. (Nr. 1201) ist dem k. Preußischen Untersteueramte zu Gilgenburg im Hauptamtsbezirke Osterode die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I. über dasjenige verpackte Salz ertheilt worden, welches für das ebendaselbst zu errichtende Privatkreditlager bestimmt ist.

München, den 14. Februar 1871.

Königliche General-Zoll-Administration.

v. Meixner.

An sämmtliche k. Hauptzollämter. Böhm.

E. Nr. 2640.

(Den Status der Vereinszollämter betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zufolge höchster Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 19. ds. Mts. (Nr. 1901) werden die k. Zollbehörden in Kenntniß gesetzt, daß dem k. Preußischen Nebenzollamte I. zu Schoppinitz in der Provinz Schlesien die unbeschränkte Befugniß zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen beigelegt worden ist.

München, den 23. Februar 1871.

Königliche General-Zoll-Administration.

v. Meixner.

An sämmtliche k. Hauptzollämter. Böhm.

Digitized by Google

Personal-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden vom 1. Februar l. Js. an:

Den Oberzollrath Wilhelm Keller Freiherrn v. Schleitheim von der V. in die IV. Oberzollrathsstelle vorrücken zu lassen,

den Oberzollinspektor Franz Emoan in München zum V. Oberzollrathe bei der General-Zoll-Administration zu befördern.

In den definitiven Ruhestand wurde versetzt vom 1. März l. Js. an:

Der Grenz-Obercontroleur Otto Hernsdorf in Aeschach — auf Grund des §. 19 der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde aus administrativer Erwägung.

Versetzt wurden in gleicher Dienstes-Eigenschaft:

Der Oberzollinspektor Johann Schmidtkonz von Waldsassen nach München — vom 15. Februar l. Js. an,

der Assistent Eugen Horn am Hauptzollamte München zur vorläufigen Verwendung in das Zoll-Rechnungskommissariat — vom 1. Januar l. Js. an.

Berufen wurde vom 15. Februar l. Js. an:

Der Amtsdiener Michael Werner von Passau als Zolleinnehmer des Ansagepostens Eisenstein, Hauptzollamtsbezirks Furth a/W.

Gestorben sind:

Der Hauptzollamts-Controleur Joseph Wirth in Simbach — am 25. Januar l. Js.,

der Amtsdiener Joseph Berchtold in München — am 19. Februar l. Js.

Digitized by Google

Amts- Blatt

der

Königl. Bayer. General-Zoll-Administration.

München № 5. den 20. März 1871.

Inhalt:

1. Die Verzichtsurkunden der Ehefrauen kautionspflichtiger Beamten betr. — 2. Zollbehandlung Französischer Weine betr. — 3. Die Salzdenaturirung betr. — 4. Personal-Nachricht.

E. Nr. 3391.

(Die Verzichtsurkunden der Ehefrauen kautionspflichtiger Beamten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Gemäß höchsten Rescripts des k. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 8.l. Mts. (Nr. 2514) wird unter Bezugnahme auf das Ausschreiben vom 2. Mai 1868 (Nr. 5768) — Amtsblatt 1868 Nr. 14 — nachstehend ein Abdruck der höchsten Entschließung des k. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 26. Februar l. Js. (Nr. 1906) nebst dem künftig anzuwendenden Formular für Verzichtserklärungen sämmtlichen kautionspflichtigen Beamten und Bediensteten der Zollverwaltung zur Kenntnißnahme und Darnachachtung mitgetheilt.

München, den 15. März 1871.

Königliche General-Zoll-Administration.

v. Meixner.

An sämmtliche k. Hauptzollämter. Böhm.

Digitized by Google

Abdruck.

Staats-Ministerium der Finanzen.

In Folge der Bestimmungen des Gesetzes vom 14. Januar 1871, die Interessionen betr., (Gesetzblatt Nr. 18 S. 133) ist das in der generalisirten Finanz-Ministerial-Entschließung vom 14. April 1868 (Nr. 3192) — Finanz-Ministerialblatt 1868 Nr. 9. S. 81—84 — angeordnete Formular für die Verzichtsurkunden der Ehefrauen kautionspflichtiger Beamten für die Folge nicht mehr durchaus anwendbar.

Es wird daher — unter Aufrechthaltung der noch zu treffenden Bestimmungen der erwähnten Entschließung — verfügt, daß von nun an die Verzichtsurkunden der Ehefrauen nach dem beifolgenden Formulare ausgestellt werden.

München, den 26. Februar 1871.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

v. Fischer.

Durch den Minister:
der Generalsecretär
Dr. v. Bischoff.

Formular.

Verzichtserklärung.

(Eingang und Schluß dieser Erklärung erhalten die für die Notariats-Urkunden vorgeschriebene Form.)

Mein Ehemann N. N., der kgl. . . . . hat für das kgl. Aerar eine Amtsbürgschaft im Betrage von . . . . fl. in bayerischen Staatsobligationen aufrecht zu machen.

Ich verzichte nun hinsichtlich jener Obligationen mit den dazu gehörigen Coupons und Talons, welche von meinem Ehegatten N. N. auf Anordnung seiner vorgesetzten Dienststelle hinterlegt werden, auf alle mir zustehenden Rechte insbesondere auf meine heirathlichen Ansprüche und Dotal-Forderungen in der Art, daß ich meine ehefraulichen Ansprüche in keiner Weise geltend machen will, und folglich das k. Aerar sich direkt ohne allen Einspruch meinerseits nach den Generalmandaten vom 20. Juli 1691 und vom 6. Mai 1780, ferner nach §. 4 der Prioritäts-Ordnung vom 1. Juni 1822 an die von meinem Ehemanne hinterlegt werdenden Staatsobligationen halten und gemäß der ihm zustehenden Berechtigungen zur Absonderung und zur Vollstreckung mit denselben verfahren könne.

Digitized by Google

Zugleich will ich die vorstehende Verzichtserklärung nicht nur auf die für die gegenwärtige Dienstesstelle meines Ehemannes zu bestellende Amtsbürgschaft als rechtsverbindlich betrachtet, sondern auch auf jede anderweitige Amtsbürgschaft, welche mein Ehemann in Folge Versetzung, Beförderung oder aus welchem Grunde, sei es im gleichen oder einem höheren Betrage bestellen wird, ausgedehnt wissen.

Ebenso soll diese meine Verzichtserklärung gleichmäßige Giltigkeit für den Fall haben, daß die als Diensteskaution von meinem Ehemanne unterstellten Staatsobligationen zur Verloosung kommen und deßhalb, oder aus welchem anderen Grunde immer eine Surrogirung der einmal als Amtsbürgschaft hinterlegten Obligationen erfolgen sollte oder müßte.

Ich verzichte hiernach sowohl für den gegenwärtigen Fall, als für alle zukünftigen Amtsbürgschaftsleistungen meines Ehemannes auf die mir zustehenden Rechte.

E. Nr. 3447.

(Zollbehandlung Französischer Weine betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Sämmtliche Bundesregierungen haben sich damit einverstanden erklärt,

1) daß für die den Weingroßhändlern zu Bremen, Hamburg und Altona wegen Zulassung ihrer amtlich festgestellten Bestände Französischen Weins zu dem Zollsatze von 2⅔ Thlr. (4 fl. 40 kr.) durch Vereinbarung vom September v. Js. gewährte Vergünstigung der 1. Juli l. Js. als Endtermin bestimmt, auch der in den Packhöfen lagernde bis zum 10. August 1870 über die Vereinsgrenze eingegangene Französische Wein nur bis zum 1. Juli l. Js. zum Zollsatze von 2⅔ Thlr. für den Zentner zugelassen werde;

2) daß die durch die gedachte Vereinbarung vom September v. Js. für Bremen, Hamburg und Altona gewährte Vergünstigung, selbstverständlich mit der vorstehend für dieselbe festgesetzten Fristbestimmung, auf die Zollausschlüsse überhaupt ausgedehnt werde.

Auf Grund höchster Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 11. l. Mts. (Nr. 2796) werden die k. Zollbehörden hievon

Digitized by Google

unter Bezugnahme auf die allgemeinen Ausschreiben vom 29. September und 14. November v. Js. — Amtsblatt 1870 Nr. 39 und 42 — zur Darnachachtung in Kenntniß gesetzt.

München, den 17. März 1871.

Königliche General-Zoll-Administration.

v. Meixner.

An sämmtliche k. Hauptzollämter. Böhm.

E. Nr. 3525.

(Die Salzdenaturirung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch höchstes Rescript des k. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 14. l. Mts. (Nr. 2617) ist genehmigt worden, daß das von Selfensiedern für ihren Gewerbebetrieb direkt bezogene Salz mit 15 Procent krystallisirtem oder 7 Procent calcinirtem Glaubersalz denaturirt werde, was den k. Zoll- und Steuerbehörden hiemit zur Darnachachtung eröffnet wird.

München, den 18. März 1871.

Königliche General-Zoll-Administration.

v. Meixner.

An sämmtliche k. Hauptzollämter. Böhm.

Personal-Nachricht.

Der vom 1. Februar l. Js. an zum Amtsdiener in Nürnberg berufene Anton Stauber — Amtsblatt 1871 Nr. 2 — wurde von dem Antritte dieses Postens — seiner Bitte entsprechend — enthoben und in seiner bisherigen Eigenschaft als Amtsdiener in Erlangen belassen.

Digitized by Google

Amts- Blatt

der

Königl. Bayer. General-Zoll-Administration.

München № 6. den 7. April 1871.

Inhalt:

1. Den Status der Vereinszollämter betr. — 2. Provisorische Abrechnung über die gemeinschaftlichen Einnahmen an Ein- und Ausgangs-Zöllen nebst den andern dahin gehörenden Erträgen für das Jahr 1870. — 3. Provisorische Abrechnung über die gemeinschaftliche Einnahme an Salzsteuer für das Jahr 1870. — 4. Provisorische Abrechnung über die bis Ende 1870 aufgekommene Einnahme an Nachsteuer aus den in den Jahren 1868. und 1869 dem Zollvereine angeschlossenen Ländern und Gebietstheilen. — 5. Die Verzollung grobgeschnitzter oder gedrechselter Rosenkränze aus Areka-, Cocos- oder Steinnüssen in Oesterreich betr. — 6. Personal-Nachrichten.

E. Nr. 3884.

(Den Status der Vereinszollämter betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zufolge höchster Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 27. v. Mts. (Nr. 3565) werden die k. Zollbehörden hiemit in Kenntniß gesetzt, daß dem k. Preußischen Hauptsteueramte zu Burg in der Provinz Sachsen die Befugniß beigelegt worden ist, Begleitscheine I. über Baumöl in Fässern zu erledigen, welches zur zollfreien Einfuhr unter den in der Anmerkung zu a. 1. der Nr. 26 Abtheilung I. des Vereinszolltarifs vorgeschriebenen Bedingungen declarirt wird.

München, den 1. April 1871.

Königliche General-Zoll-Administration.

v. Meixner.

An sämmtliche k. Hauptzollämter. Böhm.

Digitized by Google

Provisorische Abrechnung über die gemeinschaft-
nebst den andern dahin gehörenden

Nr.	Vereins-Staaten.	Bevölkerung	Brutto-Einnahme im Eingangs-Abgabe.			Ausgangs-Abgabe.			Andere Einnahmen.			Eingezogene Register-Defekte.		
	1.	2.	3.			4.			5.			6.		
		Kopfzahl.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
I.	**Norddeutscher Bund,** und zwar:													
1.	Preußen, mit den einrechnungsberen Gebieten und Gebietstheilen.	24,393,257	19,132,384	3	9	49,916	27	.	167	24	3	2,056	23	8
2.	Lauenburg	54,167	5,294	5	.	.	.	.	.	.	.	1	17	.
3.	Lübeck (vereinsländ. Haupt-Zoll-Aemter.)	44,836	273,195	25	.	4,681	18	.	1,403	.	7	58	2	6
4.	Bremen	.	276,058	13	6	76	20	6	101	21	6	88	17	.
5.	Hamburg	.	649,692	13	.	10,378	14	.	3,802	16	3	113	16	8
6.	Sachsen	2,420,794	2,627,719	5	8	468	3	6	.	.	.	526	6	.
7.	Hessen (Prov. Oberhessen) .	257,273	84,952	29	5	.	.	.	.	.	.	.	.	.
8.	Thüringen	1,121,489	291,086	.	.	.	.	.	.	.	.	29	19	.
9.	Mecklenburg . . .	657,188	180,759	21	.	3,145	16	6	.	.	.	22	6	6
10.	Oldenburg	245,413	198,049	16	11	5	.	6	.	.	.	58	15	6
11.	Braunschweig . . .	304,037	256,644	21	.	.	.	.	.	.	.	4	1	6
	Summa I.	29,498,454	23,975,837	4	3	68,672	10	.	5,475	2	7	2,959	5	4
	Außerdem: Luxemburg	199,958	425,563	17	.	31	27	.	.	.	.	56	10	.
II.	Bayern	4,827,086	1,493,367	6	.	6	27	8	.	.	.	557	7	1
III.	Württemberg . . .	1,778,396	516,811	3	8	3	8	10	.	.	.	128	5	1
IV.	Baden	1,433,525	1,644,280	1	9	148	27	8	.	.	.	152	27	2
V.	Hessen (Prov. Starkenburg und Rheinhessen)	564,971	430,960	25	2	.	.	.	.	.	.	27	13	5
	Ueberhaupt	38,302,390	28,486,819	27	10	68,863	11	2	5,475	2	7	3,881	8	1

Digitized by Google

lichen Einnahmen an Ein- und Ausgangs-Zöllen Erträgen für das Jahr 1870.

1. bis 4. Quartal 1870.			Davon gehen ab:											
Zusammen.			Vergütungen aus Veranlassung der Register-Revision.			Zurückgezahlte irrthümlich erhoben gewesene Gefälle.			Vergütungen für exportirte Gegenstände.			Zusammen.		
7.			8.			9.			10.			11.		
Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
19,184,525	18	8	317	3	6	27,233	21	1	2,197	23	1	29,748	17	8
5,295	22	.	.	.	.	118	24	.	.	.	.	118	24	.
279,338	16	1	.	21	.	176	24	8	.	.	.	177	15	8
276,325	12	6	.	20	.	997	17	1	.	.	.	998	7	1
663,986	29	11	1	11	.	1,299	20	.	1	28	6	1,302	29	6
2,628,713	15	2	343	21	6	598	2	6	.	.	.	941	24	.
84,952	29	5	1	29	9	.	.	.	.	.	.	1	29	9
291,115	19	.	27	15	6	71	11	6	.	.	.	98	27	.
183,927	14	.	.	1	.	30	6	6	.	.	.	30	7	6
198,113	2	11	27	21	6	250	21	.	.	.	.	278	12	6
256,648	22	6	1	5	.	220	11	6	.	.	.	221	16	6
24,052,943	22	2	721	29	9	30,997	9	10	2,199	21	7	33,919	1	2
425,651	24	.	.	20	.	398	22	.	401	25	6	801	7	6
1,493,931	10	9	415	10	10	3,212	14	5	.	.	.	3,627	25	3
516,942	17	7	47	19	1	530	20	1	.	.	.	578	9	2
1,644,581	26	7	81	25	9	1,696	21	5	11,641	14	.	13,420	1	2
430,988	8	7	13	5	9	15	11	9	1,395	6	.	1,423	23	6
28,565,039	19	8	1280	21	2	36,851	9	6	15,638	7	1	53,770	7	9

Digitized by Google

Nr.	Vereins-Staaten.	Bleiben. 12. Thlr.	Sgr.	Pf.	Es treten hinzu: die auf Freipässe ganz oder theilweise freigeschriebenen Gefälle. 13. Thlr.	Sgr.	Pf.	Gesammt-Betrag der gemeinschaftlichen Brutto-Einnahme. 14. Thlr.	Sgr.	Pf.	Davon gehen ab: die Kosten der Zoll-Erhebung und des Zoll-Schutzes an den Außengrenzen und die sonstigen Ausgaben. 15. Thlr.	Sgr.	Pf.
I.	**Norddeutscher Bund,** und zwar:												
1.	Preußen, mit den einrechnenden Gebieten und Gebietstheilen.	19,154,777	1	.	2,145 *	5	5	19,156,922	6	5	16,018 1,671,304	19	11 . .
					39,176	19	5				67,946	25	11
2.	Lauenburg	5,176	28	.	.	.	.	5,176	28	.	.	.	.
3.	Lübeck (vereinsländ. Hauptzoll-Aemter.)	279,161	.	5	.	.	.	279,161 **	.	5	756	9	2
4.	Bremen (vereinsländ. Hauptzoll-Aemter.)	275,327	5	5	133 *	7	2	275,327	5	5	63,791 .	23	2 .
5.	Hamburg (vereinsländ. Hauptzoll-Aemter.)	662,684	.	5	.	.	.	662,684	.	5	54,060 .	7	7 .
6.	Sachsen	2,627,771	21	2	.	.	.	2,627,771	21	2	164,802 168,922	11	9 .
7.	Hessen (Prov. Oberhessen) .	84,950	29	8	.	.	.	84,950	29	8	10,362 .	8	2 .
8.	Thüringen	291,016	22	.	.	.	.	291,016	22	.	.	.	.
9.	Mecklenburg . . .	183,897	6	6	.	.	.	183,897	6	6	17,708	.	.
					1,115 *	28	6				16,240	29	2
10.	Oldenburg	197,834	20	5	18	14	.	197,853	4	5	124,405 1,735	1 13	3 .
11.	Braunschweig . . .	256,427	6	.	.	.	.	256,427	6	.	.	.	.
											8,462	29	9
	Summa I.	24,019,024	21	.	2,163	19	5	24,061,614	5	6	2,386,516	28	10
					40,425	25	1						
	Außerdem:												
	Luxemburg	424,850	16	6	26	4	6	424,876	21	.	121,147	.	.
											737	10	.
II.	Bayern	1,490,303	15	6	1,099	9	5	1,491,402	24	11	405,726	.	.
III.	Württemberg . . .	516,364	8	5	.	.	.	516,364	8	5	17,744 22,050	11 .	6 .
IV.	Baden	1,631,161	25	5	.	.	.	1,631,161	25	5	1,895 337,634	13 5	9 2
V.	Hessen (Prov. Starkenburg und Rheinhessen)	429,564	15	1	.	.	.	429,564	15	1	14,465 9,810	26 .	7 .
											5,684	13	4
	Ueberhaupt	28,511,269	11	11	43,714	28	5	28,554,984	10	4	3,323,411	19	2

* Freischreibungen für Rechnung des Norddeutschen Bundes.

** Außerdem sind noch 12,368 Thlr. 25 Sgr. 6 Pf. Zoll-Kredite ausstehend.

Digitized by Google

Es bleiben also zur gemeinschaftlichen Theilung zu stellen in vollen Thalern.	Nach dem Verhältnisse der Bevölkerung fallen auf jeden Staat.	Im Hinblick auf die zur Theilung zu stellende Summe (Spalte 16) sind hiernach	
		herauszuzahlen.	zu empfangen.
16.	17.	18.	19.
Thaler	Thaler	Thaler	Thaler
21,675,097	19,432,008	2,243,089	.
302,992	131,722	171,270	.
1,067,932	3,179,827	.	2,111,895
492,419	1,171,512	.	679,093
1,279,062	944,330	334,732	.
414,070	372,173	41,897	.
25,231,572	25,231,572	2,790,988	2,790,988

Bemerkungen zu vorstehender Tabelle siehe auf Seite 64 und 65.

Digitized by Google

Provisorische Abrechnung über die gemein- für das

Nr.	Vereins-Staaten.	Bevölkerung. Kopfzahl.	Menge des versteuerten, resp. auf privative Rechnung steuerfrei verabfolgten Salzes. a. Bei den Salz-Steuerämtern auf den Salzwerken. Ctr.	Pfd.	b. Bei den nicht an Salzwerksorten befindlichen Steuerstellen. Ctr.	Pfd.	Brutto-Einnahme Nach den Hebe-Registern. Thlr.	Sgr.	Pf.
1.	2.	3.	4.		5.		6.		
I.	**Norddeutscher Bund.**								
1.	Preußen, und zwar:								
	A. Hauptlande mit den einrechnenden Gebieten u.s.w.	24,393,257	1,685,928	44	1,362,571	47	6,083,644	18	6
	B. Hohenzollern . .		13,220	77	.	.	26,415	.	.
	C. Lauenburg . .	54,167	.	.	10,572	60	21,144	11	.
	D. Lübeck (vereinsländische Hauptzoll-Aemter.)	44,836	.	.	16,457	65	32,915	8	6
	E. Bremen (vereinsländische Hauptzoll-Aemter.)	.	.	.	.	.	.	.	.
	F. Hamburg (vereinsländische Hauptzoll-Aemter.)	.	.	.	.	.	.	.	.
2.	Sachsen	2,420,794	.	.	235,326	11	470,652	6	6
3.	Hessen (Prov. Oberhessen) .	257,273	66,319	.	290	28	133,218	16	7
4.	Thüringen	1,121,489	214,838	75	30,183	8	490,023	20	1
5.	Mecklenburg . . .	657,188	34,647	58	24,233	36	117,128	16	.
6.	Oldenburg	245,413	.	.	23,629	8	47,257	14	6
7.	Braunschweig . . .	304,037	62,439	.	2,770	50	130,419	.	.
	Summa I.	29,498,454	2,077,393	54	1,706,034	13	7,552,818	21	8
	Außerdem:								
	Luxemburg	199,958	.	.	.	.	.	.	.
II.	Bayern	4,827,086	509,541	31	260,509	97	1,539,262	24	7
III.	Württemberg . . .	1,778,396	266,832	12	.	.	533,664	7	1
IV.	Baden	1,433,525	184,055	25	42,687	92	453,486	10	.
V.	Hessen (Prov. Starkenburg und Rheinhessen)	564,971	20,676	.	108,178	92	257,707	13	9
	Ueberhaupt	38,302,390	3,058,498	22	2,117,410	94	10,336,939	17	1

Digitized by Google

schaftliche Einnahme an Salzsteuer
Jahr 1870.

im 1. bis 4. Quartal 1870.						Davon kommen an Restitutionen und Register-Vergütungen in Abzug.			Bleiben.		
Eingezogene Register-Defekte.			Zusammen.								
7.			8.			9.			10.		
Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
.	.	.	6,083,644	18	6	8,553	21	.	6,075,090	27	6
.	.	.	26,415	.	.	.	.	.	26,415	.	.
.	.	.	21,144	11	.	.	.	.	21,144	11	.
.	.	.	32,915	8	6	.	.	.	32,915	8	6
.	.	.	.	.	.	249	27	6	— 249	27	6
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1	11	6	470,653	18	.	363	27	11	470,289	20	1
.	.	.	133,218	16	7	.	.	.	133,218	16	7
22	.	.	490,045	20	1	453	28	6	489,591	21	7
.	.	.	117,128	16	.	11	5	6	117,117	10	6
.	.	.	47,257	14	6	6,592	20	6	40,664	24	.
.	.	.	130,419	.	.	.	.	.	130,419	.	.
23	11	6	7,552,842	3	2	16,225	10	11	7,536,616	22	3
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	1,539,262	24	7	.	.	.	1,539,262	24	7
22	7	8	533,686	14	9	35	5	9	533,651	9	.
.	.	.	453,486	10	.	.	.	.	453,486	10	.
.	.	.	257,707	13	9	.	.	.	257,707	13	9
45	19	2	10,336,985	6	3	16,260	16	8	10,320,724	19	7

Digitized by Google

Nr.	Vereins-Staaten.	Es treten hinzu die auf privative Rechnung freigeschriebenen Gefälle. Name des Staates, auf dessen Rechnung die Freischreibung stattgefunden hat. 11.	Betrag. 12. Thlr.	Sgr.	Pf.	Gesammt-Betrag der gemeinschaftlichen Brutto-Einnahme. 13. Thlr.	Sgr.	Pf.
I.	**Norddeutscher Bund.**							
1.	Preußen, und zwar:							
	A. Hauptlande mit den einrechnenden Gebieten ꝛc. ꝛc.	Preußen.	3,700	19	10	6,078,791	17	4
	B. Hohenzollern . .	Norddeutscher Bund.	17,589	26	8			
		Hohenzollern.	26	16	2	26,441	16	2
	C. Lauenburg . .	.	.	.	.	21,144	11	.
	D. Lübeck (vereinsländische Hauptzoll-Aemter.)	.	.	.	.	* 32,915	8	6
	E. Bremen (vereinsländische Hauptzoll-Aemter.)	Norddeutscher Bund.	85	8	.	— 249	27	6
	F. Hamburg (vereinsländische Hauptzoll-Aemter.)	Norddeutscher Bund.	249	27	6	.	.	.
2.	Sachsen	.	.	.	.	470,289	20	1
3.	Hessen (Prov. Oberhessen) .	.	.	.	.	133,218	16	7
4.	Thüringen	.	.	.	.	489,591	21	7
5.	Mecklenburg . . .	Norddeutscher Bund.	453	28	6	117,117	10	6
6.	Oldenburg	Norddeutscher Bund.	608	5	6	40,664	24	.
7.	Braunschweig . . .	Norddeutscher Bund.	6,592	20	6	130,419	.	.
	Summa I.	.	3,727 25,579	6 26	. 8	7,565,923	24	11
	Außerdem: Luxemburg	.	.	.	.	.	.	.
II.	Bayern	Bayern.	829	6	7	1,540,092	1	2
III.	Württemberg . . .	Württemberg.	35	5	9	533,686	14	9
IV.	Baden	.	.	.	.	453,486	10	.
V.	Hessen (Prov. Starkenburg und Rheinhessen.)	.	.	.	.	257,707	13	9
	Ueberhaupt	.	30,171	15	.	10,350,896	4	7

* Darunter 6,996 Thlr. 3 Sgr. 6 Pf. Einzahlungen auf Kredite für 1869.
Die für 1870 noch ausstehenden Kredite betragen 10,963 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf.

Digitized by Google

Die hierauf in Anrechnung zu bringende Ist-Ausgabe beträgt.			Mithin bleiben zur gemeinschaftlichen Theilung zu stellen in vollen Thalern.	Nach Verhältniß der Bevölkerung erhalten von der Einnahme (Spalte 15.)	Es sind also:	
					herauszuzahlen.	zu empfangen.
14.			15.	16.	17.	18.
Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.
38,257	21	3				
615	.	.				
.	.	.				
.	.	.				
.	.	.				
.	.	.				
.	.	.				
612	18	.				
7,472	6	6				
1,240	24	.				
.	.	.				
615	.	.				
48,813	9	9	7,517,111	7,922,653	.	405,542
.	.	.	.	53,704	.	53,704
5,071	12	10	1,535,021	1,296,452	238,569	.
5,241	12	9	528,445	477,639	50,806	.
2,701	7	8	450,785	385,014	65,771	.
1,868	1	2	255,839	151,739	104,100	.
63,695	14	2	10,287,201	10,287,201	459,246	459,246

Digitized by Google

Bemerkungen zur Tabelle auf Seite 56 bis 59.

Zu Spalte 15.

A. Die auf der Linie angesetzten Kosten stellen die betreffenden Bauschsummen-Beträge dar.

B. Die außerdem in Ansatz gebrachten Ausgaben erläutern sich folgendermaßen:

Zu I. Norddeutscher Bund.

Ausgaben für Rechnung des Zollvereins an Druck- und Buchbinderkosten, Ausgaben für das Zollparlament ꝛc. . . . . 16,018 Thlr. 19 Sgr. 11 pf.

Zu I. 1. Preußen.

1. Ausgaben für Vereinsbeamte . . . . . 46,582 Thlr. 6 Sgr. 6 pf.
2. Ausgaben für das Centralbureau, Unterhaltungskosten der Zollkreuzer, Anfertigung der Zolldeklarationen in Emmerich ꝛc. 21,364 „ 19 „ 5 „

sind 67,946 Thlr. 25 Sgr. 11 pf.

Zu I. 2. Lauenburg.

Alimentirungs-Entschädigungen . . . . . 756 Thlr. 9 Sgr. 2 pf.

Zu I. 3. Lübeck.

1. Ausgaben für Vereinsbeamte . . . . . 1,139 Thlr. 19 Sgr. 9 pf.
2. Verwaltungskosten für 1870 . . . . . 62,652 „ 3 „ 5 „

sind 63,791 Thlr. 23 Sgr. 2 pf.

Zu I. 4. Bremen.

1. Ausgaben für Vereinsbeamte . . . . . 1,504 Thlr. 7 Sgr. 8 pf.
2. Verwaltungskosten für 1870 . . . . . 52,555 „ 29 „ 11 „

sind 54,060 Thlr. 7 Sgr. 7 pf.

Zu I. 5. Hamburg.

1. Ausgaben für Vereinsbeamte . . . . . 1,732 Thlr. 13 Sgr. 6 pf.
2. Verwaltungskosten für 1870 . . . . . 163,069 „ 28 „ 3 „

sind 164,802 Thlr. 11 Sgr. 9 pf.

Zu I. 6. Sachsen.

Ausgaben für Vereinsbeamte . . . . . 10,362 Thlr. 8 Sgr. 2 pf.

Zu I. 9. Mecklenburg.

1. Ausgaben für Vereinsbeamte . . . . . 6,019 Thlr. 11 Sgr. 2 pf.
2. Alimentirungs-Entschädigungen . . . . . 10,221 „ 18 „ — „

sind 16,240 Thlr. 29 Sgr. 2 pf.

Zu I. 10. Oldenburg.

1. Ausgaben für Vereinsbeamte . . . . . 1,471 Thlr. 28 Sgr. 6 pf.
2. Unterhaltungskosten des Jadekreuzers . . . . . 263 „ 14 „ 6 „

sind 1,735 Thlr. 13 Sgr. — pf.

Zu I. 11. Braunschweig.

1. Ausgaben für Vereinsbeamte . . . . . 1,329 Thlr. 19 Sgr. 9 pf.
2. Alimentirungs-Entschädigungen . . . . . 7,133 „ 10 „ — „

sind 8,462 Thlr. 29 Sgr. 9 pf.

Luxemburg.

Kosten für die Begleitung von Eisenbahnzügen . . . . 737 Thlr. 10 Sgr. — pf.

Digitized by Google

Zu II. Bayern.

1. Ausgaben für Vereinsbeamte	17,013	Thlr.	5	Sgr.	6 dl.
2. Prämienzahlungen für Fahrten unter Schiffsverschluß . .	731	„	6	„	— „
sind	17,744	Thlr.	11	Sgr.	6 dl.

Zu III. Württemberg.

1. Ausgaben für Vereinsbeamte	1,641	Thlr.	28	Sgr.	7 dl.
2. Prämienzahlungen für Fahrten unter Schiffsverschluß . .	253	„	15	„	2 „
sind	1,895	Thlr.	13	Sgr.	9 dl.

Zu IV. Baden.

1. Ausgaben für Vereinsbeamte	11,399	Thlr.	12	Sgr.	— dl.
2. Sonstige Ausgaben für Eisenbahnbegleitung ꝛc	3,066	„	14	„	7 „
sind	14,465	Thlr.	26	Sgr.	7 dl.

Zu V. Hessen.

Ausgaben für Vereinsbeamte	5,684	Thlr.	13	Sgr.	4 dl.

Digitized by Google

Provisorische Abrechnung über die bis Ende 1870
aus den in den Jahren 1868 und 1869 dem Zollvereine

Vereins-Staaten.	Bevölkerung.	Berichtigtes Soll der Nachsteuer.	Davon sind: bis Ende 1870 baar eingezogen.	auf privative Rechnung erlassen.	Zusammen. (Spalte 4. u. 5.)
1.	2. Köpfe.	3. Thlr. Sgr. Pf.	4. Thlr. Sgr. Pf.	5. Thlr. Sgr. Pf.	6. Thlr. Sgr. Pf.
A. Zollanschluß vom 5. Januar 1868.					
1. **Norddeutscher Bund,** und zwar:					
1. Preußen mit den einrechnenden Gebieten ꝛc.	24,359,772	. . .	. . .	. . .	. . .
2. Lauenburg, und zwar:	52,963				
a). das Herzogthum ausschließl. des Lehnguts Stintenburg . . .	.	93,751 2 8	85,763 23 2	7,987 9 6	93,751 2 8
b) Strelitzsche Enclaven Mannhagen u. Horst	.	. . .	. . .	. . .	. . .
c) Lübeckische Enclaven in Lauenburg . .	.	1,284 16 6	1,145 18 6	138 28 .	1,284 16 6
d) Preuß. Ortschaften Hohenfelde, Hamfelde und Köthel . . .	.	. . .	. . .	. . .	. . .
3. Sachsen	2,420,794	. . .	. . .	. . .	. . .
4. Hessen (Provinz Oberhessen) .	257,273	. . .	. . .	. . .	. . .
5. Thüringen	1,117,797	. . .	. . .	. . .	. . .
6. Oldenburg	245,413	. . .	. . .	. . .	. . .
7. Braunschweig	304,037	. . .	. . .	. . .	. . .
Summa I.	28,758,049	95,035 19 2	86,909 11 8	8,126 7 6	95,035 19 2
Außerdem: Luxemburg	199,958	. . .	. . .	. . .	. . .
II. Bayern	4,830,534	. . .	. . .	. . .	. . .
III. Württemberg	1,778,396	. . .	. . .	. . .	. . .
IV. Baden	1,433,525	. . .	. . .	. . .	. . .
V. Hessen (Prov. Rheinhessen und Starkenburg.)	564,971	. . .	. . .	. . .	. . .
Zusammen	37,565,433	95,035 19 2	86,909 11 8	8,126 7 6	95,035 19 2

Digitized by Google

aufgekommene Einnahme an Nachsteuer
angeschlossenen Ländern und Gebietstheilen.

noch rückständig.			Von der Einnahme (Sp. 6.) gehen ab an Ausgaben.			Bleibt Netto-Einnahme.			Davon erhält die Landes-Regierung.						Mithin kommen zur Theilung (in vollen Thalern).	Davon fallen nach Verhältniß der Bevölkerung auf jeden Staat.	Es sind also:	
																	herauszuzahlen.	zu empfangen.
7.			8.			9			10.						11.	12.	13.	14.
Thlr.	Sgr.	Pf	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Proc.	Thlr.		Sgr.	Pf		Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.		.	.		.			
.	.	.	3,215	8	7	90,535	24	1	40	36,214		9	8		54,321			
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.		.	.		.			
.	.	.	44	1	8	1,240	14	10	40	496		5	11		744			
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.		.	.		.			
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.		.	.		.			
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.		.	.		.			
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.		.	.		.			
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.		.	.		.			
.	.	.	3,259	10	3	91,776	8	11	.	36,710		15	7		55,065	42,155	12,910	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.		.	.		.	293	.	293
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.		.	.		.	7,081	.	7,081
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.		.	.		.	2,607	.	2,607
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.		.	.		.	2,101	.	2,101
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.		.	.		.	828	.	828
.	.	.	3,259	10	3	91,776	8	11	.	36,710		15	7		55,065	55,065	12,910	12,910

Digitized by Google

Vereins-Staaten.	Bevölkerung.	Berichtigtes Soll der Nachsteuer.			Davon sind: bis Ende 1870 baar eingezogen.			auf privative Rechnung erlassen.			Zusammen. (Spalte 4. u. 5.)		
1.	2. Köpfe.	3. Thlr.	Sgr.	Pf.	4. Thlr.	Sgr.	Pf.	5 Thlr.	Sgr.	Pf.	6. Thlr.	Sgr.	Pf.
B. Zollanschluß vom 11. Februar 1868.													
I. **Norddeutscher Bund,** und zwar:													
1. Preußen mit den einrechnenden Gebieten ꝛc.	24,365,763												
a) Hamburgische Stadt Bergedorf und Theil des Billwärders	.	13,155	2	6	11,303	15	6	1,851	17	.	13,155	2	6
b) Hamburgische Ortschaft Geesthacht	.	1,047	14	6	1,047	14	6	.	.	.	1,047	14	6
2. Lauenburg	52,963	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
3. Sachsen	2,420,794	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
4. Hessen (Provinz Oberhessen)	257,273	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
5. Thüringen	1,117,797	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
6. Oldenburg	245,413	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
7. Braunschweig	304,037	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Summa I.	28,764,040	14,202	17	.	12,351	.	.	1,851	17	.	14,202	17	.
Außerdem Luxemburg	199,958	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
II. Bayern	4,830,534	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
III. Württemberg	1,778,396	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
IV. Baden	1,433,525	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
V. Hessen (Prov. Rheinhessen und Starkenburg.)	564,971	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Zusammen	37,571,424	14,202	17	.	12,351	.	.	1,851	17	.	14,202	17	.

Digitized by Google

noch rückständig.			Von der Einnahme (Sp. 6) gehen ab an Ausgaben.			Bleibt Netto-Einnahme.			Davon erhält die Landes-Regierung.				Mithin kommen zur Theilung (in vollen Thalern).	Davon fallen nach Verhältniß der Bevölkerung auf jeden Staat.	Es sind also:	
															herauszuzahlen.	zu empfangen.
7.			8.			9.			10.				11.	12.	13.	14.
Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Proc.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.
			733	7	2	13,469	9	10	40	5,387	21	11	8,082			
			733	7	2	13,469	9	10		5,387	21	11	8,082	6,188	1,894	
														43		43
														1,039		1,039
														383		383
														308		308
														121		121
			733	7	2	13.469	9	10		5,387	21	11	8,082	8,082	1,894	1,894

Digitized by Google

	Vereins-Staaten.	Bevölkerung.	Berichtigtes Soll der Nachsteuer.			Davon sind: bis Ende 1870 baar eingezogen.			auf privative Rechnung erlassen.			Zusammen. (Spalte 4 u. 5.)		
	1.	2. Köpfe.	3. Thlr.	Sgr.	Pf.	4. Thlr.	Sgr.	Pf.	5. Thlr.	Sgr.	Pf.	6. Thlr.	Sgr.	Pf.
	C. Zollanschluß vom 17. Februar 1868.													
I.	**Norddeutscher Bund,** und zwar:													
1.	Preußen mit den einrechnenden Gebieten ꝛc.	24,365,763	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
2.	Lauenburg	53,199												
	Dombof und Palmberg bei Ratzeburg (zu Mecklenb.-Strelitz gehörig)	.	337	20	6	337	20	6	.	.	.	337	20	6
3.	Sachsen	2,420,794	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
4.	Hessen (Provinz Oberhessen)	257,273	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
5.	Thüringen	1,117,797	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
6.	Oldenburg	245,413	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
7.	Braunschweig	304,037	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Summa I.	28,764,276	337	20	6	337	20	6	.	.	.	337	20	6
	Außerdem: Luxemburg	199,958	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
II.	Bayern	4,830,534	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
III.	Württemberg	1,778,396	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
IV.	Baden	1,433,525	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
V.	Hessen (Prov. Rheinhessen und Starkenburg.)	564,971	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Zusammen	37,571,660	337	20	6	337	20	6	.	.	.	337	20	6

Digitized by Google

noch rückständig.	Von der Einnahme (Sp. 6.) gehen ab an Ausgaben.	Bleibt Netto-Einnahme.	Davon erhält die Landes-Regierung.	Mithin kommen zur Theilung (in vollen Thalern).	Davon fallen nach Verhältniß der Bevölkerung auf jeden Staat.	Es sind also:	
						herauszuzahlen.	zu empfangen.
7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.
Thlr. Sgr. Pf.	Thlr. Sgr. Pf.	Thlr. Sgr. Pf.	Proc. Thlr. Sgr. Pf.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.
. . .	. . .	. . .	. . . .	.			
. . .	11 17 5	326 3 1	40 130 13 3	196			
. . .	. . .	. . .	. . . .	.			
. . .	. . .	. . .	. . . .	.			
. . .	. . .	. . .	. . . .	.			
. . .	. . .	. . .	. . . .	.			
. . .	. . .	. . .	. . . .	.			
. . .	11 17 5	326 3 1	. 130 13 3	196	150	46	.
. . .	. . .	. . .	. . . .	.	1	.	1
. . .	. . .	. . .	. . . .	.	25	.	25
. . .	. . .	. . .	. . . .	.	9	.	9
. . .	. . .	. . .	. . . .	.	8	.	8
. . .	. . .	. . .	. . . .	.	3	.	3
. . .	11 17 5	326 3 1	. 130 13 3	196	196	46	46

Digitized by Google

Vereins-Staaten.	Bevölkerung	Berichtigtes Soll der Nachsteuer.	Davon sind: bis Ende 1870 baar eingezogen	auf privative Rechnung erlassen.	Zusammen. (Spalte 4. u. 5.)
1.	2. Köpfe.	3. Thlr. Sgr. Pf.	4. Thlr. Sgr. Pf.	5. Thlr. Sgr. Pf.	6. Thlr. Sgr. Pf.
D. Zollanschluß vom 11. August 1868.					
I **Norddeutscher Bund.**					
und zwar					
1. Preußen mit den einverleibten Gebieten ꝛc.	24,367,613	. . .	. . .	. . .	. . .
2. Lauenburg	54,167	. . .	. . .	. . .	. . .
3. Lübeck	44 836				
Gebiet der freien Stadt mit Ausschluß des Amts in Holstein u. Lauenburg	.	373,852 6 2	373,852 6 2	. . .	373 852 6 2
4 Sachsen	2,420,794	. . .	. . .	. . .	. . .
5. Hessen (Ober- Oberhessen)	257,273	. . .	. . .	. . .	. . .
6. Thüringen	1,117,797	. . .	. . .	. . .	. . .
7 Mecklenburg	657 188				
a. Mecklenburg-Schwerin	.	748 857 19 6	533,727 20 .	180,434 25 .	714,162 15 .
		* 13 20 .		* 13 20 .	* 13 20 .
b. Preußische Enclaven Kettemin ꝛc.	.	268 16 .	235 19 .	32 27 .	268 16 .
c. Mecklenburg-Strelitz	.	82,403 16 .	58,714 6 6	23,051 9 6	81,765 16 .
d. Strelitzsches Fürstenthum Ratzeburg	.	7,195 1 6	5,601 29 .	1,593 2 6	7,195 1 6
e. Lauenburgisches Lehngut Stintenburg	.	181 5 .	139 14 .	41 21 .	181 5 .
8. Oldenburg	245,413	. . .	. . .	. . .	. . .
9. Braunschweig	304,037	. . .	. . .	. . .	. . .
Summa I.	29,469,118	1,212,771 24 2	972,271 4 8	205,167 15 .	1,177,438 19 8
Außerdem Luxemburg	199,958	. . .	. . .	. . .	. . .
II. Bayern	4,830,778	. . .	. . .	. . .	. . .
III. Württemberg	1,778 396	. . .	. . .	. . .	. . .
IV. Baden	1,433,525	. . .	. . .	. . .	. . .
V. Hessen (Prov. Rheinhessen und Starkenburg)	564,971	. . .	. . .	. . .	. . .
Zusammen	38,276,746	1,212,771 24 2	972,271 4 8	205,167 15 .	1,177,438 19 8

Digitized by Google

noch rückständig.	Von der Einnahme (Sp. 6.) gehen ab an Ausgaben.	Bleibt Netto-Einnahme.	Davon erhält die Landes-Regierung.		Mithin kommen zur Theilung (in vollen Thalern.)	Davon fallen nach Verhältniß der Bevölkerung auf jeden Staat.	Es sind also: Herauszuzahlen.	Es sind also: zu empfangen.
7.	8.	9.	10.		11.	12.	13.	14
Thr. Sgr. Pf.	Thlr. Sgr. Pf.	Thlr. Sgr. Pf.	Proc.	Thlr. Sgr. Pf.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.
. . .	. . .	. . .	.	. . .	.	.		
. . .	. . .	. . .	.	. . .	.	.		
. . .	15,560 13 3	358,291 22 11	100	358,291 22 11	.			
. . .	. . .	. . .	.	. . .	.	.		
. . .	. . .	. . .	.	. . .	.	.		
. . .	. . .	. . .	.	. . .	.	.		
34,695 4 6	31,301 23 9	682,860 21 3	50	341,430 10 8	323,847			
	* 13 20 .		.	† 17,582 25 5	7			
				* 6 25 .				
. . .	11 23 1	256 22 11	50	128 11 6	128			
638 . .	3,583 23 8	78,181 22 4	50	39,090 26 2	36,770			
				† 2,321 1 7				
. . .	315 10 9	6,879 20 9	40	2 751 26 4	4,032			
				† 96 3 .				
. . .	7 28 3	173 6 9	40	69 8 8	104			
. . .	. . .	. . .	.	. . .	.			
. . .	. . .	. . .	.	. . .	.			
35,333 4 6	50,781 2 9	1,126,657 16 11	.	761 769 11 3	364,888	280,926	83,962	.
. . .	. . .	. . .	.	. . .	.	1,906	.	1,906
. . .	. . .	. . .	.	. . .	.	46,051	.	46,051
. . .	. . .	. . .	.	. . .	.	16,953	.	16,953
. . .	. . .	. . .	.	. . .	.	13,666	.	13,666
. . .	. . .	. . .	.	. . .	.	5,386	.	5,386
35,333 4 6	50,781 2 9	1,126,657 16 11	.	761 769 11 3	364,888	364,888	83,962	83,962

† Laut Bundesrath-Beschlusses §. 92. der Protokolle für 1870.

* Für Rechnung des Norddeutschen Bundes freigeschriebene Nachsteuer für Salz

Digitized by Google

Vereins-Staaten.	Bevölkerung	Berichtigtes Soll der Nachsteuer.	Davon sind: bis Ende 1870 baar eingezogen.	auf privative Rechnung erlassen.	Zusammen. (Sp. 4 u. 5.)
1.	2. Köpfe.	3. Thlr. Sgr. Pf.	4. Thlr. Sgr. Pf.	5. Thlr. Sgr. Pf.	6. Thlr. Sgr. Pf.
E. Zollanschluß vom 1. November 1868.					
I. **Norddeutscher Bund,** und zwar:					
1. Preußen mit den einrechnenden Gebieten ꝛc.	24,392,684				
a. Elbinsel Finkenwärder-Blumensand	.	13 11 .	13 11 .	. . .	13 11 .
b. Elbinsel Overhaken u. Antheil von Kirchwärder	.	73 17 6	61 11 6	12 6 .	73 17 6
c. Hamburgische Gebietstheile:					
aa. Nordenburgsort, Moorfleth, Barmbeck ꝛc.	.	6,744 . .	6,079 25 .	664 5 .	6,744 . .
bb. Langenhorn, Fuhlsbüttel ꝛc.	.	1,415 18 6	1,415 18 6	. . .	1,415 18 6
cc. Vogtei Moorburg	.	744 15 6	611 19 6	132 26 .	744 15 6
dd. Amt Ganz Ritzebüttel und Cuxhafen	.	6,859 16 .	4,586 7 .	2,273 9 .	6,859 16 .
2 Lauenburg	54,167	. . .	. . .	. . .	. . .
3. Lübeck	44,836	. . .	. . .	. . .	. . .
4. Sachsen	2,420,794	. . .	. . .	. . .	. . .
5. Hessen (Prov. Oberhessen)	257,273	. . .	. . .	. . .	. . .
6. Thüringen	1,117,797	. . .	. . .	. . .	. . .
7. Mecklenburg	657,188	. . .	. . .	. . .	. . .
8. Oldenburg	245,413	. . .	. . .	. . .	. . .
9. Braunschweig	304,037	. . .	. . .	. . .	. . .
Summa I.	29,494,189	15,850 18 6	12,768 2 6	3,082 16 .	15,850 18 6
Außerdem Luxemburg	199,958	. . .	. . .	. . .	. . .
II. Bayern	4,830,778	. . .	. . .	. . .	. . .
III. Württemberg	1,778,396	. . .	. . .	. . .	. . .
IV. Baden	1,433,525	. . .	. . .	. . .	. . .
V. Hessen (Prov. Rheinhessen und Starkenburg.)	564,971	. . .	. . .	. . .	. . .
Zusammen	38,301,817	15,850 18 6	12,768 2 6	3,082 16 .	15,850 18 6

Digitized by Google

noch rückständig.	Von der Einnahme (Sp. 6.) gehen ab an Ausgaben.	Bleibt Netto-Einnahme.	Davon erhält die Landes-Regierung.	Mithin kommen zur Theilung (in vollen Thalern).	Davon fallen nach Verhältniß der Bevölkerung auf jeden Staat.	Es sind also:	
						herauszuzahlen.	zu empfangen.
7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.
Thlr. Sgr. Pf.	Thlr. Sgr. Pf.	Thlr. Sgr. Pf.	Proc. Thlr. Sgr. Pf.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.

Vereins-Staaten.	Bevölkerung.	Berichtigtes Soll der Nachsteuer.	Davon sind: bis Ende 1870 baar eingezogen.	auf privative Rechnung erlassen.	Zusammen. (Spalte 4. u. 5.)
1.	2. Köpfe.	3. Thlr. Sgr. Pf.	4. Thlr. Sgr. Pf.	5. Thlr. Sgr. Pf.	6. Thlr. Sgr. Pf.
F. Zollanschluß vom 1. Juli 1869.					
I. **Norddeutscher Bund,** und zwar:					
1. Preußen mit den einrechnenden Gebieten ꝛc.	24,393,257				
a) Theil der Preuß. Elbinsel Wilhelmsburg	.	1 24 .	1 24 .	. . .	1 24 .
b) Hamburg. Vogtei Moorwärder	.	431 24 .	391 9	40 15	431 24 .
2. Lauenburg	54,167	. . .	. . .	. . .	. . .
3. Lübeck	44,836	. . .	. . .	. . .	. . .
4. Sachsen	2,420,794	. . .	. . .	. . .	. . .
5. Hessen (Provinz Oberhessen)	257,273	. . .	. . .	. . .	. . .
6 Thüringen	1,117,797	. . .	. . .	. . .	. . .
7. Mecklenburg	657,188	. . .	. . .	. . .	. . .
8. Oldenburg	245,413	. . .	. . .	. . .	. . .
9. Braunschweig	304,037	. . .	. . .	. . .	. . .
Summa I.	29,494,762	433 18 .	393 3 .	40 15 .	433 18 .
Außerdem Luxemburg	199,958	. . .	. . .	. . .	. . .
II. Bayern	4,830,778	. . .	. . .	. . .	. . .
III. Württemberg	1,778,396	. . .	. . .	. . .	. . .
IV. Baden	1,433,525	. . .	. . .	. . .	. . .
V. Hessen (Prov. Rheinhessen und Starkenburg)	564,971	. . .	. . .	. . .	. . .
Zusammen	38,302,390	433 18 .	393 3 .	40 15 .	433 18 .

Digitized by Google

noch rückständig.			Von der Einnahme (Sp. 6.) gehen ab an Ausgaben.			Bleibt Netto-Einnahme.			Davon erhält die Landes-Regierung.						Mithin kommen zur Theilung (in vollen Thalern).	Davon fallen nach Verhältniß der Bevölkerung auf jeden Staat.	Es sind also:	
																	herauszuzahlen.	zu empfangen.
7.			8.			9.			10.						11.	12.	13.	14.
Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Proc.	Thlr.		Sgr.	Pf.		Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.

E. Nr. 3750.

(Die Verzollung grobgeschnitzter oder gebrechselter Rosenkränze aus Areka-, Cocos- oder Steinnüssen in Oesterreich betr.)

Im obigen Betreff ist von den k. k. Oesterreichischen Ministerien der Finanzen und des Handels im Einvernehmen mit den k. Ungarischen Ministerien der Finanzen und des Handels Nachstehendes angeordnet worden:

Nach Post 37. d. der Anlage A zum Handels- und Zollvertrage vom 9. März 1868 unterliegen Waaren aus Areka-, Cocos- oder Steinnüssen auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren fallen, bei der Einfuhr aus Vertragsstaaten dem Eingangszolle von 6 fl. per Zentner netto.

Durch diese Vertragsbestimmung ist die im alphabetischen Waarenverzeichnisse zum Zolltarif vom 5. December 1853 S. 225 enthaltene Bestimmung, wonach grobgeschnitzte oder gebrechselte Rosenkränze aus Cocos- oder anderen Nüssen auch in Verbindung mit Eisen, unpolirtem Stahl, Messing oder gemeinem Leder nach der Tarifpost 64. C. zu verzollen sind, keineswegs außer Kraft gesetzt worden. Derlei Rosenkränze unterliegen daher auch in Zukunft ohne Unterschied der Herkunft dem allgemeinen Eingangszolle von 2 fl. 50 kr. per Zentner netto.

Personal-Nachrichten.

Berufen wurde in der Eigenschaft als Assistent an das vereinsländische Hauptzollamt Hamburg vom 1. April l. Js. an:

Der Zollpraktikant Johann Schultes zu München — unter gleichzeitiger Berufung zum Bayerischen Assistenten.

Gestorben ist:

Der Amtsdiener Nikolaus Faltenbacher in Bayreuth — am 30. März l. Js.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königl. Bayer. General-Zoll-Administration.

München № 7. den 21. April 1871.

Inhalt:

1. Den Grenzverkehr mit Weide- und Futtervieh betr. — 2. Landwirthschaftliche Ausstellung in Breslau betr. — 3. Personal-Nachrichten.

E. Nr. 4801.

(Den Grenzverkehr mit Weide- und Futtervieh betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch höchste Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 15 d. Mts. (Nr. 3082) sind in Gemäßheit des §. 116 des Vereins-Zollgesetzes für den Verkehr mit Weide- und Futtervieh an der bayerisch-österreichischen Grenze unter Aufhebung der bisher giltigen Bestimmungen folgende Vorschriften ertheilt worden:

§. 1.

Die Einführung von Weide- und Futtervieh, bestehend in Pferden, Rindvieh, Schafvieh und Ziegen aus Oesterreich nach Bayern ist ebenso wie die Zurückbringung von einer zollamtlichen Controle befreit.

In der nämlichen Weise wird verfahren, wenn Vieh der vorhin bezeichneten Art

Digitized by Google

zur Weide oder Fütterung nach Oesterreich gebracht und seinerzeit nach Bayern zurückgeführt wird.

§. 2.

Der Uebertritt über die Grenze ist in den beiden unter §. 1 gedachten Fällen an die Einhaltung der Zollstrasse nicht gebunden.

§. 3.

Soferne für die Milchproducte der aus Bayern auf österreichische Weideplätze getriebenen Kühe und Ziegen die Zollfreiheit in Anspruch genommen werden will, kommen nachstehende Controlmaßregeln zur Anwendung:

1) Die Viehstücke sind dem Zollamte anzumelden, worauf letzteres die Gattung und Stückzahl vormerkt; die Feststellung der Identitätsmerkmale kann unterbleiben.
2) Nach Maßgabe des örtlichen Bedürfnisses kann mit Ermächtigung des Hauptzollamtes von der Vorführung der Viehstücke abgesehen und der Grenzübertritt auf einem Nebenwege gestattet werden. Der Betheiligte ist jedoch verpflichtet, eine Bescheinigung des Gemeindevorstehers über die Gattung und Stückzahl des Viehes, dann über den Zeitpunkt des jedesmaligen Grenzübertritts längstens innerhalb 3 Tagen nach Bewerkstelligung desselben dem Zollamte zu übergeben.

   Inwieferne in diesem Falle die Grenzwachmannschaft an der Controle Theil zu nehmen hat, richtet sich nach dem Ermessen des Hauptzollamtes.
3) Die in Folge von Veräußerungen oder Unglücksfällen eingetretenen Veränderungen in dem Stande des vorgemerkten Milchviehes müssen innerhalb 3 Tagen dem Zollamte angezeigt werden.
4) Die Zollfreiheit für die auf österreichischem Gebiete gewonnenen und nach Bayern eingeführten Erzeugnisse wird für jede Woche der Weidezeit und jedes Stück bei Kühen auf 2 Pfund Butter und 3 Pfund Käse, bei Ziegen auf 2 Pfund Käse festgestellt. Der Ueberschuß unterliegt der Verzollung.
5) Die Bemessung der Zollfreiheit nach einem anderweiten Maßstabe auf Grund wirklich vorhandenen Bedürfnisses ist von der Genehmigung der k. General-Zoll-Administration abhängig.
6) der Tag des Auftriebes und Abtriebes wird bei Berechnung der Weidezeit außer Ansatz gelassen.

§. 4.

Schweine und Spanferkel, welche zur Weide oder Stallfütterung ausgeführt werden,

Digitized by Google

müssen, wenn der zollfreie Rücktransport angesprochen wird, dem Zollamte vorgeführt und dortselbst dem gewöhnlichen Vormerkverfahren unterstellt werden.

Dieses Verfahren tritt auch dann ein, wenn dergleichen Thiere aus dem Auslande eingehen, um seinerzeit ohne Entrichtung des Eingangszolles wieder zurückgeführt zu werden.

§. 5.

Der Inhaber des Vormerkscheines ist verpflichtet, denselben aufzubewahren und bei dem Rücktransporte der Thiere an dem Zollamte abzulegen, den hierin vorgeschriebenen Termin einzuhalten oder rechtzeitig die Verlängerung des letzteren zu beantragen, endlich die im Inlande erfolgte Veräußerung der in §. 4 Abs. 2 gedachten Viehstücke dem Amte behufs Erhebung des Eingangszolles innerhalb 3 Tagen zur Anzeige zu bringen.

§. 6.

Der Uebergang von der einen Fütterungsart zu der andern (Stallfütterung — Weide) ist dem Zollamte, soferne es eine Vormerkung gepflogen hat, anzuzeigen.

§. 7.

Die Zuwiderhandlung gegen diese Vorschriften zieht entweder die Strafe der Defraudation oder die Anwendung einer Ordnungsstrafe nach §. 152 des Vereins-Zollgesetzes nach sich. Außerdem kann die mit dem Vormerkverfahren zusammenhängende Zollbegünstigung eingezogen werden.

§. 8.

Wegen Betheiligung der österreichischen Grenzzollbehörden bei dem Grenzübertritt auf Nebenwegen wird auf die Bestimmungen in §§. 5 und 18 der Bekanntmachung vom 31. Jänner 1850 (Nr. 1658) aufmerksam gemacht. Die Vorstände der Hauptzollämter sind hiernach gehalten, zur Förderung der beiderseitigen Interessen auf die Erzielung eines gleichartigen Verfahrens hinzuwirken.

Die betreffenden k. Zollbehörden werden hiedurch von dieser höchsten Anordnung zur Darnachachtung in Kenntniß gesetzt und angewiesen, die betheiligten Gemeinden von dem Inhalte gegenwärtiger Entschließung alsbald zu verständigen, zu welchem Behufe die erforderliche Anzahl besonderer Abdrücke von der diesseitigen Materialverwaltung erholt werden kann.

München, den 19. April 1871.

Königliche General-Zoll-Administration.

v. Meixner.

An sämmtliche k. Hauptzollämter. Böhm.

Digitized by Google

E. Nr. 4618.

(Landwirthschaftliche Ausstellung in Breslau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Breslauer landwirthschaftliche Verein beabsichtigt vom 9. bis 11. Mai d. Js. in Breslau eine Ausstellung und einen Markt land-, forst- und hauswirthschaftlicher Maschinen und Geräthe zu veranstalten und ist für diejenigen Gegenstände, welche zu der gedachten Ausstellung vom Auslande eingeführt und nach beendigter Ausstellung nach dem Auslande zurückgeführt werden, die Befreiung vom Eingangszolle beantragt.

Zufolge höchster Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 11. d. Mts. (Nr. 4256) werden die k. Zollbehörden angewiesen, die auf der XV. General-Conferenz in §. 59 unter Nr. 17 lit. b und c des Hauptprotokolls vereinbarten und durch Entschließung vom 15. Dezember 1867 (Nr. 14,076) — Amtsblatt 1867 Nr. 37 — bekannt gegebenen Bestimmungen bei der Zollbehandlung der für diese Ausstellung eingehenden Gegenstände in Anwendung zu bringen.

München, den 16. April 1871.

Königliche General-Zoll-Administration.

v. Meixner.

An sämmtliche k. Hauptzollämter. Böhm.

Personal-Nachrichten.

In den definitiven Ruhestand wurde versetzt:

Der zeitlich quiescirte Hauptzollamtsverwalter Christian von Savoye auf Grund des §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde.

In den Stand der Inactivität wurde versetzt vom 1. Mai l. Js. an:

Der Uebergangssteuer-Einnehmer Nikolaus Werner in Rothenburg a./T.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königl. Bayer. General-Zoll-Administration.

München № 8. den 1. Mai 1871.

Inhalt:

1. Den Status der Vereinszollämter betr. — 2. Vergleichung der gemeinschaftlichen Zoll-Einnahmen an Ein- und Ausgangsabgaben im Jahre 1870 mit denen des Vorjahres. — 3. Provisorische Anrechnung über die gemeinschaftliche Einnahme an Rübenzucker-Steuer für die Betriebs-Periode vom 1. September bis 31. Dezember 1870.

E. Nr. 4617.

(Den Status der Vereinszollämter betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Auf Grund höchster Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 12. d. Mts. (Nr. 4291) wird den k. Zollbehörden hiemit bekannt gegeben, daß dem Großherzoglich Mecklenburgischen Hauptsteueramte Neubrandenburg allgemein die Befugniß beigelegt worden ist, vom 1. April l. Js. ab Begleitscheine I. zu erledigen.

München, den 15. April 1871.

Königliche General-Zoll-Administration.

v. Meixner.

An sämmtliche k. Hauptzollämter. Böhm.

Digitized by Google

Vergleichung der gemeinschaftlichen Zoll-Einnahmen
mit denen

	Vereins-Staaten.	Die Register-Brutto-Einnahmen incl. der				
		Eingangs-Abgaben:				Ausgangs-
		im Jahre 1870. Thlr.	im Jahre 1869. Thlr.	im Jahre 1870 also: mehr. Thlr.	weniger. Thlr.	im Jahre 1870. Thlr.	im Jahre 1869. Thlr.
1.	Preußen	19,134,305	17,972,764	1,161,541	.	50,023	14,755
	Dazu:						
	a. Lauenburg	5,295	19,918	.	14,623	.	26
	b. Lübeck (vereinsländische Hauptzoll-Aemter.)	224,227	204,170	20,057	.	4,681	2,857
	c. Bremen (vereinsländische Hauptzoll-Aemter.)	276,147	287,974	.	11,827	77	180
	d. Hamburg (vereinsländische Hauptzoll-Aemter.)	649,806	460,692	189,114	.	10,378	1,851
	Außerdem:						
	Luxemburg	425,646	290,753	134,893	.	32	40
2.	Bayern	1,493,367	1,460,736	32,631	.	7	26
3.	Sachsen	2,628,245	2,763,820	.	135,575	468	189
4.	Württemberg	516,364	493,126	23,238	.	3	.
5.	Baden	1,644,433	1,291,955	352,478	.	149	173
6.	Hessen	515,942	490,314	25,628	.	.	.
7.	Thüringen	291,116	303,227	.	12,111	.	.
8.	Mecklenburg	180,782	164,967	15,815	.	3,146	1,849
9.	Oldenburg	198,108	193,479	4,629	.	5	10
10.	Braunschweig	256,649	254,514	2,135	.	.	.
	Zusammen	28,440,432	26,652,409	1,962,159	174,136	68,969	21,956
				1,788,023	.		

Digitized by Google

an Ein- und Ausgangs-Abgaben im Jahre 1870
des Vorjahres.

Register-Defecte betragen:

Abgaben:		Zusammen:			
im Jahre 1870 also:		im Jahre 1870.	im Jahre 1869.	im Jahre 1870 also:	
mehr. Thlr.	weniger. Thlr.	Thlr.	Thlr.	mehr. Thlr.	weniger. Thlr.
35,268	.	19,184,328	17,987,519	1,196,809	.
.	26	5,295	19,944	.	14,649
1,824	.	228,908	207,027	21,881	.
.	103	276,224	288,154	.	11,930
8,527	.	660,184	462,543	197,641	.
.	8	425,678	290,793	134,885	.
.	19	1,493,374	1,460,762	32,612	.
279	.	2,628,713	2,764,009	.	135,296
3	.	516,367	493,126	23,241	.
.	24	1,644,582	1,292,128	352,454	.
.	.	515,942	490,314	25,628	.
.	.	291,116	303,227	.	12,111
1,297	.	183,928	166,816	17,112	.
.	5	198,113	193,489	4,624	.
.	.	256,649	254,514	2,135	.
47,198	185	28,509,401	26,674,365	2,009,022	173,986
47,013	.			1,835,036	.

Bemerkungen zu vorstehender Tabelle siehe Seite 88 und 89.

Digitized by Google

Provisorische

über die gemeinschaftliche Einnahme an Rübenzucker-Steuer für die

Vereinsstaaten.	Bevölkerung. Kopfzahl.	Zahl der activen Rübenzucker Fabriken.	An frischen Rüben sind verarbeitet worden. Centner.	Pfd.	Betrag der Rübenzuckersteuer einschließlich der Defekte und nach Abzug der Restitutionen. Thlr.	Sgr.	Pf.
I. Norddeutscher Bund.							
1. Preußen, und zwar:							
A. Hauptlande mit den einrechnenden Gebieten ꝛc.	24,393,257	264	28,810,985	.	7,682,929	22	.
B. Hohenzollern . . .	.	.	.	.	.	.	.
C. Lauenburg . . .	54,167	.	.	.	.	.	.
D. Lübeck (vereinsl. Hauptzoll-Aemter.)	44,836	.	.	.	.	.	.
E. Bremen (vereinsl. Hauptzoll-Aemter.)	.	.	.	.	.	.	.
F. Hamburg (vereinsl. Hauptzoll-Aemter.)	.	.	.	.	.	.	.
2. Sachsen	2,420,794	.	.	.	.	.	.
3. Hessen (Prov. Oberhessen.) . . .	257,273	.	.	.	.	.	.
4. Thüringen	1,123,910	2	105,355	50	28,094	20	.
5. Mecklenburg	657,188	.	.	.	.	.	.
6. Oldenburg	245,413	.	.	.	.	.	.
7. Braunschweig	304,037	25	2,831,005	.	754,934	20	.
Summa I.	29,500,875	291	31,747,345	50	8,465,959	2	.
Außerdem: Luxemburg	199,958	2	49,753	.	13,267	14	.
II. Bayern	4,824,665	4	168,770	.	45,005	10	.
III. Württemberg	1,778,396	5	802,305	.	213,948	.	.
IV. Baden	1,433,525	1	243,234	.	64,862	12	.
V. Hessen (Prov. Starkenburg und Rheinhessen.) .	564,971	.	.	.	.	.	.
Zusammen	38,302,390	303	33,011,407	50	8,803,042	8	.

Digitized by Google

Abrechnung
Betriebs-Periode vom 1. September bis 31. Dezember 1870.

Es kommen in Abzug						Zur Theilung kommen				Antheil jedes Vereins-Staates nach Maßgabe der Bevölkerung.	Es sind also	
die für ausgeführten Rübenzucker gezahlten Bonifikationen.			die Beaufsichtigungskosten.			nach Abzug der Bonifikationen und Beaufsichtigungskosten.			in vollen Thalern.		herauszuzahlen.	zu empfangen.
Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.
231,563	13	.	116,162	4	8							
.	.	.	.	.	.							
.	.	.	.	.	.							
7,921	5	6	.	.	.							
3,565	3	.	.	.	.							
*— 1,738	14	6	.	.	.							
.	.	.	.	.	.							
.	.	.	.	.	.							
.	.	.	798	25	.							
.	.	.	.	.	.							
.	.	.	.	.	.							
105,831	23	11	10,052	26	.							
347,143	.	11	127,013	25	8	7,991,802	5	5	7,991,802	6,394,810	1,596,992	.
4,417	28	.	320	21	.	8,528	25	.	8,529	43,344	.	34,815
749	12	10	1,457	15	1	42,798	12	1	42,798	1,045,827	.	1,003,029
11,072	6	.	3,195	28	.	199,679	26	.	199,680	385,497	.	185,817
3,749	17	2	1,236	.	10	59,876	24	.	59,877	310,741	.	250,864
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	122,467	.	122,467
367,132	4	11	133,224	.	7	8,302,686	2	6	8,302,686	8,302,686	1,596,992	1,596,992

* Dieser Betrag ist bei der provisorischen Abrechnung für die Betriebs-Periode vom 1. September bis 31. Dezember 1869 dem Zollverein in Anrechnung gebracht, aber in Hamburg nicht zur Auszahlung gekommen; derselbe wird deshalb nachträglich zur Theilung gestellt.

Digitized by Google

Bemerkungen zur Tabelle auf Seite 84 und 85.

Die Brutto-Einnahme an Ein- und Ausgangs-Abgaben einschließlich der Regisiterdefecte hat nach der vorstehenden Einnahmevergleichung im Jahre 1870 überhaupt . 28,509,401 Thlr.
betragen; dieselbe belief sich im Jahre 1869 auf . . . . . 26,674,365 „
so daß sich für 1870 eine Mehreinnahme von . . . . . 1,835,036 Thlr.
oder 6,8 Prozent ergibt, von welchem Betrage 1,788,023 Thlr. auf die Eingangsabgaben und 47,013 Thaler auf den Ausgangszoll entfallen. —

Hierbei ist zu bemerken, daß sich in der ersten Hälfte des vorigen Jahres die Aussichten für Handel und Industrie äußerst günstig gestalteten. Der Verkehr mit dem Auslande war ein so lebhafter, daß der Zollertrag am Schlusse des ersten Semesters bereits ein Mehr von 645,567 Thlr. gegen den entsprechenden Zeitabschnitt von 1869 ergab. Der im Juli unerwartet ausgebrochene Krieg hat zwar, Dank den glücklichen Erfolgen, welche die deutschen Heere vom Beginn desselben an erzielten, den Handel und die Industrie nirgends vollständig lahm gelegt, gleichwohl aber zu vielfachen Beschränkungen des Verkehrs Veranlassung gegeben. Die Blokade der Ost- und Nordseehäfen verhinderte nicht nur den Bezug überseeischer Artikel, sondern wirkte auch auf die für die vereinsländische Industrie so wichtigen überseeischen Absatzverhältnisse nachtheilig ein, während anderer Seits die Störung des Eisenbahnbetriebes durch Militärtransporte und Wagenmangel den Bezug der Consumtionsartikel im Binnenlande erschwerte.

Wenn ungeachtet dieser Verhältnisse der Ertrag der Eingangsabgaben ein erheblich höherer, als im Jahre 1869 gewesen ist, so sind hierbei hauptsächlich folgende Umstände in Betracht zu ziehen. Zunächst wurden in den ersten drei Quartalen von 1870 wegen der mit 1. Oktober eingetretenen Erhöhung des Zollsatzes für rohen Kaffee sehr bedeutende Mengen dieses Artikels eingeführt und aus den Niederlagen zur Verzollung abgemeldet; der dadurch erzielte Mehrertrag an Eingangszoll belief sich schon zu Ende des 3. Quartals pr. auf 1,712,220 Thlr. Nach dem Eintritt der Zollerhöhung ließ die Kaffeeeinfuhr zwar etwas nach, da der Handelsstand seine Lager über den augenblicklichen Bedarf hinaus completirt hatte. Gleichwohl sind aber im Jahre 1870 überhaupt 1,748,943 Ctr. Kaffee zum Zollsatze von 5 Thlr. und 218,153 Ctr. zum Zollsatze von 5⅓ Thlr. zur Eingangsverzollung gekommen, welche eine Einnahme von 10,017,274 Thlr. repräsentiren und den Ertrag des Kaffeezolles von 1869, welcher sich nur auf 8,346,834 Thlr. betief, um 1,670,440 Thlr. übersteigen. Ferner ist des Umstandes zu gedenken, daß die Weingroßhändler von der Vergünstigung, die auf den eisernen Kreditlagern vorhandenen französischen Weine vor dem 1. Januar d. J. noch zum Satze von 2⅓ Thlr. pro Ctr. zu verzollen, in umfassender Weise Gebrauch gemacht haben. Es sind im Jahre 1870 von Wein in Fässern und Flaschen überhaupt 778,857 Ctr. zum Satze von 2⅓ Thlr. pro Centner und 17,514 Ctr. zum Satze von 4 Thlr. zum Eingange verzollt worden, für welche sich der Zollertrag auf 2,147,008 Thlr. berechnet. Im Jahre 1869 lieferte der Weinzoll nur eine Einnahme von 1,443,736 Thlr., so daß sich also für 1870 ein Mehr von 703,272 Thlr. ergibt.

Ohne diese außergewöhnlichen Einnahmen von Kaffee und Wein würde für das abgelaufene Jahr jedenfalls ein Minus an Eingangszoll haben nachgewiesen werden müssen. Geringere Mehr-

Digitized by Google

einnahmen sind zwar auch durch Mehreinfuhr von Roheisen in Folge verstärkten Betriebes der Eisenwerke und Maschinenfabriken, durch größere Bezüge von Salz in den Ostseeprovinzen und Schlesien, sowie von Reis, Schweinen und einigen anderen minder wichtigen Artikeln erzielt worden. Der Mehrertrag ist aber verschwindend gegen den Einnahmeausfall, welchen die Mindereinfuhr mehrerer in finanzieller Beziehung wichtiger Artikel z. B. Baumwollen- und Wollengarn, Manufacturwaaren, Südfrüchte, Gewürze ꝛc. im Gefolge gehabt hat.

Für die nachgewiesene Steigerung der Einnahme an Ausgangszoll kommt lediglich die durch günstige Preisconjuncturen hervorgerufene erhebliche Ausfuhr von Lumpen nach England und Amerika in Betracht.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königl. Bayer. General-Zoll-Administration.

München | № 9. | den 8. Mai 1871.

Inhalt:

1. Den Status der Vereinszollämter betr. — 2. Die land- und forstwirthschaftliche Anstellung in Riga betr. — 3. Die Errichtung einer Zollexpositur in Reichenhall betr. — 4. Die Zollbehandlung der zu Bauzwecken erforderlichen schmiedeeisernen Bestandtheile in Oesterreich betr. — 5. Personal-Nachrichten.

E. Nr. 5000.

(Den Status der Vereinszollämter betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Gemäß höchster Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 21. ds. Mts. (Nr. 4658) wird den k. Zollbehörden das nachstehende vom k. Preußischen Finanz-Ministerium mitgetheilte Verzeichniß der zur Zeit im Hamburger Freihafengebiete bestehenden, zu dem vereinsländischen Hauptzollamte in Hamburg gehörigen Zollabfertigungsstellen zur Kenntnißnahme mitgetheilt.

München, den 24. April 1871.

Königliche General-Zoll-Administration.

v. Meixner.

An sämmtliche k. Hauptzollämter. Böhm.

Digitized by Google

Verzeichniß

der zu dem vereinsländischen Hauptzollamte in Hamburg gehörigen Zollabfertigungsstellen.

Laufende Nr.	Tag der Errichtung.	Bezeichnung der Abfertigungsstellen. (* Zur unbeschränkten Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen ermächtigt.)	Bemerkungen über beigelegte besondere Befugnisse.
		A. Für den Post-Verkehr.	
1.	31. Oct. 1868.	*) Abfertigungsstelle auf dem Haupt-Fahr-Post-Amte.	
2.	1. Juli 1870	*) Post-Zollabfertigungsstelle am Klosterthor.	
		B. Für den Eisenbahn-Verkehr.	
3.	31. Oct. 1868.	*) Abfertigungsstelle A. auf dem Berliner Bahnhofe (für Eilgut und Passagier-Effecten)	Befugt zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitzetteln.
4.	detto.	*) Abfertigungsstelle B. auf dem Berliner Bahnhofe (für Frachtgut) . . .	detto.
5.	1. April 1871	*) Abfertigungsstelle C auf dem Berliner Bahnhofe (für Frachtgüter) . . .	detto.
6.	31. Oct. 1868.	*) Abfertigungsstelle auf dem Lübecker Bahnhofe	detto.
7.	detto.	Controlestelle am Klosterthor-Bahnhofe .	Hat keine Erledungs- und Abfertigungs-Befugniß. Die Stelle bewirkt die Controle der durch das Freihafengebiet Hamburgs und Altonas auf der Hamburg-Altonaer Verbindungsbahn transitirenden, mit vereinländischer Qualität versehenen Poststücke und Passagier-Effecten.
		C. Für den Schiffs-Verkehr.	
8.	1. Juli 1869.	*) Abfertigungsstelle am Grasbrookhafen .	für die nach der Oberelbe fahrenden oder von daher kommenden Fahrzeuge.
9.	detto.	*) „ „ Entenwerder . .	
		D. Für den Niederlage-Verkehr.	
10.	1. Mai 1870.	Abfertigungsstelle in der Zollvereins-Niederlage	Nach Lage des jetzigen Niederlageregulativs sind alle in die Niederlage aufzunehmenden ausländischen Waaren definitiv zum Eingange abzufertigen; es findet daher bis auf Weiteres die Ausfertigung von Begleitscheinen bei dieser Abfertigungsstelle nicht statt. Dagegen ist die Stelle zur Erledigung von Begleitscheinen und Uebergangsscheinen befugt.

Digitized by Google

E. Nr. 5318.

(Die land- und forstwirthschaftliche Ausstellung in Riga betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die livländische ökonomische Societät zu Riga veranstaltet dortselbst für die Zeit vom 27. Juni bis zum 4. Juli d. Js. eine land- und forstwirthschaftliche Ausstellung und soll zur Erleichterung der Betheiligung an derselben Seitens der Deutschen Fabrikanten und Produzenten die zollfreie Ausfuhr und Wiedereinfuhr der Ausstellungsgegenstände nach Maßgabe der Verhandlung bei der XV. General-Conferenz — Hauptprotokoll §. 59 Nr. 17 lit. a — zugestanden werden.

Gemäß höchster Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 28. v. Mts. (Nr. 4937) werden die k. Zollbehörden hievon unter Hinweisung auf die Ausschreiben vom 19. Januar 1865 und 7. Mai 1867 — Amtsblatt 1865 Nr. 2 und 1867 Nr. 13 — zur Darnachachtung in Kenntniß gesetzt.

München, den 2. Mai 1871.

Königliche General-Zoll-Administration.

v. Meixner.

An sämmtliche k. Hauptzollämter. Böhm.

E. Nr. 3490.

(Die Errichtung einer Zollexpositur in Reichenhall betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Vom 1. k. Mts. angefangen wird in Reichenhall auch für die dießjährige Badesaison (Juni — September) eine Zollexpositur mit der Befugniß zur schließlichen Abfertigung der mit der Post dahin gelangenden Zollstücke in Wirksamkeit treten.

Hievon werden die k. Zollbehörden mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, die schließliche Behandlung der nach Reichenhall bestimmten Poststücke während des bezeichneten Zeitraums der dortigen Zollexpositur zu überlassen.

München, den 1. Mai 1871.

Königliche General-Zoll-Administration.

v. Meixner.

An sämmtliche k. Hauptzollämter. Böhm.

Digitized by Google

E. Nr. 5321.

(Die Zollbehandlung der zu Bauzwecken erforderlichen schmiedeeisernen Bestandtheile in Oesterreich betr.)

Von den k. k. Oesterreichischen Ministerien der Finanzen und des Handels ist im Einvernehmen mit den k. Ungarischen Ministerien der Finanzen und des Handels durch Verordnung vom 19. März d. Js. (Verordnungsblatt ꝛc. Nr. 12) erklärt worden, daß die in der Verordnung vom 19. April 1869*) aufgeführten, für Bauzwecke erforderlichen schmiedeeisernen Bestandtheile, als: Gurtungen, Quer- und Längenträger, Vertikalstreben, Zugbänder u. s. w. bei der Einfuhr aus den Vertragsstaaten nur insoweit nach der Anlage A. Post 41 lit. a Zahl 2 des Handels- und Zollvertrages vom 9. März 1868 mit 2 fl. per Zollzentner zu verzollen sind, als dieselben ihrer Beschaffenheit nach nicht einem niedrigeren Zollsatze unterliegen.

*) Siehe Amtsblatt vom 15. Mai 1869 Nr. 9. S. 75.

Personal-Nachrichten.

In den definitiven Ruhestand wurde versetzt vom 1. Mai l. Js. an:

Der Hauptzollamtsverwalter Paul Köhler in Mittenwald auf Grund des §. 22 lit. C der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde unter allerhuldvollster Anerkennung seiner langjährigen, treuen Dienstleistung — auf Ansuchen.

Versetzt wurden in gleicher Dienstes-Eigenschaft vom 1. Mai l. Js. an:

Der Amtsdiener Johann Schrenker von Hof nach Bayreuth — auf Ansuchen;

der Amtsdiener Georg Mundel von Asch nach Hof.

Digitized by Google

Amts- Blatt

der

Königl. Bayer. General-Zoll-Administration.

München № 10. den 13. Mai 1871.

Inhalt:

1. Den allgemeinen Unterstützungsverein für die Hinterlassenen der k. Bayerischen Staatsdiener und die hiemit verbundene Töchterkasse betr. — 2. Die Anstellung eines kaiserlich Brasilianischen Viceconsuls in München betr. — 3. Personal-Nachrichten.

E. Nr. 5263.

(Den allgemeinen Unterstützungsverein für die Hinterlassenen der k. Bayerischen Staatsdiener und die hiemit verbundene Töchterkasse betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Folge höchster Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 28. v. Mts. (Nr. 4908) wird unter Bezugnahme auf das allgemeine Ausschreiben vom 28. Juni 1866 (Nr. 7538) — Amtsblatt Nr. 12 — die vom Verwaltungsrathe der im Betreffe bezeichneten Vereine unter'm 23. v. Mts. erlassene Bekanntmachung, in welcher die zur Zeit geltenden Bestimmungen bezüglich des Beitritts-Rechtes zur Töchterkasse und der Voraussetzungen, unter denen die Beitritts-Erklärung zu erfolgen hat, zusammengestellt sind, im Nachstehenden zur Kenntnißnahme und beziehungsweise Darnachachtung bekannt gegeben.

München, den 2. Mai 1871.

Königliche General-Zoll-Administration.

v. Meixner.

An sämmtliche k. Hauptzollämter und die k. Centralzollkasse.

Böhm.

Bekanntmachung

des

Verwaltungsrathes des allgemeinen Unterstützungsvereines für die Hinterlassenen der k. Bayr. Staatsdiener und der hiemit verbundenen Töchterkasse.

Nachdem bezüglich des Beitrittsrechtes zur Töchterkasse und der Voraussetzungen, unter denen die Beitrittserklärung zu erfolgen hat, Anstände sich ergeben haben, so werden die hierüber zur Zeit geltenden Bestimmungen im Nachfolgenden zusammengestellt, und die Betheiligten unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 22. April 1866 wiederholt hierauf ausdrücklich aufmerksam gemacht.

A. Beitrittsrecht zur Töchterkasse.

1) Die im dreijährigen Provisorium stehenden Staatsdiener sind hinsichtlich ihres Verhältnisses zum allgemeinen Unterstützungsvereine und zur Töchterkasse in allen Beziehungen den definitiven Staatsdienern gleich zu achten.

2) Nach §. 27 der Allerhöchsten Verordnung über die Gründung der obengenannten Unterstützungsvereine vom 31. August 1865 — Reggsbl. S. 997 — steht der Beitritt zur Töchterkasse nur den Mitgliedern des allgemeinen Unterstützungsvereines zu.

B. Frist für die Erklärung des Beitrittes zur Töchterkasse.

3) Das Beitrittsrecht und die regelmäßige Frist zur Abgabe der Beitrittserklärung entsteht mit dem Tage der Anstellung.

4) Die regelmäßige Frist zur Abgabe dieser Beitrittserklärung erstreckt sich auf sechs Monate vom Tage der Anstellung an.

5) Nach Ablauf dieser regelmäßigen Frist ist der Beitritt zur Töchterkasse nur während der ersten drei Jahre, vom Entstehen des Beitrittsrechtes, demnach vom Tage der Anstellung an, und nur mit der Verbindlichkeit zur Nachzahlung der treffenden Beiträge für die zwischen dem 1. Oktober 1865 — beziehungsweise dem Tage der später erfolgten Anstellung — und dem Beitrittsmonate abgewichene Zeit nebst einem für diese Zeit sich berechnenden Zuschlage von jährlich zehn Prozent zulässig.

6) Für die zwar nach Ablauf der sechsmonatlichen regelmäßigen Frist — aber innerhalb der vorbezeichneten ausschließenden Frist von drei Jahren — der Töchterkasse Beitretenden entsteht das Recht der Mitgliedschaft erst nach vollständiger Erfüllung vorstehender Verpflichtung.

7) Nach Ablauf der ersten drei Jahre vom Entstehen des Beitrittsrechtes an findet die Aufnahme in die Töchterkasse nicht mehr statt.

C. Formelle Bestimmungen.

8) Als Zeitpunkt der Abgabe der Beitrittsanmeldung überhaupt hat der Tag zu

Digitized by Google

gelten, an welchem solche bei der im §. 6 der Satzungen bezeichneten vorgesetzten Stelle oder bei dem einschlägigen Vorstande zur Präsentation gelangte und Empfangsbestätigung ausgestellt wurde.

9) Durch den einmal erfolgten Beitritt verpflichtet sich jedes ordentliche Mitglied solange zur Leistung der Vereinsbeiträge, als es im Genusse eines Gehalts- oder Pensions-Bezuges aus der Staatskasse sich befindet.

10) Der nachträgliche Beitritt von Mitgliedern des allgemeinen Unterstützungsvereines zur Töchterkasse innerhalb der dreijährigen ausschließenden Frist ist von einem gewissen Lebensalter nicht abhängig.

11) Den Mitgliedern des allgemeinen Unterstützungsvereines, welche nach erfolgtem und anerkanntem Beitritte zu demselben in den Ruhestand treten, steht der nachträgliche Beitritt zur Töchterkasse auch während ihres Ruhestandes, jedoch nur innerhalb des Laufes der ersten drei Jahre von dem Entstehen des Beitrittsrechtes an, frei.

München, den 23. April 1871.

Der Verwaltungsrath.

E. Nr 5574.

(Die Aufstellung eines kaiserlich Brasilianischen Viceconsuls in München betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 5. ds. Mts. haben Seine Majestät der König mit Allerhöchster Entschließung vom 19. April l. Js. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß der von dem kaiserlich Brasilianischen Generalconsul Jose Bettamio in Genf zum Viceconsul in München ernannte Carl Rosipal in dieser dienstlichen Eigenschaft anerkannt werde, wovon die k. Zollbehörden hiedurch in Kenntniß gesetzt werden.

München, den 8. Mai 1871.

Königliche General-Zoll-Administration.

v. Meixner.

An sämmtliche k. Hauptzollämter

Böhm.

Personal-Nachrichten.

Versetzt wurden in gleicher Dienstes-Eigenschaft vom 16. Mai l. Js. an:

Digitized by Google

Der Zollverwalter Paul Höflich von Neumark in Böhmen nach Erlangen, Hauptzollamtsbezirks Nürnberg;

der Grenz-Obercontroleur Max Scholl von Schönsee nach Zwiesel, Hauptzollamtsbezirks Furth a./W. — auf Ansuchen;

der Grenz-Obercontroleur Clemens Freiherr von Junker-Bigatto von Oedhof nach Schönsee, Hauptzollamtsbezirks Waldmünchen;

der Amtsdiener Peter Hastreiter von Hindelang nach Fürth.

Berufen wurden vom 16. Mai l. Js. an:

Der Grenz-Obercontroleur Georg Zieglwallner von Zwiesel zum Zollverwalter in Neumark in Böhmen, Hauptzollamtsbezirks Furth a./W.;

der Zolleinnehmer Joseph Pichler von Fallmühl zum Amtsdiener in Hindelang, Hauptzollamtsbezirks Pfronten;

der Amtsdiener Johann Leis von Fürth zum Einnehmer in Fallmühl, Hauptzollamtsbezirks Pfronten.

Gestorben ist:

Der Amtsdiener Joseph Uebelacker zu Speyer — am 7. Mai l. Js.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königl. Bayer. General-Zoll-Administration.

München | № 11. | den 15. Mai 1871.

Inhalt:

1. Bekanntmachung, die Annäherung beladener Fahrzeuge an das Bodenseeufer betr. — 2. Die Gewährung des Weinzollrabatts betr.

E. Nr. 5010.

Bekanntmachung,

die Annäherung beladener Fahrzeuge an das Bodenseeufer betr.

Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Im Vollzuge des §. 121 Abs. 2 des Vereins-Zollgesetzes wird für den Verkehr mit beladenen Fahrzeugen auf dem Bodensee die Annäherung an die Bayerische Uferstrecke in folgender Weise begrenzt:

I. Auf dem Bodensee dürfen beladene Fahrzeuge dem Bayerischen Ufer außerhalb der erlaubten Landungsplätze ohne Erlaubniß des nächsten Zollamtes sich nur in einer Entfernung von fünfzig Fuß nähern.

II. Ausnahmen treten ein:

a. An der Grenze gegen Vorarlberg von dem Einfluße der Laiblach bis gegen Lindau, soweit nämlich die gegen das Festland hin liegenden Inseln reichen, ist die Annäherung nur auf eine Entfernung bis zu fünfzig Fuß von den gedachten Inseln gestattet.

Digitized by Google

b. Rings um das Gebiet der Stadt Lindau bildet die Reihe der Palliſaden und, wo ſolche ſich nicht befinden, die Entfernung bis zu fünfzig Fuß vom Ufer die Grenze der erlaubten Annäherung.

c. In der Waſſerburger Bucht wird die Annäherung durch eine gerade Linie begrenzt, welche in der Richtung von Oſten nach Weſten fünfzig Fuß von der äußerſten Spitze der dortigen Halbinſel entfernt, beginnt und am Mühlſack, gleichfalls fünfzig Fuß von ſeiner äußerſten Spitze entfernt, verläuft.

München, den 6. Mai 1871.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät Allerhöchſten Befehl.

v. Braun.

Durch den Miniſter:
der Generalſecretär,
Miniſterialrath
v. Cetto.

E. Nr. 5720.

(Die Gewährung des Weinzollrabatts betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Bayern.

Vom Deutſchen Bundesrath iſt beſchloſſen worden, daß bis zum Wiederbeginn der conſulariſchen Vertretung in Frankreich auch in dem Falle des indirecten Weinbezugs über Hamburg und Bremen (Bremerhafen) ſowie über Amſterdam von dem Verlangen der Beibringung eines in dem Verſendungshafen ausgeſtellten, von einem vereideten Mäkler beſcheinigten und von dem Conſul beglaubigten, auf den Namen des vereinsländiſchen Weinhändlers lautenden Connoiſſements abgeſehen, jedoch der Empfänger des Weins verpflichtet werde, das ihm durch die Poſt zugehende Exemplar des in dem Verſendungshafen auf Hamburg, Bremen (Bremerhafen) oder Amſterdam ausgeſtellten Connoiſſements innerhalb der nächſten drei Tage nach Empfang desſelben der Steuerbehörde ſeines Wohnorts zum Viſiren und Abſtempeln vorzulegen, deßgleichen ſowohl die Verſiegelung der Gebinde in den bezeichneten Häfen in der bisher vorgeſchriebenen Art durch einen vereinsländiſchen Conſul, als auch eine Beſcheinigung desſelben auf dem die Weinſendung bis zum Be-

Digitized by Google

stimmungsorte begleitenden Connoissement über die directe Ankunft des Weins aus dem betreffenden Französischen Hafen und die sofortige Weiterverladung zu bewirken.

Gemäß höchster Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 11. l. Mts. (Nr. 5584) werden die k. Zollbehörden hievon unter Bezugnahme auf das diesseitige Ausschreiben vom 28. November v. Js. im Amtsblatte 1870 Nr. 43 zur Beachtung in Kenntniß gesetzt.

München, den 12. Mai 1871.

Königliche General-Zoll-Administration.

v. Meixner.

An sämmtliche k. Hauptzollämter. Böhm.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königl. Bayer. General-Zoll-Administration.

München | № 12. | den 7. Juni 1871.

Inhalt:

1. Die Denaturirung von Salz zu gewerblichen Zwecken betr. — 2. Den Zollsatz für Wein betr. — 3. Die Errichtung einer Zolllinie im Elsaß an der Grenze gegen die Schweiz betr. — 4. Personal-Nachrichten.

E. Nr. 6246.

(Die Denaturirung von Salz zu gewerblichen Zwecken betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch höchste Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 26. Mai ds. Js. (Nr. 6019) ist genehmigt worden, daß das von Hauthändlern unmittelbar bezogene Gewerbesalz mit 1/4 Proc. Petroleum denaturirt werde, was den k. Zoll- und Steuer-Behörden hiemit zur Darnachachtung bekannt gegeben wird.

München, den 1. Juni 1871.

Königliche General-Zoll-Administration.

v. Meixner.

An sämmtliche k. Hauptzollämter.

Böhm.

Digitized by Google

E. Nr. 6467.

(Den Zollsatz für Wein betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten d. d. 5. ds. Mts. (Nr. 6604) sind durch eine am 26. Mai l. Js. an die Französischen Zollbehörden ergangene Weisung die vertragsmäßigen Verabredungen über die Handelsbeziehungen Frankreichs zu Deutschland wieder in Wirksamkeit gesetzt worden und hat der Bundesrath beschlossen, nunmehr den Zollsatz von 2⅔ Thlr. (4 fl. 40 kr.) für Französischen Wein vom 6. dieses Monats ab wieder eintreten zu lassen.

Zufolge höchsten Auftrages werden die k. Zollbehörden hievon zur Darnachachtung mit dem Beifügen verständigt, daß demgemäß die im allgemeinen Ausschreiben vom 8. August v. Js. (Nr. 9403) — Amtsblatt Nr. 33 S. 362 — in Betreff des Eingangszolles auf Französischen Wein getroffene Anordnung vom gedachten Zeitpunkt an außer Geltung tritt.

München, den 5. Juni 1871.

Königliche General-Zoll-Administration.

v. Meixner.

An sämmtliche k. Hauptzollämter. Böhm.

E. Nr. 6030.

(Die Errichtung einer Zollinie im Elsaß an der Grenze gegen die Schweiz betr.)

Vom Generalgouverneur im Elsaß ist unter dem 3. Mai l. Js. Nachstehendes verordnet worden:

Art. 1.

Vom 5. ds. Mts. an sind alle Waaren, welche über die Grenze des Elsasses gegen die Schweiz in das Gebiet des General-Gouvernements eingehen, bei den im Art. 2 genannten Grenzzollstellen der Verzollung nach Maßgabe des Zollgesetzes und Tarifs des Deutschen Zollvereins unterworfen.

Derselben Behandlung unterliegen auch die auf dem Rhein eingehenden Waaren, die sich nicht im freien Verkehr des Zollvereins befinden.

Digitized by Google

Art. 2.

Bis auf Weiteres findet die Eingangsbehandlung ausschließlich bei den in St. Louis und Hüningen errichteten Nebenzollämtern I. Klasse statt.

Die Einfuhr zollkontrolpflichtiger Waaren darf nur auf den zu diesen Zollstellen führenden Zollstraßen, welche besonders bekannt gemacht werden, und in der Regel nur während der Tageszeit erfolgen.

Das Nebenzollamt in St. Louis hat unbeschränkte Erhebungsbefugnisse.

Art. 3.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung und die zu deren Vollzug ergehenden Weisungen werden nach Maßgabe des Zollgesetzes des Deutschen Zollvereins bestraft.

Art. 4.

Die Aburtheilung der nicht mit Gefängnißstrafe bedrohten Zollvergehen erfolgt in erster Instanz durch das Nebenzollamt, bei welchem das Vergehen zur Anzeige kam.

In allen Fällen, in welchen die gesetzlich verwirkte Strafe, den Werth des Konfiskats nicht eingerechnet, den Betrag von 50 Frs. übersteigt, hat der mit der unmittelbaren Leitung und Ueberwachung des Zolldienstes an der im Art. 1 genannten Grenze betraute Oberbeamte mitzuwirken.

Art. 5.

Gegen die Straferkenntnisse erster Instanz steht dem Angeschuldigten binnen längstens 10 Tagen nach erfolgter Eröffnung die Beschwerde an den Kommissär für die Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern im General-Gouvernement Elsaß offen, welcher hierüber endgültig entscheidet.

Art. 6.

Zollvergehen, welche gesetzlich mit Gefängnißstrafe bedroht sind, unterliegen bis auf Weiteres der Aburtheilung durch das Kriegsgericht.

Art. 7.

Die Aufsicht über den Waaren-Ein- und Ausgang wird längs der Zollgrenze und im Grenzbezirk durch eine uniformirte und bewaffnete Grenzwache geübt, die zum Gebrauch ihrer Waffen nach Maßgabe des Preußischen Gesetzes vom 28. Juni 1834*) befugt ist.

*) Siehe Preußische Gesetzsammlung Jahrgang 1834 Seite 83 ff.

Digitized by Google

An die Stelle der §§. 8, 9 und 10 dieses Gesetzes treten jedoch folgende Bestimmungen:

§. 8.

Nach beendigter vorläufiger Untersuchung sind die Akten an den Staatsprokurator des betreffenden Landgerichts einzusenden, welcher dieselben mit Antrag dem Instruktionsrichter vorlegt. Sobald dieser die Verhandlungen für vollständig erachtet, sind dieselben der Zolldirektivbehörde zur Erklärung über die Einleitung der gerichtlichen Untersuchung einzusenden.

§. 9.

Nach Eingang dieser Erklärung entscheidet der Instruktionsrichter nach Anhörung der Staatsbehörde über die Eröffnung der Untersuchung. Gegen diese Entscheidung finden die ordentlichen Rechtsmittel des code d'instruction statt.

§. 10.

Bis zur Herstellung der ordentlichen Gerichte übernimmt der Staatsanwalt und der Instruktionsrichter des Kriegsgerichts die oben denselben Beamten des Civilgerichts zugewiesene Thätigkeit.

Art. 8.

Der Kommissär für die Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern ist mit den weiteren Vollzugsanordnungen beauftragt.

Zum Vollzuge vorstehender Verordnung ist vom Kommissär für die Verwaltung der indirekten Steuern und Zölle im Elsaß folgende Bekanntmachung d. d. Straßburg, den 3. Mai 1871 erlassen worden:

§. 1.

Die Berechnung des Zolles erfolgt in Frankenwährung. Die schuldigen Beträge müssen sofort bei den Grenzzollstellen baar erlegt werden.

Gefällebeträge unter fünf Centimen bleiben unerhoben.

§. 2.

Als Zollstraßen gelten:

1) Für das Nebenzollamt St. Louis: die Landstraße und die Eisenbahn von der Grenze bei Basel bis zur Zollstätte auf dem Bahnhofe in St. Louis.

Alle auf der erwähnten Landstraße eingehenden Gegenstände sind dem am Eingang von St. Louis befindlichen Zollbureau anzumelden, welches zur Abfertigung des sogenannten Kleinigkeitsverkehrs befugt ist.

Digitized by Google

2) Für das Nebenzollamt Hüningen:

a) für den Landverkehr

die Landstraße von Basel bis zur Zollstätte an der Schleusenbrücke des Rheinkanals;

b) für den Wasserverkehr

der Kanal von seinem Beginn am Rhein bis zum Landungsplatze bei der genannten Zollstätte.

§. 3.

Der Zollgrenzbezirk umfaßt den zunächst innerhalb der Zolllinie (Landesgrenze) belegenen Raum, welcher von dem übrigen Landesgebiete durch die nachstehend beschriebene Binnenlinie getrennt ist.

Die Binnenlinie beginnt am Rhein, östlich von dem Orte Rosenau, an dem Punkte, wo die sogenannten Efringer-Inseln mit der sogenannten Isteiner Matte zusammenstoßen, verfolgt den über den Rheindamm führenden neuen Rosenauer-Rheinweg bis Rosenau, zieht sich von diesem Orte auf dem über die Schleuse Nr. III nach la Chaussée (Stutz) führenden Wege bis zur großen Rheinstraße und folgt von la Chaussée ab der Basel-Mühlhausen-Straße bis Bartenheim.

Von diesem Orte aus zieht die Binnenlinie über Brinkheim, Kappeln, Helfranzkirch und Jettingen, von da in südwestlicher Richtung, die alte Römerstraße überschreitend, bis zur Landstraße Hüningen-Delle bei dem Orte Steinsulz, sodann folgt sie dieser Landstraße über die Orte Waltighofen, Riesbach, Feldbach, Bisel, Seppois, Courtelevant und Fahrois bis zur Grenze gegen Frankreich bei der Gemeinde Jonchery.

Alle vorstehend zur Bezeichnung des Laufes der Binnenlinie benannten örtlichen Merkmale, wie Ortschaften, Straßen, Wege, Dämme, Flüße ꝛc., sind als zu dem Grenzbezirke gehörig zu betrachten.

§. 4.

Innerhalb des Grenzbezirkes unterliegen bis auf Weiteres nur folgende Waaren und zwar:

1) Zucker aller Art in Mengen von 20 Pfund und mehr,
2) Kaffee „ „ „ „ „ 10 „ „ „
3) Tabak „ „ „ „ „ 10 „ „ „
4) Salz „ „ „ „ „ 20 „ „ „

einer Transportkontrole.

Digitized by Google

Der Transport der dieser unterliegenden Waaren im Grenzbezirke ist der Regel nach nur innerhalb der Tageszeit und zwar:

in den Monaten Januar und Dezember von 7 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends,

in den Monaten Februar, Oktober und November von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends,

in den Monaten März, April, August und September von 5 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends und

in den Monaten Mai, Juni, Juli von 4 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends gestattet.

§. 5.

Jeder, der Waaren der im §. 4 gedachten Art und Menge im Grenzbezirk transportirt, hat sich mit dem erforderlichen Ausweis zu versehen.

Beim Eingang aus dem Ausland und in der Richtung von der Grenze nach der Zollstelle bedarf es auf den Zollstraßen keines Transport-Ausweises.

§. 6.

Der Transport-Ausweis wird ertheilt:

1) beim Eingang aus der Schweiz von derjenigen Grenzzollstelle, bei welcher die Anmeldung und Abfertigung geschieht,
2) beim Eingange von anderwärts her von dem Maire des erstberührten Ortes im Grenzbezirk,
3) bei Versendungen aus Orten des Grenzbezirks von dem Maire des Versendungs-Ortes.

In den Fällen 2 und 3 geschieht die Ertheilung des Transport-Ausweises durch Visiren des Frachtbriefes Seitens des betreffenden Maire unter Beisetzung des Datums der Visirung und Beidruckung des Amtssiegels.

Personal-Nachrichten.

In den definitiven Ruhestand wurden versetzt:

Der Nebenzollamts-Controleur Johann Georg Schmitt in Kiefersfelden auf Grund des §. 22 lit. C der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde — vom 16. Mai l. Js. an;

Digitized by Google

der Hauptzollamtsverwalter Max Ernst Bacher in Marktbreit auf Grund des §. 22 lit. B und C der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde unter wohlgefälliger Anerkennung seiner langjährigen, treuen und ersprießlichen Dienstleistung, vom 1. Juni l. Js. an — seinem Ansuchen entsprechend.

Versetzt wurde in gleicher Dienstes-Eigenschaft vom 1. Juni l. Js. an:

Der Hauptzollamtsverwalter Xaver Zehbauer in Simbach nach Marktbreit.

Befördert wurden vom 1. Juni l. Js. an:

Der Hauptzollamts-Controleur Carl Kämmerle in Waldsassen zum Hauptzollamtsverwalter in Simbach;

der Zollverwalter Ludwig Aecker in Salzburg zum Hauptzollamts-Controleur in Simbach;

der Nebenzollamts-Controleur Carl Weiß in Salzburg zum Zollverwalter bei dem Nebenzollamte I. a./B. dortselbst.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königl. Bayer. General-Zoll-Administration.

München № 13. den 12. Juni 1871.

Inhalt:
Das Regulativ für Privatlager betr.

E. Nr. 6666.

(Das Regulativ für Privatlager betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zufolge höchster Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 4. ds. Mts. (Nr. 6546) wird den k. Zollbehörden das nach dem Beschlusse des Bundesrathes des Deutschen Reichs genehmigte Regulativ für Privatlager mit dem Bemerken bekannt gegeben, daß als Zeitpunkt für den Beginn der Giltigkeit desselben der 1. Juli l. Js. festgesetzt worden ist.

Die k. Zollbehörden werden hienach unter Bezug auf §. 109 des Vereins-Zollgesetzes vom 26. September 1869 angewiesen, von dem erwähnten Zeitpunkte an die in diesem Regulative enthaltenen Bestimmungen für Privatlager in Anwendung zu bringen.

Die dem Regulative beigefügten Formulare — Muster B. und C. — sind rechtzeitig von der Material-Verwaltung der unterfertigten Stelle unter Angabe des Bedarfes abzuverlangen.

München, den 10. Juni 1871.

Königliche General-Zoll-Administration.

v. Meirner.

An sämmtliche k. Hauptzollämter. Böhm.

Digitized by Google

Regulativ für Privatlager.

In Gemäßheit des §. 109 des Vereins-Zollgesetzes werden für die Privatlager folgende nähere Vorschriften ertheilt:

§. 1.

I. Allgemeine Bestimmungen.

In Privaträumen können Waaren, auf denen ein Zollanspruch haftet, unter oder ohne Mitverschluß der Zollbehörde niedergelegt werden.

A. Arten d. Privatlager.

Die Privatlager (V. Z. G. §. 108) sind entweder

a) Kreditlager, wenn die Waaren zum Absatz im Vereinsgebiete bestimmt und nur zur Sicherung des darauf ruhenden, aber kreditirten Eingangszolles niedergelegt sind, oder

b) Transitlager, wenn die zu lagernden Waaren zugleich oder ausschließlich zum Absatz nach dem Auslande bestimmt sind.

§. 2.

B. Bewilligung des Lagers.

Privatlager sind in der Regel nur am Sitze einer mit zwei Beamten besetzten Zoll- oder Steuerstelle gestattet.

Dieselben werden lediglich an Gewerbtreibende bewilligt, welche kaufmännische Bücher ordnungsmäßig führen, das Vertrauen der Verwaltung genießen und entweder selbst am Lagerorte wohnen, oder einen dort wohnhaften geeigneten Vertreter bestellen.

Ueber die Bewilligung, welche jederzeit widerruflich ist, entscheidet die Direktivbehörde. Die Bewilligung wird nur ertheilt, wenn ein Bedürfniß im Interesse des Verkehrs anzuerkennen ist.

§. 3.

C. Lagerräume.

Die für ein Privatlager bestimmten Räume müssen so beschaffen sein, daß die Güter darin abgesondert von anderen Waaren gelagert werden können. Bei Lagern unter Mitverschluß der Zollbehörde bedarf es überdieß einer so vollständigen Abschließung, daß ohne Lösung des amtlichen Verschlusses oder leicht wahrnehmbare Beschädigung der Umschließungen des Lagerraums Waaren weder in letzteren gebracht, noch aus demselben entfernt werden können.

Der Lagerinhaber hat den amtlichen Anforderungen in Bezug auf die sichernde Einrichtung der Lagerräume Folge zu leisten.

Der zollamtliche Verschluß geschieht mittelst besonderer Kunstschlösser, welche die Zollverwaltung auf Kosten des Lagerinhabers liefert und nach Auflösung des Lagers zurücknimmt.

Digitized by Google

§. 4.

D. Haftpflicht des Lagerinhabers. Sicherheitsleistung.

Der Lagerinhaber haftet für die tarifmäßigen Zollgefälle, welche auf den zu einem Privatlager abgelassenen Waaren ruhen, und zwar bei Kreditlagern unbedingt nach Maßgabe des bei der Verabfolgung zum Lager festgestellten Gewichts und ohne Rücksicht auf eine daran während der Lagerung durch natürliche Einflüsse oder zufällige Ereignisse eingetretene Abminderung oder Zerstörung.

Dasselbe gilt für die nicht unter Mitverschluß der Zollbehörde stehenden Transitlager, soweit nicht die Entrichtung der Abgabe an anderen Orten, oder die Aufnahme der Waaren in ein anderes unverzolltes Lager oder endlich die Ausfuhr derselben in vorgeschriebener Art nachgewiesen wird. Dagegen finden bei Transitlagern, welche unter amtlichem Mitverschluß stehen, die Bestimmungen in dem §. 103 des Vereins-Zollgesetzes Anwendung. (V. Z. G. §. 108.)

Rücksichtlich der zu leistenden Sicherheit gelten die von der obersten Landes-Behörde getroffenen Bestimmungen.

§. 5.

E. Antrag auf Bewilligung.

Das Gesuch um Bewilligung eines Privatlagers ist beim Hauptamte einzureichen. In dem Gesuche sind die Lagerräume, unter Beschreibung der einzelnen Theile, anzumelden und die zu lagernden Waaren mit ihrer tarifmäßigen Benennung namhaft zu machen, auch ist darin anzugeben, in welcher Weise die etwa zu leistende Sicherheit (§. 4) bestellt werden soll.

Veränderungen an den Lagerräumen unterliegen gleichfalls der Anmeldung und bedürfen der vorgängigen Genehmigung durch das Hauptamt.

§. 6.

F. Anmeldung zum Lager.

Die Anmeldung der Waaren zum Privatlager geschieht nach den Vorschriften des §. 6 des Niederlage-Regulativs.

Zur Anmeldung der von einer öffentlichen Niederlage oder einem Privat-Transitlager auf ein Privatlager desselben Orts übergehenden Waaren dient ein Duplikat der Abmeldung, welches von dem Anmelder zur Anerkennung des Zuganges der Waaren auf sein Lager mit vollzogen wird.

Die Direktivbehörde kann für die Anmeldung der Waaren Minimalgrenzen festsetzen.

§. 7.

G. Abfertigung zum Lager.

Die Revision der zur Aufnahme in ein Privatlager bestimmten Waaren hat im Allgemeinen nach Vorschrift des §. 7 des Niederlage-Regulativs, und zwar in der Regel an ordentlicher Amtsstelle zu geschehen, von welcher aus der Transport zu den unter Mit-

Digitized by Google

verschluß der Zollbehörde stehenden Lagern amtlich zu kontroliren ist. Ueber die Zulässigkeit der Abfertigung an einem anderen Orte, deren Kosten der Lagerinhaber zu tragen hat, entscheidet der Amtsvorstand.

§. 8.

H. Kontoführung. Für jedes Privatlager wird bei dem Amte ein Konto in dem Niederlage-Register eröffnet.

Die An- und Abschreibung der Waaren, für welche der Tarif eine Taravergütung bewilligt, erfolgt bei den Transitlagern ohne amtlichen Mitverschluß und bei Kreditlagern nach dem Nettogewicht. Neben dem Nettogewicht ist bei Transitlagern jedesmal auch das Bruttogewicht zu vermerken.

§. 9.

J. Revision und Beaufsichtigung des Lagers. Der Zollverwaltung steht jederzeit die Revision des Lagers frei. Der Lagerinhaber oder ein Vertreter desselben hat der Revision beizuwohnen und ist verpflichtet, auf Verlangen eine Bestandsdeklaration abzugeben, sowie die zur Vornahme der Revision erforderlichen Vorkehrungen nach Anweisung der dieselbe leitenden Beamten zu treffen und die nöthigen Handleistungen auf eigene Kosten und Gefahr verrichten zu lassen. Namentlich müssen für das Lager ausreichende geeichte Waagen und Gewichte stets zur Verfügung stehen.

Wann und in welchem Umfange die Lager-Revisionen stattzufinden haben, bestimmt die Direktivbehörde, soweit nicht darüber in dem §. 16 Anordnung getroffen ist.

Den Anträgen auf Oeffnung der unter amtlichem Mitverschluß befindlichen Privatlager ist nach Maßgabe der verfügbaren Beamtenkräfte thunlichst bald zu entsprechen.

Die Zeit und Dauer der Offenhaltung wird für die einzelnen Lager nach Bedürfniß vom Amte bestimmt.

Für die amtliche Bewachung der Lager während ihrer Oeffnung kann von den Lagerinhabern eine Gebühr gefordert werden, welche jedoch den Betrag von 1 Thlr. (1 fl. 45 kr.) für den Tag und den Beamten nicht überschreiten darf.

§. 10.

K. Lagerfrist. Die auf Privatlager gebrachten Waaren dürfen in der Regel in Transitlagern nicht über 5 Jahre, in Kreditlagern nicht über 6 Monate lagern.

Bei Berechnung der Lagerzeit für Transitlager ist die in öffentlichen Niederlagen (mit Ausschluß der freien Niederlagen) oder Transitlagern zugebrachte Zeit zu berücksichtigen.

Digitized by Google

Die für Kreditlager bewilligte Frist wird ohne Rücksicht auf die etwa bereits in anderen Niederlagen stattgehabte Lagerung gewährt, doch darf die Lagerzeit im Ganzen 5 Jahre nicht überschreiten.

Mit Genehmigung der Direktivbehörde kann ausnahmsweise in einzelnen Fällen eine Verlängerung der Lagerfrist eintreten, jedoch darf sich die verlängerte Lagerfrist bei den Kreditlagern nicht über das Kalenderjahr der Einlagerung hinaus erstrecken.

Wird aus Waaren, welche zu verschiedenen Zeiten eingelagert sind, ein gemeinsames Kollo gebildet, so wird die Lagerzeit für dasselbe von der Einlagerung des am längsten lagernden Theiles an berechnet.

§. 11.

I. Aufhebung des Lagers.

Das Recht zur Haltung des Lagers erlischt:

1) durch die Erklärung des Lagerinhabers, daß er das Lager aufgebe, durch die Uebertragung des Geschäftes, zu dessen Gunsten das Lager bewilligt worden, auf einen Andern, durch den Tod des Lagerinhabers oder die Eröffnung des Konkurses über sein Vermögen, sofern nicht die Direktivbehörde den Uebergang auf die Geschäftsnachfolger, die Erben oder die Konkursmasse genehmigt;
2) durch Ablauf der Zeitdauer der Bewilligung, sowie durch Zurücknahme der letzteren Seitens der Direktivbehörde. Die Zurücknahme kann insbesondere erfolgen, wenn der Lagerinhaber in Berichtigung der Zollgefälle für die Lagergüter sich säumig zeigt oder Bedenken gegen die Zahlungsfähigkeit desselben entstehen, desgleichen wenn von demselben oder den Personen, welche er nach §. 153 Nr. 1 des Vereins-Zollgesetzes zu vertreten hat, Defrauden oder Ordnungswidrigkeiten in Bezug auf das Lager verübt werden.

In allen Fällen des Aufhörens eines Privatlagers ist sofort das ganze Lager zu verzollen, soweit nicht die Direktivbehörde Aufschub gewährt, oder bei Transitlagern die Waaren innerhalb einer von genannter Behörde zu bestimmenden Frist unter Begleitscheinkontrole abgefertigt, beziehungsweise auf ein anderes Lager desselben Orts übertragen werden.

§. 12.

II. Besondere Bestimmungen.

A. Transitlager unter amtlichem Mitverschluß.

Auf Transitlager unter amtlichem Mitverschluß finden die Bestimmungen des Niederlage-Regulativs Anwendung.

Ausnahmsweise ist es gestattet, Transitlager in der Weise zuzulassen, daß eine Festhaltung der Identität der einzelnen Kolli nicht stattfindet, und in Folge dessen die Be-

Digitized by Google

handlung, Umpackung und Theilung der gelagerten Waaren ohne Beschränkung unter amtlicher Aufsicht erfolgen kann. (s. g. Theilungslager, Weintransitlager u. s. w.)

Die näheren Vorschriften für solche Lager erläßt der Bundesrath.

§ 13.

B. Transitlager ohne amtlichen Mitverschluß.

1) Gegenstände der Lagerung.

Transitlager ohne amtlichen Mitverschluß sind nur zulässig für Waaren, welche mit keinem höheren Eingangszoll als einem halben Thaler (52½ kr.) für den Zentner belegt, oder welche in dem beifolgenden Verzeichnisse (Anl. A.) aufgeführt sind.

A.

Die oberste Landes-Behörde kann ausnahmsweise auch andere mit 15 Sgr. bis 1 Thlr. (52½ kr. bis 1 fl. 45 kr.) einschließlich für den Zentner belegte Gegenstände zulassen, wenn ein Verkehrsbedürfniß anzuerkennen ist und im Interesse der Zollsicherheit keine Bedenken entgegenstehen.

§. 14.

2) Behandlung während der Lagerung. Umpackung.

Die Umpackung, Theilung, auch Bearbeitung der Waaren zum Zweck der Sortirung, Reinigung, Erhaltung ꝛc. ist während der Lagerung gestattet, auch ist eine jede weitergehende Behandlung der Waaren zulässig, sofern diese dadurch nicht eine Veränderung erleiden, welche eine andere Benennung oder die Unterordnung unter einen andern Tarifsatz zur Folge haben würde. Ausnahmen hiervon bedürfen der Genehmigung der obersten Landes-Behörde.

Eine jede Umpackung oder sonstige Bearbeitung ꝛc. der Waaren, in Folge deren Kolli von anderer Zahl, Art und Bezeichnung, oder von anderem Gewicht gebildet, oder vermittelst welcher zu verschiedenen Zeiten eingelagerte Waaren zusammengepackt werden, ist thunlichst einen Tag zuvor, unter Angabe der Gattung und Menge der Waaren, sowie des Beginns der Arbeit und der voraussichtlichen Dauer derselben, — nach Muster B.

B.

— dem Amte zum Zwecke etwa anzuordnender Beaufsichtigung anzumelden.

Sogleich nach beendigter Arbeit ist weitere Anzeige nach Muster B. zu machen. Es findet sodann Ab- und Wiederanschreibung im Lagerkonto, jedoch mit gleichzeitiger Festhaltung des ursprünglichen Einlagerungsgewichts statt. Der Zoll für etwa entstandenes Mindergewicht ist am Halbjahresschluß einzuziehen.

Ausnahmsweise ist es gestattet, von der Festhaltung der Identität der einzelnen Kolli mit der Wirkung abzusehen, daß die Behandlung, Umpackung und Theilung der gelagerten Waaren uneingeschränkt und ohne Anmeldung erfolgen kann. Die Einhaltung der Lagerfrist ist in diesem Falle in der Art zu kontroliren, daß nach Verlauf von 5 Jahren eine der Anschreibung entsprechende Menge von Waaren derselben Gattung wieder zur Abschreibung gelangt sein muß. Die Direktivbehörde entscheidet über die Zulässigkeit solcher Ausnahmen und regelt das weitere Verfahren für dieselben.

Digitized by Google

§. 15.

Waaren, welche von einem Transitlager mit Begleitschein I. oder II. versendet oder auf ein anderes Lager gebracht werden sollen, sind speziell zu revidiren, im Uebrigen aber nach den allgemeinen Bestimmungen des Begleitschein- und Niederlage-Regulativs (vergl. auch oben §. 6 Abs. 2) abzufertigen. 3) Abgang vom Lager durch Versendung auf Begleitschein oder Uebertragung auf ein anderes Lager.

Bei der speziellen Revision wird die Nettoverwiegung nur nöthig, soweit dieselbe vor der Annahme zum Lager stattgefunden hat. Der weiteren Abfertigung ist das neu ermittelte Gewicht zu Grunde zu legen, der Zoll für etwaiges Mindergewicht aber am Halbjahresschlusse zu entrichten.

Die Direktivbehörde kann für die Abmeldung der Waaren Minimalgrenzen festsetzen.

§. 16.

Am 2. Januar und 1. Juli jeden Jahres oder, wenn einer dieser Tage auf einen Sonntag oder Feiertag fällt, am folgenden Tage hat der Lagerinhaber dem Amte eine Abmeldung über die zu verzollenden Waaren nach dem Muster C. in zweifacher Ausfertigung zu übergeben. 4) Abmeldung zur Verzollung. C.

Waaren, deren Lagerfrist abgelaufen ist, sind unter dem Lagerbestand (Spalte 9 bis 11) nicht mit aufzuführen und vor der Bestandsrevision vom Lager zu entfernen.

Die Abmeldung wird mit dem Lagerkonto verglichen, nöthigenfalls berichtigt, und der alsbald vorzunehmenden Bestandsrevision zu Grunde gelegt. Die letztere kann hinsichtlich der Menge und Gattung probeweise geschehen, wenn die Umstände Bedenken nicht ergeben.

Der Lagerinhaber erhält das eine Exemplar der Abmeldung, nachdem der Zollbetrag berechnet worden, zurück und hat sodann binnen längstens acht Tagen Zahlung zu leisten. Ein weiterer Geldkredit ist unzulässig.

Im Falle einer Tarifänderung sind die seit dem Schluß des letzten Halbjahres in den freien Verkehr gesetzten Mengen, für welche noch der frühere Tarifsatz in Anwendung kommt, sofort durch Bestandsrevision festzustellen.

§. 17.

Bei Kreditlagern findet in der Regel ein amtlicher Mitverschluß nicht Statt. In dieselben können Waaren aller Art aufgenommen werden. C. Kreditlager.

Wegen der Umpackung ꝛc. gelten die Bestimmungen im §. 14 Abs. 1. Eine Anmeldung (Abs. 2 und 3) ist nicht erforderlich.

Hinsichtlich der Verzollung finden die Bestimmungen im §. 16 Abs. 1., 3. und 4.

Digitized by Google

Anwendung. Die Einhaltung der Lagerfrist ist in der Weise zu kontroliren, daß am Schlusse jeden Halbjahres mindestens eine Waarenmenge zur Verzollung gebracht werden muß, welche dem aus dem vorausgegangenen Halbjahr übernommenen Lagerbestand derselben Gattung gleichkommt.

Die für Salzkreditlager erlassenen Bestimmungen, insonderheit bezüglich der monatlichen Bestandsdeklaration und Verzollung, bleiben in Geltung.

§. 18.

III. Strafbestimmungen.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Regulativs werden, soweit nicht die Strafen der §§. 134 bis 151 des Vereins-Zollgesetzes Anwendung finden, in Gemäßheit des §. 152 daselbst mit einer Ordnungsstrafe bis zu 50 Thlr. (87 fl. 30 kr.) geahndet.

Digitized by Google

A.

Verzeichniß

derjenigen Gegenstände, welche mit mehr als ½ Thaler Zoll für den Zentner belegt, ohne Mitverschluß der Zollbehörden zum Privat-Transitlager abgelassen werden können.

Nummer und Unterabtheilung des Tarifs.	Zollsatz. Thlr.	Sgr.	Benennung der Gegenstände.
5. a.	3	10	Aetherische Oele, als: Bergamott-, Citronen-, Lavendel-, Lorbeer- (nicht butterartiges), Mandel-, (Bittermandelöl), Pommeranzen-, Pommeranzenblüthen-Oel und dergleichen.
5. b.	2	—	Rosmarin- und Wachholderöl.
6. b.	—	17½	Geschmiedetes und gewalztes Eisen in Stäben (mit Ausnahme des façonnirten); Luppeneisen; Eisenbahnschienen, Winkeleisen, [—Eisen, einfaches und doppeltes T—Eisen; Roh- und Cementstahl; Guß- und raffinirter Stahl; Eisen- und Stahldraht von mehr als 3/4 Pr. Linie Durchmesser; Eisen, welches zu groben Bestandtheilen von Maschinen und Wagen (Kurbeln, Achsen u. dgl.) roh vorgeschmiedet ist, insofern dergleichen Bestandtheile einzeln fünfzig Pfund oder darüber wiegen.
25. h. 1.	2	—	Frische Südfrüchte, als: Apfelsinen, Citronen, Limonen, Pommeranzen, Granaten u. dgl.
25. h. 2. α.	4	—	Getrocknete Südfrüchte, als: Datteln, Feigen, Korinthen, Mandeln, Pfirsichkerne, Rosinen, Pommeranzen u. dgl.
25. i.	6	15	Von den Gewürzen aller Art die nachstehenden: roher Ingber, Cardamomen, Muskatnüsse, Muskatblüthe, Vanille, Saffran, Nelken, Pfeffer, Piment, Zimmt, Zimmtcassia, Zimmtblüthen, Zimmtblüthenstengel und Mutterzimmt.
25. m. 1.	5	25	Kaffee, roher.
25. m. 2.	5	25	Kakao in Bohnen.
25. m. 3.	2	—	Kakaoschalen.
25. p. 1. α.	7	—	Gebrannter Kaffee.
25. w.	8	—	Thee.
31. d.	3	10	Pommeranzenblüthenwasser.

Digitized by Google

B.

Anmeldung

von Umpackungen in dem Privatlager de . . . . . zu . . . . . .

Niederlage-Konto: Blatt: Abgegeben den . . . ten . . . . . 18 . .

Die Beaufsichtigung übernimmt:

Umzupackende Waaren.							Umgepackte Waaren.				Bemerkungen.
Nr. der ursprünglichen Niederschreibung im Niederlage-Konto.	Tag der Einlagerung.	Gattung der Waaren.	Kollizahl und Art der Verpackung.	Zeichen und Nummern der Kolli.	Gewicht		Kollizahl und Art der Verpackung.	Zeichen und Nummern der Kolli.	Gewicht		Nr. der neuen Niederschreibung im Niederlage-Konto.	
					Brutto. Ztr. Pf.	Netto. Ztr. Pf.			Brutto. Ztr. Pf.	Netto. Ztr. Pf.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.		7.	8.	9.		10.	11.

Bemerkung: Das Nettogewicht ist in Spalte 9 von dem Amte einzutragen.

C.

Niederlage-Konto:

Blatt:

Abgegeben den . . ten . . . . . 18 . .

Die Revision übernehmen:

Abmeldung

der

vom Privat- . . . . . lager de . . . . . zu . . . . . .

für das . . . . Halbjahr 18 . . zu verzollenden Waaren.

Digitized by Google

I. Deklaration des Privatlager-Inhabers.

Nr. der Aufzeichnung im Niederlage-Konto.	Tag der Einlagerung.	Waarengattung.	Zeichen und Nummern der Kolli.	Bestand am Anfang des Halbjahres und Zugang während desselben.			Abgang durch Versendung mit Begleitschein ꝛc. oder Umpackung.			Bestand am Schlusse des Halbjahres.				Zur Verzollung werden abgemeldet.	
				Zahl und Art der Kolli.	Gewicht der Waaren.		Zahl und Art der Kolli.	Gewicht der Waaren.		Zahl und Art der Kolli.	Gewicht der Waaren.				
											Brutto-gewicht.	Zollpflichtiges (Netto-) Gewicht.			
					Ztr.	Pf.		Ztr.	Pf.		Ztr.	Pf.	Ztr.	Pf.	Ztr.	Pf.
1.	2.	3.	4.	5.	6.		7.	8.		9.	10.		11.		12.	

. . . . . den . . ten . . . . . 18 . .

(Unterschrift des Privatlager-Inhabers.)

Digitized by Google

II. Amtliche Abfertigung.

Vorgefundener Bestand.			Hiernach sind zu verzollen.		Zollberechnung.		Nr. des Zoll-Einnahme-Journals.	Nr. des Kommerzial-Registers.	Bemerkungen.
Zahl und Art der Kolli.	Gewicht der Waaren. Bruttogewicht.	Zollpflichtiges (Netto)-Gewicht.			Tarifsatz.	Zollbetrag.			
	Ztr. | Pf.	Ztr. | Pf.	Ztr. | Pf.		fl. | kr.	fl. | kr.			
13.	14.	15.	16.		17.	18.	19.	20.	21.

. . . . . den . . ten . . . . . 18. .

Die Revisionsbeamten

(Unterschriften.)

(Quittung über die Bezahlung des Zollbetrages.)

Digitized by Google

Anleitung zum Gebrauch.

a. Im Allgemeinen.

1. Die Abmeldung ist am 2. Januar, beziehungsweise am 1. Juli, oder wenn der betreffende Tag auf einen Sonntag oder Feiertag fällt, am folgenden Tage dem Amte in zweifacher Ausfertigung zu übergeben.

2. Für jede auf dem Lager befindliche Waarengattung wird eine besondere Abtheilung der Abmeldung bestimmt, innerhalb deren die Eintragungen nach Anleitung der nachfolgenden Bestimmungen zu bewirken sind.

b. Für Transitlager.

3. Zuerst wird in Spalte 1. bis 6. der Bestand zu Anfang des abgelaufenen Halbjahres aus Spalte 1. bis 4., 13. und 15. der Abmeldung für das zunächst vorausgegangene Halbjahr, unter Aufführung der einzelnen getrennt angeschriebenen Waarenposten, übertragen.

Sodann sind in dieselben Spalten die im Laufe des Halbjahres zugegangenen Waaren, mit Einschluß der in Folge von Umpackungen neu angeschriebenen, nach der Reihenfolge ihrer Anschreibung im Niederlage-Konto einzeln zu verzeichnen.

4. In die Spalten 7. und 8. sind hierauf die mit Begleitscheln versandten, sowie die auf ein anderes unverzolltes Lager übertragenen, ferner die mit Niederlage-Abmeldungen angeführten und die wegen Umpackung im Konto abgeschriebenen Waaren, und in Spalte 9. und 11. die noch auf dem Lager vorhandenen Waaren, soweit deren Lagerfrist nicht abgelaufen ist (§. 16. des Privatlager-Regulativs), auf denselben Linien, auf welchen die Anschreibung derselben in Spalte 1. bis 6. stattgefunden hat, einzutragen.

5. Die Angabe des Gewichts in Spalte 6., 8. und 11. erfolgt bei Waaren, für welche der Tarif eine Taravergütung gewährt, nach dem Nettogewichte, bei anderen Waaren nach dem Bruttogewichte.

In Spalte 8. ist in der Regel das bei der Entnahme vom Lager beziehungsweise das nach der Umpackung amtlich ermittelte Gewicht (vergl. Abs. 1) einzutragen. Uebersteigt dieses Gewicht das in Spalte 6. vorgeschriebene Gewicht, so ist das letztere in Spalte 8. zu übernehmen.

6. In Spalte 11. kann bei Kolli, welche unangebrochen gelagert haben, das in Spalte 6. angeschriebene Gewicht übernommen werden.

Bei angebrochenen Kolli ist das Bruttogewicht des auf dem Lager vorhandenen Restes in Spalte 10. und das zollpflichtige Gewicht desselben (Nr. 5 Abs. 1.) in Spalte 11. anzugeben.

7. In Spalte 12. wird die Summe der in Spalte 6. verzeichneten Einzelgewichte, abzüglich der Summen aus Spalte 8. und 11., eingetragen.

8. Die Spalten 13. und 14. sind von den Revisionsbeamten nach Maßgabe des Umfanges und des Ergebnisses der amtlichen Lageranfnahme anzufüllen. In Spalte 15. ist bei Kolli, welche unangebrochen gelagert haben, insofern nicht das Resultat der Bestandsrevision eine Berichtigung nöthig macht, das angeschriebene Gewicht (Spalte 6) und bei angebrochenen Kolli das neu festzustellende zollpflichtige (Netto-) Gewicht anzugeben.

9. In Spalte 16. wird die Summe aus Spalte 6., abzüglich der Summen aus Spalte 8. und 15. eingetragen. Die hierbei festgestellte Menge ist der Zollberechnung zu Grunde zu legen.

10. Der Lagerinhaber erhält das eine Exemplar der Abmeldung, nachdem darin der Zoll berechnet worden ist, zurück und hat sodann binnen längstens 8 Tagen Zahlung zu leisten.

c. Für Kreditlager.

11. Bei Kreditlagern bleiben die Spalten 1., 2., 5. und 7. bis 9. unausgefüllt.

12. Die Angabe des Gewichts in Spalte 6., 11. und 12. erfolgt bei Waaren, für welche der Tarif eine Taravergütung gewährt, nach dem Nettogewicht, in anderen Fällen nach dem Bruttogewicht.

13. In Spalte 6. ist zunächst der Bestand zu Anfang des Halbjahres nach Spalte 15. der Abmeldung für das vorausgegangene Halbjahr und dann der Zugang während des Halbjahres mit dem als zollpflichtig festgestellten Gewicht summarisch einzutragen und die Hauptsumme des ursprünglichen Bestandes und des Zugangs zu bilden.

14. In Spalte 4. und 9. bis 11. wird der vorhandene Lagerbestand collo- oder partienweise nach der Feststellung des Lagerinhabers nachgewiesen.

15. In Spalte 12. ist die Summe aus Spalte 6., abzüglich der Summe aus Spalte 11., einzutragen. Die Spalten 13. bis 15. sind von den Revisionsbeamten nach Maßgabe des Ergebnisses der amtlichen Lageranfnahme anzufüllen.

16. Die Feststellung des Lagerbestandes Seitens des Lagerinhabers (Nr. 14.) kann mit der amtlichen Lageranfnahme (Nr. 15.) verbunden werden, in welchem Falle die Spalten 9. bis 12. unausgefüllt bleiben und der Lagerinhaber den Revisionsbefund durch Mitunterschrift als richtig anzuerkennen hat.

17. Der in Spalte 16. aus Spalte 6. und 15. gebildete Abschluß wird der Zollberechnung zu Grunde gelegt. Bleibt die in Spalte 16. nachgewiesene Menge hinter dem in Spalte 6 angegebenen Bestand zu Anfang des Halbjahres (Nr. 13.) zurück, so ist die zur Verzollung zu ziehende Quantität insoweit zu erhöhen, daß dieselbe dem Bestand zu Anfang des Halbjahres gleichkommt (§. 17. des Privatlager-Regulativs).

An dem als zollpflichtig festzuhaltenden Lagerbestand in Spalte 15. wird alsdann der gleiche Betrag in Abzug gebracht.

18. Die Bestimmung unter Nr. 10. findet auch bei Kreditlagern Anwendung.

Digitized by Google

Amts- Blatt

der

Königl. Bayer. General-Zoll-Administration.

München **№ 14.** den 14. Juni 1871.

Inhalt:

Die zollamtliche Behandlung des Gütertransports und die Waaren-Abfertigung auf dem Rheine und dessen konventionellen Nebenflüssen betr.

E. Nr. 6694.

(Die zollamtliche Behandlung des Gütertransports und die Waaren-Abfertigung auf dem Rheine und dessen konventionellen Nebenflüssen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zufolge höchster Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten d. d. 4. ds. Mts. (Nr. 6546) wird der Beschluß des Deutschen Bundesraths in dessen Sitzung vom 17. v. Mts. — im Betreff der zollamtlichen Behandlung des Gütertransports und der Waaren-Abfertigung auf dem Rheine und dessen konventionellen Nebenflüssen — im Nachstehenden bekannt gegeben:

I.

Von den unterm 8. Mai 1841 zwischen den Zollvereinsregierungen getroffenen Vereinbarungen wegen Behandlung des Gütertransports und der Waaren-Abfertigung auf dem Rheine und dessen konventionellen Nebenflüssen (vide Bekanntmachung des k. Staats-Ministeriums des königlichen Hauses und des Aeußern vom 23. Dezember 1841, Regierungsblatt 1841 pag. 1206 u. ff.; ferner Ausschreiben der k. General-Zoll-Administration

Digitized by Google

d. d. 31. Dezember 1841, die Behandlung des Gütertransports und die Waaren-Abfertigung auf dem innerhalb des Zollvereinsgebiets gelegenen Theile des Rheins und den konventionellen Nebenflüssen betr.) treten mit Wirkung vom 1. Juli 1871 ab außer Kraft:

1) die Bestimmung, daß bei den Grenzeingangsämtern auf Kosten des Vereins nach dem Verlangen und unter der Verantwortlichkeit der Schiffsführer zollordnungsmäßige Deklarationen über die Schiffsladung ausgefertigt werden sollen;

2) die Bestimmungen über die Bezahlung von Prämien an die Rheinschiffer, theils als Beitrag zu den Kosten der ersten Einrichtung des Schiffsverschlusses, theils für die unter Schiffsverschluß bewerkstelligten Fahrten;

3) das besondere Formular zu den von den Grenzzollämtern am Rheine zu ertheilenden Begleitscheinen.

II.

Dagegen werden von jenen Vereinbarungen, sowie von den in Verbindung damit getroffenen Verabredungen bezüglich der in den Freihafenplätzen am Rheine und seinen Nebenflüssen bestehenden Lager für fremde Weine und andere Spirituosen als besondere Erleichterungen des Verkehrs auf dieser Wasserstraße ausdrücklich aufrecht erhalten die folgenden Bestimmungen:

1) Die Anleitung, den Verschluß der Schiffe betreffend, mit den dazu gehörigen Instruktionspunkten.

2) Die Instruktion für die Schiffsbegleiter, mit Einschluß der dazu ergangenen Bestimmungen wegen Uebernahme der Kosten der Schiffsbegleitung auf die Zollkasse.

3) Sind die Schiffsladungen beim Eingang unter Gesammtverschluß des Schiffes genommen worden, so ist unterwegs die Beiladung von unverzollten Waaren, insofern diese kolliweise verschlossen sind, unter zollamtlicher Aufsicht zulässig, die Beiladung von Gegenständen des freien Verkehrs aber nur insoweit, als sie von den unter Schiffsverschluß befindlichen Gütern getrennt verladen werden können.

Wenn Schiffsladungen unter Personalbegleitung ihrem Bestimmungsorte zugeführt werden, dürfen unterwegs keinerlei Beiladungen stattfinden.

Bei der Versendung aus vereinsländischen Häfen nach dem Auslande ist eine Beiladung von nicht kolliweise verschlossenen Gegenständen des freien Verkehrs innerhalb des verschließbaren Raumes, in welchem sich die ausländischen Waaren

Digitized by Google

befinden, nur unter der Bedingung zulässig, daß jene ihre Eigenschaft als Gegenstände des freien Verkehrs verlieren und die der unverzollten ausländischen Waaren annehmen, wonach das Erforderliche in dem Begleitscheine vermerkt wird.

4) Nach verschiedenen Häfen bestimmte Waaren dürfen beim Eingange mit der Maßgabe unter Gesammtverschluß genommen werden, daß für jeden Hafen vom Grenzamte ein besonderer Begleitschein ertheilt wird.

5) Die unter Personalbegleitung oder unter Schiffsverschluß fahrenden Schiffe sollen auf der Fahrt am Tage durch eine eigenthümliche Flagge, in der Nacht aber durch eine hellleuchtende Laterne kenntlich gemacht werden.

6) Nur diejenigen Schiffer, welche des Schleichhandels überwiesen sind, bedürfen als Begleitschein-Extrahenten einer besonderen Sicherstellung der Zollgefälle durch Pfand oder Bürgschaft.

7) In den Freihafenplätzen am Rheine und dessen konventionellen Nebenflüssen kann die Bewilligung eines Theilungslagers für fremde Weine und andere Spirituosen unabhängig von der Bedingung, einen bestimmten Lagerbestand zu halten, erfolgen.

III.

Anlangend die sonstigen Bestimmungen des besonderen Protokolls vom 8. Mai 1841, der demselben beigeschlossenen Vereinbarung und seiner weiteren Anlagen (vide die mit obigem Ausschreiben vom 31. Dezember 1841 bekannt gegebenen Instruktionspunkte und die dazu gehörigen Beilagen A. B. C), sowie die mit Bezug darauf später getroffenen Verabredungen, so treten an die Stelle derjenigen derselben, welche sich auf den unmittelbaren Transit, sowie auf die Leichterungen und das dabei einzuhaltende Verfahren beziehen, die entsprechenden Feststellungen in den Artikeln 9 und 11 der revidirten Rheinschifffahrts-Akte vom 17. Oktober 1868 — Amtsblatt 1869 Nr. 18. — Im Uebrigen greifen bei dem Verkehr auf dem Rheine und seinen konventionellen Nebenflüssen, gemäß Artikel 10 der Rheinschifffahrtsakte, die allgemeinen zollgesetzlichen Vorschriften Platz, als insbesondere die Bestimmungen des Vereins-Zollgesetzes von 1869, des Begleitschein-Regulativs, des Regulativs über die zollamtliche Behandlung des Güter- und Effektentransports auf den Eisenbahnen, des Niederlage-Regulativs, des Regulativs für Privatlager und der in Verbindung mit letzterem aufgestellten allgemeinen Grundsätze für Theilungslager.

Vorausgesetzt ist dabei, daß hierdurch dem Verkehr auf dem Rheine und seinen konventionellen Nebenflüssen, mit Ausnahme der oben unter I. aufgeführten, außer Kraft

Digitized by Google

tretenden Beſtimmungen, ſchon nach Lage der allgemeinen Geſetzgebung und Regulative diejenigen Erleichterungen erhalten bleiben, welche demſelben früher als beſondere Begünſtigungen zugewendet worden waren. Ausdrücklich wird dieſe Vorausſetzung als zutreffend anerkannt für die Behandlung von Ueberladungen von Bord zu Bord namentlich an den Mündungen des Mains und des Neckars, für die Abfertigung der nach den gegenüberliegenden Hafenplätzen Mannheim und Ludwigshafen zuſammen verladenen Waaren auf einen Begleitſchein, endlich für die Einrichtung der Lager für Weine und andere Spirituoſen an den rheiniſchen Freihafenplätzen.

Hienach haben ſich diejenigen Aemter, bei denen die in Frage ſtehenden Zollabfertigungen ſtattfinden, für die Folge zu achten, und vom 1. Juli 1871 ab als dem Zeitpunkt, wo dieſe Anordnungen in Wirkſamkeit treten, dieſelben in Vollzug zu ſetzen.

München, den 12. Juni 1871.

Königliche General-Zoll-Adminiſtration.

v. Meixner.

An ſämmtliche k. Hauptzollämter. Böhm.

Amts- Blatt

der

Königl. Bayer. General-Zoll-Administration.

München **№ 15.** den 17. Juni 1871.

Inhalt:

1. Die Berechnung der Tabaksteuer von Grundstücken, deren Flächenraum zu hoch deklarirt ist, betr. — 2. Die Abänderungen des Regulativs über die zollamtliche Behandlung der mit den Posten beförderten Sendungen betr. — 3. Die Behandlung verschieden tarifirter geistiger Flüssigkeiten in Theilungslagern betr. — 4. Die Behandlung des Beredlungsverkehrs betr. — 5. Die mangelhafte Verschlußeinrichtung an Eisenbahnwagen betr. — 6. Die Vorschriften über Ausfertigung ꝛc. von Uebergangsscheinen betr. — 7. Die Abänderung des bestehenden Regulativs für die fortlaufenden Konten betr. — 8. Das Consulat der Vereinigten Staaten von Amerika in Nürnberg betr. — 9. Den Status der Vereinszollämter betr. — 10. Personal-Nachrichten.

E. Nr. 6541.

(Die Berechnung der Tabaksteuer von Grundstücken, deren Flächenraum zu hoch deklarirt ist, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Beschluß des Bundesrathes in dessen Sitzung vom 17. März l. Js. soll künftig, übereinstimmend mit dem in Preußen bisher bestandenen Verfahren, im Allgemeinen von dem Grundsatz ausgegangen werden, daß die Tabaksteuer von Grundstücken, deren Flächenraum höher deklarirt als bei der Revision ermittelt ist, nicht nach dem bei der Revision gefundenen, sondern nach dem deklarirten Flächenmaß berechnet werde, jedoch mit der Maßgabe, daß

1) in Fällen, in welchen der Tabakpflanzer die Pflanzung auf zuverläßige Weise und auf seine Kosten vermessen läßt, und sich bei der Prüfung des Ergebnisses dieser Vermessung findet, daß wirklich ein Irrthum in der Angabe des Flächeninhalts stattgefunden, die Berichtigung des Steueransatzes erfolgen kann; daß
2) in Fällen, in welchen die Angabe des Deklaranten bei der Revision zu hoch gegriffen sich erweist und kein Zweifel über den dabei unterlaufenen Irrthum ob-

Digitized by Google

waltet, gestattet sein soll, daß der Deklarant die ursprünglich irrige Angabe ohne Weiters, und namentlich ohne eine nochmalige vorgängige Vermessung zu veranlassen, zurückzieht und die anderweite berichtigte Deklaration der Feststellung der Steuer zu Grunde gelegt wird.

Vorstehendes wird zufolge höchster Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten d. d. 4. ds. Mts. (Nr. 6546) den betheiligten Hauptzollämtern zur Darnachachtung und Anweisung der mit der Revision der angemeldeten Tabakländereien beauftragten Beamten bekannt gegeben.

München, den 6. Juni 1871.

Königliche General-Zoll-Administration.

v. Meixner.

An sämmtliche k. Hauptzollämter. Böhm.

E. Nr. 6667.

(Die Abänderungen des Regulativs über die zollamtliche Behandlung der mit den Posten beförderten Sendungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zufolge höchster Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 4. ds. Mts. (Nr. 6546) werden den k. Zollbehörden nachstehende Beschlüsse des Bundesrathes des Deutschen Reiches — die Abänderungen des Regulativs über die zollamtliche Behandlung der mit den Posten beförderten Sendungen betr. — zur Kenntniß und Darnachachtung eröffnet:

I. Das Regulativ über die zollamtliche Behandlung der mit den Posten eingehenden, ausgehenden oder durchgehenden Gegenstände vom 1. August 1868 ab, wird geändert, wie folgt:

1) Im §. 1 Abs. 1 werden die Worte: „zum Bruttogewicht vom $^1/_{10}$ Zollpfund und mehr" ersetzt durch die Worte: „zum Bruttogewicht von mehr als $^5/_{10}$ Pfund."
2) Im §. 2 kommt die Bestimmung unter 5 in Wegfall.
3) Im §. 4 Abs. 2 fällt der zweite Satz aus: „Ebenso findet .... bis .... vorgeführt."
4) Im §. 4 Abs. 3 wird nach den Worten: „Alle sonstigen eingehenden Postsstücke unterliegen," eingefügt: „soweit dieselben das Bruttogewicht von

$^5/_{10}$ Pfund übersteigen," und am Schlusse des Absatzes folgender Zusatz aufgenommen:

„Mit den Posten aus dem Auslande eingehende Waarensendungen im Bruttogewicht von $^5/_{10}$ Pfund und weniger sind als zollfrei auch von jeder zollamtlichen Behandlung befreit."

b) Im §. 7 wird der Absatz 2 gestrichen: „die Abfertigung der Waarenproben . . . . bis . . . . veranlaßt werden."

II. Die Bestimmung der dritten Abtheilung des Zolltarifs vom 1. Oktober 1870 an unter Ziffer V. lit. a., nach welcher die mit den Staatsposten aus dem Auslande eingehenden Waarensendungen von $^5/_{10}$ Zollpfund und weniger bei der Abgabenerhebung außer Betracht bleiben und nicht versteuert werden sollen, bezieht sich lediglich auf solche Postsendungen zum Bruttogewichte von $^5/_{10}$ Pfund. Postsendungen, welche ein größeres Bruttogewicht haben, und deren Inhalt werden nach den sonst giltigen tarifmäßigen Bestimmungen behandelt.

III. Im Kapitel I. D. der Kommerzialregister findet die Anschreibung der mit den Posten aus dem Auslande eingehenden Waarensendungen von $^5/_{10}$ Pfund Brutto und weniger nicht mehr statt.

München, den 10. Juni 1871.

Königliche General-Zoll-Administration.

v. Meixner.

An sämmtliche k. Hauptzollämter. Böhm.

E. Nr. 6668.

(Die Behandlung verschieden tarifirter geistiger Flüssigkeiten in Theilungslagern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zufolge höchster Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 4. ds. Mts. (Nr. 6546) wird den k. Zollbehörden zur Darnachachtung eröffnet, daß vom Bundesrathe des Deutschen Reiches beschlossen worden ist:

1) Wenn eine niedriger tarifirte geistige Flüssigkeit aus einem Theilungskeller in einen anderen verbracht wird, in welchem eine höher tarifirte lagert, so wird für das herübergebrachte Quantum der erstgedachten Flüssigkeit der höhere Zollsatz gleichfalls maßgebend.

2) Wenn aus einem Theilungskeller, in welchem eine höher tarifirte geistige Flüssigkeit lagert, ein Quantum der letzteren nach einem Theilungslager verbracht werden

Digitized by Google

soll, in welchem eine einem niedrigeren Zollsatz unterworfene Flüssigkeit sich befindet, so kann jenes Quantum der höher besteuerten Flüssigkeit zuvor in Eingang verzollt und dadurch der Ausdehnung des höheren Zollsatzes auf den ganzen Bestand des zweiten Theilungslagers vorgebeugt werden.

München, den 14. Juni 1871.

Königliche General-Zoll-Administration.

v. Meixner.

An sämmtliche k. Hauptzollämter. Böhm.

E. Nr. 6669.

(Die Behandlung des Veredlungsverkehrs betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Gemäß höchster Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 4. ds. Mts. (Nr. 6546) hat der Bundesrath des Deutschen Reiches beschlossen, sich damit einverstanden zu erklären, daß

1) auf Grund des §. 115 des Vereins-Zollgesetzes nicht bloß Gegenstände vereinsländischen Ursprungs, sondern auch verzollte ausländische Gegenstände, welche zur Verarbeitung, zur Vervollkommnung oder zur Reparatur mit der Bestimmung der Wiedereinfuhr nach dem Auslande gehen und im vervollkommneten Zustande zurückkommen, vom Eingangszolle befreit werden können; und daß
2) die im Artikel 6 des Handels- und Zollvertrags mit Oesterreich vom 9. März 1868, sowie im Artikel 5 des Handels- und Zollvertrags mit der Schweiz vom 13. Mai 1869 bezeichneten Arten der Veredelung, wenn dieselben in Oesterreich oder der Schweiz stattfinden sollen, bei Einhaltung der vereinbarten Controlevorschriften unbedingt und namentlich auch dann zuzugestehen sind, wenn es sich um die Veredelung von zweifellos ausländischen verzollten Waaren handelt.

Hienach haben die k. Zollbehörden vorkommenden Falls zu verfahren.

Hinsichtlich der Zuständigkeit der Entscheidung einzelner Fälle verbleibt es bis auf Weiteres bei dem bisher angeordneten Verfahren.

München, den 13. Juni 1871.

Königliche General-Zoll-Administration.

v. Meixner.

An sämmtliche k. Hauptzollämter. Böhm.

Digitized by Google

E. Nr. 6670.

(Die mangelhafte Verschlußeinrichtung an Eisenbahnwagen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Dem Bundesrathe des Deutschen Reiches ist Mittheilung darüber gemacht worden, daß zur Einfuhr zollpflichtiger Güter unter Wagenverschluß Eisenbahnwagen benutzt werden, welche durch Eindrücken der zwischen dem Bremsercoupé und dem Laderaum befindlichen, nur mit gewöhnlichen Drahtstiften befestigten Bretter mit Leichtigkeit geöffnet werden können; sowie daß offene Eisenbahnwagen mit Deckenverschluß verwendet werden, bei welchen die Ringe an den Schutzdecken mit Laschen dergestalt angenäht sind, daß durch Abtrennen und Wiederannähen der Laschen die Wagen geöffnet werden können, ohne daß nachgehends die stattgehabte Verletzung des zollamtlichen Verschlusses erkennbar ist.

Die k. Zollbehörden werden zufolge höchster Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 4. ds. Mts. (Nr. 6546) in Gemäßheit eines Beschlusses des Bundesrathes des Deutschen Reiches auf die erwähnte Mangelhaftigkeit in der Verschlußeinrichtung der Eisenbahnwagen aufmerksam gemacht und angewiesen, zum Transport zollpflichtiger Waaren unter Wagenverschluß nur solche Eisenbahnwagen zuzulassen, bei welchen die Bretter zwischen dem Bremsercoupé und dem Laderaum mit in diesem Coupé vernieteten Schrauben oder sonst in einer das Zollinteresse vollkommen sichernden Weise befestigt, beziehungsweise die Schutzdecken längs der Kanten mit nicht weit von einander angebrachten, durch Metallösen geschützten, zum Durchziehen der Verschlußstricke bestimmten Löchern und nur an den oberen Theilen mit zweckmäßig angebrachten Ringen zum Verschlusse eingerichtet sind.

München, den 12. Juni 1871.

Königliche General-Zoll-Administration.

v. Meixner.

An sämmtliche k. Hauptzollämter. Böhm.

E. Nr. 6671.

(Die Vorschriften über Ausfertigung ꝛc. von Uebergangsscheinen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich höchster Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 4. ds. Mts. (Nr. 6546) wird den k. Zollbehörden zur Dar-

Digitized by Google

nachachtung eröffnet, daß gemäß Beschlusses des Bundesrathes des Deutschen Reiches die Bestimmungen des mit dem 1. Februar 1870 in Kraft getretenen Begleitschein-Regulativs, soweit sie zutreffen, auch bei der Ausfertigung und Erledigung von Uebergangsscheinen zur Anwendung zu bringen sind und daß namentlich der Nachweis der Erledigung der Uebergangsscheine gemäß §. 53 des Begleitschein-Regulativs nicht mehr durch Rücksendung der Uebergangsscheine, sondern durch Uebersendung von Erledigungsscheinen zu erfolgen hat.

Bis auf anderweitige Anordnung unterliegt es keinem Anstande, auf Grund der Erledigungsscheine die vorgeschriebene Bestätigung zum Zwecke der Erwirkung der Malzaufschlagsvergütung vorzunehmen, wobei die Erwartung ausgesprochen wird, daß, wenn sich merkliche die Exportbonifikation beeinflußende Differenzen zwischen den Angaben der Uebergangsscheine und den Revisionsatteſten der Erledigungsämter ergeben, die letzteren nicht anstehen werden, die Ausfertigungsämter hievon zu verständigen. Uebrigens bleibt den Ausfertigungsämtern unbenommen, wenn besondere Gründe vorliegen, beispielsweise Bierexporte nach dem Vereinsauslande, bei welchen die Ermittlung des Inhalts von den Erledigungsämtern unterlassen zu werden pflegt, in analoger Anwendung der Bestimmung in §. 5 des Begleitschein-Regulativs vor der Ertheilung eines Uebergangsscheines der speziellen Revision zu unterstellen.

München, den 15. Juni 1871.

Königliche General-Zoll-Administration.

v. Meixner.

An sämmtliche k. Hauptzollämter. Böhm.

E. Nr. 6672.

(Die Abänderung des bestehenden Regulativs für die fortlaufenden Konten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zufolge höchster Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 4. ds. Mts. (Nr. 6546) wird den k. Zollbehörden zur Kenntniß gebracht, daß nach Beschluß des Bundesrathes des Deutschen Reiches ein fortlaufendes Konto für „lackirte Gummischuhe“ (Nr. 17. d. des Vereins-Zolltarifs) bewilligt werden darf, wenn das Quantum der halbjährlichen Anschreibung und des jährlichen Absatzes

Digitized by Google

die in dem am 23. Juni 1868 von dem Bundesrathe des Zollvereins genehmigten Regulativ für die fortlaufenden Konten — Amtsblatt Nr. 29 von 1868 — in §. 2 unter a. 4 und b. 4 festgesetzten Minimalbeträge erreicht.

München, den 16. Juni 1871.

Königliche General-Zoll-Administration.
v. Meixner.

An sämmtliche k. Hauptzollämter. Böhm.

E. Nr. 6832.

(Das Consulat der Vereinigten Staaten von Amerika in Nürnberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 12. ds. Mts. haben Seine Majestät der König allergnädigst zu genehmigen geruht, daß der vom Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika an die Stelle des bisherigen Consuls Joseph C. Brand zum Consul in Nürnberg ernannte James M. Wilson in dieser dienstlichen Eigenschaft anerkannt werde, wovon die k. Zollbehörden hiedurch in Kenntniß gesetzt werden.

München, den 15. Juni 1871.

Königliche General-Zoll-Administration.
v. Meixner.

An sämmtliche k. Hauptzollämter. Böhm.

E. Nr. 6831.

(Den Status der Vereinszollämter betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zufolge höchsten Rescripts des k. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 13. ds. Mts. (Nr. 6845) wird den k. Zollbehörden hiemit bekannt gegeben, daß dem k. Sächsischen Hauptsteueramte Zwickau das unbedingte Niederlagsrecht für unverzollte Güter jeder Art, mit alleinigem Ausschlusse aller feuergefährlichen Gegenstände, und insbesondere auch der Spirituosen und Oele verliehen, sowie die Befugniß zur unbeschränkten Begleitschein-Ausfertigung und Erledigung beigelegt worden ist.

München, den 15. Juni 1871.

Königliche General-Zoll-Administration.
v. Meixner.

An sämmtliche k. Hauptzollämter. Böhm.

Digitized by Google

Personal-Nachrichten.

In den Stand der Inactivität wurden versetzt:

Der Centralzollkassadiener Jakob Neumeyer — vom 1. Juni l. Js. an;

der Amtsdiener Simon Hock in Simbach, vom 16. Juni l. Js. an — seinem Ansuchen entsprechend.

Versetzt wurde in gleicher Dienstes-Eigenschaft vom 1. Juli l. Js. an:

Der Amtsdiener Joseph Geyer von Neuburg a.j.Rh. nach Speyer, Hauptzollamtsbezirks Ludwigshafen a.j.Rh.

Berufen wurden vom 1. Juni l. Js. an:

Der Centralzollkassadienergehilfe Georg Sauermann zum Centralzollkassadiener;

der fustentirte Grenzaufseher David Staudinger zum ständigen Centralzollkassadienergehilfen.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königl. Bayer. General-Zoll-Administration.

München **№ 16.** den 28. Juni 1871.

Inhalt:

1. Das diesjährige Central-Landwirthschaftsfest in München betr. — 2. Provisorische Abrechnung über die gemeinschaftlichen Einnahmen an Ein- und Ausgangs-Zöllen nebst den andern dahin gehörenden Erträgen für das I. Quartal 1871. — 3. Provisorische Abrechnung über die gemeinschaftliche Einnahme an Salzsteuer für das I. Quartal 1871. — 4. Vergleichung der gemeinschaftlichen Zoll-Einnahmen an Ein- und Ausgangs-Abgaben im I. Quartal 1871 mit denen des Vorjahres. — 5. Das Verbot der Ein- und Durchfuhr von alten Kleidern, nicht gereinigter Leibwäsche und nicht gereinigtem Bettzeuge aus der Schweiz, aus Deutschland und Russisch-Polen betr. — 6. Uebersicht der im Jahre 1870 zum Eingange verzollten oder zollfrei abgefertigten Gegenstände, vergleichen mit dergleichen Abfertigungen im Jahre 1869. (Siehe die Beilage.)

E. Nr. 7068.

(Das diesjährige Central-Landwirthschaftsfest in München betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich höchster Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 17. ds. Mts. (Nr. 6929) wird bei dem im Oktober dieses Jahres in München stattfindenden Central-Landwirthschaftsfeste auch eine Ausstellung von landwirthschaftlichen Maschinen und Geräthen veranstaltet, was den k. Zollbehörden, insoferne zu dieser Ausstellung Gegenstände vom Auslande eingesandt und nach beendigter Ausstellung wieder nach dem Auslande zurückgesandt werden, unter Bezugnahme auf das Ausschreiben vom 8. Juli 1865 (Nr. 6739) — Amtsblatt 1865 Nr. 17 — zur Kenntnißnahme und Darnachachtung eröffnet wird.

München, den 25. Juni 1871.

Königliche General-Zoll-Administration.

v. Meixner.

An sämmtliche k. Hauptzollämter.

Böhm

Digitized by Google

Provisorische Abrechnung über die gemeinschaft-
nebst den andern dahin gehörenden

Nr.	Vereins-Staaten.	Bevölkerung Kopfzahl.	Brutto-Einnahme im Eingangs-Abgabe. Thlr.	Sgr.	Pf.	Ausgangs-Abgabe. Thlr.	Sgr.	Pf.	Andere Einnahmen. Thlr.	Sgr.	Pf.	Eingezogene Register-Defekte. Thlr.	Sgr.	Pf.
	1.	2.	3.			4.			5.			6.		
I.	**Norddeutscher Bund,** und zwar:													
1.	Preußen, mit den einrechnenden Gebieten und Gebietstheilen.	24,394,944	3,746,226	9	1	8,939	10	6	.	.	.	92	12	9
2.	Lauenburg	54,167	470	6	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
3.	Lübeck (vereinsländ. Haupt-Zoll-Aemter.)	44,836	33,707	13	6	1,558	24	6	124	13	8	.	.	.
4.	Bremen (vereinsländ. Haupt-Zoll-Aemter.)	.	72,869	2	.	.	.	.	35	11	5	.	.	.
5.	Hamburg (vereinsländ. Haupt-Zoll-Aemter.)	.	128,950	2	6	826	3	.	263	13	11	.	.	.
6.	Sachsen	2,420,794	489,164	21	8	84	23	.	.	.	.	37	22	6
7.	Hessen (Prov. Oberhessen) .	257,273	21,716	1	9	.	.	.	.	.	.	.	.	.
8.	Thüringen	1,123,910	57,889	1	6	.	.	.	.	.	.	2	4	6
9.	Mecklenburg . . .	657,188	29,366	18	6	414	29	6	.	.	.	1	9	6
10.	Oldenburg	243,726	38,208	14	6	.	.	.	.	.	.	252	7	6
11.	Braunschweig . . .	304,037	114,361	19	.	.	.	.	.	.	.	.	18	6
	Summa I.	29,500,875	4,732,929	20	.	11,824	.	6	423	9	.	386	15	3
	Außerdem: Luxemburg	199,958	87,658	15	6	.	.	.	.	.	.	401	25	6
II.	Bayern	4,824,665	361,160	11	4	3	18	10	.	.	.	49	14	10
III.	Württemberg . . .	1,778,396	79,588	17	5	.	.	.	.	.	.	8	12	7
IV.	Baden	1,433,525	172,261	8	10	12	6	4	.	.	.	45	7	5
V.	Hessen (Prov. Starkenburg und Rheinhessen)	564,971	99,081	3	2	.	.	.	.	.	.	7	5	9
	Ueberhaupt	38,302,390	5,532,679	16	3	11,839	25	8	423	9	.	898	21	4

Digitized by Google

lichen Einnahmen an Ein- und Ausgangs-Zöllen Erträgen für das I. Quartal 1871.

I. Quartal 1871.	Davon gehen ab:											
Zusammen.	Vergütungen aus Veranlassung der Register-Revision.		Zurückgezahlte irrthümlich erhoben gewesene Gefälle.		Vergütungen für exportirte Gegenstände.		Zusammen.					
7.	8.		9.		10.		11.					
Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	
3,755,258	2	4	2	29	.	11,350	17	1	337	17	3	11,691	3	4
470	6	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
35,390	21	8	.	.	.	31	7	6	.	.	.	31	7	6
72,904	13	5	.	.	.	54	9	6	.	.	.	54	9	6
130,039	19	5	.	.	.	241	25	6	.	.	.	241	25	6
489,287	7	2	89	4	6	223	9	6	.	.	.	312	14	.
21,716	1	9	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
57,891	6	.	210	12	.	.	17	.	.	.	.	210	29	.
29,782	27	6	.	.	.	2	3	.	.	.	.	2	3	.
38,460	22	.	.	1	.	2	20	.	.	.	.	2	21	.
114,362	7	6	.	.	.	3	11	.	.	.	.	3	11	.
4,745,563	14	9	302	16	6	11,910	.	1	337	17	3	12,550	3	10
88,060	11	.	.	.	.	1,126	28	.	.	.	.	1,126	28	.
361,213	15	.	94	2	10	293	24	10	.	.	.	387	27	8
79,597	.	.	8	11	9	64	3	5	.	.	.	72	15	2
172,318	22	7	17	2	10	1,584	6	.	1,880	21	2	3,482	.	.
99,088	8	11	20	2	7	194	22	.	87	7	11	302	2	6
5,545,841	12	3	442	6	6	15,173	24	4	2,305	16	4	17,921	17	2

Digitized by Google

Nr.	Vereins-Staaten.	Bleiben. 12. Thlr.	Sgr.	Pf.	Es treten hinzu: die auf Freipässe ganz oder theilweise freigeschriebenen Gefälle. 13. Thlr.	Sgr.	Pf.	Gesammt-Betrag der gemeinschaftlichen Brutto-Einnahme. 14. Thlr.	Sgr.	Pf.	Davon gehen ab: die Kosten der Zoll-Erhebung und des Zoll-Schutzes an den Außengrenzen und die sonstigen Ausgaben. 15. Thlr.	Sgr.	Pf.
I.	**Norddeutscher Bund,** und zwar:												
1.	Preußen, mit den einrechnenden Gebieten und Gebietstheilen.	3,743,566	29	.	52	.	6	3,743,618	29	6	418,891	18	9
					* 12,998	25	.				11,584	28	1
2.	Lauenburg	470	6	.	.	.	.	470	6	.	.	.	.
3.	Lübeck (vereinsländ. Hauptzoll-Aemter.)	35,359	14	2	.	.	.	** 35,359	14	2	.	.	.
											14,076	26	5
4.	Bremen (vereinsländ. Hauptzoll-Aemter.)	72,850	3	11	.	.	.	72,850	3	11	.	.	.
											12,719	8	8
5.	Hamburg (vereinsländ. Hauptzoll-Aemter.)	129,797	23	11	.	.	.	129,797	23	11	.	.	.
											27,986	29	10
6.	Sachsen	488,974	23	2	.	.	.	488,974	23	2	42,230	15	.
											2,045	.	.
7.	Hessen (Prov. Oberhessen)	21,716	1	9	.	.	.	21,716	1	9	.	.	.
8.	Thüringen	57,680	7	.	.	.	.	57,680	7	.	.	.	.
9.	Mecklenburg	29,780	24	6	.	.	.	29,780	24	6	4,340	15	.
					* 101	3	.				1,265	23	5
10.	Oldenburg	38,458	1	.	26	16	6	38,484	17	6	30,221	5	8
											275	.	.
11.	Braunschweig	114,358	26	6	.	.	.	114,358	26	6	.	.	.
											1,908	22	6
	Summa I.	4,733,013	10	11	78	17	.	4,746,191	25	11	567,546	13	4
					13,099	28	.						
	Außerdem:												
	Luxemburg	86,933	13	.	.	.	.	86,933	13	.	30,286	22	6
											90	.	.
II.	Bayern	360,825	17	4	58	6	.	360,883	23	4	101,431	15	.
											3,227	15	.
III.	Württemberg	79,524	14	10	.	.	.	79,524	14	10	5,583	8	3
											435	16	7
IV.	Baden	168,836	22	7	.	.	.	168,836	22	7	84,259	5	.
											3,925	16	.
V.	Hessen (Prov. Starkenburg und Rheinhessen)	98,786	6	5	.	.	.	98,786	6	5	2,453	.	.
											1,413	8	5
	Ueberhaupt	5,527,919	25	1	13,236	21	.	5,541,156	16	1	800,652	.	1

* Freischreibungen für Rechnung des Norddeutschen Bundes.

** Außerdem sind noch 16,533 Thlr. 29 Sgr. Zoll-Kredite ausstehend.

Digitized by Google

Es bleiben also zur gemeinschaftlichen Theilung zu stellen in vollen Thalern.	Nach dem Verhältnisse der Bevölkerung fallen auf jeden Staat.	Im Hinblick auf die zur Theilung zu stellende Summe (Spalte 16) sind hiernach	
		herauszuzahlen.	zu empfangen.
16.	17.	18.	19.
Thaler	Thaler	Thaler	Thaler
4,178,645	3,651,183	527,462	.
56,557	24,748	31,809	.
256,225	597,126	.	340,901
73,506	220,104	.	146,598
80,652	177,420	.	96,768
94,920	69,924	24,996	.
4,740,505	4,740,505	584,267	584,267

Bemerkungen zu vorstehender Tabelle siehe auf Seite 149.

Digitized by Google

Provisorische Abrechnung über die gemein- für das

Nr.	Vereins-Staaten.	Bevölkerung.	Menge des versteuerten, resp. auf privative Rechnung steuerfrei verabfolgten Salzes. a. Bei den Salz-Steuerämtern auf den Salzwerken.		b. Bei den nicht an Salzwerksorten befindlichen Steuerstellen.		Brutto-Einnahme Nach den Hebe-Registern.		
1.	2.	3.	4.		5.		6.		
		Kopfzahl.	Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.	Thlr.	Sgr.	Pf.
I.	**Norddeutscher Bund.**								
1.	Preußen, und zwar:								
	A. Hauptlande mit den einrechnenden Gebieten ꝛc.ꝛc.	24,394,944	376,625	17	324,186	50	1,404,734	1	6
	B. Hohenzollern . .		3,433	50	.	.	6,867	.	.
	C. Lauenburg . .	54,167	.	.	3,032	52	6,064	24	.
	D. Lübeck (vereinsländische Hauptzoll-Aemter.)	44,836	.	.	3,653	66	11,284	6	6
	E. Bremen (vereinsländische Hauptzoll-Aemter.)	.	.	.	.	.	.	.	.
	F. Hamburg (vereinsländische Hauptzoll-Aemter.)	.	.	.	.	.	.	.	.
2.	Sachsen	2,420,794	.	.	54,912	49	109,824	29	5
3.	Hessen (Prov. Oberhessen) .	257,273	12,265	.	.	.	24,530	.	.
4.	Thüringen	1,123,910	51,614	50	8,070	.	119,369	.	.
5.	Mecklenburg . . .	657,188	7,150	.	6,539	44	27,286	20	.
6.	Oldenburg	243,726	.	.	6,399	64	12,799	4	6
7.	Braunschweig . . .	304,037	18,359	.	1,090	.	38,898	.	.
	Summa I.	29,500,875	469,447	17	407,884	25	1,761,657	25	11
	Außerdem:								
	Luxemburg	199,958	.	.	.	.	.	.	.
II.	Bayern	4,824,665	153,576	52	61,848	69	430,844	1	5
III.	Württemberg . . .	1,778,396	71,383	64	.	.	142,767	8	3
IV.	Baden	1,433,525	46,034	60	7,674	.	107,417	6	.
V.	Hessen (Prov. Starkenburg und Rheinhessen)	564,971	658	25	31,111	89	63,539	8	3
		38,302,390	741,100	18	508,518	83	2,506,225	19	10

Digitized by Google

schaftliche Einnahme an Salzsteuer
I. Quartal 1871.

im I. Quartal 1871.						Davon kommen an Restitutionen und Register-Vergütungen in Abzug.			Bleiben.		
Eingezogene Register-Defekte.			Zusammen.								
7.			8.			9.			10.		
Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
.	.	.	1,404,734	1	6	1,166	10	.	1,403,567	21	6
.	.	.	6,867	.	.	.	.	.	6,867	.	.
.	.	.	6,064	24	.	.	.	.	6,064	24	.
.	.	.	11,284	6	6	.	.	.	11,284	6	6
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	109,824	29	5	.	.	.	109,824	29	5
.	.	.	24,530	.	.	.	.	.	24,530	.	.
.	.	.	119,369	.	.	.	.	.	119,369	.	.
.	.	.	27,286	20	.	.	.	.	27,286	20	.
.	.	.	12,799	4	6	372	19	.	12,426	15	6
.	.	.	38,898	.	.	.	.	.	38,898	.	.
.	.	.	1,761,657	25	11	1,538	29	.	1,760,118	26	11
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	430,844	1	5	.	.	.	430,844	1	5
.	.	.	142,767	8	3	.	.	.	142,767	8	3
.	.	.	107,417	6	.	.	.	.	107,417	6	.
.	.	.	63,539	8	3	.	.	.	63,539	8	3
.	.	.	2,506,225	19	10	1,538	29	.	2,504,686	20	10

Digitized by Google

Nr.	Vereins-Staaten.	Es treten hinzu die auf privative Rechnung freigeschriebenen Gefälle.				Gesammt-Betrag der gemeinschaftlichen Brutto-Einnahme.		
		Name des Staates, auf dessen Rechnung die Freischreibung stattgefunden hat.	Betrag.					
		11.	12.			13.		
			Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
I.	**Norddeutscher Bund.**							
1.	Preußen, und zwar:							
	A. Hauptlande mit den einrechnenden Gebieten u. s. w.	Preußen.	557	26	6	1,404,125	18	.
		Norddeutscher Bund.	1,303	15	5			
	B. Hohenzollern . .	.	.	.	.	6,867	.	.
	C. Lauenburg . .	.	.	.	.	6,064	24	.
	D. Lübeck (vereinsländische Hauptzoll-Aemter.)	.	.	.	.	* 11,284	6	6
	E. Bremen (vereinsländische Hauptzoll-Aemter.)	.	.	.	.	.	.	.
	F. Hamburg (vereinsländische Hauptzoll-Aemter.)	.	.	.	.	.	.	.
2.	Sachsen	.	.	.	.	109,824	29	5
3.	Hessen (Prov. Oberhessen) .	.	.	.	.	24,530	.	.
4.	Thüringen	.	.	.	.	119,369	.	.
5.	Mecklenburg . . .	.	.	.	.	27,286	20	.
6.	Oldenburg	Norddeutscher Bund.	82	.	.	12,426	15	6
7.	Braunschweig . . .	Norddeutscher Bund.	372	19	.	38,898	.	.
	Summa I.	.	557	26	6	1,762,434	27	10
			1,758	4	5			
	Außerdem:							
	Luxemburg	.	.	.	.	.	.	.
II.	Bayern	Bayern.	4	14	3	430,848	15	8
III.	Württemberg . . .	.	.	.	.	142,767	8	3
IV.	Baden	.	.	.	.	107,417	6	.
V.	Hessen (Prov. Starkenburg und Rheinhessen.)	.	.	.	.	63,539	8	3
	Ueberhaupt	.	2,320	15	2	2,507,007	6	.

* Darunter 10,963 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf. Einzahlungen auf Kredite für 1870.
Die für 1871 noch ausstehenden Kredite betragen 6,986 Thlr. 19 Sgr. 6 Pf.

Digitized by Google

Die hierauf in Anrechnung zu bringende Ist-Ausgabe beträgt.			Mithin bleiben zur gemeinschaftlichen Theilung zu stellen in vollen Thalern.	Nach Verhältniß der Bevölkerung erhalten von der Einnahme (Spalte 15.)	Es sind also:	
					herauszuzahlen.	zu empfangen.
14.			15.	16.	17.	18.
Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.
9,313	18	3				
153	22	6				
.	.	.				
.	.	.				
.	.	.				
.	.	.				
.	.	.				
150	5	4				
1,856	22	6				
293	15	.				
.	.	.				
153	22	6				
11,921	16	1	1,750,513	1,918,877	.	168,364
.	.	.	.	13,006	.	13,006
1,264	8	7	429,584	313,819	115,765	.
1,313	10	.	141,454	115,675	25,779	.
672	16	.	106,745	93,243	13,502	.
466	13	6	63,073	36,749	26,324	.
15,638	4	2	2,491,369	2,491,369	181,370	181,370

Digitized by Google

Vergleichung der gemeinschaftlichen Zoll-Einnahmen mit denen

	Vereins-Staaten.	Die Register-Brutto-Einnahmen incl. der					
		Eingangs-Abgaben;				Ausgangs-	
		im 1. Quartal 1871. Thlr.	im 1. Quartal 1870. Thlr.	im 1. Quartal 1871 also: mehr. Thlr.	im 1. Quartal 1871 also: weniger. Thlr.	im 1. Quartal 1871. Thlr.	im 1. Quartal 1870. Thlr.
1.	Preußen	3,746,308	3,881,569	.	135,261	8,937	5,164
	Dazu: a. Lauenburg	470	579	.	109	.	.
	b. Lübeck (vereinsländische Hauptzoll-Aemter)	37,873	48,634	.	10,761	1,559	1,143
	c. Bremen (vereinsländische Hauptzoll-Aemter)	72,869	68,567	4,302	.	.	77
	d. Hamburg (vereinsländische Hauptzoll-Aemter)	128,950	112,852	16,098	.	826	1,450
	Außerdem: Luxemburg	88,060	61,340	26,720	.	.	25
2.	Bayern	361,160	340,211	20,949	.	3	.
3.	Sachsen	489,202	543,334	.	54,132	85	50
4.	Württemberg	80,525	70,843	9,682	.	.	.
5.	Baden	172,307	188,014	.	15,707	12	57
6.	Hessen	120,805	126,123	.	5,318	.	.
7.	Thüringen	57,891	66,298	.	8,407	.	.
8.	Mecklenburg	29,368	25,389	3,979	.	415	960
9.	Oldenburg	38,460	37,224	1,236	.	.	1
10.	Braunschweig	114,362	58,771	55,591	.	.	.
	Zusammen	5,538,610	5,629,748	138,557	229,695	11,837	8,927
					91,138		

Digitized by Google

an Ein- und Ausgangs-Abgaben im I. Quartal 1871
des Vorjahres.

Register-Defekte betragen:

Abgaben:		Zusammen:			
im 1. Quartal 1871 also:		im 1. Quartal 1871.	im 1. Quartal 1870.	im 1. Quartal 1871 also:	
mehr. Thlr.	weniger. Thlr.	Thlr.	Thlr.	mehr. Thlr.	weniger. Thlr.
3,773	.	3,755,245	3,886,733	.	131,488
.	.	470	579	.	109
416	.	39,432	49,777	.	10,345
.	77	72,869	68,644	4,225	.
.	624	129,776	114,302	15,474	.
.	25	88,060	61,365	26,695	.
3	.	361,163	340,211	20,952	.
35	.	489,287	543,384	.	54,097
.	.	80,525	70,843	9,682	.
.	45	172,319	188,071	.	15,752
.	.	120,805	126,123	.	5,318
.	.	57,891	66,298	.	8,407
.	545	29,783	26,349	3,434	.
.	1	38,460	37,225	1,235	.
.	.	114,362	58,771	55,591	.
4,227	1,317	5,550,447	5,638,675	137,288	225,516
2,910	.			.	88,228

Bemerkungen zu vorstehender Tabelle siehe auf Seite 148.

Digitized by Google

Bemerkungen zur Tabelle auf Seite 146 und 147.

Nach der vorstehenden Einnahmevergleichung belief sich der Ertrag an Ein- und Ausgangsabgaben im 1. Quartal d. Js. auf . . . . . 5,550,447 Thlr.
während derselbe im entsprechenden Zeitraum des Vorjahrs . . . . . 5,638,675 „
betragen hat, so daß sich also für 1871 eine Mindereinnahme von . . . . 88,228 Thlr.
oder 1,6 Proz. ergibt. Der Ertrag des Eingangszolles ist um 91,138 Thlr. zurückgegangen, während der an Ausgangsabgaben um 2910 Thlr. gestiegen ist.

Für das Minus beim Eingangszoll kommt eines Theils die durch den lange anhaltenden Winter bis Mitte März d. Js. verzögerte Eröffnung der See- und Flußschifffahrt, anderen Theils aber auch der durch Minderverzollung von rohem Kaffee, sowie durch die seit Oktober v. Js. eingetretenen Zollermäßigungen verschiedener Artikel, namentlich Roheisen und Reis, hervorgerufene Ausfall in Betracht. Abgesehen hiervon hat sich aber der Verkehr im 1. Quartal d. Js. keineswegs ungünstig gestaltet und sind bei mehreren finanziell wichtigen Einfuhrartikeln z. B. Wein, Fleisch, getrockneten Südfrüchten, Heringen, Kakao in Bohnen, Rohtaback, Zucker, Wollenwaaren erhebliche Mehrverzollungen gegen das Vorjahr zu verzeichnen gewesen, wie auch der Import einzelner zollfreier Artikel, von denen namentlich rohe Baumwolle und Getreide hervorzuheben sind, zugenommen hat.

Der Mehrertrag des Ausgangszolles beruht auf den fortdauernd günstigen Preisen, welche für Lumpen im Auslande gezahlt werden; die Ausfuhr dieses Artikels ist in Folge davon in fortwährendem Steigen geblieben.

Digitized by Google

Bemerkungen zur Tabelle auf Seite 138 bis 141.

Zu Spalte 15.

A. Die auf der Linie angesetzten Kosten stellen die betreffenden Bauschsummen-Beträge dar.

B. Die außerdem in Ansatz gebrachten Ausgaben erläutern sich, wie folgt:

Zu I. 1. Preußen.

a.	Ausgaben für Vereinsbeamte	10,720	Thlr.	23 Sgr.	1 Pf.
b.	Sonstige Ausgaben für das Centralbureau, Diäten für Begleitung von Schiffen und Eisenbahnzügen	864	„	5 „	— „
	zusammen	11,584	Thlr.	28 Sgr.	1 Pf.

Zu I. 3. Lübeck.

a.	Ausgaben für Vereinsbeamte	317	Thlr.	12 Sgr.	5 Pf.
b.	Verwaltungskosten für 1. Quartal d. J.	13,759	„	14 „	— „
	zusammen	14,076	Thlr.	26 Sgr.	5 Pf.

Zu I. 4. Bremen.

a.	Ausgaben für Vereinsbeamte	275	Thlr.	— Sgr.	— Pf.
b.	Verwaltungskosten für 1. Quartal d. J.	12,444	„	8 „	8 „
	zusammen	12,719	Thlr.	8 Sgr.	8 Pf.

Zu I. 5. Hamburg.

a.	Ausgaben für Vereinsbeamte	359	Thlr.	17 Sgr.	— Pf.
b.	Verwaltungskosten für 1. Quartal d. J.	27,627	„	12 „	10 „
	zusammen	27,986	Thlr.	29 Sgr.	10 Pf.

Zu I. 6. Sachsen.

	Ausgaben für Vereinsbeamte	2,045	Thlr.	— Sgr.	— Pf.

Zu I. 9. Mecklenburg.

	Ausgaben für Vereinsbeamte	1,265	Thlr.	23 Sgr.	5 Pf.

Zu I. 10. Oldenburg.

	Ausgaben für Vereinsbeamte	275	Thlr.	— Sgr.	— Pf.

Zu I. 11. Braunschweig.

a.	Ausgaben für Vereinsbeamte	275	Thlr.	— Sgr.	— Pf.
b.	Alimentirungs-Entschädigungen pro 1. Quartal d. Js.	1,633	„	22 „	6 „
	zusammen	1,908	Thlr.	22 Sgr.	6 Pf.

Luxemburg.

	Kosten für die Begleitung von Eisenbahnzügen	90	Thlr.	— Sgr.	— Pf.

Zu II. Bayern.

	Ausgaben für Vereinsbeamte	3,227	Thlr.	15 Sgr.	— Pf.

Zu III. Württemberg.

a.	Ausgaben für Vereinsbeamte	396	Thlr.	6 Sgr.	7 Pf.
b.	Prämienzahlungen für Fahrten unter Schiffsverschluß	39	„	10 „	— „
	zusammen	435	Thlr.	16 Sgr.	7 Pf.

Zu IV. Baden.

a.	Ausgaben für Vereinsbeamte	3,557	Thlr.	18 Sgr.	— Pf.
b.	Prämienzahlungen für Fahrten unter Schiffsverschluß, sowie Eisenbahnbegleitungskosten	367	„	28 „	— „
	zusammen	3,925	Thlr.	16 Sgr.	— Pf.

Zu V. Hessen.

	Ausgaben für Vereinsbeamte	1,413	Thlr.	8 Sgr.	5 Pf.

Digitized by Google

E. Nr. 7080.

(Das Verbot der Ein- und Durchfuhr von alten Kleidern, nicht gereinigter Leibwäsche und nicht gereinigtem Bettzeuge aus der Schweiz, aus Deutschland und Russisch-Polen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von den k. k. Oesterreichischen Ministerien des Innern, der Finanzen und des Handels ist unter'm 7. v. Mts. nachstehende Verordnung im bezeichneten Betreffe erlassen worden, welche hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Wegen Gefahr der Einschleppung ansteckender Krankheiten wird im Vernehmen mit den k. Ungarischen Ministerien des Innern, der Finanzen und des Handels die Ein- und Durchfuhr von alten Kleidern, nicht gereinigter Leibwäsche und nicht gereinigtem Bettzeuge aus der Schweiz, aus Deutschland und Russisch-Polen auf unbestimmte Zeit verboten.

Von diesem Verbote sind jedoch die Effekten der Reisenden und die in Folge von Uebersiedelungen eingeführten Gegenstände ausgenommen.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage, an welchem sie den betreffenden Zollämtern bekannt wird, in Wirksamkeit.

München, den 22. Juni 1871.

Königliche General-Zoll-Administration.

v. Meixner.

An sämmtliche k. Hauptzollämter. Böhm.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königl. Bayer. General-Zoll-Administration.

München № 17. den 6. Juli 1871.

Inhalt:

1. Die Verlegung des Hauptzollamtes Simbach in den Bahnhof daselbst betr. — 2. Die Rückverlegung des Nebenzollamtes II. Saalbrücke nach Bayern betr. — 3. Das amtliche Verzeichniß der Zoll- und Steuerstellen des Zollvereins betr. — 4. Den Status der Vereinszollämter betr. — 5. Den Status der Uebergangssteuerstellen betr. — 6. Personal-Nachrichten.

E. Nr. 7438.

(Die Verlegung des Hauptzollamtes Simbach in den Bahnhof daselbst betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Königlich Allerhöchstes Reskript d. d. Hohenschwangau den 30. v. Mts. (Nr. 7737) wurde genehmigt, daß vom 1. Juli l. Js. ab

1) das k. Hauptzollamt Simbach in den Bahnhof daselbst verlegt, und
2) an der über den Inn führenden Simbach-Braunauer Landstraße eine Zollabfertigungsstelle unter der Bezeichnung:

„Hauptzollamt Simbach, Zollexpositur am Inn"

mit unbeschränkten Hebe- und Abfertigungsbefugnissen errichtet werde.

Hievon werden die k. Hauptzollämter zur eigenen Darnachachtung und Verständigung der Inkorporationen in Kenntniß gesetzt.

München, den 4. Juli 1871.

Königliche General-Zoll-Administration.

v. Meixner.

An sämmtliche k. Hauptzollämter. Böhm.

Digitized by Google

E. Nr. 7406.

(Die Rückverlegung des Nebenzollamtes II. Saalbrücke nach Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das bisher mit dem k. k. Oesterreichischen Nebenzollamte I. in Oesterreichisch Roth zusammengelegte k. Nebenzollamt II. Saalbrücke — zugleich Ansageposten — ist seit dem 1. dieses Monats auf diesseitiges Gebiet, an die Saalachbrücke, zurückgezogen.

München, den 4. Juli 1871.

Königliche General-Zoll-Administration.

v. Meirner.

An sämmtliche k. Hauptzollämter. Böhm.

E. Nr. 6995.

(Das amtliche Verzeichniß der Zoll- und Steuerstellen des Zollvereins betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich höchsten Reskripts des k. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 16. ds. Mts. (Nr. 6941) bedarf das den k. Zollbehörden mitgetheilte gedruckte Verzeichniß der im Zollvereine bestehenden Hauptzollämter (Grenzämter) Hauptämter im Innern mit Niederlage ꝛc. nachstehender Berichtigungen und Ergänzungen:

1) Auf Seite 22 sind in der Spalte 5 und 6 folgende Nebenzollämter nachzutragen:

A) Mit allgemeiner Niederlage:

Ravensburg, Hauptamtsbezirk Friedrichshafen.

B) Mit bedingtem Niederlagerecht:

1. Tuttlingen, Hauptamtsbezirk Friedrichshafen,
2. Biberach, „ Ulm,
3. Calw, „ Stuttgart.

C) Ohne Niederlagerecht:

Stuttgart, Zollabfertigungsstelle bei dem Hauptpostamt, Hauptamtsbezirke Stuttgart.

2) Das auf Seite 29 in Spalte 7 unter Nr. 4 noch als zum Hauptamtsbezirke Varel (Oldenburg) gehörig aufgeführte Nebenzollamt I. Classe zu Wilhelmshaven

Digitized by Google

(Jadegebiet) ist vom 1. Januar l. Js. ab auf die k. Preußische Verwaltung übergegangen und dem Hauptamte zu Emden (Provinz Hannover) zugetheilt worden.

Die k. Zollbehörden werden angewiesen, hiernach die Verzeichnisse zu berichtigen.

München, den 22. Juni 1871.

Königliche General-Zoll-Administration.

v. Meixner.

An sämmtliche k. Hauptzollämter. Böhm.

E. Nr. 7466.

(Den Status der Vereinszollämter betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Auf Grund höchster Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 2. ds. Mts. (Nr. 7664) wird den k. Zollbehörden hiemit bekannt gegeben, daß dem k. Preußischen Hauptsteueramte zu Langensalza in der Provinz Sachsen die unbeschränkte Befugniß zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen beigelegt worden ist.

München, den 6. Juli 1871.

Königliche General-Zoll-Administration.

v. Meixner.

An sämmtliche k. Hauptzollämter. Böhm.

E. Nr. 7186.

(Den Status der Uebergangssteuerstellen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich höchsten Reskripts des k. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 25. v. Mts. (Nr. 7381) ist den Großherzoglich Hessischen Ortseinnehmereien zu Dieburg, Gernsheim, Butzbach, Friedberg, Groß-Linden, Lauterbach, Bad-Nauheim, Reichelsheim in der Wetterau und Vilbel die

Digitized by Google

denſelben ſeiner Zeit ertheilte Ermächtigung zur Ausſtellung von Uebergangsſcheinen bei Verſendungen übergangsſteuerpflichtiger Gegenſtände vom 1. Juli l. Js. an wieder entzogen worden, was den k. Zollbehörden zur Beachtung hiemit eröffnet wird.

München, den 3. Juli 1871.

Königliche General-Zoll-Adminiſtration.

v. Meixner.

An ſämmtliche k. Hauptzollämter. Böhm.

Perſonal-Nachrichten.

Verſetzt wurden in gleicher Dienſtes-Eigenſchaft:

Der Reviſionsbeamte Michael Karmann von Lindau nach Simbach, vom 1. Juli l. Js. an — unter Fortdauer ſeiner proviſoriſchen Dienſtes-Eigenſchaft;

der Aſſiſtent Max Zetl von Salzburg auf die von dieſem Nebenzollamte an das Hauptzollamt Simbach transferirte Aſſiſtentenſtelle, vom 16. Juni l. Js. an — ſeinem Anſuchen entſprechend;

der Aſſiſtent Friedrich Herzog von Freilaſſing auf die vom Nebenzollamte I. am Bahnhofe zu Salzburg an das Hauptzollamt Simbach transferirte weitere Aſſiſtentenſtelle, vom 1. Juli l. Js. an — auf Anſuchen;

der Amtsdiener Friedrich Schirner von Burghauſen auf die von dieſem Nebenzollamte an das Hauptzollamt Simbach transferirte Amtsdienersſtelle — vom 1. Juni l. Js. an;

der Amtsdiener Adam Dollhopf von Schellenberg nach Simbach — vom 1. Juli l. Js. an.

Ernannt wurde vom 1. Juli l. Js. an:

Der Aſſiſtent Ferdinand Lammerer zu Salzburg zum Reviſionsbeamten des Hauptzollamtes Simbach — in proviſoriſcher Dienſtes-Eigenſchaft.

Berufen wurde vom 16. Juli l. Js. an:

Der berittene Grenzoberaufſeher Heinrich Mayr in Lindau auf die dritte vom Nebenzollamte I. am Bahnhofe zu Salzburg auf das Hauptzollamt Simbach transferirte Aſſiſtentenſtelle.

Digitized by Google

Amts- Blatt

der

Königl. Bayer. General-Zoll-Administration.

München . № 18. den 20. Juli 1871.

Inhalt:

Die Zuständigkeit der Zollbehörden in Bezug auf die Anwendung der §§. 111—118 des Vereins-Zollgesetzes betr.

E. Nr. 7855.

(Die Zuständigkeit der Zollbehörden in Bezug auf die Anwendung der §§. 111—118 des Vereins-Zollgesetzes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch höchstes Rescript des k. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 7. ds. Mts. (Nr. 7219) wurde die Zuständigkeit der Haupt- und Nebenämter bezüglich des Vollzugs der Bestimmungen in §§. 111—118 des Vereins-Zollgesetzes in nachstehender Weise geregelt:

I. Wenn bei Versendungen aus dem Vereinsgebiete durch das Ausland nach dem Vereinsgebiete (Vereins-Zollgesetz §. 111)

a) eine Ueberschreitung der Transportfrist stattgefunden hat, oder

b) die Güter über ein anderes als das in dem Begleitpapiere genannte Eingangsamt eingeführt werden, oder

c) der angelegte Verschluß verletzt ist, oder

d) der Revisionsbefund mit den Angaben des Begleitpapieres nicht übereinstimmt,

so stehen den Hauptzollämtern, beziehentlich deren Amtsvorständen wegen Erledigung der-

Digitized by Google

artiger Fälle die nämlichen Befugnisse zu, welche denselben in §. 42 des Begleitschein-Regulativs in Bezug auf das Begleitscheinverfahren beigelegt sind.

II. Die Befugnisse der Haupt- und Nebenzollämter zur Gewährung von Zollerleichterungen im Meß- und Marktverkehr (Vereins-Zollgesetz §. 112) bleiben unverändert.

Im Marktverkehre innerhalb des Grenzbezirkes kommen die auf den Grenzverkehr bezüglichen Bestimmungen zur Anwendung.

III. Vereinsländische Erzeugnisse oder Fabrikate, welche außer dem Meß- und Marktverkehre auf Bestellung, zum Commissionsverkauf, zur Ansicht oder zum vorübergehenden Gebrauche nach dem Auslande gesandt sind und von dort zurückkommen (Vereins-Zollgesetzes §. 113) können von jenen Hauptzollämtern, bei welchen ein Bedürfniß vorliegt, selbstständig vom Eingangszolle freigelassen werden, wenn der auf der Sendung ruhende Eingangszoll den Betrag von 30 Thlr. (52 fl. 30 kr.) nicht übersteigt und kein Zweifel darüber besteht, daß dieselben Waaren wieder eingehen, welche ausgegangen sind.

Die Eigenschaft einer vereinsländischen Retourwaare und deren Identität ist von Seite der Aemter einer sorgfältigen Prüfung auf Grund der Fabrik- und Handelsbücher, des Briefwechsels, der Beschaffenheit der Waaren mit Berücksichtigung der Fabrikationsweise, der Fabrikzeichen, sowie sonstiger geeigneter Beweisstücke zu unterwerfen.

Die Gewährung der Zollfreiheit hängt von dem einhelligen Beschlusse sämmtlicher Hauptamtsmitglieder ab. Derselbe muß schriftlich abgefaßt sein und die Gründe angeben, auf welche sich die Zollbefreiung stützt. Die hierüber erwachsenen Schriftstücke, soweit nicht deren Rückgabe an den Betheiligten zu erfolgen hat, bilden einen Registerbeleg.

Kann zwar nicht die Eigenschaft eines vereinsländischen Erzeugnisses oder Fabrikates, wohl aber die Abstammung aus dem freien Verkehre des Zollvereins dargethan werden, so richtet sich die Zuständigkeit und das Verfahren der Hauptzollämter im Allgemeinen nach den voranstehenden Bestimmungen. Indessen muß ein besonderes Augenmerk darauf gerichtet werden, daß die Zollfreiheit nicht etwa für einen Gegenstand gewährt wird, welcher unter Zollkontrole nach dem Auslande gegangen und von da zurückgekommen ist.

Die Aemter haben hierüber genaue Ermittelungen zu pflegen, und die Zollbefreiung erst dann eintreten zu lassen, wenn sie aus den beigebrachten Nachweisen die volle Ueberzeugung von der Identität und dem vereinsländischen Ursprunge der Waaren geschöpft, sich also in letzterer Beziehung vergewissert haben, daß die Versendung nach dem Auslande im freien Verkehre des Zollvereines erfolgt ist.

Digitized by Google

Die Registerrevision ist angewiesen, darüber zu wachen, daß den vorstehenden Erfordernissen von Seite der Hauptzollämter in der entsprechenden Weise genügt werde.

IV. Die Hauptzollämter sind befugt, Gegenstände als: Musikalische Instrumente, Möbel, landwirthschaftliche Maschinen und Geräthe u. dgl., welche zum vorübergehenden Gebrauche eingehen und nach Erfüllung dieses Zweckes wieder nach dem Auslande gelangen (Vereins-Zollgesetz §. 114), gegen Festhaltung der Identität und vormerkweise Behandlung in eigener Zuständigkeit zollfrei zu belassen.

V. Die Hauptzollämter sind zur Anwendung der mit Oesterreich und der Schweiz verabredeten Verkehrserleichterungen ohne höhere Anfrage ermächtigt. (Zu vergleichen Generale vom 12. Juli 1865 Amtsblatt Nr. 23 und Anlage hiezu §. 16 flg., dann Generale vom 7. Jan. 1870 Amtsblatt Nr. 7 Vollzugsbestimmungen §. 16 flg.)

Die Zuständigkeit der Nebenzollämter I. Classe bemißt sich in diesen Fällen nach Ziffer V Lit. D des Schlußprotokolles zum Handelsvertrage mit der Schweiz d. d. 13. Mai 1869 (Amtsblatt Nr. 28.)

Die vertragsmäßigen Abreden mit der Schweiz, soweit sie ein größeres Maß von Freiheit in Bezug auf Verkehrserleichterungen und Abfertigungsbefugniße der Aemter gewähren, als die Vereinbarungen mit Oesterreich, können auch im Verkehre mit diesem Staate zur Anwendung gebracht werden. (Zu vergleichen §. 2 Ziffer 1 der Anlage B zum Handelsvertrage mit der Schweiz, dann das Schlußprotokoll hiezu in Ziffer V.)

VI. Werden Gegenstände nach den Zollausschlüssen (Hamburg, Bremen) versendet, um dortselbst verarbeitet oder vervollkommnet und demnächst wieder zurückgebracht zu werden, so finden die in dieser Hinsicht mit Oesterreich und der Schweiz vereinbarten Erleichterungen analoge Anwendung.

Hiernach sind die Hauptzollämter zur Vornahme von Abfertigungen dieser Art unter Beachtung der vorgeschriebenen Controlmaßregeln ermächtigt.

VII. Außerhalb des Verkehrs mit Oesterreich und der Schweiz können von solchen Hauptzollämtern, welche von Seite der k. General-Zoll-Administration mit Ermächtigung versehen sind, Gegenstände, welche zur Reparatur mit der Bestimmung zur Wiederausfuhr eingehen oder zu dem bezeichneten Zwecke nach dem Auslande gehen und im vervollkommneten Zustande zurückkommen (Vereins-Zollgesetz §. 115), vom Eingangszolle befreit werden, soferne die Waare zur Vormerkbehandlung und Identificirung vor dem Uebertritte in den freien Verkehr, beziehungsweise vor der Versendung in das Ausland angemeldet wird und in dem letzteren Falle die Voraussetzung begründet ist, daß die Wiederherstellung im Inlande wegen der Eigenthümlichkeit der Fabrikation u. s. w. nicht erfolgen konnte.

Digitized by Google

VIII. Die Abfertigungsbefugnisse der Zollbehörden in Bezug auf den kleinen Grenzverkehr (Vereins-Zollgesetz §. 116) richten sich nach den Ausschreiben vom 30. April 1834 Nr. 6135, dann vom 31. Jänner 1850 Nr. 1658 und den sonstigen hiezu ergangenen Vorschriften.

Die Hauptzollämter, bei welchen sich ein Bedürfniß geltend macht, können von der k. General-Zoll-Administration ermächtigt werden:

IX. Reisegeräthe als: Koffer, Taschen, Reisesäcke u. dgl., welche vom Auslande zurückkehren, zollfrei abzufertigen, soferne nach den anzustellenden Erörterungen gegen den inländischen Ursprung keine Zweifel bestehen; ferner

X. Gegenstände, welche aus dem freien Verkehre des Zollvereins in das Ausland versendet wurden, dortselbst aber nicht in die Hände des Adressaten gelangt sind, ohne Rücksicht auf den Zollbetrag zollfrei wieder einzulassen, wenn dieselben im Verwahrsam der Post-, Zoll- oder Eisenbahnverwaltung, einer Polizei- oder Gerichtsbehörde geblieben sind und hierüber eine Bescheinigung ertheilt wird, endlich bei der selbstständigen Prüfung sich kein Bedenken gegen die inländische Abstammung ergibt.

Hienach haben sich die k. Zollbehörden fortan zu achten und haben diejenigen Hauptzollämter, bei welchen sich nach den bisherigen Erfahrungen ein Bedürfniß zu den sub Ziffer III. VII IX. und X. erwähnten ausnahmsweisen Abfertigungsbefugnißen ergeben hat, die Ermächtigung hiezu von der unterfertigten Stelle zu erholen.

München, den 15. Juli 1871.

Königliche General-Zoll-Administration.

In Vertretung:

Zwierlein.

An sämmtliche k. Hauptzollämter. Böhm.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königl. Bayer. General-Zoll-Administration.

München № 19. den 24. Juli 1871.

Inhalt:

1. Den Status der Vereinszollämter betr. — 2. und 3. Den Status der Salzsteuerämter betr. — 4. Den Status der Uebergangssteuerstellen betr. — 5. Die Aufstellung eines Oesterreichischen Hauptzollamtes I. Classe im Bahnhofe zu Simbach betr. — 6. Die Versendung von Gütern des freien Verkehrs des Zollvereins durch die Schweiz nach dem Elsaß betr. — 7. Personal-Nachricht.

E. Nr. 7857.

(Den Status der Vereinszollämter betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Dem k. Württembergischen Hauptsteueramte Eßlingen ist mit Wirkung vom 1. August ds. Js. an die Ermächtigung ertheilt worden, Begleitzettel über zollbare Eisenbahngüter nach Maßgabe der §§. 66—69 des Vereins-Zollgesetzes zu erledigen.

Da der Eisenbahnschienenstrang nicht bis zum Dienstlokale des Hauptsteueramts Eßlingen führt und sich zur Zeit noch keine Abfertigungsstelle an dem dortigen Bahnhofe befindet, so wird die Abfertigung nur nach Maßgabe der Vorschriften des §. 31 des Regulativs, die zollamtliche Behandlung des Güter- und Effekten-Transportes auf den Eisenbahnen betr., erfolgen.

Die k. Zollbehörden werden hievon in Folge höchsten Reskripts des k. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 10. ds. Mts. (Nr. 8044) zur Darnachachtung in Kenntniß gesetzt.

München, den 13. Juli 1871.

Königliche General-Zoll-Administration.

In Vertretung:

Zwierlein.

An sämmtliche k. Hauptzollämter. Böhm.

Digitized by Google

E. Nr. 8111.

(Den Status der Salzsteuerämter betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich höchsten Reskripts des k. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 14. ds. Mts. (Nr. 8195) ist dem k. Sächsischen Untersteueramte zu Hainichen die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen II. über inländisches, zur Erhebung der Salzsteuer versendetes Salz beigelegt worden, wovon die k. Zollbehörden in Kenntniß gesetzt werden.

München, den 19. Juli 1871.

Königliche General-Zoll-Administration.

In Vertretung:
Zwierlein.

An sämmtliche k. Hauptzollämter. Böhm.

E. Nr. 8280.

(Den Status der Salzsteuerämter betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Gemäß höchster Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 19. ds. Mts. (Nr. 8401) wird den k. Zollbehörden hiemit bekannt gegeben, daß dem k. Preußischen Hauptsteueramte für ausländische Gegenstände zu Cöln die Befugniß beigelegt worden ist, Begleitscheine I. über Abfallsalze, welche in Fabriken gewonnen werden, behufs der Ausfuhr nach dem Auslande auszufertigen.

München, den 22. Juli 1871.

Königliche General-Zoll-Administration.

In Vertretung:
Zwierlein.

An sämmtliche k. Hauptzollämter. Böhm.

Digitized by Google

E. Nr. 8183.

(Den Status der Uebergangssteuerstellen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Auf Grund höchsten Reskripts des k. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 15. ds. Mts. (Nr. 8221) wird den k. Zollbehörden hiemit bekannt gegeben, daß der Ortseinnehmerei Monsheim im Großherzogthume Hessen die ihr ertheilte Befugniß zur Revision und Abfertigung von Branntwein, welcher mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgeführt werden soll, bis auf Weiteres entzogen worden ist, dieselbe indessen zur Revision und Eingangsabfertigung von eingehendem Branntwein und zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung bei ausgehendem Branntwein nach wie vor ermächtigt bleibt.

München, den 20. Juli 1871.

Königliche General-Zoll-Administration.

In Vertretung:
Zwierlein.

An sämmtliche k. Hauptzollämter. Böhm.

E. Nr. 8207.

(Die Aufstellung eines Oesterreichischen Hauptzollamtes I. Classe im Bahnhofe zu Simbach betr.)

Aus Anlaß der Eröffnung der Eisenbahnstrecke Braunau-München wurde am Bahnhofe zu Simbach ein Oesterreichisches Hauptzollamt I. Classe aufgestellt, welches zur Anwendung des abgekürzten Zollverfahrens (Anfageverfahrens) im Eisenbahnverkehre nach der Vorschrift vom 18. September 1857 (Z. 34145—674. V. Bl. Nr. 45 S. 433) ermächtigt ist.

Aus demselben Anlasse wurde das Hauptzollamt II. Classe zu Braunau in Oberösterreich in ein Nebenzollamt I. Classe umgewandelt.

Das Hauptzollamt in Simbach und das Nebenzollamt in Braunau haben ihre Wirksamkeit am 1. Juni 1871 begonnen. Die Amtsthätigkeit des Hauptzollamtes Braunau hat mit 31. Mai 1871 aufgehört.

Das Hauptzollamt I. Classe in Simbach wurde in die I. Classe der Hauptämter, das Nebenzollamt I. Classe in Braunau in die I. Classe der Unterämter eingereiht.

Digitized by Google

E. Nr. 8226.

(Die Versendung von Gütern des freien Verkehrs des Zollvereins durch die Schweiz nach dem Elsaß betr.)

Von dem Kommissär für die Verwaltung der indirekten Steuern und Zölle im Elsaß ist unter'm 7. Juni l. Js. im obigen Betreff nachstehende Bekanntmachung erlassen worden.

Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß aus dem freien Verkehr des Deutschen Zollvereins stammende Güter, welche durch die Schweiz über die Nebenzollämter St. Louis oder Hüningen in das Elsaß eingeführt werden, diesseits vom Eingangszoll befreit sind, wenn dieselben nach Maßgabe der Vorschriften des §. 111 des Deutschen Vereins-Zollgesetzes unter Deklarationsschein-Kontrole abgefertigt worden sind und bei der Revision durch eines der genannten Nebenzollämter Zweifel über die Identität und die Abstammung der Waaren aus dem freien Verkehr des Zollvereins sich nicht ergeben.

Personal-Nachricht.

In den definitiven Ruhestand wurde versetzt:

Der zeitlich quiescirte Hauptzollamtsverwalter Ferdinand Müller auf Grund des §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde — auf Ansuchen.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königl. Bayer. General-Zoll-Administration.

München № 20. den 3. August 1871.

Inhalt:

Das Regulativ wegen der Zollerleichterungen für den Handel mit fremden Weinen und Spirituosen betr.

E. Nr. 8523.

(Das Regulativ wegen der Zollerleichterungen für den Handel mit fremden Weinen und Spirituosen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zufolge höchster Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 22. ds. Mts. (Nr. 6374) wird den k. Zollbehörden im nachstehenden Abdrucke das nach dem Beschlusse des Deutschen Bundesrathes genehmigte Regulativ wegen der Zollerleichterungen für den Handel mit fremden Weinen und Spirituosen mit dem Bemerken bekannt gegeben, daß vom 1. Januar 1872 ab, als dem Zeitpunkte, wo die Bestimmungen dieses Regulativs in Wirksamkeit zu treten haben, der für Bezüge von ausländischen Weinen seither zugestandene Zollerlaß und zwar

a) von 6¾ Procent für Abgang und Auslaufen oder

b) von 20 Procent für Abgang, Auslaufen, Einzehrung und Satz

aufgehoben werde.

Die k. Zollbehörden werden angewiesen, die Weingroßhändler des Bezirks von dieser

Digitized by Google

Anordnung in Kenntniß zu ſetzen und von dem erwähnten Zeitpunkte an das neue Regulativ in Anwendung zu bringen.

München, den 28. Juli 1871.

Königliche General-Zoll-Adminiſtration.

In Vertretung:
Zwierlein.

An ſämmtliche k. Hauptzollämter. Böhm.

Digitized by Google

Regulativ,

betreffend

die Zollerleichterungen für den Handel mit fremden Weinen und Spirituosen.

---

§. 1.

A. Einleitung.

Den Händlern mit fremden Weinen und Spirituosen können folgende Zollerleichterungen gewährt werden:

1) für den Handel mit Wein und Spirituosen oder mit einer dieser beiden Waarengattungen

   Theilungslager unter amtlichem Mitverschluß, bei welchen eine Festhaltung der Identität der einzelnen Kolli nicht stattfindet (§. 12 des Privatlager-Regulativs Abs. 2);

2) ausschließlich für den Handel mit Wein

   ein eiserner (fortlaufender) Zollkredit in der Art, daß für eine dem Umfange des Lagers entsprechende Weinmenge nicht nur die Verzollung, sondern auch die Festsetzung des Zollbetrages ausgesetzt bleibt und erstere, wenn sie späterhin erfolgt, nach dem alsdann giltigen Zolltarife zu bewirken ist.

§. 2.

B. Theilungslager für den Handel mit fremden Weinen und Spirituosen.

Die Theilungslager für Wein und Spirituosen (§. 1. Nr. 1.) sind im Allgemeinen nach den Bestimmungen für die Privat-Transitlager unter amtlichem Mitverschluß zu behandeln.

1) Bedingung.

Die Bewilligung eines solchen Theilungslagers ist an die besondere Bedingung geknüpft, daß der regelmäßige Lagerbestand oder der jährliche Absatz nach dem Auslande die Menge von 150 Oxhoft = 300 Hektolitern jener Flüssigkeiten überschreitet.

§. 3.

2) Zollsatz.

Wenn verschieden tarifirte Weine oder Spirituosen und Weine unverzollt auf dasselbe Theilungslager gebracht werden, so findet auf den gesammten Bestand des Lagers der höchste der in Betracht kommenden Zollsätze Anwendung. Inländische Spirituosen, für welche bei der Aufnahme eine Rückvergütung der innern Steuer gewährt worden, stehen den unverzollten fremden Spirituosen gleich.

Der Direktivbehörde bleibt vorbehalten, ausnahmsweise die Lagerung von Portugie-

Digitized by Google

fischen und anderen Weinen innerhalb desselben Lagerraumes zu gestatten, ohne daß dadurch der höhere Zollsatz für den auf dem Lager befindlichen geringer tarifirten Wein begründet wird.

Weine, Spirituosen oder sonstige Flüssigkeiten, welche sich im freien Verkehr befinden, können nach vorgängiger schriftlicher Anmeldung unter der Bedingung auf das Lager gebracht werden, daß sie mit ihrer Aufnahme die Eigenschaft unverzollter fremder Waaren annehmen und nach dem für das betreffende Lager ohnehin maßgebenden Zollsatze im Niederlage-Konto in Zugang gebracht werden.

§. 4.

3) Registerführung. Die An- und Abschreibung im Niederlage-Register, welches nach Muster A. in Jahresabschnitten zu führen ist, erfolgt nach dem Maaßgehalt (Liter).

A. Gelangen Weine oder Spirituosen in Flaschen (auch Krügen ꝛc.) von gleichem Inhalt zum Theilungslager, so ist nicht der Maaßgehalt, sondern die Zahl der Flaschen jeder Gattung (ganze, halbe ꝛc. Flaschen) zu ermitteln und im Konto an- und abzuschreiben.

§. 5.

4) Oeffnung, Bearbeitung und Theilung. So lange das Lager geöffnet ist, wird der Zugang zu demselben unausgesetzt unter amtlicher Aufsicht gehalten. Das Amt kann dahin Anordnung treffen, daß ohne dessen vorgängige Genehmigung auch leere Gefäße weder in das Lager gebracht, noch aus demselben entfernt werden dürfen.

Dem Lagerinhaber steht die Behandlung, Umpackung und Theilung der gelagerten Waaren während der Offenhaltung des Lagers ohne jegliche Beschränkung frei. Die mit der Beaufsichtigung des Lagers beauftragten Beamten sind befugt, die Lagerräume jederzeit zu betreten und einer Besichtigung zu unterwerfen.

§. 6.

5) Abmeldung. Für die Abmeldungen vom Lager kann die Direktivbehörde Minimalgrenzen vorschreiben.

Der Niederleger hat bei der Abmeldung von Weinen oder Spirituosen in Flaschen jedesmal anzugeben, ob der Wein ꝛc. in Flaschen zum Lager gelangt, oder in Gebinden eingegangen und auf dem Lager in Flaschen gefüllt worden ist.

§. 7.

6) Abfertigung. Der Abfertigung der abgemeldeten Mengen wird in der Regel das Auslagerungsgewicht zu Grunde gelegt. Bei der Abfertigung zur unmittelbaren Ausfuhr in Grenzorten kann die Verwiegung unterbleiben.

Digitized by Google

Die Eingangsverzollung von Flüssigkeiten, welche in Gebinden eingelagert und auf dem Lager in Flaschen umgefüllt sind, erfolgt nach dem auf Gewicht zurückzuführenden Maaßgehalte, wobei für ein Liter Maaßgehalt 1,2 Kilogramm Gewicht zu rechnen ist.

§. 8.

Weintrüb, Weinhefe, sowie die auf dem Theilungslager verdorbenen und unbrauchbar gewordenen Flüssigkeiten werden, erforderlichen Falls nach vorheriger Vernichtung unter amtlicher Aufsicht, vom Konto zollfrei abgeschrieben. 7) Zollerlaß für verdorbene oder untergegangene Flüssigkeiten.

Haben zufällige Ereignisse, z. B. das Zerspringen von Fässern, einen Lagerabgang bewirkt, so hat der Lagerinhaber hiervon sofort dem Amte Meldung zu machen, welches demnächst die amtliche Feststellung der verloren gegangenen Menge und die zollfreie Abschreibung derselben vom Konto veranlaßt.

§. 9.

Das Theilungslager ist unter Leitung eines Oberbeamten wenigstens einmal im Jahre, und zwar, wenn die Direktivbehörde nicht anders bestimmt, im Monat Juni amtlich aufzunehmen, zu welchem Zwecke der Lagerinhaber eine Bestandsdeklaration abzugeben hat. Der Aufnahme ist der Maaßgehalt und, soweit der Wein in Flaschen eingelagert ist, die Stückzahl derselben zu Grunde zu legen. 8) Lagerbestandsrevision. Manko.

Ergibt sich bei der amtlichen Aufnahme gegen den Sollbestand nach dem Konto ein Minderbestand, so bleibt derselbe bei den in Gebinden eingelagerten Flüssigkeiten unberücksichtigt, wenn auf Grund der amtlich vorzunehmenden Ermittelungen anzunehmen ist, daß der Minderbestand auf Abgängen beruht, für welche nach §. 103. des Vereins-Zollgesetzes Zollfreiheit gewährt werden kann. Die Verhandlung über die Lagerbestands-Aufnahme ist der Direktivbehörde vorzulegen.

Bei der Verzollung eines zollpflichtigen Manko wird für jedes fehlende Liter das Gewicht von 1,2 Kilogramm in Ansatz gebracht. Bei fehlenden Flaschen ist der Eingangszoll nach dem Gewicht zu erheben.

Nach jeder Aufnahme ist das Niederlage-Konto durch An- und Abschreibung der vorgefundenen Differenzen mit dem Lagerbestande in Uebereinstimmung zu bringen.

§. 10.

Die Einhaltung der fünfjährigen Lagerfrist ist in der Art zu kontroliren, daß jede abgemeldete Post und die zollfrei belassenen Lagerabgänge auf die am längsten lagernden Mengen abgeschrieben wird. 9) Lagerfrist.

Digitized by Google

§. 11.

C. Eiserner Zollkredit.

1) Allgemeine Bestimmungen.

Der eiserne Kredit (§. 1. Nr. 2.) wird ausschließlich solchen Weinhändlern gewährt, welche kaufmännische Bücher ordnungsmäßig führen und regelmäßig mindestens 750 Zentner fremden Weins im freien Verkehr auf Lager halten.

Die Bewilligung ist bei dem Hauptamte nachzusuchen und wird von der Direktivbehörde für diejenige in Zentnern auszudrückende und nicht unter 750 Zentnern betragende Weinmenge ertheilt, welche der Antragsteller zur Zeit der regelmäßigen Bestands-Aufnahme mindestens vorräthig haben zu wollen erklärt. In diesen Bestand wird blos der im freien Verkehr befindliche fremde Wein des Kreditnehmers eingerechnet.

Wird für verschieden tarifirte Weine eiserner Kredit begehrt, so ist für jede betreffende Sorte die zu kreditirende Menge besonders anzugeben, widrigenfalls der Zoll nach dem höheren Zollsatze berechnet wird. Dasselbe gilt, wenn nach geschehener Bewilligung des eisernen Kredits eine verschiedene Tarifirung der auf denselben angeschriebenen oder anzuschreibenden Weine eintritt.

Für den eisernen Kredit ist Sicherheit nach den Vorschriften über den Geldkredit zu leisten.

§. 12.

2) Anmeldung der Lagerräume.

Die Räume, in welchen der Wein aufbewahrt werden soll, sind dem Amte nach dessen näherer Anleitung schriftlich anzumelden. Gleiche Anmeldung hat stattzufinden, wenn später andere Räume in Benutzung genommen werden sollen.

Der Kreditnehmer muß die fremden von den vereinsländischen Weinen außerdem auch die verschieden tarifirten fremden Weine, sofern er für jede Gattung derselben besonderen eisernen Kredit genießt, auf Erfordern in gesonderten Räumen, getrennt halten.

§. 13.

3) Registerführung.

Ueber die auf den eisernen Kredit anzuschreibenden Weinmengen ist bei dem Amte ein Register nach dem Muster B. zu führen, wovon jährlich eine Abschrift bei der Direktivbehörde zur Revision einzureichen ist.

B.

§. 14.

4) Bestandsaufnahme.

Die Zollverwaltung ist jeder Zeit befugt, die auf dem Lager des Kreditnehmers befindlichen fremden Weine einer Revision zu unterwerfen, wobei hinsichtlich der auf die Ausführung der Revision bezüglichen Verpflichtungen des Geschäftsinhabers die Bestimmungen im §. 9 Abs. 1 des Privatlager-Regulativs zur Anwendung kommen.

Ein Mal im Jahre und zwar, sofern die Direktivbehörde nicht anders bestimmt, im Monat Juni, findet eine Lageraufnahme unter Leitung eines Oberbeamten statt, zu welchem

Digitized by Google

Zwecke der Geschäftsinhaber auf Grund seiner Geschäftsbücher eine Bestandsdeklaration einzureichen und den Bestand nach näherer Anleitung der Behörde nachzuweisen hat.

Wird bei keiner der im Laufe eines Jahres vorgenommenen Revisionen ein die Höhe des eisernen Kredits erreichender Bestand an fremdem Wein vorgefunden, so ist der Kredit herabzusetzen, und von der der Herabsetzung entsprechenden Weinmenge der Eingangszoll sofort, mit Ausschluß eines weitern Geldkredits, zu erheben.

§. 15.

5) Zeitweise Erhöhung des Kredits.

Die Direktivbehörde ist ermächtigt, eine zeitweise Erhöhung des eisernen Kredits in dem Falle zuzugestehen, wenn von dem Kreditnehmer Weine in solcher Menge bezogen, und das Lager über den fortlaufend kreditirten Bestand dergestalt vergrößert wird, daß der Eingangszoll von dem überschießenden Betrage sich auf mehr als 2500 Thaler beläuft. Der Eingangszoll für die Weinmenge, um welche der Kreditbetrag zeitweise erhöht worden, ist nach Maßgabe des Absatzes durch monatliche Zahlungen abzutragen und hat der Kreditnehmer zu diesem Zweck nach Ablauf eines jeden Monats die von ihm veräußerten Weinmengen dem Amte so lange anzugeben, bis der zusätzliche Kredit geldlich ist.

Von jeglichem Weine, welchen eine Handlung über den ihr bewilligten Kreditbetrag einführt, ist, sofern nicht eine zeitweise Erhöhung dieses Kreditbetrages zugestanden wird, der Eingangszoll sofort zu entrichten; eine Stundung nach der Vorschrift des Geldkredits ist jedoch nicht ausgeschlossen.

§. 16.

Der eiserne Kredit erlischt

6) Erlöschen des Kredits.

1) durch die Erklärung des Weinhändlers, daß er der Begünstigung entsage, durch Aufgabe des Geschäfts, durch Uebertragung desselben auf einen Andern, durch den Tod des Kreditnehmers oder die Eröffnung des Konkurses über sein Vermögen, soweit nicht in diesen Fällen die Direktivbehörde den Uebergang der Begünstigung auf die Geschäftsnachfolger, die Erben oder die Konkursmasse zugesteht;
2) durch Rücknahme der Bewilligung; dieselbe kann insbesondere erfolgen, wenn Bedenken gegen die Zahlungsfähigkeit des Kreditnehmers entstehen, desgleichen wenn von demselben oder den Personen, welche er nach §. 153 Nr. 1 des Vereins-Zollgesetzes zu vertreten hat, Zolldefrauden oder Kontraventionen begangen werden;
3) durch Verringerung des Lagerbestandes (§. 11) auf weniger als 750 Zentner.

In allen diesen Fällen ist die Direktivbehörde ermächtigt, für die zu leistenden Zahlungen Frist bis zu drei Monaten zu gewähren, auch in dem Falle zu 3 von einer

Digitized by Google

Ablösung des Kredits, desgleichen im Falle des §. 14 Abs. 3 von Herabsetzung desselben ausnahmsweise Abstand zu nehmen.

§. 17.

D. Behandlung neu entstehender Weinhandlungen.

Neu entstehenden Weinhandlungen kann sowohl ein Theilungslager als auch ein eiserner Kredit bewilligt werden, wenn dieselben die Verpflichtung übernehmen, innerhalb Jahresfrist den bedingungsmäßigen Lagerbestand (§§. 2 und 11) herzustellen. Erfüllen sie diese Verbindlichkeit nicht, so werden die gelagerten, beziehungsweise kreditirten Weine oder Spirituosen, unter Zurücknahme der Bewilligung, zur Verzollung gezogen.

§. 18.

E. Strafe.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Regulativs werden, soweit nicht die Strafen der §§. 134—151 des Vereins-Zollgesetzes Anwendung finden, in Gemäßheit des §. 152 daselbst mit einer Ordnungsstrafe bis zu 50 Thlrn. (87 fl. 30 kr.) geahndet.

Digitized by Google

A.

Niederlage-Register

über die

Theilungslager für Wein und Spirituosen bei dem ....Amte zu.....

für Jahr 1871.

Digitized by Google

Konto Nr. 1.

Weintheilungslager des

Ordnungs-Nummer.	Datum des Zugangs oder Abgangs.		Vorregister, beziehentlich Register, worin die abgeschriebenen Waaren weiter nachgewiesen sind.			Anschreibung.								
						Wein in Fässern.		Andere Flüssigkeiten.		Wein in Flaschen.				
										Champagner.		Anderer französischer Wein in gewöhnlichen Flaschen.		
	Tag.	Monat.	Bezeichnung.	Blatt (Konto)	Nr.	Liter.	$^1/_{10}$	Liter.	$^1/_{10}$	$^1/_1$	$^1/_2$	$^1/_1$	$^1/_2$	

Digitized by Google

Weinhändlers N. . . . . .

Abschreibung.										Bemerkungen.
Wein in Fässern.		Andere Flüssigkeiten.		Wein in Flaschen.						
				Champagner.		Anderer französischer Wein in gewöhnlichen Flaschen.				
Liter.	$^1/_{10}$	Liter.	$^1/_{10}$	$^1/_1$	$^1/_2$	$^1/_1$	$^1/_2$			

Digitized by Google

B.

Register

über die

Weinbestände, für welche bei dem . . . . . Amte zu . . . . . ein eiserner Kredit bewilligt worden ist.

Nr. 1. **Konto des Weinhändlers** N. . . . . .

Der Kredit ist bewilligt		Art der geleisteten Sicherheit.	Es sind zum Lager abgefertigt			Register, worin der Bezug des Weines bezw. die Verzollung desselben nachgewiesen ist,		Bemerkungen.
durch Verfügung vom	für Zentner		Tag.	Menge. Ztr.	Pf.	bei der Gewährung des Kredits.	bei der Ablösung des Kredits.	
8. Oktober 1868 Nr. 7830.	1000 französischer Wein	2 Wechsel über zusammen 4000 Thlr. (Manual über das Dokumenten-Depositorium-Konto)	21. October 1868	737	9	B. E. N. Blatt Nr. Deck.Rgst. Nr.		
			18. Mai 1869	125	95			
			29. Septbr. 1869	136	96	do. Nr.		
			Summa	1000	—			
In Folge der Verfügung vom 22. November 1870 Nr. 11,486 sind abgelöst				500	—		Zoll-E. J. pro Dezembr. 1870 Fol. 109 Nr. 6823.	
bleiben zum Satze von 4 Thlr. pro Ctr. . . . oder				500	—			
4. Mai 1870 Nr.	1000	1 Wechsel über 3000 Thlr.	3. Juni 1870	500	—			Zeitweise Erhöhung.
			21. do.	500	—			
				1000	—			
		Absatz im Juli		200	—		Zoll-E.J. pro August 1870 Fol. Nr.	
		bleiben		800	—			

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königl. Bayer. General-Zoll-Administration.

München № 21. den 8. August 1871.

Inhalt:

1. Die Beibehaltung der Zolldeklaration und Verzollung nach Centnern und Pfunden betr. — 2. Die Errichtung der Zollgrenze in Elsaß-Lothringen betr. — 3. Personal-Nachrichten.

E. Nr. 8404.

(Die Beibehaltung der Zolldeklaration und Verzollung nach Centnern und Pfunden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich höchster Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 22. ds. Mts. (Nr. 6374) wird den k. Zollbehörden zur Darnachachtung mitgetheilt, daß gemäß Beschlusses des Bundesrathes des Deutschen Reiches im Zollverkehr auch künftighin die Deklaration und Verzollung nach Centnern und Pfunden, nicht nach Kilogrammen, vorzunehmen ist.

München, den 27. Juli 1871.

Königliche General-Zoll-Administration.

In Vertretung:
Zwierlein.

An sämmtliche k. Hauptzollämter. Böhm.

Digitized by Google

E. Nr. 8866.

(Die Errichtung der Zollgrenze in Elsaß-Lothringen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich höchster Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 3. ds. Mts. (Nr. 9178) hat der Deutsche Bundesrath beschlossen:

1) Daß von dem Tage, an welchem die Deutsche Zoll- und Steuer-Gesetzgebung in Elsaß-Lothringen in Kraft treten wird, eine direkte Abfertigung im gebundenen Verkehr von den Zollbehörden des Deutschen Zollgebietes auf die Aemter Elsaß-Lothringens und über dieselben zur Ausfuhr und umgekehrt zugelassen werde,
2) daß im Betreff der Abfertigungen zur Ausfuhr nach Elsaß-Lothringen mit dem Anspruch auf Steuervergütung es bei den dermalen getroffenen Bestimmungen bis auf Weiteres sein Bewenden behalte.

Hievon werden die k. Zollbehörden mit dem Bemerken vorläufig in Kenntniß gesetzt, daß die Bekanntgabe des Tages, von welchem ab die Deutsche Zoll- und Steuergesetzgebung in Elsaß-Lothringen in Kraft treten wird, vorbehalten ist.

München, den 5. August 1871.

Königliche General-Zoll-Administration.

In Vertretung:

Zwierlein.

An sämmtliche k. Hauptzollämter. Böhm.

Personal-Nachrichten.

Befördert wurde vom 1. August l. Js. an:

Der Revisionsbeamte Joseph Hülder in Regensburg zum Hauptzollamts-Controleur in Waldsassen.

Versetzt wurden in gleicher Dienstes-Eigenschaft vom 1. August l. Js. an:

Der Grenz-Obercontroleur Johann Halser von Kröppen nach Oedhof, Hauptzollamtsbezirks Freilassing — unter Fortdauer seiner noch provisorischen Dienstes-Eigenschaft;

der Nebenzollamts-Controleur Anton Rithinger von Kufstein nach Salzburg, Hauptzollamtsbezirks Freilassing.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königl. Bayer. General-Zoll-Administration.

München № 22. den 9. August 1871.

Inhalt:

Die Errichtung der Zollgrenze in Elsaß-Lothringen betr.

E. Nr. 9022.

(Die Errichtung der Zollgrenze in Elsaß-Lothringen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Gemäßheit höchster Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 7. ds. Mts. (Nr. 9365) werden die k. Zollbehörden unter Bezugnahme auf das allgemeine Ausschreiben vom 5. ds. Mts. (Nr. 8866) — Amtsblatt Nr. 21 — in Kenntniß gesetzt, daß die Deutsche Zoll- und Steuergesetzgebung am 7. gegenwärtigen Monats in Elsaß-Lothringen in Kraft getreten ist.

Zugleich wird zur Ausführung des mit dem erwähnten allgemeinen Ausschreiben vom 5. ds. Mts. bekannt gegebenen Beschlusses des Deutschen Bundesrathes noch Folgendes bemerkt.

Die Zulassung der direkten Abfertigungen im gebundenen Verkehre von den diesseitigen Zollbehörden auf die in dem anliegenden Verzeichnisse aufgeführten Aemter Elsaß-Lothringens und umgekehrt hat zur Folge, daß von dem oben gedachten Tage ab in Bezug auf die amtliche Behandlung des unter Zollkontrole stattfindenden Verkehres die Ab-

Digitized by Google

fertigungen und Erledigungen (von Begleitscheinen, Begleitzetteln u. s. w.) auf und durch die Zollstellen in Elsaß-Lothringen, innerhalb der denselben zustehenden, aus der Anlage ersichtlichen Befugnisse nach Maßgabe der gemeinsamen Gesetze, Regulative u. s. w. in gleicher Weise und mit gleicher Wirkung zu bewirken sind, wie auf und durch Zollstellen des Deutschen Zollgebietes.

Dasselbe gilt von den Seitens der Zollbehörden in Elsaß-Lothringen vorzunehmenden direkten Abfertigungen auf die diesseitigen Aemter und deren Erledigung durch letztere.

Im Uebrigen bewendet es bei den bezüglich des Verkehres zwischen Elsaß-Lothringen und dem Deutschen Zollgebiete ergangenen Anordnungen, wonach an der Grenze zwischen beiden Gebieten allein die Deutsche Zolllinie bestehen geblieben ist, über welche alle im freien Verkehre des Deutschen Zollgebietes befindlichen Waaren zollfrei nach Elsaß-Lothringen eingelassen werden.

Die Abfertigung zur Ausfuhr nach Elsaß Lothringen findet demnach in Betreff der im Deutschen Gebiete unter Zollkontrole stehenden Gegenstände nicht statt. Der auf solchen Waaren haftende eventuelle Zollanspruch kann nur durch die vorschriftsmäßige Ueberweisung im gebundenen Verkehre auf das zuständige Amt in Elsaß-Lothringen, beziehungsweise durch den Nachweis der Durchfuhr durch Elsaß-Lothringen und des Ausganges nach dem Auslande erledigt werden.

Die Abfertigung von Zucker, Tabak und Salz zur Ausfuhr nach Elsaß-Lothringen mit dem Anspruche auf Steuervergütung findet nicht statt.

In Betreff der Abfertigung solcher durch Elsaß-Lothringen nur transitirender Gegenstände zur Ausfuhr über ein dortiges Amt nach dem Auslande kommen die obigen Bestimmungen wegen der direkten Abfertigungen im gebundenen Verkehre zur Anwendung.

Hinsichtlich der Ausfuhr von Bier nach Elsaß-Lothringen mit dem Anspruche auf Steuervergütung wird besondere Bestimmung vorbehalten.

München, den 8. August 1871.

Königliche General-Zoll-Administration.

In Vertretung:
Zwierlein.

An sämmtliche k. Hauptzollämter. Böhm.

Digitized by Google

Verzeichniß der Aemter in Elsaß-Lothringen.

Hauptämter an der Grenze. (*Mit Niederlagen.)		Dazu gehörige Nebenzollämter I. Klasse.		II. Klasse.		Bemerkungen über besondere Hebe- und Abfertigungs-Befugnisse.
1	Diedenhofen.*			1	Audun-le-Tiche.	Ausfertigung von Begleitscheinen I. auf das Nebenzollamt I. zu Uffligen über das von den Hüttenwerken zu Villerupt und St. Claire in Frankreich gefertigte Roheisen und grobe Eisenwaaren.
				2	Aumetz.	
		1	Fontoy.			Abfertigung der auf der Eisenbahn ein-, aus- und durchgehenden Güter nach Maßgabe des §. 128 des Vereins-Zollgesetzes. Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen I.
				3	Moyeuvre-la-grande.	
				4	St. Marie aux chênes.	
2	Metz.*	2	Novéant.			Abfertigung der auf der Eisenbahn ein-, aus- und durchgehenden Güter nach Maßgabe des §. 128 des Vereins-Zollgesetzes. Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen I.
				5	La Lobe.	
3	Vic.			6	Chambrey.	
		3	La Garde.			Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen I.
		4	Avricourt.			Abfertigung der auf der Eisenbahn ein-, aus- und durchgehenden Güter nach Maßgabe des §. 128 des Vereins-Zollgesetzes. Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen I.
				7	Richeval.	
4	Schirneck.			8	Raon-sur-Plaine.	
				9	Champenay.	
		5	Saales.			

Digitized by Google

Hauptämter an der Grenze. (*Mit Niederlagen.)		Dazu gehörige Nebenzollämter I. Klasse.		II. Klasse.		Bemerkungen über besondere Hebe- und Abfertigungs-Befugnisse.
5	Münster.					
		6	Markirch. (St. Marie-aux-Mines.)			
				10	Sulzern. (Zugleich Anlageposten für Münster.)	
6	Altkirch.			11	Le Bonhomme.	
				12	Maasmünster. (Massevant.)	
		7	Niedersulzbach. (Sopp-le-Bas.)			
				13	Chavanne sur l'Etang.	
		8	Montreux.			Abfertigung der auf der Eisenbahn ein-, aus- und durchgehenden Güter nach Maßgabe des §. 128 des Vereins-Zollgesetzes. Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen I.
		9	Nieder-Sept. (Seppois.)			Ausfertigung von Begleitscheinen I. auf das Hauptzollamt in St. Louis.
				14	Pfetterhausen.	
7	St. Louis.			15	Ottendorf.	
				16	Linsdorf. (St. Blaise.)	
				17	Niederhagenthal.	
				18	Hägenheim.	
				19	Burgfelden.	
		10	Hüningen.			
	Hauptämter im Innern mit Niederlagen.					
1	Straßburg.					
2	Mühlhausen.					

Digitized by Google

Amts- Blatt

der

Königl. Bayer. General-Zoll-Administration.

München № 23. den 19. August 1871.

Inhalt:

1. Die Verzehrung der Pensionen innerhalb des Deutschen Bundesgebiets betr. — 2. Das Regulativ für Privatlager betr. — 3. Die Gewährung der Zoll- und Steuervergütung dann der Taravergütung für in das Ausland versandten Tabak betr.

E. Nr. 9086.

(Die Verzehrung der Pensionen innerhalb des Deutschen Bundesgebietes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Auf Grund höchster Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 6. ds. Mts. (Nr. 9103) wird nachstehend ein Abdruck der höchsten Entschließung des k. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 26. v. Mts. (Nr. 8115) zur Kenntnißnahme und Darnachachtung mitgetheilt.

München, den 13. August 1871.

Königliche General-Zoll-Administration.

In Vertretung:
Zwierlein.

An sämmtliche k. Hauptzollämter. und die k. Central-Zollkasse.

Böhm.

Digitized by Google

Abdruck.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst zu genehmigen geruht, daß den Empfängern von Pensionen und Unterhaltsbeiträgen aus Bayerischen Civil- oder Militär-Kassen, welche im Gebiete des Deutschen Reiches sich aufhalten, diese Bezüge dorthin, insolange die Betheiligten nicht aus dem Bayerischen Staatsverbande ausscheiden, abzugsfrei verabfolgt werden dürfen, ohne hiezu die bisher erforderlich gewesene besondere Bewilligung einholen zu müssen.

Dieses wird zur Wissenschaft und Darnachachtung mit dem Bemerken bekannt gegeben, daß demgemäß die bezüglichen Bestimmungen des Art. XXIV §. 22 der Dienstespragmatik vom 1. Januar 1805 (Regierungsblatt S. 238) dann der Entschließungen vom 15. Januar 1813 (Geset Band III Seite 65), vom 3. März 1835 (Geset Band XIX Seite 11) und vom 15. Juni 1860 Ziff. 3 (Geset Band XXXII Abtheilung I Seite 147) nur noch bei dem Aufenthalte in einem Staatsgebiete außerhalb des Deutschen Reiches, sowie in dem Falle in Anwendung zu kommen haben, wenn ein Pensionist sich zwar im Gebiete des Deutschen Reiches aufhält, aber aus dem Bayerischen Staatsverbande förmlich ausscheidet.

Vorstehende Entschließung ist sofort in den Kreisamtsblättern zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

München, den 26. Juli 1871.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Pfretzschner.

Durch den Minister:
der Generalsecretär,
Grieshammer.

E. Nr. 8967.

(Das Regulativ für Privatlager betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Hinweisung auf §. 4 Abs. 3 des vom 1. Juli ds. Js. an in Kraft getretenen Regulativs für Privatlager (Amtsblatt Nr. 13) wird dem k. Hauptzollamte zur Kenntnißnahme und Darnachachtung eröffnet, daß gemäß höchster Entschließung des k. Staats-

Digitized by Google

Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 5. ds. Mts. (Nr. 8814) bei Bewilligung von Privatlagern in Ansehung der Frage der Sicherheitsbestellung nach den hinsichtlich der Ertheilung der Zollkredite bestehenden Grundsätzen zu verfahren ist.

München, den 11. August 1871.

Königliche General-Zoll-Administration.

In Vertretung:
Zwierlein.

An sämmtliche k. Hauptzollämter. Böhm.

E. Nr. 9085.

(Die Gewährung der Zoll- und Steuervergütung dann der Taravergütung für in das Ausland versandten Tabak betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zufolge höchster Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 8. ds. Mts. (Nr. 8427) werden die von dem Deutschen Bundesrathe in Betreff der Abfertigung des mit Anspruch auf Steuervergütung in das Ausland versandten Tabaks, beziehungsweise der Tara-Ermittelung bei solchen Abfertigungen beschlossenen Anordnungen zur Darnachachtung hiemit bekannt gegeben:

I.

Abfertigungen des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Tabaks (§. 20 des Regulativs ꝛc.) können von jeder zu einer derartigen Abfertigung überhaupt competenten Zoll- oder Steuerstelle (vid. Ausschreiben vom 7. März 1870 Nr. 3170 Amtsblatt Nr. 11) vorgenommen werden, indem unter dem für solche Abfertigungen in dem Regulative bezeichneten Amte des Versendungsortes das Amt desjenigen Ortes verstanden wird, von dem aus die Versendung des Tabaks mit dem Anspruche auf Steuervergütung erfolgt, gleichviel ob es der Ursprungsort oder ein anderer Ort ist, welcher nur auf dem Transport nach dem Auslande berührt wird.

II.

1) Bei der Abfertigung des mit dem Anspruche auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Rohtabaks kann statt der Nettoverwiegung das Nettogewicht durch

Digitized by Google

Abrechnung eines Tarasatzes von 2 pCt. von dem Bruttogewichte festgestellt werden, wenn der Rohtabak in Leinwand verpackt ist.

2) Die Bestimmung, nach welcher das Brutto- und Nettogewicht der einzelnen Kolli in den Anmeldungen zu deklariren ist, bleibt aufrecht erhalten.

3) Das durch Abrechnung des vorgedachten Tarasatzes berechnete Nettogewicht wird jedoch nur dann der Feststellung der Steuervergütung zu Grunde gelegt, wenn es nicht mehr beträgt, als das von dem Versender in der Anmeldung angegebene; das letztere wird zu Grunde gelegt, wenn es geringer ist, als das durch Berechnung ermittelte.

4) Der Abfertigungsstelle steht in jedem Falle die Befugniß zu, statt der Berechnung des Nettogewichts nach dem Tarasatze, die Ermittelung des Nettogewichts durch wirkliche Verwiegung eintreten zu lassen. Von dieser Befugniß ist Gebrauch zu machen, wenn anzunehmen ist, daß das wirkliche Nettogewicht erheblich geringer ist, als das aus der Berechnung hervorgehende. Zum Anhalte für die Beurtheilung können nach Befinden der Abfertigungsstellen einzelne Kolli der Nettoverwiegung unterworfen werden.

5) Für Rohtabak in anderer Verpackung als in Leinwand, sowie für Tabaksfabrikate bewendet es bei der bisherigen Vorschrift der Nettogewichtsermittelung durch Verwiegung. Es kann jedoch in diesen Fällen Probeverwiegung eintreten, wenn Kolli von nahezu gleichem Gewichte, gleicher Beschaffenheit, gleicher Verpackungsart und gleichem Inhalte vorliegen und sonst keine Bedenken bestehen. Abweichungen von nicht mehr als 5 pCt. des Bruttogewichts sollen dabei die Probeverwiegung nicht ausschließen. Von jeder Waarenpost, bei welcher die Probeverwiegung zur Anwendung kommt, ist wenigstens der vierte Theil der dazu gehörigen Kolli der Ermittelung des Nettogewichts durch wirkliche Verwiegung zu unterwerfen.

Ueber die stattgehabten Probeverwiegungen sind von den Abfertigungsstellen Notizen zu sammeln und ist das Ergebniß derselben nach Jahresfrist von den Bundesregierungen zur weiteren Beschlußfassung über die Aufstellung eines Tarastarifs dem Bundesrathe vorzulegen.

6) Zum Zweck der Feststellung des Inhalts ist, auch wenn nach den vorstehenden Vorschriften Taravergütung oder probeweise Nettoverwiegung erfolgt, die innere Besichtigung und Prüfung der Kolli mit aller Genauigkeit zu handhaben.

München, den 15. August 1871.

Königliche General-Zoll-Administration.

In Vertretung:
Zwierlein.

An sämmtliche k. Hauptzollämter. Böhm.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königl. Bayer. General-Zoll-Administration.

München № 24. den 25. August 1871.

Inhalt:

1. Die Errichtung der Zollgrenze in Elsaß-Lothringen betr. — 2. Den Status der Vereinszollämter betr. — 3. Personal-Nachrichten.

E. Nr. 9409.

(Die Errichtung der Zollgrenze in Elsaß-Lothringen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zufolge höchster Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 18. ds. Mts. (Nr. 9767) und im Nachgange zur dießseitigen Entschließung vom 8. ds. Mts. (Nr. 9022) — Amtsblatt Nr. 22 — werden den k. Zollbehörden im nachstehenden Verzeichniß diejenigen in Elsaß-Lothringen vorhandenen Zollstellen bekannt gegeben, auf welche Abfertigungen nach Maßgabe der §. §. 63 und 66 bis 71 des Vereins-Zollgesetzes vorgenommen werden können und bei welchen Aus- und Umladungen der auf den Eisenbahnen unter Wagenverschluß beförderten Güter (§. 65 des Vereins-Zollgesetzes) stattfinden können.

München, den 21. August 1871.

Königliche General-Zoll-Administration.

In Vertretung:

Zwierlein.

An sämmtliche k. Hauptzollämter.

Böhm.

Digitized by Google

Zollstellen			
bei denen, beziehungsweise auf welche Abfertigungen der auf den Eisenbahnen ein- und ausgehenden Waaren nach Maßgabe der §. §. 63 und 66 bis 71 des Vereins-Zollgesetzes vorgenommen werden können.		bei welchen Aus- und Umladungen der auf den Eisenbahnen unter Wagenverschluß beförderten Güter — §. 65 des Vereins-Zollgesetzes — stattfinden können.	
Bezeichnung. 1.	Ort. 2.	Bezeichnung. 3.	Ort. 4.
Hauptzollamt.	1. Diedenhofen. (Thionville.)	Hauptzollamt.	1. Diedenhofen. (Thionville.)
Expedition auf dem Bahnhofe.		Expedition auf dem Bahnhofe.	
Nebenzollamt I.	2. Fontoy.	Nebenzollamt I.	2. Fontoy.
Hauptzollamt.	3. Metz.	Hauptzollamt.	3. Metz.
Expedition auf dem Bahnhofe.		Expedition auf dem Bahnhofe.	
Nebenzollamt I.	4. Novéant.	Nebenzollamt I.	4. Novéant.
Nebenzollamt I.	5. Avricourt.	Nebenzollamt I.	5. Avricourt.
Hauptzollamt.	6. Straßburg.	Hauptzollamt.	6. Straßburg.
Hauptzollamt.	7. Mühlhausen.	Hauptzollamt.	7. Mühlhausen.
Expedition auf dem Bahnhofe.		Expedition auf dem Bahnhofe.	
Nebenzollamt I.	8. Alt Münsterol. (Montreux-vieux.)	Nebenzollamt I.	8. Alt Münsterol. (Montreux-vieux.)
Hauptzollamt.	9. St. Louis.	Hauptzollamt.	9. St. Louis.

Digitized by Google

in Elsaß-Lothringen.

Eisenbahnlinien, an welchen die Abfertigungsstellen gelegen sind. 5.	Bemerkungen. 6.
Eisenbahn von Longuion nach Diedenhofen. „ „ Diedenhofen nach Luxemburg.	Zur Wiederanlegung des amtlichen Verschlusses im Falle einer Verschlußverletzung ist, außer den in Spalte 1 und 2 aufgeführten Zollstellen, auch noch das an der Belfort-Mühlhausener Eisenbahn gelegene Hauptzollamt Altkirch befugt.
Eisenbahn von Longuion nach Diedenhofen. Eisenbahn von Diedenhofen nach Metz. „ „ Nancy nach Metz. „ „ Metz nach Saargemünd resp. Saarbrücken.	
Eisenbahn von Nancy nach Metz. Eisenbahn von Paris nach Straßburg. Eisenbahn von Paris nach Straßburg. „ „ Straßburg nach Kehl. „ „ Basel nach Straßburg „ „ Saargemünd resp. Weißenburg nach Straßburg.	
Eisenbahn von Belfort nach Mühlhausen. „ „ Basel nach Straßburg.	
Eisenbahn von Belfort nach Mühlhausen.	
Eisenbahn von Basel nach Straßburg.	

Digitized by Google

E. Nr. 9055.

(Den Status der Vereinszollämter betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich höchster Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 7. ds. Mts. (Nr. 9276) ist dem k. Preußischen Untersteueramte zu Wiesbaden die seiner Zeit ertheilte Ermächtigung zur Abfertigung der auf den Eisenbahnen ein- und ausgehenden Waaren nach Maßgabe der §. §. 63 und 66 bis 71 des Vereins-Zollgesetzes, sowie zur Gestattung von Aus- und Umladungen der auf den Eisenbahnen unter Wagenverschluß beförderten Güter (§. 65 des Vereins-Zollgesetzes) wieder entzogen worden, was den k. Zollbehörden zur Beachtung hiemit eröffnet wird.

München, den 12. August 1871.

Königliche General-Zoll-Administration.

In Vertretung:
Zwierlein.

An sämmtliche k. Hauptzollämter. Böhm.

Personal-Nachrichten.

Gestorben sind:

Der Hauptzollamts-Controleur Michael Weinhöppel zu München — am 15. August l. Js.;

der Hauptzollamts-Verwalter Michael Thalhauser zu Augsburg — am 21. August l. Js.

Digitized by Google

Amts- Blatt

der

Königl. Bayer. General-Zoll-Administration.

München | № 25. | den 30. August 1871.

Inhalt:

1. Die Einführung der Deutschen Zoll- und Steuergesetzgebung in Elsaß-Lothringen betr. — 2. Personal-Nachrichten.

E. Nr. 9665.

(Die Einführung der Deutschen Zoll- und Steuergesetzgebung in Elsaß-Lothringen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zufolge höchster Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 27. ds. Mts. (Nr. 10,330) werden den k. Zollbehörden im Nachstehenden das für die Deutsche Provinz Elsaß-Lothringen unter'm 17. Juli l. Js. erlassene Gesetz, die Einführung des Artikels 33 der Reichsverfassung in Elsaß-Lothringen betr., sowie die Verordnung vom 19. ds. Mts., gleichen Betreffes, mit dem Auftrage bekannt gegeben, die Bestimmungen dieser Verordnung sofort zur Anwendung zu bringen.

München, den 29. August 1871.

Königliche General-Zoll-Administration.

In Vertretung:

Zwierlein.

An sämmtliche k. Hauptzollämter.

Böhm.

Digitized by Google

Gesetz,

die Einführung des Artikels 33 der Reichsverfassung betr.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc., verordnen im Namen des Deutschen Reiches, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, für Elsaß-Lothringen, was folgt:

§. 1.

Der Artikel 33 der Verfassung des Deutschen Reiches, welcher lautet:

> Deutschland bildet ein Zoll- und Handelsgebiet, umgeben von gemeinschaftlicher Zollgrenze.
>
> Ausgeschlossen bleiben die wegen ihrer Lage zur Einschließung in die Zollgrenze nicht geeigneten einzelnen Gebietstheile.
>
> Alle Gegenstände, welche im freien Verkehr eines Bundesstaates befindlich sind, können in jeden anderen Bundesstaat eingeführt und dürfen in letzterem einer Abgabe nur insoweit unterworfen werden, als daselbst gleichartige inländische Erzeugnisse einer inneren Steuer unterliegen,

tritt in Elsaß-Lothringen am 1. Januar 1872 in Wirksamkeit.

§. 2.

In Beziehung auf einzelne Gegenstände kann die Vorschrift im zweiten Absatz des vorstehenden Artikels durch Kaiserliche Verordnung schon vor dem 1. Januar 1872 unbeschränkt oder mit Beschränkungen in Wirksamkeit gesetzt werden.

§. 3.

Der Ertrag der durch das Gesetz vom heutigen Tage eingeführten Zölle und Steuern und der durch die Verordnung Unseres General-Gouverneurs vom 7. Juni ds. Js. eingeführten Tabaksteuer fließt von dem im §. 1 bezeichneten Tage ab in die Reichskasse.

Dieser Ertrag besteht aus der gesammten von den Zöllen und den übrigen Abgaben aufgekommenen Einnahme nach Abzug:

1) der auf Gesetzen oder allgemeinen Verwaltungsvorschriften beruhenden Steuervergütungen und Ermäßigungen;
2) der Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen;
3) der Erhebungs- und Verwaltungskosten und zwar:
   a) bei den Zöllen der Kosten, welche an den gegen das Ausland gelegenen Gren-

Digitized by Google

zen und in dem Grenzbezirke für den Schutz und die Erhebung der Zölle erforderlich sind,

b) bei der Salzsteuer der Kosten, welche zur Besoldung der mit Erhebung und Controlirung dieser Steuer auf den Salzwerken beauftragten Beamten aufgewendet werden,

c) bei der Rübenzuckersteuer und Tabaksteuer der Vergütung, welche nach den jeweiligen Beschlüssen des Bundesraths den einzelnen Bundesregierungen für die Kosten der Verwaltung dieser Steuern zu gewähren ist.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 17. Juli 1871.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Verordnung,

die Einführung des Artikels 33 der Reichsverfassung betr.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc., verordnen auf Grund des §. 2 des Gesetzes, die Einführung des Artikels 33 der Reichsverfassung vom 17. Juli 1871 betr., was folgt:

§. 1.

Die Vorschrift im zweiten Absatz des Artikels 33 der Reichsverfassung tritt ohne Einschränkung in Kraft in Bezug auf alle Gegenstände, welche in der ersten Abtheilung des Vereins-Zolltarifs unter folgenden Nummern begriffen sind, nämlich: Nr. 1, Nr. 2. a und b, Nr. 3 bis einschließlich Nr. 15, Nr. 17, Nr. 18. c bis einschließlich e, Nr. 19, Nr. 21, Nr. 22. a bis einschließlich g, Nr. 23, Nr. 24, Nr. 25. a, c, d, e, mit Ausschluß von Wein, rücksichtlich dessen weitere Bestimmung vorbehalten bleibt, f, g, h, 1 und 2. β, k, l, o, p, mit Ausschluß von Kakaomasse, gemahlenem Kakao, Chokolade, Chokoladesurrogaten und gebranntem Kaffee, q, r, Nr. 26 bis einschließlich Nr. 29, Nr. 30. a, b und Anmerkung zu d, Nr. 31, Nr. 33 bis einschließlich Nr. 40, Nr. 41. a,

Digitized by Google

b und c. 5, Nr. 42 bis einschließlich Nr. 44, sowie ferner in Bezug auf die in der zweiten Abtheilung des Vereins-Zolltarifs genannten Gegenstände.

§. 2.

In Bezug auf die in der ersten Abtheilung des Vereins-Zolltarifs unter den Nummern 2. c, 22. h und i, 30. c und d und 41. c. 1 bis einschließlich 4 genannten Gegenstände tritt die Vorschrift im zweiten Absatz des Artikels 33 der Reichsverfassung mit der Einschränkung in Kraft, daß die Abstammung derselben aus Elsaß-Lothringen durch Ursprungszeugnisse nachgewiesen werden muß.

§. 3.

Auf Tabaksblätter, unbearbeitete, und Stengel (Nr. 25. v. 1 der ersten Abtheilung des Vereins-Zolltarifs) findet die Vorschrift im zweiten Absatz des Artikels 33 der Reichsverfassung mit der Einschränkung Anwendung, daß beim Eingang derselben in das Deutsche Zollgebiet eine Abgabe von 20 Sgr. oder 1 fl. 10 kr. für den Centner zu entrichten ist.

§. 4.

Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 27. August 1871 in Kraft. Der Reichskanzler ist mit der Ausführung derselben beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Gastein, den 19. August 1871.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck.

Personal-Nachrichten.

In den Stand der Inaktivität wurde versetzt vom 1. September l. Js. an:
Der Amtsdiener Konrad Mößel zu Ludwigshafen a./Rh.

Gestorben sind:

Der Uebergangssteuer-Einnehmer Georg Zannerbraun zu Miltenberg — am 21. August l. Js.;

der Zolleinnehmer Max Hackl zu Ach — am 26. August l. Js.

Digitized by Google

Amts- Blatt

der

Königl. Bayer. General-Zoll-Administration.

München № 26. den 1. September 1871.

Inhalt:

1. Die Ausstellung von Dampfpflügen in Breslau betr. — 2. Die Gewerbeausstellung in Freiburg im Breisgau betr. — 3. Den Status der Vereinszollämter betr.

E Nr 9754.

(Die Ausstellung von Dampfpflügen in Breslau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Breslauer landwirthschaftliche Verein beabsichtigt am 5. September l. Js. auf der Feldmark zu Bettlern bei Breslau eine Dampfpflug-Concurrenz zu veranstalten und es ist für diejenigen Gegenstände, welche zu dieser Concurrenz vom Auslande eingeführt und nach Beendigung derselben nach dem Auslande zurückgeführt werden, die Befreiung vom Eingangszolle beantragt.

Zufolge höchster Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 28. v. Mts. (Nr. 10,338) werden die k. Zollbehörden angewiesen, die auf der XV. General-Zollconferenz im §. 59 Nr. 17 lit. b. und c. des Hauptprotokolls vereinbarten Bedingungen — Amtsblatt 1867 Nr. 37 — bei der

Digitized by Google

Zollbehandlung der für diese Ausstellung eingehenden Gegenstände in Anwendung zu bringen.

München, den 1. September 1871.

Königliche General-Zoll-Administration.

In Vertretung:
Zwierlein.

An sämmtliche k. Hauptzollämter. Böhm.

E. Nr. 9825.

(Die Gewerbeausstellung in Freiburg im Breisgau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich einer Mittheilung des Großherzoglich Badischen Finanz-Ministeriums wird im Monat September l. Js. in Freiburg im Breisgau eine Gewerbeausstellung stattfinden und ist für diejenigen Gegenstände, welche zu dieser Ausstellung vom Auslande eingebracht und nach Beendigung derselben wieder nach dem Auslande zurückgesendet werden, unter den im §. 59 des Hauptprotokolls der XV. General-Zollconferenz unter Nr. 17 lit. b. und c. vereinbarten Bedingungen — Amtsblatt 1867 Nr. 37 — die Befreiung vom Eingangszolle zugestanden worden.

Zufolge höchsten Reskripts des k. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 31. v. Mts. (Nr. 10,173) werden die k. Zollbehörden zur Darnachachtung in Kenntniß gesetzt.

München, den 1. September 1871.

Königliche General-Zoll-Administration.

In Vertretung:
Zwierlein.

An sämmtliche k. Hauptzollämter. Böhm.

Digitized by Google

E. Nr. 9499.

(Den Status der Vereinszollämter betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich einer durch höchsten Erlaß des k. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 21. ds. Mts. (Nr. 9880) bekannt gegebenen Mittheilung des k. Sächsischen Finanz-Ministeriums ist mit Rücksicht auf die am 15. ds. Mts. erfolgte Eröffnung des Betriebes auf der Staatseisenbahnstrecke Großschönau-Warnsdorf auf dem Grenzbahnhofe zu Warnsdorf ein mit unbeschränkten Hebe- und Abfertigungsbefugnissen versehenes Nebenzollamt I. Klasse errichtet und von gedachtem Tage an eröffnet worden, welches die Namensbezeichnung Großschönau-Warnsdorf führt und mit der auf dem Bahnhof Warnsdorf zu etablirenden k. k. Oesterreichischen Zollabfertigungsstelle zusammengelegt werden wird.

Die k. Zollbehörden werden hievon zur Beachtung in Kenntniß gesetzt.

München, den 29. August 1871.

Königliche General-Zoll-Administration.

In Vertretung:
Zwierlein.

An sämmtliche k. Hauptzollämter. Böhm.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts- Blatt

der

Königl. Bayer. General-Zoll-Administration.

München № 27. den 6. September 1871.

Inhalt:

Die Einführung der Deutschen Zoll- und Steuergesetzgebung in Elsaß-Lothringen betr.

E. Nr. 9981.

(Die Einführung der Deutschen Zoll- und Steuergesetzgebung in Elsaß-Lothringen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zufolge höchster Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 5. ds. Mts. (Nr. 10,727) wird den k. Zollbehörden im nachstehenden Abdrucke die für die Deutsche Provinz Elsaß-Lothringen unter'm 30. v. Mts. erlassene Verordnung, die Einführung des Art. 33 der Reichsverfassung in Elsaß-Lothringen betr., mit dem Auftrage bekannt gegeben, dieselbe sofort in Vollzug zu setzen.

München, den 5. September 1871.

Königliche General-Zoll-Administration.

v. Meixner.

Am sämmtliche k. Hauptzollämter. Böhm.

Verordnung,

die Einführung des Artikels 33 der Reichsverfassung in Elsaß-Lothringen betr.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc., verordnen auf Grund des §. 2 des Gesetzes, betreffend die Einführung des Artikels 33 der Reichsverfassung, vom 17. Juli 1871, (Reichsgesetzbl. Seite 325, Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen Seite 247) was folgt:

§. 1.

Die Vorschrift im zweiten Absatz des Artikels 33 der Reichsverfassung tritt in Bezug auf den im laufenden Jahre zu gewinnenden Wein ohne Einschränkung, in Bezug auf anderen Wein mit der Einschränkung in Kraft, daß dessen Abstammung aus Elsaß-Lothringen durch Ursprungszeugnisse nachgewiesen werden muß.

§. 2.

Die gegenwärtige Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündigung in Wirksamkeit.

Der Reichskanzler ist mit der Ausführung derselben beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Bad Gastein, den 30. August 1871.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königl. Bayer. General-Zoll-Administration.

München № 28. den 18. September 1871.

Inhalt:

1. Die Errichtung der Zollgrenze in Elsaß-Lothringen betr. — 2. Provisorische Abrechnung über die gemeinschaftlichen Einnahmen an Ein- und Ausgangs-Zöllen nebst den andern dahin gehörenden Erträgen für das I. und II. Quartal 1871. — 3. Provisorische Abrechnung über die gemeinschaftliche Einnahme an Salzsteuer für das I. und II. Quartal 1871. — 4. Den Status der Vereinszollämter betr. — 5. Berichtigung.

E. Nr. 9753.

(Die Errichtung der Zollgrenze in Elsaß-Lothringen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die k. Zollbehörden werden hiemit angewiesen, zu dem im Amtsblatte Nro. 22 veröffentlichten Verzeichniße der Aemter in Elsaß-Lothringen die Nebenzollämter II. Classe Malmaison (Hauptamtsbezirks Metz) und Lafrimbole (Hauptamtsbezirks Schirmeck) nachzutragen.

München, den 6. September 1871.

Königliche General-Zoll-Administration.

v. Meirner.

An sämmtliche k. Hauptzollämter. Böhm.

Digitized by Google

Provisorische Abrechnung über die gemeinschaft-
nebst den andern dahin gehörenden Erträgen

Nr.	Vereins-Staaten.	Bevölkerung	Brutto-Einnahme im Eingangs-Abgabe.			Ausgangs-Abgabe.			Andere Einnahmen.			Eingezogene Register-Defekte.		
	1.	2.	3.			4.			5.			6.		
		Kopfzahl.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
I.	**Norddeutscher Bund,** und zwar:													
1.	Preußen, mit den einrechnenden Gebieten und Gebietstheilen.	24,394,944	9,118,062	29	2	25,941	5	.	76	15	.	400	19	1
2.	Lauenburg	54,167	1,257	8	.	.	.	.	.	.	.	.	3	.
3.	Lübeck (vereinsländ. Haupt-Zoll-Aemter.)	44,836	79,308	3	.	4,796	8	.	753	29	6	14	24	6
4.	Bremen	.	157,656	13	6	.	.	.	36	11	5	1	17	6
5.	Hamburg	.	329,594	13	.	5,075	24	.	807	4	6	11	21	6
6.	Sachsen	2,420,794	1,327,077	28	10	129	.	.	.	.	.	104	20	.
7.	Hessen (Prov. Oberhessen) .	257,273	49,838	5	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.
8.	Thüringen	1,123,910	140,629	16	.	.	.	.	.	.	.	2	25	6
9.	Mecklenburg . . .	657,188	94,569	28	.	490	4	6	.	.	.	1	16	.
10.	Oldenburg	243,726	87,927	1	.	2	17	.	.	.	.	268	24	.
11.	Braunschweig . . .	304,037	177,223	2	.	.	.	.	.	.	.	.	26	6
	Summa I.	29,500,875	11,563,144	27	8	36,434	28	6	1,674	.	5	807	17	7
	Außerdem: Luxemburg	199,958	179,242	16	6	.	.	.	.	.	.	401	25	6
II.	Bayern	4,824,665	789,203	14	2	3	18	10	.	.	.	372	7	5
III.	Württemberg . . .	1,778,396	293,733	14	10	.	.	.	.	.	.	43	20	4
IV.	Baden	1,433,525	684,229	21	2	37	23	1	.	.	.	61	6	.
V.	Hessen (Prov. Starkenburg und Rheinhessen)	564,971	246,387	16	3	.	.	.	.	.	.	8	8	7
	Ueberhaupt	38,302,390	13,755,941	20	7	36,476	10	5	1,674	.	5	1,694	25	5

Digitized by Google

lichen Einnahmen an Ein- und Ausgangs-Zöllen
für das I. und II. Quartal 1871.

1. bis incl. 2. Quartal 1871.		Davon gehen ab:									
Zusammen.		Vergütungen aus Veranlassung der Register-Revision.		Zurückgezahlte irrthümlich erhoben gewesene Gefälle.		Vergütungen für exportirte Gegenstände.		Zusammen.	
7.		8.		9.		10.		11.	
Thlr.	Sgr. Pf.	Thlr.	Sgr. Pf.	Thlr.	Sgr. Pf.	Thlr.	Sgr. Pf.	Thlr.	Sgr. Pf.
9,144,481	8 3	18	24 .	17,816	2 4	929	7 3	18,764	3 7
1,257	11 .	.	. .	.	. .	.	. .	.	. .
84,873	5 .	12	2 6	160	22 .	.	. .	172	24 6
157,694	12 5	.	. .	74	6 6	.	. .	74	6 6
335,489	3 .	.	. 6	695	16 .	.	. .	695	16 6
1,327,311	18 10	283	18 .	433	16 6	.	. .	717	4 6
49,838	5 2	.	. .	.	. .	.	. .	.	. .
140,632	11 6	216	19 .	33	24 6	192	25 6	443	9 .
95,061	18 6	.	. .	12	17 .	.	. .	12	17 .
88,198	12 .	.	24 6	9	18 .	.	. .	10	12 6
177,223	28 6	.	13 6	26	21 .	.	. .	27	4 6
11,602,061	14 2	532	12 .	19,262	23 10	1,122	2 9	20,917	8 7
179,644	12 .	.	. .	2,007	25 .	.	. .	2,007	25 .
789,579	10 5	493	26 10	484	2 4	.	. .	977	29 2
293,777	5 2	69	. .	117	22 .	.	. .	186	22 .
684,528	20 3	19	2 10	3,278	22 .	5,657	3 5	8,954	28 3
246,395	24 10	20	2 7	197	20 7	571	13 2	789	6 4
13,795,786	26 10	1,134	14 3	25,348	25 9	7,350	19 14	33,833	29 4

Digitized by Google

Nr.	Vereins-Staaten.	Bleiben. 12. Thlr.	Sgr.	Pf.	Es treten hinzu: die auf Freipässe ganz oder theilweise freigeschriebenen Gefälle. 13. Thlr.	Sgr.	Pf.	Gesammt-Betrag der gemeinschaftlichen Brutto-Einnahme. 14. Thlr.	Sgr.	Pf.	Davon gehen ab: die Kosten der Zoll-Erhebung und des Zoll-Schutzes an den Außengrenzen und die sonstigen Ausgaben. 15. Thlr.	Sgr.	Pf.
I.	**Nordbeutscher Bund,** und zwar:										7,049	1	5
1.	Preußen, mit den einrechnenden Gebieten und Gebietstheilen.	9,125,717	4	8	181 * 22,276	11 12	. 7	9,125,898	15	8	834,626 25,572	2 8	4 3
2.	Lauenburg	1,257	11	.	.	.	.	1,257	11	.	.	.	.
3.	Lübeck (vereinsländ. Hauptzoll-Aemter.)	84,700	10	6	.	.	.	† 84,700	10	6	.	.	.
4.	Bremen (vereinsländ. Hauptzoll-Aemter.)	157,620	5	11	* 106	28	.	157,620	5	11	29,280 .	7	2 .
5.	Hamburg (vereinsländ. Hauptzoll-Aemter.)	334,793	16	6	.	.	.	334,793	16	6	25,828 .	2	2 .
6.	Sachsen	1,326,594	14	4	.	.	.	1,326,594	14	4	66,829 85,786	5	8 .
7.	Hessen (Prov. Oberhessen)	49,838	5	2	.	.	.	49,838	5	2	4,736 .	.	8 .
8.	Thüringen	140,189	2	6	.	.	.	140,189	2	6	.	.	.
9.	Mecklenburg	95,049	1	6	.	.	.	95,049	1	6	8,731	.	.
10.	Oldenburg	88,187	29	6	* 101 26	3 16	. 6	88,214	16	.	2,469 60,407	12	11 .
11.	Braunschweig	177,196	24	.	.	.	.	177,196	24	.	550 .	.	. .
	Summa I.	11,581,144	5	7	207 *22,484	27 13	6 7	11,603,836	16	8	1,155,581 3,717	25	7 15	. .
	Außerdem:												
	Luxemburg	177,636	17	.	21	22	6	177,658	9	6	60,573 241	15	. 15	. .
II.	Bayern	788,601	11	3	134	28	10	788,736	10	1	201,348 7,531	. 14	. 8	. .
III.	Württemberg	293,590	13	2	.	.	.	293,590	13	2	11,131 898	16 7	10 2	. .
IV.	Baden	675,373	22	.	.	.	.	675,373	22	.	168,501 10,385	29 2	2 4	. .
V.	Hessen (Prov. Starkenburg und Rheinhessen)	245,606	18	6	.	.	.	245,606	18	6	4,905 2,921	. 7	. 4	. .
	Ueberhaupt	13,761,952	27	6	22,849	2	5	13,784,801	29	11	1,624,019	13	1	. .

* Freischreibungen für Rechnung des Norddeutschen Bundes.

† Außerdem sind noch 180,484 Thlr. — Sgr. 6 Pf. Zoll-Kredite ausstehend.

Digitized by Google

Es bleiben also zur gemeinschaftlichen Theilung zu stellen in vollen Thalern.	Nach dem Verhältnisse der Bevölkerung fallen auf jeden Staat.	Im Hinblick auf die zur Theilung zu stellende Summe (Spalte 16) sind hiernach	
		herauszuzahlen.	zu empfangen.
16.	17.	18.	19.
Thaler	Thaler	Thaler	Thaler
10,448,255	9,366,354	1,081,901	.
116,843	63,485	53,358	.
579,857	1,531,803	.	951,946
281,561	564,630	.	283,069
496,487	455,136	41,351	.
237,780	179,375	58,405	.
12,160,783	12,160,783	1,235,015	1,235,015

Bemerkungen zu vorstehender Tabelle siehe auf Seite 208.

Digitized by Google

Provisorische Abrechnung über die gemein-
für das I. und

Nr.	Vereins-Staaten.	Bevölkerung.	Menge des versteuerten, resp. auf privative Rechnung steuerfrei verabfolgten Salzes. a. Bei den Salz-Steuerämtern auf den Salzwerken.		b. Bei den nicht an Salzwerksorten befindlichen Steuerstellen.		Brutto-Einnahme Nach den Hebe-Registern.		
1.	2.	3.	4.		5.		6.		
		Kopfzahl.	Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.	Thlr.	Sgr.	Pf.
I.	**Norddeutscher Bund.**								
1.	Preußen, und zwar:								
	A. Hauptstaate mit den einrechnenden Gebieten u. c.	24,394,944	693,800	22	645,462	84	2,676,363	27	4
	B. Hohenzollern . .		6,885	.	.	.	13,770	.	.
	C. Lauenburg . .	54,167	.	.	5,523	92	11,047	10	.
	D. Lübeck (vereins-ländische Hauptzoll-Aemter.)	44,836	.	.	9,152	10	19,500	22	.
	E. Bremen (vereins-ländische Hauptzoll-Aemter.)	.	.	.	.	.	.	.	.
	F. Hamburg (vereins-ländische Hauptzoll-Aemter.)	.	.	.	.	.	.	.	.
2.	Sachsen	2,420,794	.	.	115,337	46	230,674	27	5
3.	Hessen (Prov. Oberhessen) .	257,273	22,752	50	.	.	45,505	.	.
4.	Thüringen	1,123,910	98,403	25	15,305	.	227,416	15	.
5.	Mecklenburg . . .	657,188	13,409	.	13,229	94	53,121	13	6
6.	Oldenburg	243,726	.	.	9,678	.	19,355	22	6
7.	Braunschweig . . .	304,037	32,585	.	1,491	50	68,153	.	.
	Summa I.	29,500,875	867,834	97	815,180	76	3,364,908	17	9
	Außerdem: Luxemburg	199,958	.	.	.	.	.	.	.
II.	Bayern	4,824,665	264,988	37	108,683	7	747,286	1	9
III.	Württemberg . . .	1,778,396	134,480	67	.	.	268,961	10	3
IV.	Baden	1,433,525	81,720	80	15,027	.	193,495	18	.
V.	Hessen (Prov. Starkenburg und Rheinhessen)	564,971	4,011	50	51,315	87	110,653	6	.
	Ueberhaupt	38,302,390	1,353,036	31	990,206	70	4,685,304	23	9

Digitized by Google

schaftliche Einnahme an Salzsteuer
II. Quartal 1871.

im I. und II. Quartal 1871.						Davon kommen an Restitutionen und Register-Vergütungen in Abzug.			Bleiben.		
Eingezogene Register-Defekte.			Zusammen.								
7.			8.			9.			10.		
Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
.	.	.	2,676,363	27	4	3,023	23	2	2,673,340	4	2
.	.	.	13,770	.	.	.	.	.	13,770	.	.
.	.	.	11,047	10	.	.	.	.	11,047	10	.
6	7	6	19,506	29	6	.	.	.	19,506	29	6
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
200	.	.	230,874	27	5	.	.	.	230,874	27	5
.	.	.	45,505	.	.	.	.	.	45,505	.	.
.	.	.	227,416	15	.	.	.	.	227,416	15	.
.	.	.	53,121	13	6	.	.	.	53,121	13	6
.	.	.	19,355	22	6	3,660	8	.	15,695	14	6
.	.	.	68,153	.	.	.	.	.	68,153	.	.
206	7	6	3,365,114	25	3	6,684	1	2	3,358,430	24	1
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	747,286	1	9	.	.	.	747,286	1	9
.	.	.	268,961	10	3	.	.	.	268,961	10	3
.	.	.	193,495	18	.	.	.	.	193,495	18	.
.	.	.	110,653	6	.	.	.	.	110,653	6	.
206	7	6	4,685,511	1	3	6,684	1	2	4,678,827	.	1

Digitized by Google

Nr.	Vereins-Staaten.	Es treten hinzu die auf privative Rechnung freigeschriebenen Gefälle. Name des Staates, auf dessen Rechnung die Freischreibung stattgefunden hat. 11.	Betrag. 12. Thlr.	Sgr.	Pf.	Gesammt-Betrag der gemeinschaftlichen Brutto-Einnahme. 13. Thlr.	Sgr.	Pf.
I.	**Norddeutscher Bund.**							
1.	Preußen, und zwar							
	A. Hauptlande mit den einrechnenten Gebieten resc.	Preußen.	1,412	12	2	2,674,752	16	4
		Norddeutscher Bund.	3,566	.	5			
	B. Hohenzollern . .	.	.	.	.	13,770	.	.
	C. Lauenburg . .	.	.	.	.	11,047	10	.
	D. Lübeck (vereinländische Hauptzoll-Aemter)	.	.	.	.	* 19,506	29	6
	E. Bremen (vereinländische Hauptzoll-Aemter)	.	.	.	.	.	.	.
	F. Hamburg (vereinländische Hauptzoll-Aemter)	.	.	.	.	.	.	.
2.	Sachsen	.	.	.	.	230,874	27	5
3.	Hessen (Prov. Oberhessen) .	.	.	.	.	45,505	.	.
4.	Thüringen	.	.	.	.	227,416	15	.
5.	Mecklenburg . . .	.	.	.	.	53,121	13	6
		Norddeutscher Bund.	136	.	.			
6.	Oldenburg	.	.	.	.	15,695	14	6
		Norddeutscher Bund.	3,660	8	.			
7.	Braunschweig . . .	.	.	.	.	68,153	.	.
	Summa I.	.	1,412	12	2	3,367,205	14	8
			7,362	8	5			
	Außerdem.							
	Luxemburg	.		.	.	.	.	.
II.	Bayern	Bayern.	49	12	3	747,335	14	.
III.	Württemberg . . .	.	.	.	.	268,961	10	3
IV.	Baden	.	.	.	.	193,495	18	.
V.	Hessen (Prov. Starkenburg und Rheinhessen.)	.	.	.	.	110,653	6	.
	Ueberhaupt	.	8,824	2	10	4,687,651	2	11

* Darunter 10,963 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf. Einzahlungen auf Kredite für 1870.
Die für 1871 noch ausstehenden Kredite betragen 9,766 Thlr. 21 Sgr. 6 Pf.

Digitized by Google

Die hierauf in Anrechnung zu bringende Ist-Ausgabe beträgt.			Mithin bleiben zur gemeinschaftlichen Theilung zu stellen in vollen Thalern.	Nach Verhältniß der Bevölkerung erhalten von der Einnahme (Spalte 15.)	Es sind also:	
					heraus- zuzahlen.	zu empfangen.
14.			15.	16.	17.	18.
Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.
18,692	25	11				
307	15	.				
.	.	.				
.	.	.				
.	.	.				
.	.	.				
.	.	.				
314	9	.				
3,753	23	4				
587	.	.				
.	.	.				
307	15	.				
23,962	28	3	3,343,242	3,586,274	.	243,032
.	.	.	.	24,308	.	24,308
2,544	21	.	744,791	586,510	158,281	.
2,623	20	3	266,337	216,191	50,146	.
1,351	27	9	192,144	174,266	17,878	.
937	15	7	109,716	68,681	41,035	.
31,420	22	10	4,656,230	4,656,230	267,340	267,340

Digitized by Google

Bemerkungen zur Tabelle auf Seite 200 bis 203.

Zu Spalte 15.

A. Die auf der Linie angesetzten Kosten stellen die betreffenden Bauschsummen-Beträge dar.
B. Die außerdem in Ansatz gebrachten Ausgaben erläutern sich folgendermaßen:

Zu I. Norddeutscher Bund.

Ausgaben für Rechnung des Zollvereins an Druck und Buchbinderkosten, Ausgaben für das Zollparlament . . . . . 7,049 Thlr. 1 Sgr. 5 dl.

Zu I. 1. Preußen.

a. Ausgaben für Vereinsbeamte . . . . . 22,658 Thlr. 24 Sgr. 7 dl.
b. Sonstige Ausgaben für das Centralbureau, Unterhaltungskosten der Zollkreuzer, Diäten für Begleitung von Schiffen und Eisenbahnzügen . . . . . 2,913 „ 13 „ 8 „
zusammen 25,572 Thlr. 8 Sgr. 3 dl.

Zu I. 3. Lübeck.

a. Ausgaben für Vereinsbeamte . . . . . 648 Thlr. 14 Sgr. 5 dl.
b. Verwaltungskosten pro 1./2. Quartal cr. . . . . 28,631 „ 22 „ 9 „
zusammen 29,280 Thlr. 7 Sgr. 2 dl.

Zu I. 4. Bremen.

a. Ausgaben für Vereinsbeamte . . . . . 741 Thlr. 2 Sgr. 6 dl.
b. Verwaltungskosten pro 1./2. Quartal cr. . . . . 25,086 „ 29 „ 8 „
zusammen 25,828 Thlr. 2 Sgr. 2 dl.

Zu I. 5. Hamburg.

a. Ausgaben für Vereinsbeamte . . . . . 714 Thlr. 17 Sgr. — dl.
b. Verwaltungskosten pro 1./2. Quartal cr. . . . . 66,114 „ 18 „ 8 „
zusammen 66,829 Thlr. 5 Sgr. 8 dl.

Zu I. 6. Sachsen.

Ausgaben für Vereinsbeamte . . . . . 4,736 Thlr. — Sgr. 8 dl.

Zu I. 9. Mecklenburg.

Ausgaben für Vereinsbeamte . . . . . 2,469 Thlr. 12 Sgr. 11 dl.

Zu I. 10. Oldenburg.

Ausgaben für Vereinsbeamte . . . . . 550 Thlr. — Sgr. — dl.

Zu I. 11. Braunschweig.

a. Ausgaben für Vereinsbeamte . . . . . 550 Thlr. — Sgr. — dl.
b. Alimentirungs-Entschädigungen pro 1./2. Quartal cr. . . 3,167 „ 15 „ — „
zusammen 3,717 Thlr. 15 Sgr. — dl.

Luxemburg.

Kosten für die Begleitung der Eisenbahnzüge . . . . . 241 Thlr. 15 Sgr. — dl.

Zu II. Bayern.

Ausgaben für Vereinsbeamte . . . . . 7,531 Thlr. 14 Sgr. 8 dl.

Digitized by Google

Zu III. Württemberg.

a. Ausgaben für Vereinsbeamte	795	Thlr.	29	Sgr.	2 dl.
b. Prämienzahlungen für Fahrten unter Schiffsverschluß . .	102	„	8	„	— „
zusammen	898	Thlr.	7	Sgr.	2 dl.

Zu IV. Baden.

a. Ausgaben für Vereinsbeamte	6,815	Thlr.	23	Sgr.	9 dl.
b. Prämienzahlungen für Fahrten unter Schiffsverschluß, Eisenbahnbegleitungskosten ꝛc. ꝛc.	3,569	„	8	„	7 „
zusammen	10,385	Thlr.	2	Sgr.	4 dl.

Zu V. Hessen.

Ausgaben für Vereinsbeamte	2,921	Thlr.	7	Sgr.	4 dl.

E. Nr. 10,074.

(Den Status der Vereinszollämter betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das amtliche Verzeichniß der im Zollverein bestehenden Zoll- und Steuerstellen bedarf nachstehender weiterer Ergänzungen und Berichtigungen:

1) Das in dem Verzeichniß der Hauptzollämter (Grenzämter) ꝛc. auf Seite 29 in Spalte 7 unter Nro. 4 aufgeführte und zufolge allgemeinen Ausschreibens vom 22. Juni ds. Js. (Nro. 6995) — Amtsblatt 1871 Nro. 17 — vom 1. Januar l. Js. ab auf die k. Preußische Verwaltung übergegangene und dem Hauptamte zu Emden zugetheilte Nebenzollamt I. Classe zu Wilhelmshaven (Jadegebiet) ist nicht bloß zur Erledigung, sondern auch zur Ausfertigung von Begleitscheinen I. und II. befugt.

2) In dem Verzeichniß der zur Ausfertigung und Erledigung von Salzbegleitscheinen befugten Aemter ist auf Seite 6 Spalte 2 und 3 nachzutragen:

Das dem Hauptsteueramte zu Nordhausen unterstellte, zur Ausfertigung von Begleitscheinen I. und II. über vereinsländisches Salz ermächtigte Schwarzburg-Rudolstädtische Salzsteueramt zu Frankenhausen.

3) Dem in dem Verzeichniß der zur Abfertigung des Eisenbahnverkehrs befugten Aemter auf Seite 16 aufgeführten Untersteueramte zu Wiesbaden ist die Ermächtigung zur Abfertigung des Eisenbahnverkehrs nach Maßgabe der §§. 63 und 66—71, sowie des §. 65 des Vereins-Zollgesetzes wieder entzogen worden.

Digitized by Google

4) In der Uebersicht der zur Erhebung von Uebergangsabgaben ꝛc. ermächtigten Zoll- und Steuerstellen ist auf Seite 90 nachzutragen:

Das zu dem mit Bayern in Uebergangsabgabe-Gemeinschaft stehenden Großherzoglich-Sächsischen Vordergericht Ostheim gehörige, dem Generalinspector zu Erfurt unterstellte Malzaufschlagsamt zu Ostheim, welchem die Befugniß zur Erhebung von Uebergangsabgaben, sowie zur Ausfertigung und Erledigung von Uebergangsscheinen zusteht.

Zufolge höchsten Rescripts des k. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 5. ds. Mts. (Nro. 10,692) werden die k. Zollbehörden von diesen Aenderungen ꝛc. im Status der im Zollvereine bestehenden Zoll- und Steuerstellen in Kenntniß gesetzt.

München, den 12. September 1871.

Königliche General-Zoll-Administration.

v. Meixner.

An sämmtliche k. Hauptzollämter. Böhm.

Berichtigung.

In §. 1 des Gesetzes „die Einführung des Artikels 33 der Reichsverfassung betr." — Amtsblatt Nro. 25 pag. 190 — sind die beiden Alinea „Deutschland bildet . . . Zollgrenze" und „Ausgeschlossen bleiben . . . Gebietstheile" in einen Absatz zusammenzufassen und hat somit das dritte Alinea „Alle Gegenstände . . . unterliegen" den zweiten Absatz zu bilden.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königl. Bayer. General-Zoll-Administration.

München № 29. den 26. September 1871.

Inhalt:

1. Die Zollverhältnisse von Elsaß-Lothringen betr. — 2. Die Ausfuhr von Bier mit Anspruch auf Steuer-Rückvergütung nach Elsaß-Lothringen betr.

E. Nr. 10,380.

(Die Zollverhältnisse von Elsaß-Lothringen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Gemäßheit höchster Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 15. ds. Mts. (Nr. 10,978) wird den k. Zollbehörden bekannt gegeben, daß von dem kaiserl. Commissär für die Verwaltung der indirecten Steuern und Zölle in Elsaß-Lothringen zu Urbay im Kreise Thann, Hauptzollamtsbezirks Münster, ein zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen befugtes Nebenzollamt I. Classe, und zu Krüth in demselben Hauptamtsbezirk ein Nebenzollamt II. Classe errichtet worden ist.

Hienach ist das mit diesseitiger Entschließung vom 8. v. Mts. (Nr. 9022) — Amtsblatt Nr. 22 — bekannt gegebene Verzeichniß der Aemter in Elsaß-Lothringen zu ergänzen.

München, den 18. September 1871.

Königliche General-Zoll-Administration.

v. Meixner.

An sämmtliche k. Hauptzollämter.

Blassauer.

Digitized by Google

E. Nr. 10,509.

(Die Ausfuhr von Bier mit Anspruch auf Steuer-Rückvergütung nach Elsaß Lothringen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich höchsten Rescripts des k. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 18. ds. Mts. (Nr. 11,233) steht der Abfertigung zollvereinsländischen Biers nach Elsaß-Lothringen ein Hinderniß nicht mehr entgegen.

Unter Bezugnahme auf den Schlußsatz des allgemeinen Ausschreibens vom 8. August l. Js. (Nr. 9022) — Amtsblatt Nr. 22 — wird daher dem k. Hauptzollamte eröffnet, daß nunmehr inländisches Bier mit Anspruch auf Rückvergütung des Malzaufschlages an die zuständigen Behörden in Elsaß-Lothringen in der nämlichen Weise überwiesen werden kann, wie dieß im Verkehre mit den übrigen zollvereinsländischen Aemtern stattfindet.

Als zuständige Behörden in Elsaß-Lothringen sind außer den in Nr. 22 des Amtsblattes bekannt gegebenen Haupt- und Nebenzollämtern, soweit ihnen die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I. zusteht, auch die in dem anliegenden Verzeichnisse aufgeführten Einnehmereien zu betrachten, nachdem denselben die Befugniß ertheilt worden ist, den Transportanten über die erfolgte Einfuhr und Versteuerung zollvereinsländischen Biers Bescheinigung zu ertheilen.

Die Incorporationen sowie die betheiligten Industriellen sind hievon alsbald zu verständigen.

München, den 20. September 1871.

Königliche General-Zoll-Administration.

v. Meirner.

An sämmtliche k. Hauptzollämter. Blassauer.

Verzeichniß

der Einnehmereien der indirekten Steuern im General-Gouvernement Elsaß (Stand vom 15. April 1871).

A. Departement Nieder-Elsaß.

I. Kreis Weißenburg.

1. Steuereinnehmerei Lauterburg.
2. „ Sulz.
3. „ Weißenburg.
4. „ Wörth.

II. Kreis Hagenau.

5. Steuereinnehmerei Bischweiler.
6. „ Hagenau.
7. „ Niederbronn.

III. Kreis Zabern.

8. Steuereinnehmerei Buchsweiler.
9. „ Buckenheim (Saarunion).
10. „ Pfaffenhofen.
11. „ Zabern.

IV. Kreis Straßburg (Landkreis).

12. Steuereinnehmerei Brumath.
13. „ Hochfelden.
14. „ Schiltigheim.

V. Stadtkreis Straßburg.

15. Steuereinnehmerei Straßburg (Oſt).
16. „ Straßburg (Weſt).

VI. Kreis Molsheim.

17. Steuereinnehmerei Mutzig.
18. „ Schirmeck.
19. „ Waſſelnheim.

VII. Kreis Erstein.

20. Steuereinnehmerei Bamfeld.
21. „ Illkirch.
22. „ Oberehnheim.

VIII. Kreis Schlettstadt.

23. Steuereinnehmerei Barr.
24. „ Müttersholz.
25. „ Schlettstadt.
26. „ Weiler.

B. Departement Ober-Elsaß.

IX. Kreis Rappoltsweiler.

27. Steuereinnehmerei Kayſersberg.
28. „ Markirch.
29. „ Rappoltsweiler.

X. Kreis Colmar.

30. Steuereinnehmerei Colmar.
31. „ Münſter.
32. „ Neubreiſach.

Digitized by Google

XI. Kreis Gebweiler.

33. Steuereinnehmerei Ensisheim.
34. „ Gebweiler.
35. „ Ruffach.

XII. Kreis Thann.

36. Steuereinnehmerei Cernay.
37. „ Marmünster.
38. „ St. Amarin.
39. „ Thann.

XIII. Kreis Mühlhausen.

40. Steuereinnehmerei Dornach.
41. „ Habsheim.
42. „ Mühlhausen (Nord).
43. „ Mühlhausen (Süd).
44. „ St. Louis.

XIV. Kreis Altkirch.

45. Steuereinnehmerei Altkirch.
46. „ Dammerkirch.
47. „ Hirsingen.
48. „ Pfirt.

C. Departement Deutsch-Lothringen.

XV. Kreis Diedenhofen (Thionville).

49. Steuereinnehmerei Diedenhofen (Thionville).
50. „ La Grange.
51. „ Sierk.
52. „ Ukange.

XVI. Stadtkreis Metz.

53. Steuereinnehmerei Metz.

XVII. Landkreis Metz.

54. Steuereinnehmerei Ars-sur-Moselle.
55. „ Courcelles-Chaussy.
56. „ Montigny.
57. „ Woippy.
58. „ Solgne.

XVIII. Kreis Bolchen (Boulay).

59. Steuereinnehmerei Bolchen (Boulay).
60. „ Bouzonville.
61. „ Falkenberg.

XIX. Kreis Forbach.

62. Steuereinnehmerei Forbach.
63. „ Mörchingen.
64. „ Püttlingen.
65. „ St. Avold.

XX. Kreis Saargemünd.

66. Steuereinnehmerei Rohrbach.
67. „ Saargemünd.

XXI. Kreis Saarburg.

68. Steuereinnehmerei Finstingen.
69. „ Hemmingen.
70. „ Lorchen (Lorquin).
71. „ Pfalzburg.
72. „ Saarburg.

XXII. Kreis Salzburg (Chateau-Salins).

73. Steuereinnehmerei Albersdorf.
74. „ Delme.
75. „ Dieuze.
76. „ Salzburg (Chateau-Salins).
77. „ Vic.

Digitized by Google

Amts- Blatt

der

Königl. Bayer. General-Zoll-Administration.

München № 30. den 6. Oktober 1871.

Inhalt:

1. Die Anwendung des Vereins-Zolltarifs betr. — 2. Vergleichung der gemeinschaftlichen Zoll-Einnahmen an Ein- und Ausgangs-Abgaben im I. und II. Quartal 1871 mit denen des Vorjahres. — 3. Personal-Nachrichten.

E. Nr. 10,678.

(Die Anwendung des Vereins-Zolltarifs betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

1) Der sogenannte „flüssige Eisenzucker" ist wie die mit Zucker eingekochten Säfte, welche unter dem Namen von Heilmitteln eingehen, (amtl. W. V. S. 201) nach Tarif Nr. 25. p. 1. β. mit 8 fl. 45 kr. pr. Ctr. zur Verzollung zu ziehen.

2) Da „Schlagloth" gleich dem „Schnellloth" als Material zum Löthen dient und im Sinne des Tarifs nicht als eine Kupferwaare angesehen werden kann, ist dasselbe wie Schnellloth (amtl. W. V. S. 213) nach Tarif Nr. 19. a. zollfrei zu behandeln.

3) Der Absicht des Tarifs und amtlichen Waaren-Verzeichnisses entsprechend ist nur zubereiteter (gesalzener, geräucherter ꝛc.) Speck dem Zollsatze von 52½ kr. pr. Ctr. nach Tarif Nr. 25. g. 1. zu unterwerfen, frischer Speck dagegen wie frisches Fleisch nach Tarif Nr. 25. g. 2. zollfrei zu lassen.

München, den 25. September 1871.

Königliche General-Zoll-Administration.

v. Meixner.

An sämmtliche k. Hauptzollämter.

Blassauer.

37

Digitized by Google

Vergleichung der gemeinschaftlichen Zoll-Einnahmen
mit denen

Vereins-Staaten.		Die Register-Brutto-Einnahmen incl. der					
		Eingangs-Abgaben:				Ausgangs-	
		im 1./2. Quartal 1871. Thlr.	im 1./2. Quartal 1870. Thlr.	im 1./2. Quartal 1871 also: mehr. Thlr.	weniger. Thlr.	im 1./2. Quartal 1871. Thlr.	im 1./2. Quartal 1870. Thlr.
1.	Preußen	9,118,464	8,788,762	329,702	.	25,941	22,648
	Dazu: a. Lauenburg	1,257	1,461	.	204	.	.
	b. Lübeck (vereinsländische Hauptzoll-Aemter.)	197,438	112,244	85,194	.	4,796	2,841
	c. Bremen (vereinsländische Hauptzoll-Aemter.)	157,658	139,440	18,218	.	.	77
	d. Hamburg (vereinsländische Hauptzoll-Aemter.)	329,606	253,573	76,033	.	5,076	4,309
	Außerdem: Luxemburg	179,666	137,794	41,872	.	.	31
2.	Bayern	789,201	742,044	47,157		4	2
3.	Sachsen	1,327,183	1,349,313	.	22,130	129	262
4.	Württemberg	293,575	238,607	54,968	.	.	.
5.	Baden	684,291	670,225	14,066	.	38	28
6.	Hessen	296,234	272,408	23,826	.	.	.
7.	Thüringen	140,632	145,336	.	4,704	.	.
8.	Mecklenburg	94,571	73,532	21,039	.	490	2,166
9.	Oldenburg	88,195	93,919	.	5,724	3	3
10.	Braunschweig	177,224	127,190	50,034	.	.	.
	Zusammen	13,875,195	13,145,848	762,109 ab 32,762 729,347	32,762	36,477	32,367

Digitized by Google

an Ein- und Ausgangs-Abgaben im I. und II. Quartal 1871
des Vorjahres.

Register-Defekte betragen:

Abgaben:		Zusammen:			
im 1./2. Quartal 1871 also:		im 1./2 Quartal 1871.	im 1./2 Quartal 1870.	im 1./2. Quartal 1871 also:	
mehr. Thlr.	weniger. Thlr.	Thlr.	Thlr.	mehr. Thlr.	weniger. Thlr.
3,293	.	9,144,405	8,811,410	332,995	.
.	.	1,257	1,461	.	204
1,955	.	202,234	115,085	87,149	.
.	77	157,658	139,517	18,141	.
767	.	334,682	257,882	76,800	.
.	31	179,666	137,825	41,841	.
2	.	789,205	742,046	47,159	.
.	133	1,327,312	1,349,575	.	22,263
.	.	293,575	238,607	54,968	.
10	.	684,329	670,253	14,076	.
.	.	296,234	272,408	23,826	.
.	.	140,632	145,336	.	4,704
.	1,676	95,061	75,698	19,363	.
.	.	88,198	93,922	.	5,724
.	.	177,224	127,190	50,034	.
6,027	1,917	13,911,672	13,178,215	766,352	32,895
ab 1,917				ab 32,895	
4,110				733,457	

Bemerkungen zu vorstehender Tabelle siehe Seite 218.

Digitized by Google

Bemerkungen zu vorstehender Tabelle.

Nach der vorstehenden Einnahme-Vergleichung beliefen sich die im 1. und 2. Quartal 1871 aufgekommenen Ein- und Ausgangs-Abgaben auf . . . . . 13,911,672 Thlr.
während im entsprechenden Zeitraume des Vorjahres . . . . . 13,178,215 „
zur Vereinnahmung gelangten, so daß sich in 1871 ein Mehr von . . . . 733,457 Thlr.
ergibt, welches mit 729,347 Thlr. auf die Eingangs-Abgaben und mit 4,110 Thlr. auf die Ausgangs-Abgaben trifft.

Es ist die Mehreinnahme an Eingangszöllen zunächst darin zu suchen, daß in Folge der bedeutenden Lieferungen für die diesseitigen Truppen in Frankreich, sowie wegen der durch die Kriegsereignisse hervorgerufenen vielfachen Verkehrsstörungen die kaufmännischen Waarenlager vollständig erschöpft waren und Behufs ihrer Completirung die Inhaber derselben nach Eintritt des Friedens zu erheblichen Waarenbezügen sich veranlaßt sahen. Auch ist die durch den Krieg mit Frankreich hervorgerufene Erhöhung des Eingangszolles für Französischen Wein von 2⅔ Thaler auf 4 Thaler für den Centner insofern auf die Einnahme-Steigerung nicht ohne Einfluß geblieben, als die meisten Inhaber von eisernen Wein-Creditlagern ihre sämmtlichen Französischen Weine zur Verzollung nach dem alten Satze angemeldet haben, welche Vergünstigung ihnen bis zum 1. April d. J. zugestanden worden war.

Erwähnenswerth sind die Mehrverzollungen von Eisen und Eisenwaaren, sowie von rohem Baumwollengarn. Die Mehreinfuhr des Eisens war eine Folge des mit dem Frieden eingetretenen Aufschwunges der Industrie und Bauthätigkeit, während der größere Eingang von rohem Baumwollengarn in der erhöhten Betriebsthätigkeit der Spinnereien und Webereien, sowie in dem vermehrten Absatze ihrer Fabrikate nach Rußland, England und Amerika, welcher durch das Darniederliegen der Französischen Baumwollen-Industrie hervorgerufen wurde, seinen Grund hat.

Das beim Ausgangszoll nachgewiesene Mehr ist in der durch das Steigen der Lumpenpreise herbeigeführten Mehrausfuhr dieses Artikels nach England zu suchen.

Personal-Nachrichten.

Versetzt wurden in gleicher Dienstes-Eigenschaft vom 1. Oktober l. Js. an:

Der Assistent Gottlieb Herrmann von Passau nach München — auf Ansuchen;

der Amtsdiener Jakob Kefes von Schaidt nach Ludwigshafen a./Rh.

Berufen wurden:

Der Zollpraktikant Adolph Christenn in München zum Assistenten des Hauptzollamtes Nürnberg;

der Zollpraktikant Severin Wolf in Nürnberg zum Assistenten des Hauptzollamtes Ludwigshafen a./Rh. und

der Zollpraktikant Ludwig Jungwirth in München zum Assistenten bei diesem Hauptzollamte.

Gestorben ist:

Der Assistent Johann Walter in München — am 20. September l. Js.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königl. Bayer. General-Zoll-Administration.

München № 31. den 11. Oktober 1871.

Inhalt:

1. Die Uebergangsſteuerſtelle in Lengfurt betr. — 2. Den Status der Vereinszollämter betr. — 3. Die Rechnungs-Ergebniſſe des allgemeinen Unterſtützungs-Vereins und der Töchterkaſſe pro 1870 betr. — 4. Perſonal-Nachrichten.

E. Nr. 10,952.

(Die Uebergangsſteuerſtelle in Lengfurt betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Bayern.

Zufolge Ermächtigung des k. Staats-Miniſteriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 2. ds. Mts. (Nr. 11,740) wird vom 1. November l. Js. an die nicht fixe Uebergangsſtelle zu Lengfurt im Bezirke des k. Hauptzollamtes Würzburg eingezogen.

München, den 9. Oktober 1871.

Königliche General-Zoll-Administration.

v. Meixner.

An ſämmtliche k. Hauptzollämter. Böhm.

Digitized by Google

E. Nr. 11,288.

(Den Status der Vereinszollämter betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich höchsten Reskripts des k. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 8. ds. Mts. (Nr. 12,048) wird den k. Zollbehörden zur Darnachachtung bekannt gegeben, daß das k. Preußische Untersteueramt zu Iserlohn in der Provinz Westphalen zur Erledigung von Begleitscheinen I. über Glas- und Porzellan-Waaren sowie über Retourwaaren ermächtigt worden ist.

München, den 10. Oktober 1871.

Königliche General-Zoll-Administration.

v. Meixner.

An sämmtliche k. Hauptzollämter. Böhm.

E. Nr. 11,059.

(Die Rechnungs-Ergebnisse des allgemeinen Unterstützungs-Vereins und der Töchterkasse pro 1870 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend wird im Abdrucke die Bekanntmachung des Verwaltungsrathes des allgemeinen Unterstützungs-Vereins für die Hinterlassenen der k. Bayerischen Staatsdiener und der hiemit verbundenen Töchterkasse vom 24. v. Mts. sammt den Rechnungs-Ergebnissen pro 1870 zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

München, den 6. Oktober 1871.

Königliche General-Zoll-Administration.

v. Meixner.

An sämmtliche k. Hauptzollämter. Böhm.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Der Verwaltungsrath des allgemeinen Unterstützungs-Vereins für die Hinterlassenen der k. Bayr. Staatsdiener und der hiemit verbundenen Töchterkasse bringt zufolge der Bestimmung in §. 33 Abs. 7 der Allerhöchsten Verordnung vom 31. August 1865 (Reggsbl. S. 1002) nachstehend die Ergebnisse der Generalrechnung des allgemeinen Unterstützungs-Vereins, sowie jene der damit verbundenen Töchterkasse, beide für das Jahr 1870, zur Kenntniß der Betheiligten

Im Hinblicke auf die Bestimmung in §. 34 Abs. 4 der Vereinssatzungen hat derselbe in der heute stattgefundenen Sitzung ferners beschlossen, daß die

III. ordentliche Generalversammlung

Montag den 27. November 1871

stattfinde.

Man versammelt sich an diesem Tage Morgens um 10 Uhr in dem Gebäude der k. Regierung von Oberbayern.

Anträge, welche sich nach §. 35 der Satzungen zur Berathung und Beschlußfassung der Generalversammlung eignen, wollen dem Verwaltungsrathe spätestens bis zum 13. November mitgetheilt werden.

Die beiden Rechnungen des Unterstützungs-Vereins, sowie jene der Töchterkasse für jedes der Jahre 1869 und 1870, dann das Verzeichniß der in München wohnenden ordentlichen Vereinsmitglieder, welch' letzteres als Wahlliste zu dienen hat, liegen in dem Conferenz-Zimmer des k. Staats-Ministeriums der Finanzen zur Einsicht der Betheiligten auf.

München, den 24. September 1871.

Der Verwaltungsrath.

Digitized by Google

Ergebnisse

des allgemeinen Unterstützungs-Vereines für die

Cap.	§.	Einnahmen.	Im Jahre 1870. fl.	kr.	1869. fl.	kr.	1870 mehr. fl.	kr.	1870 minder. fl.	kr.
		I. Abtheilung.								
		Einnahmen aus dem Bestande der Vorjahre.								
I.		Aktivrest des Vorjahres	904	.	663	12½	240	47½	.	.
II.		Nachträgliche Einnahmen:								
	1.	An rückständigen Vereinsbeiträgen	12	4½	60	21	.	.	48	16½
	2.	An Einnahms-Nachholungen	1,335	51	1,131	41	204	10	.	.
III		Rechnungs-Berichtigungen und Rückersätze	20	2	.	.	20	2	.	.
		Summa Abtheilung I.	2,271	57½	1,855	14½	464	59½	48	16½
		II. Abtheilung.								
		Einnahmen des laufenden Jahres.								
I.		Beiträge von Vereins-Mitgliedern	73,417	5	72,945	49½	471	15½	.	.
II.		Zinse von angelegten Kapitalien	55,375	34	45,303	27	10,072	7	.	.
III.		Zuschüsse aus der Staatskasse:								
	1.	Reiner Anfall an Wittwen- und Waisen-Fondsbeiträgen	93,633	13¼	93,465	10½	168	2½	.	.
	2.	Hälfte des reinen Anfalles an geheimen Raths- und Kanzleitaxen	36,602	29½	37,319	48	.	.	717	18½
IV.		Schankungen, Erbschaften und Vermächtnisse	.	.	150	.	.	.	150	.
V.		Zur Heimzahlung gelangte Kapitalien	1,000	.	3,000	.	.	.	2,000	.
VI.		Uebrige und besondere Einnahmen:								
	1.	Aus der eigenen Dotation verschiedener Staats-Kassen und Anstalten:								
		a. Wittwen- und Waisenfondsbeiträge	4,681	25½	4,602	33½	78	52½	.	.
		b. geheime Raths- und Kanzleitaxen	.	.	.	.	.	.	.	.
	2.	Sonstige Einnahmen	21,282	30	20,258	45	1,023	45	.	.
		Summa Abtheilung II.	285,992	17½	277,045	33½	11,814	2	2,867	18½
		Hiezu „ „ I.	2,271	57½	1,855	14½	464	59½	48	16½
		Gesammtsumma der Einnahmen	288,264	14½	278,900	48	12,279	1½	2,915	35
							9,363	26½		

Digitized by Google

der Rechnung

Hinterbliebenen der k. B. Staatsdiener für 1870.

Cap.	§.	Ausgaben.	Im Jahre 1870. fl.	kr.	1869. fl.	kr.	1870 mehr. fl.	kr.	minder. fl.	kr.
		I. Abtheilung.								
		Ausgaben auf den Bestand der Vorjahre.								
I.		Passivrest vom Vorjahre	.	.	.	.	.	.	.	.
II.		Verwaltungskosten	.	.	.	.	.	.	.	.
III.		Nachträgliche Unterstützungen	29	15½	55	36	.	.	26	20½
IV.		Zurückgenommene und heimbezahlte Kapitalien	.	.	.	.	.	.	.	.
V.		Rechnungsdefekte und Rückersätze	187	30	14	7	173	23	.	.
		Summa Abtheilung I.	216	45½	69	43	173	23	26	20½
		II. Abtheilung.								
		Ausgaben auf das laufende Jahr.								
I.		Verwaltungskosten	245	.	292	35	.	.	47	35
II.		Unterstützungen der Wittwen und Waisen	31,760	35½	25,634	30	6,126	5½	.	.
III.		Anlage von Kapitalien	256,000	.	252,000	.	4,000	.	.	.
IV.		Uebrige und besondere Ausgaben	.	.	.	.	.	.	.	.
		Summa Abtheilung II.	288,005	35½	277,927	5	10,126	5½	47	35
		Hiezu „ I	216	45½	69	43	173	23	26	20½
		Gesammtsumma der Ausgaben	288,222	21½	277,996	48	10,299	28½	73	55½
							10,225	33½		

Rechnungs-Abschluß.

Die Einnahmen betragen	288,264	fl. 14½	kr.
„ Ausgaben „	288,222	„ 21½	„
Aktivrest	41	fl. 53½	kr.

Ausweis des Vermögensstandes.

I. Verzinslich angelegte Kapitalien:

a) Stand am Schlusse des Jahres 1869	1,293,700	fl. — kr.
b) Zugänge im Jahre 1870	256,000	„ — „
Summa	1,549,700	fl. — kr.
c) Abgänge resp. heimbezahlte Kapitalien	1,000	„ — „
Stand	1,548,700	fl. — kr.
II. Activrest resp. Kasse-Baarbestand	41	fl. 53½ kr.
Gesammtbetrag des Vermögens	1,548,741	fl. 53½ kr.

Digitized by Google

Ergebnisse

der mit dem allgemeinen Unterstützungs-Vereine für die Hinterbliebenen

Cap.	§.	Einnahmen.	Im Jahre 1870. fl.	kr.	1869. fl.	kr.	1870 mehr. fl.	kr.	1870 minder. fl.	kr.
		I. Abtheilung.								
		Einnahmen aus dem Bestande der Vorjahre.								
I		Activrest vom Vorjahre	153	2¼	374	46¼	.		221	44¼
II.		Nachträgliche Einnahmen:								
	1.	An rückständigen Vereinsbeiträgen . . .	37	17	148	25	.	.	111	8
	2.	An Einnahms Nachhelungen	147	22	101	8¾	46	13¾	.	.
		Summa Abtheilung I.	337	41¼	624	20	46	13¾	332	52¾
		II. Abtheilung.								
		Einnahmen des laufenden Jahres.								
I.		Beiträge von Vereinsmitgliedern	16,551	58¼	16 769	59¾	.	.	218	1¼
II.		Zinse aus angelegten Kapitalien	11,716	12	9,036	19	2,679	53	.	.
III.		Zuschüsse aus der Staatskasse und zwar die Hälfte des reinen Anfalles an geheimen Raths- und Kanzlei-Taxen	36 602	29¼	37,319	47¾	.	.	717	18¼
IV.		Zur Heimzahlung gelangte Kapitalien . . .	.	.	1,000	.	.	.	1,000	.
V.		Uebrige oder besondere Einnahmen:								
	1	Geheime Raths- und Kanzlei-Taxen . . .	.	.	.	.	.	.	.	.
	2	Zufällige Einnahmen	5,067	30	6,398	45	.	.	1 331	15
		Summa Abtheilung II.	69,938	9¾	70,524	51¼	2,679	53	3,266	34¼
		Hiezu „ „ I	337	41¼	624	20	46	13¾	332	52¾
		Gesammtsumma der Einnahmen	70,275	50¾	71,149	11¼	2,726	6¾	3,599	27
									873	20¾

Digitized by Google

der Rechnung

der k. B. Staatsdiener verbundenen Töchterkasse für 1870.

Cap.	§	Ausgaben.	Im Jahre 1870. fl.	kr.	1869. fl.	kr.	1870 mehr. fl.	kr.	minder. fl.	kr.
		I. Abtheilung.								
		Ausgaben auf den Bestand der Vorjahre.								
I.		Passivrest vom Vorjahre	.	.	.	.	.	.	.	.
II		Verwaltungskosten	.	.	.	.	.	.	.	.
III.		Nachträgliche Präbenden und Unterstützungen	.	.	.	.	.	.	.	.
IV.		Zurückgenommene und heimbezahlte Kapitalien	.	.	.	.	.	.	.	.
V.		Rechnungsdefekte und Rückersätze	187	30	.	.	187	30	.	.
		Summa Abtheilung I.	187	30	.	.	187	30	.	.
		II. Abtheilung.								
		Ausgaben auf das laufende Jahr.								
I		Verwaltungskosten	.	.	.	.	.	.	.	.
II.		Präbenden und Unterstützungen	1,322	49¼	996	9	326	40¼	.	.
III.		Anlage von Kapitalien	68,000	.	70,000	.	.	.	2,000	.
IV.		Uebrige und besondere Ausgaben	.	.	.	.	.	.	.	.
		Summa Abtheilung II.	69,322	49¼	70,996	9	326	40¼	2,000	.
		Hiezu „ „ I.	187	30	.		187	30	.	.
		Gesammtsumma der Ausgaben	69,510	19¼	70,996	9	514	10¼	2,000	.
									1,485	49¼

Rechnungs-Abschluß.

Die Einnahmen betragen	70,275 fl.	50¼ kr.
„ Ausgaben „	69,510 „	19¼ „
Activrest resp. Kasse-Baarbestand	765 fl.	31¼ kr.

Ausweis des Vermögensstandes.

I. Verzinslich angelegte Kapitalien:		
a) Stand am Schlusse des Jahres 1869	277,000 fl.	— kr.
b) Zugänge im Jahre 1870	68,000 „	— „
Summa	345,000 fl.	— kr.
c) Abgänge resp. heimbezahlte Kapitalien	— „	— „
Stand	345,000 fl.	— kr.
II. Activrest resp. Kasse-Baarbestand	765 „	31¼ „
Gesammtbetrag des Vermögens	345,765 fl.	31¼ kr.

Digitized by Google

Personal-Nachrichten.

Auszeichnung:

Seine Majestät der König haben dem Revisionsbeamten Justus Meyer zu Bamberg in Rücksicht auf seine seit mehr als fünfzig Jahren mit Treue und Eifer geleisteten Dienste die Ehrenmünze des k. Ludwigsordens allerhuldvollst zu verleihen geruht.

Berufen wurden:

Der sustentirte Grenzaufseher Sebald Fuchs in Geisenfeld zum Amtsdiener des Hauptzollamtes Nürnberg;

der sustentirte Grenz-Oberaufseher Georg Friedl in Passau zum Amtsdiener des Hauptzollamtes Regensburg;

der sustentirte Grenzaufseher Georg Weigand in Bayreuth zum Amtsdiener des Nebenzollamtes I. am Bahnhof zu Asch, Hauptzollamtsbezirks Hof;

der sustentirte Grenzaufseher Xaver Gänger in Passau zum Amtsdiener des Nebenzollamtes I. Schellenberg, Hauptzollamtsbezirks Freilassing;

der sustentirte Grenzaufseher Michael Koller in München zum Amtsdiener bei diesem Hauptzollamte;

der sustentirte Grenzaufseher Joseph Engl in Regensburg zum Amtsdiener des Hauptzollamtes Simbach.

In den Stand der Inactivität wurde versetzt:

Der Zolleinnehmer Johann Michael Feneis in Hintersee — vom 1. Oktober l. Js. an.

Digitized by Google

Amts- Blatt

der

Königl. Bayer. General-Zoll-Administration.

München № 32. den 21. Oktober 1871.

Inhalt:

1. Die Rechnungsaufnahme pro 1869 betr. — 2. Die Zollorganisation von Elsaß-Lothringen betr. — 3. Personal-Nachrichten.

E. Nr. 11,644.

(Die Rechnungsaufnahme pro 1869 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Auf Grund höchster Entschließung des k. Obersten Rechnungshofes vom 4. März l. Js. (Nr. 60) sowie der anerkannten Superrevisions-Erinnerungen und der weiters bei der Rechnungsstellung wahrgenommenen Mängel werden nachstehende Vorschriften ertheilt:

§. 1.

Den Grundsätzen des Brutto-Budgets und den bei der Aufstellung des Etats für die XI. Finanzperiode angewendeten Grundsätzen entsprechend sind vom Jahre 1872 an die Anfälle aus der Occupation herrenloser Objekte und aus dem Verkaufe von Mobiliarschaften und Literalien, alten Akten und Plomben nicht mehr, wie seither, blos im Nettobetrage nach Kürzung des auf den Erlös erwachsenen Aufwandes zu vereinnahmen, sondern es sind in ausgeschiedener selbstständiger Weise sowohl die Brutto-Einnahmen als die bezüglichen Verwaltungsausgaben zu verrechnen, daher auch bis zur erfolgten Einweisung die Brutto-Einnahmen im Depositen-Register, die Verwaltungs-Ausgaben aber im Kassabuche unter den Vormerkposten vorzutragen.

Digitized by Google

Die mit den Versteigerungsverhandlungen vorzulegende Designation ist wie bisher nach Vorschrift des Ausschreibens vom 14. November 1866 (Nr. 13,641) Ziff. 4 — Amtsblatt Nr. 17 — anzufertigen, jedoch die Abgleichung der Kosten mit den Erlösen wegzulassen.

Die Quittungen über die genannten Ausgaben sind nach Ziff. 37. a des Rechnungs-Normativs vom 12. August 1860 — vergl. Generale vom 1. September 1860 (Nr. 9226) — den eigentlichen Rechnungsbelegen beizuziffern.

§. 2.

Die Anfertigung der durch Generale vom 17. August 1848 (Nr. 9109) angeordneten Consignation über die während des Jahres vorgekommenen ständigen Bauausgaben wird erlassen und sind vom laufenden Jahre an diese Ausgaben unmittelbar in die Regie-Nebenrechnung einzustellen.

Als unüberschreitbarer Termin für die Vorlage dieser Nebenrechnung wird nunmehr der 18. Januar jeden Jahres festgesetzt.

§. 3.

Nach §. 9 der allerhöchsten Verordnung über die Benützung und Unterhaltung der Staatsgebäude vom 28. Februar 1851 und einer durch höchste Ministerialentschließung vom 25. März 1858 (Nr. 4041) gegebenen Erläuterung — vergl. Generale vom 15. April 1859 (Nr. 3489) §. 16 — liegt bei Staatsgebäuden das Ausputzen und Verstreichen der Zimmer-, Koch-, Brat- und Back-Oefen, dann das Reinigen aller Rauchrohre bis dahin, wo dieselben in den Kamin einmünden, dem Nutznießer dieser Gebäude ob, und dürfen daher Reinigungskosten nur für solche Oefen und Rauchrohre, welche in den Amtslokalitäten und in den Dienstwohnungen des von der Wendung der kleinen Baufälle befreiten niederen Zollpersonals sich befinden, bezüglich der Rauchrohre in anderen Dienstwohnungen aber nur für jenen Theil, welcher sich in dem Kamine befindet, aufgerechnet werden.

Um nun immer sogleich ersehen und prüfen zu können, ob die in den Kaminfehrer-Rechnungen angesetzten Kosten für Reinigung der Oefen, Heerde und Rauchrohre für das Aerar aufrechnungsfähig sind, darf künftig in diesen Rechnungen die genaue Angabe, wo sich die fraglichen Oefen, Heerde und Rauchrohre befinden (z. B. in den Bureaulokalitäten, in der Dienstwohnung des Amtsdieners, der Grenzaufseher ꝛc.) bezw. die Angabe, daß nur die Kosten für die Reinigung jenes Theiles der Rauchrohre, welcher sich in dem Kamine befindet, aufgerechnet werden, nicht mehr fehlen.

§. 4.

Die Geldsendungsschreiben der Untersuchungsbehörden bezw. der Gerichtsschreiber in Zollstrafsachen, mittelst deren lediglich die eingezogenen Strafgelder dem Hauptzollamte übermittelt werden, sind, da hiedurch keine Verification des Rechnungsziffers bewirkt wird,

Digitized by Google

künftig nicht mehr als Rechnungsbelege zu behandeln, sondern zu den Amtsakten zu nehmen.

§. 5.

Das Gelddepositen-Register ist nach Vorschrift im Ziff. 10 des Generale vom 17. Dezember 1838 (Nr. 12,810) am Schlusse des Jahres abzuschließen, und sind deshalb alle am Jahresschlusse noch vorhandenen Depositen ohne Ausnahme in das Register des nächstfolgenden Jahres zu übertragen, diese zu übertragenden Depositen sind aber im alten Register nicht schon unterm 31. Dezember, sondern erst an dem nämlichen Tage zu Anfang des Monats Januar des folgenden Jahres in Ausgabe zu stellen, an welchem dieselben in dem neuen Register wieder in Einnahme vorgetragen und aus diesem in das neue Kassabuch übernommen werden.

Ferner ist das Gelddepositen-Register künftig ebenso wie das Kassabuch, das Tagebuch über den allgemeinen Unterstützungsverein und das Grenzwach-Kassajournal am Schlusse jeden Monats abzuschließen resp. sowohl in Einnahme als in Ausgabe die Summe zu ziehen und die genaue Uebereinstimmung mit dem Hauptbuche zu prüfen.

§. 6.

Die nach den Generalien vom 14. April 1830 (Nr. 5126) und vom 11. Juni 1848 (Nr. 6636) zu erstattenden jährlichen Anzeigen über den Stand der Alimentationen und Pensionen werden bis auf Weiteres erlassen.

München, den 17. Oktober 1871.

Königliche General-Zoll-Administration.

v. Meixner.

An sämmtliche k. Hauptzollämter und die k. Central-Zollkasse. Böhm.

E. Nr. 11,516.

(Die Zollorganisation von Elsaß-Lothringen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Gemäß höchster Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 8. ds. Mts. (Nr. 12,024) wird den k. Zollbehörden im Verfolge der diesseitigen Entschließung vom 18. v. Mts. (Nr. 10,380) — Amtsblatt Nr. 29 — mitgetheilt, daß in Elsaß-Lothringen die nachbenannten Nebenzollämter II. Classe neu errichtet worden sind:

Digitized by Google

Im Hauptzollamtsbezirk Diedenhofen:

Das Nebenzollamt II. in Neufchef.

Im Hauptzollamtsbezirk Metz:

Das Nebenzollamt II. in Vionville,
" " " " Gorze,
" " " " Cheminot,
" " " " St. Jure.

Im Hauptzollamtsbezirk Vic:

Das Nebenzollamt II. in Aulnois a./Seille,
" " " " Moyenvic.

Im Hauptzollamtsbezirk Schirmeck:

Das Nebenzollamt II. in Urbeis.

München, den 18. Oktober 1871.

Königliche General-Zoll-Administration.

v. Meixner.

An sämmtliche k. Hauptzollämter. Böhm.

Personal-Nachrichten.

Befördert wurden vom 16. Oktober l. Js. an:

Der Hauptzollamts-Controleur Johann Anton Putz in Lindau zum Hauptzollamts-Verwalter in Augsburg;

der Hauptzollamts-Controleur Michael Joseph Mehrl in Freilassing zum Hauptzollamts-Verwalter in Mittenwald;

der Revisionsbeamte Max Welzl in Nürnberg zum Hauptzollamts-Controleur in München.

Versetzt wurde in gleicher Dienstes-Eigenschaft vom 16. Oktober l. Js. an:

Der Nebenzollamts-Controleur Adam Kraus von Schaidt nach Kufstein, Hauptzollamtsbezirks Rosenheim.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königl. Bayer. General-Zoll-Administration.

München № 33. den 9. November 1871.

Inhalt:

1. Den Status der Vereinszollämter betr. — 2. Die Verzeichnisse der im Zollvereine vorhandenen Zoll- und Steuerstellen betr. — 3. Die landwirthschaftliche Ausstellung in Posen betr. — 4. Personal-Nachrichten.

E. Nr. 12,194.

(Den Status der Vereinszollämter betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Gemäß höchsten Erlaßes des k. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 27. ds. Mts. (Nr. 13,030) werden hiemit die k. Zollbehörden in Kenntniß gesetzt, daß den k. Sächsischen Nebenzollämtern I. Neugersdorf und Ebersbach im Hauptamtsbezirke Zittau; Neustadt im Hauptamtsbezirke Schandau und Klingenthal im Hauptamtsbezirke Eibenstock die Befugniß zum unbeschränkten Begleitscheinwechsel mit dem vereinsländischen Hauptzollamte zu Hamburg beigelegt worden ist.

München, den 31. October 1871.

Königliche General-Zoll-Administration.

v. Meixner.

An sämmtliche k. Hauptzollämter. Böhm.

Digitized by Google

E. Nr. 11,699.

(Die Verzeichnisse der im Zollvereine vorhandenen Zoll- und Steuerstellen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Gemäßheit höchster Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 17. l. Mts. (Nr. 12,136) werden die k. Zollbehörden angewiesen, nachfolgende Ergänzungen und Berichtigungen der Aemterverzeichnisse vorzunehmen.

Verzeichniß der im Zollvereine bestehenden Hauptzollämter ꝛc. ꝛc.

Auf Seite 19 Spalte 9 sind die den Nebenzollämtern Laufen, Kiefersfelden und Niederstaufen unter A. 14, 19 und 25 in Bezug auf Viehtransporte beigelegten Befugnisse als erloschen zu betrachten und die treffenden Bemerkungen zu streichen.

Auf Seite 19 Spalte 9 ist die Bemerkung zu B. 1 dahin zu ergänzen:

„Das Nebenzollamt Kitzingen hat unbedingtes Niederlagerecht und ist zum Begleitscheinwechsel mit allen competenten Aemtern ermächtigt."

Verzeichniß der im Zollvereine für den Eisenbahnverkehr bestehenden Zollstellen.

Auf Seite 22 bedarf es in Spalte 2 und 4 bei Ziff. 15 hinter der Benennung „Hauptzollamt" noch des Beisatzes:

„Expositur am Staatsbahnhofe"

„Expositur am Ostbahnhofe."

Dem entsprechend schließt sich in Spalte 6 der Seite 23 nach Erwähnung der Bamberg-Augsburger Bahnroute in der Reihenfolge die Linie „Schwandorf-Nürnberg" an.

Verzeichniß der Salzsteuerämter, welche zur Ausfertigung von Begleitscheinen über vereinsländisches Salz befugt sind.

Auf Seite 20 Spalte 2 und 3 tritt hinter Nr. 5 das „Salzsteueramt Kissingen" hinzu.

Uebersicht der zur Erhebung von Uebergangsabgaben ermächtigten Stellen.

Die Uebergangsstellen zu Neugattendorf, Schwarzenbach, sowie das Nebenzollamt II. Salzachthor sind aufgelöst, weshalb die bezüglichen Benennungen auf Seite 78 Spalte 3 und 4 unter Nr. 6 und 7, dann auf Seite 87 Spalte 7 und 8 unter Nr. 20[e] dem Abstriche unterliegen.

Die Bezeichnung der Uebergangsstellen muß lauten: Auf Seite 80 Spalte 4 unter Nr. 10[4] „Nellenbruck" statt „Stellenbruck" und auf Seite 82 Spalte 4 Nr. 13[2] „Mellrichstadt" statt „Melleichstadt."

Auf Seite 80 Spalte 5 und 6 bezieh. Seite 81 Spalte 9 und 10 ist bei Nr. 10 die

Digitized by Google

Uebergangsstelle Kreuzthal nachzutragen und auf Seite 81 Spalte 11 zu bemerken, daß deren Befugnisse auf Biertransporte aus Württemberg beschränkt seien.

Zugleich wird noch bemerkt, daß die in dem Verzeichnisse der im Zollvereine für den Eisenbahnverkehr bestehenden Zollstellen auf Seite 25 in Spalte 7 enthaltene zweite Bemerkung hinsichtlich der Hauptzollämter München und Augsburg nach der mit den diesseitigen Ausschreiben vom 23. Mai 1870 (Nr. 6355 und 6356) — Amtsblatt Nr. 18 — bekanntgegebenen Errichtung von Zollerposituren nicht mehr zutreffend erscheint und deshalb entsprechend abzuändern ist.

München, den 21. Oktober 1871.

Königliche General-Zoll-Administration.

v. Meixner.

An sämmtliche k. Hauptzollämter. Böhm.

E. Nr. 12,287.

(Die landwirthschaftliche Ausstellung in Posen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der landwirthschaftliche Hauptverein im k. Preußischen Regierungsbezirke Posen beabsichtigt in Gemeinschaft mit dem Centralverein für den Netzedistrikt im Monat Mai k. Js. in der Stadt Posen eine Ausstellung für Land- und Forstwirthschaft, Gewerbe und Industrie und einen internationalen Zuchtvieh- und Maschinen-Markt zu veranstalten, und es ist für diejenigen Gegenstände, welche zu dieser Ausstellung ꝛc. vom Auslande eingeführt und nach Beendigung derselben nach dem Auslande zurückgeführt werden, die Befreiung vom Eingangszolle beantragt.

Zufolge höchster Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 29. v. Mts. (Nr. 13,184) werden die k. Zollbehörden angewiesen, die auf der XV. Generalkonferenz in §. 59 unter Nr. 17 lit. b und c des Hauptprotokolls vereinbarten und durch Entschließung vom 15. Dezember 1867 (Nr. 14,076) — Amtsblatt 1867 Nr. 37 — bekannt gegebenen Bestimmungen bei der Zollbehandlung der für diese Ausstellung eingehenden Gegenstände in Anwendung zu bringen.

München, den 3. November 1871.

Königliche General-Zoll-Administration.

v. Meixner.

An sämmtliche k. Hauptzollämter. Böhm.

Digitized by Google

Personal-Nachrichten.

Versetzt wurden in gleicher Dienstes-Eigenschaft vom 1. November l. Js. an:

Der Revisionsbeamte Anton Rupp von Lindau nach Nürnberg;

der Assistent Cajetan Lacher von Waldmünchen nach Passau.

Ernannt wurde vom 1. November l. Js. an:

Der Hauptzollamtsassistent Joseph Butz in Lindau zum Revisionsbeamten bei diesem Hauptzollamte — in provisorischer Dienstes-Eigenschaft.

Berufen wurde vom 1. November l. Js. an:

Der Zollpraktikant Carl Stumpf in München zum Assistenten des Hauptzollamtes Lindau.

In den Stand der Inactivität wurde versetzt vom 1. November l. Js. an:

Der Amtsgehilfe Michael Reith in Obernzell.

Digitized by Google

Amts- Blatt

der

Königl. Bayer. General-Zoll-Administration.

München № 34. den 24. November 1871.

Inhalt:

1. Den Status der Vereinszollämter betr. — 2. Provisorische Abrechnung über die gemeinschaftliche Einnahme an Tabaksteuer für die Zeit vom 1. Juli 1870 bis 30. Juni 1871. (Erntejahr 1870—1871.) — 3. Den Status der Vereinszollämter betr. — 4. Die zollamtliche Behandlung der kupfernen Patronenhülsen in Oesterreich betr.

E. Nr. 12,458.

(Den Status der Vereinszollämter betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zufolge höchster Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 3. ds. Mts. (Nr. 13,399) werden die k. Zollbehörden in Kenntniß gesetzt, daß das Großherzoglich Oldenburgische Nebenzollamt I. zu Motzen vom 1. November ds. Js. an aufgehoben worden ist.

München, den 9. November 1871.

Königliche General-Zoll-Administration.

v. Meixner.

An sämmtliche k. Hauptzollämter. Böhm.

Digitized by Google

Provisorische Abrechnung über die gemein-
für die Zeit vom 1. Juli 1870 bis 30.

Vereins-Staaten.	Bevölkerung.	Brutto-Einnahme.						Ab: Restitutionen und Register-Vergütungen.	
		Nach den Hebe-Registern.		Eingezogene Register-Defekte.		Zusammen.			
	Köpfe.	Thlr.	Sgr. Pf.	Thlr.	Sgr. Pf.	Thlr.	Sgr. Pf.	Thlr.	Sgr. Pf.
I. Norddeutscher Bund.									
1. Preußen, und zwar:									
A. Hauptlande mit den einrechnenden Gebieten ꝛc.	24,394,944	130,926	21 11	3	24 .	130,930	15 11	4	. .
B. Hohenzollern . .	.	.	. .	.	. .	.	. .	.	. .
C. Lauenburg . . .	54,167	.	. .	.	. .	.	. .	.	. .
D. Lübeck (vereinsl. Haupt-Zoll-Gebiet.)	44,836	.	. .	.	. .	.	. .	.	. .
E. Bremen (vereinsl. Haupt-Zoll-Gebiet.)	.	.	. .	.	. .	.	. .	.	. .
F. Hamburg (vereinsl. Haupt-Zoll-Gebiet.)	.	.	. .	.	. .	.	. .	.	. .
2. Sachsen	2,420,794	111	. .	1	12 .	112	12 .	.	. .
3. Hessen (Prov. Oberhessen)	257,273	.	. .	.	. .	.	. .	.	. .
4. Thüringen	1,123,910	4,225	4 6	2	. .	4,227	4 6	8	. .
5. Mecklenburg . . .	657,188	4,108	15 .	.	. .	4,108	15 .	.	. .
6. Oldenburg	243,726	.	. .	.	. .	.	. .	.	. .
7. Braunschweig . . .	304,037	1,348	18 .	.	. .	1,348	18 .	.	. .
Summa I.	29,500,875	140,719	29 5	7	6 .	140,727	5 5	12	. .
Außerdem: Luxemburg . . .	199,958	.	. .	.	. .	.	. .	.	. .
II. Bayern	4,824,665	64,780	16 .	.	. .	64,780	16 .	.	. .
III. Württemberg . .	1,778,396	2,045	24 .	.	. .	2,045	24 .	22	12 .
IV. Baden	1,433,525	125,078	11 9	.	. .	125,078	11 9	705	16 .
V. Hessen (Provinz Starkenburg u. Rheinhessen)	564,971	17,251	9 9	.	. .	17,251	9 9	45	18 .
Ueberhaupt	38,302,390	349,876	. 11	7	6 .	349,883	6 11	785	16 .

Digitized by Google

schaftliche Einnahme an Tabaksteuer
Juni 1871. (Erntejahr 1870—71.)

Bleiben.			Außerdem kommen in Abzug:								Mithin bleiben zur gemeinschaftlichen Theilung zu stellen in vollen Thalern.	Nach Verhältniß der Bevölkerung erhalten hiervon.	Es sind also:	
			Bonifikationen für ausgeführten inländischen Tabak.			15 % Erhebungs- und Verwaltungskosten.			Ueberhaupt.				herauszuzahlen.	zu empfangen.
Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Thlr.	Thlr.
130,926	15	11	695	5	8	19,638	29	5	20,334	5	1			
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.			
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.			
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.			
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.			
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.			
112	12	.	1,744	11	8	16	25	10	1,761	7	6			
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.			
4,219	4	6	.	.	.	632	26	2	632	26	2			
4,108	15	.	.	.	.	616	8	3	616	8	3			
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.			
1,348	18	.	.	.	.	202	8	8	202	8	8			
140,715	5	5	2,439	17	4	21,107	8	4	23,546	25	8	117,168	191,790	.	74,622
.	.	.	489	4	6	.	.	.	489	4	6	— 489	1,300	.	1,789
64,780	16	.	4,499	11	9	9,717	2	5	14,216	14	2	50,564	31,366	19,198	.
2,023	12	.	206	10	10	303	15	5	509	26	3	1,513	11,562	.	10,049
124,372	25	9	39,044	7	2	18,655	27	8	57,700	4	10	66,673	9,319	57,354	.
17,205	21	9	1,044	1	5	2580	25	9	3.624	27	2	13,581	3,673	9.908	.
349,097	20	11	47,722	23	.	52,364	19	7	100,087	12	7	249,010	249,010	86,460	86,460

Digitized by Google

E. Nr. 12,495.

(Den Status der Vereinszollämter betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Auf Grund höchster Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 5. ds. Mts. (Nr. 13,496) wird den k. Zollbehörden hiemit bekannt gegeben, daß dem k. Preußischen Hauptsteueramte zu Brandenburg im Regierungsbezirke Potsdam die Befugniß beigelegt worden ist, über unbedruckte gewalkte wollene Waaren und wollene mit Seide gemischte Zeugwaaren, welche für das der Handlung G. Holzapfel zu Brandenburg bewilligte Theilungslager eingehen oder von demselben abgemeldet werden, Begleitscheine I. zu erledigen, beziehungsweise auszufertigen.

München, den 9. November 1871.

Königliche General-Zoll-Administration.

v. Meixner.

An sämmtliche k. Hauptzollämter. Böhm.

E. Nr. 12,828.

(Die zollamtliche Behandlung der kupfernen Patronenhülsen in Oesterreich betr.)

Von den k. k. Oesterreichischen Ministerien der Finanzen und des Handels ist im Einvernehmen mit den k. Ungarischen Ministerien der Finanzen und des Handels unter'm 9. October ds. Js. angeordnet, daß „blos vorgestreckte Patronenhülsen aus Kupfer," d. i. Kupferbleche, die durch ein Walzwerk in der Form von Patronenhülsen vertieft wurden, jedoch nicht weiter ausgearbeitet sind, nach der Tarifpost 43. c mit dem Eingangszolle von 6 fl., und bei der Einfuhr aus Vertragsstaaten nach der Anlage A zum Handels- und Zollvertrage vom 9. März 1868, Post 20. g mit dem Begünstigungszolle von 3 fl. per Zentner netto zu belegen sind, während „vollständig ausgefertigte Patronenhülsen aus Kupfer" nach der Tarifpost 70. c dem Eingangszolle von 15 fl., und bei der Einfuhr aus Vertragsstaaten nach der Post 42. c der bezeichneten Vertrags-Anlage dem Begünstigungszolle von 6 fl. netto unterliegen.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königl. Bayer. General-Zoll-Administration.

München № 35. den 1. Dezember 1871.

Inhalt:

1., 2. und 3. Den Status der Vereinszollämter betr. — 4. und 5. Den Status der Uebergangssteuerstellen betr. — 6. Personal-Nachrichten.

E. Nr. 12,856.

(Den Status der Vereinszollämter betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

Inhaltlich höchsten Reskripts des k. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 14. ds. Mts. (Nr. 13,931) wird den k. Zollbehörden hiemit eröffnet, daß in Folge der Weiterführung der Ostpreußischen Südbahn von Lyck bis Groß-Prostken einstweilen und so lange die Bahn die Russische Grenze daselbst noch nicht überschreitet, dem k. Preußischen Nebenzollamte I. zu Klein-Prostken in der Provinz Preußen die unbeschränkte Befugniß zur Ausstellung und Erledigung von Begleitscheinen I., sowie zur unbeschränkten Erhebung der Eingangsgefälle für die dort eingehenden zollpflichtigen Gegenstände beigelegt worden ist.

München, den 17. November 1871.

Königliche General-Zoll-Administration.

v. Meixner.

An sämmtliche k. Hauptzollämter. **Böhm.**

Digitized by Google

E. Nr. 12,795.

(Den Status der Vereinszollämter betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Folge der inhaltlich diesseitigen Ausschreibens vom 29. August ds. Js. (Nr. 9499) — Amtsblatt Nr. 26 — bekannt gegebenen Errichtung des auf dem Bahnhofe zu Warnsdorf etablirten k. Sächsischen Nebenzollamtes I. Großschönau-Warnsdorf ist das seither an der Zittau-Warnsdorfer Chaussée gelegene Nebenzollamt I. Großschönau vom 1. ds. Mts. an auf den Bahnhof zu Großschönau verlegt und gleichzeitig zur Abfertigung der auf den Eisenbahnen ein- und ausgehenden Waarensendungen nach Maßgabe der in den §§. 63, 66 bis 71 des Vereins-Zollgesetzes getroffenen Bestimmungen, sowie zur Gestattung von Aus- und Umladungen der auf den Eisenbahnen unter Wagenverschluß beförderten Güter — §. 65 des Vereins-Zollgesetzes — ermächtigt worden, während an der Zittau-Warnsdorfer Chaussée lediglich ein Nebenzollamt II. in Wirksamkeit tritt.

München, den 17. November 1871.

Königliche General-Zoll-Administration.

v. Meixner.

An sämmtliche k. Hauptzollämter. Böhm.

E. Nr. 13,181.

(Den Status der Vereinszollämter betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich höchster Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 25. ds. Mts. (Nr. 14,436) ist dem k. Preußischen Untersteueramte zu Nienburg in der Provinz Hannover die Befugniß beigelegt worden, Begleitscheine I. über die für das Privattransitlager der dortigen chemischen Fabrik eingehende rohe und krystallisirte Soda (Nr. 5. f der ersten Abtheilung des Zolltarifs) sowie über Thonerdehydrat (Nr. 5. e) zu erledigen und dergleichen Begleitscheine über die bezeichneten, von dem Privatlager abgemeldeten Waaren auszustellen, was hiemit den k. Zollbehörden zur Darnachachtung eröffnet wird.

München, den 28. November 1871.

Königliche General-Zoll-Administration.

v. Meixner.

An sämmtliche k. Hauptzollämter. Böhm.

Digitized by Google

E. Nr. 12,651.

(Den Status der Uebergangssteuerstellen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Uebersicht der in den Staaten des Zollvereins zur Erhebung von Uebergangsabgaben, sowie zur Ausfertigung und Erledigung von Uebergangsscheinen ermächtigten Zoll- und Steuerstellen, bedarf, soweit sie auf die Großherzoglich Badischen Aemter Bezug hat, folgender Ergänzungen.

Zur Ausfertigung von Uebergangsscheinen sind außer den in der Uebersicht aufgeführten Stellen noch die nachstehend genannten Steuereinnehmereien befugt:

Durlach im Hauptamtsbezirke Karlsruhe für Wein,
Donaueschingen im Hauptamtsbezirke Randegg
Villingen im Hauptamtsbezirke Randegg
St. Georgen im Hauptamtsbezirke Stühlingen
} für Wein und Bier,
Mosbach im Hauptamtsbezirke Heidelberg für Wein und Branntwein,
Renchen im Hauptamtsbezirke Neufreistett für Wein, Branntwein und Weingeist,
Bronnbach im Hauptamtsbezirke Heidelberg für Bier,
Michelfeld im Hauptamtsbezirke Heidelberg für Branntwein und Weingeist.

Ferner besitzt die Steuereinnehmerei Adelsheim im Hauptamtsbezirke Heidelberg die Ermächtigung zur Ausfertigung von Uebergangsscheinen auch für Branntwein und Weingeist, nicht blos für Wein, wie die Uebersicht besagt.

Hievon werden die k. Zollbehörden in Folge höchsten Rescripts des k. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 9. ds. Mts. (Nr. 13,667) in Kenntniß gesetzt.

München, den 13. November 1871.

Königliche General-Zoll-Administration.

v. Meirner.

An sämmtliche k. Hauptzollämter. Böhm.

E. Nr. 13,046.

(Den Status der Uebergangssteuerstellen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Den k. Zollbehörden wird auf Grund höchster Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 21. ds. Mts. (Nr. 14,214) hiemit bekannt

Digitized by Google

gegeben, daß der Steuerrecептur zu Gehren im Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen die Befugniß zur uneingeschränkten Erledigung von Uebergangsscheinen über Spielkarten entzogen und die Abfertigung der für den Gehrener Bezirk bestimmten Spielkarten dem Fürstlichen Steueramte zu Arnstadt übertragen worden ist.

München, den 26. November 1871.

Königliche General-Zoll-Administration.

v. Meixner.

An sämmtliche k. Hauptzollämter. Böhm.

Personal-Nachrichten.

In den Ruhestand wurden versetzt vom 1. Dezember l. Js. an auf Ansuchen:

Der Oberzollinspektor Anton Rezer in Mittenwald auf Grund des §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde — auf die Dauer von zwei Jahren;

der Zollverwalter Gregor Herrmann in Laufen auf Grund des §. 22 lit. C der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde unter allergnädigster Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste — definitiv.

Berufen wurde vom 1. Dezember l. Js. an:

Der Grenz-Obercontroleur Ludwig Gäß in Sonthofen zum Zollverwalter in Laufen, Hauptzollamtsbezirks Freilassing.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königl. Bayer. General-Zoll-Administration.

München № 36. den 13. Dezember 1871.

Inhalt:

1. Den Unterstützungsfond für die Relikten instabiler Zollbediensteter betr. — 2. Die Uebersicht der Ergebnisse der dritten General-Versammlung des Vereins für Unterstützung der Hinterlassenen der k. Bayerischen Staatsdiener betr. — 3. Die Hauptzusammenstellung der angefallenen Uebergangssteuern betr.

E. Nr. 13,631.

(Den Unterstützungsfond für die Relikten instabiler Zollbediensteter betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Seine Majestät der König haben inhaltlich höchster Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 7. ds. Mts. (Nr. 14,856) in Abänderung der Satzungen des Unterstützungsfondes für die Relikten unständiger Zollbediensteter allergnädigst zu genehmigen geruht, daß

I. als gleichmäßiger Maßstab für die Berechnung der Unterstützungsbeiträge der Functionsbezug eines Assistenten bis auf Weiteres auf 600 fl. (sechshundert Gulden) und jener der übrigen instabilen Bediensteten des Zollerhebungsdienstes auf 450 fl. (vierhundert fünfzig Gulden) angenommen werde mit Wirkung dieser Erhöhung vom 1. Januar 1871 an;

II. zur Vermehrung der Fondsmittel behufs Bestreitung und eventueller Erhöhung der Unterstützungen fortlaufende jährliche Pflichtbeiträge bis zu ein Procent des Functionsbezuges von dem instabilen Personal des Zollerhebungsdienstes nach Anordnung des zuständigen Staats-Ministeriums, jedoch unter Beschränkung für die erstmalige Erhebung auf die Fälle von Neuberufungen, Gehaltsvorrückungen und Verehelichungen oder Wiederverehelichungen eingehoben werden können;

Digitized by Google

III. von der jährlich sich wiederholenden Erneuerung der Feststellung der Unterstützungen, vorbehaltlich jederzeitiger Aenderung an dem Betrage der eingewiesenen Unterstützungen nach Maßgabe der verfügbaren Fondsmittel (der Zinsen des Kapitalstockes und der Pflichtbeiträge) abgesehen werde.

Zum Vollzuge der unter Ziffer II getroffenen allerhöchsten Anordnung wurde von Seite des genannten k. Staats-Ministeriums Folgendes bestimmt:

a) Die Pflichtbeiträge zum Reliktenfonde für das instabile Erhebungs-Personal der Zollverwaltung, welche vom 1. Januar 1872 ab in allen Fällen von Neuberufungen, Gehaltsvorrückungen und Verehelichungen oder Wiederverehelichungen in gleichen Monatsraten einzuheben sind, haben für die Assistenten in Einem und für das übrige instabile Erhebungs-Personal in einem halben Procente des Functionsbezuges — excl. der Auslandszulagen oder besonderer Lokalzuflüsse — zu bestehen.

b) Von der unter lit. a festgesetzten Beitragspflicht sind befreit vormalige Angehörige der Zollgrenzwache, welche nach den Normen für die Versorgung der Wittwen und Waisen der Zollgrenzwachbediensteten die Beiträge zu dem Grenzwachwittwen- und Waisenfonde fortzuleisten haben und die Versorgung ihrer Relikten aus diesem Fonde in Anspruch nehmen können.

In den übrigen Fällen, in welchen neben der nunmehr eingeführten Beitragspflicht jene zum Grenzwachwittwen- und Waisenfonde fortbesteht, dürfen die zu letzterem gezahlten Beiträge ihrem vollen Betrage nach bei Entrichtung der Beiträge zum Reliktenfond für das instabile Zollerhebungs-Personal in Anrechnung gebracht werden. Hienach fällt aus dem nach lit. a beitragspflichtigen Bezuge die entsprechende Quote dem Grenzwach-Wittwenfonde zu und der Rest wird zum Reliktenfonde verrechnet.

c) Die Beiträge zum Reliktenfond für das instabile Erhebungs-Personal der Zollverwaltung müssen für den ganzen Monat entrichtet werden, in dem die Verpflichtung hiezu beginnt oder erlischt.

Hievon werden sämmtliche k. Hauptzollämter und die k. Central-Zollkasse mit dem Beifügen in Kenntniß gesetzt, daß die zur Ausführung der vorstehenden Bestimmungen nöthigen Anordnungen demnächst zugehen werden.

München, den 12. Dezember 1871.

Königliche General-Zoll-Administration.

v. Meixner.

An sämmtliche k. Hauptzollämter und die k. Central-Zollkasse.

Böhm.

Digitized by Google

E. Nr. 13,446.

(Die Uebersicht der Ergebnisse der dritten General-Versammlung des Vereins für Unterstützung der Hinterlassenen der k. Bayerischen Staatsdiener betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend wird im Abdrucke die vom Verwaltungsrathe des im Betreffe bezeichneten Vereins mitgetheilte Uebersicht der Ergebnisse der dritten General-Versammlung des Vereins für Unterstützung der Hinterlassenen der k. Bayerischen Staatsdiener zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

München, den 7. Dezember 1871.

Königliche General-Zoll-Administration.

v. Meixner.

An sämmtliche k. Hauptzollämter. Böhm.

Abdruck.

Die auf den 27. November angesetzte und an diesem Tage stattgefundene dritte General-Versammlung der Mitglieder des allgemeinen Vereins für Unterstützung der Hinterlassenen k. B. Staatsdiener und der damit verbundenen Töchterkasse eröffnete der Vorstand des Verwaltungsrathes mit einer Ansprache, woraus zu entnehmen war, daß die betheiligten Vereine unter dem Einflusse günstiger Verhältnisse sich fortbilden und ihre Ziele wirksam verfolgen.

Die Zahl der Mitglieder des allgemeinen Unterstützungsvereines betrug am Schlusse des Jahres 1870 — 3565, wovon 1377 auch der Töchterkasse angehörten. Gestorben sind im Jahre 1869 — 58 Mitglieder, wovon 30 auch der Töchterkasse mitangehörten, — im Jahre 1870 — 72 Mitglieder, unter diesen 34 von der Töchterkasse. Seit der Gründung der Vereine berechnet sich ein jährlicher Abgang beim allgemeinen Vereine von $1^3/_4$ Procent und bei der Töchterkasse von nicht ganz $2^1/_4$ Procent.

Am 1. Oktober 1871 waren den Vereinen 3551 Mitglieder beigetreten, von denen 1345 auch an der Töchterkasse Theil nehmen. Beide Vereine besitzen dermal ein Vermögen von 2/153,700 fl. mit einem Zinsengenusse von 93,975 fl. 30 kr. Dasselbe konnte durchgehends in Bayerischen Staatspapieren verzinslich angelegt werden, welche nach dem Tagescourse erworben, in den Jahren 1869 und 1870 dem allgemeinen Vereine einen Coursgewinn von 41,541 fl. und der Töchterkasse einen solchen von 11,466 fl. brachten.

Die Ausgaben des allgemeinen Vereines für die satzungsmäßige Unterstützung der Wittwen und minderjährigen Waisen betrugen im Jahre 1869 — 25,690 fl. und im Jahre 1870 31,789 fl. —, bei der Töchterkasse wurden, ihrem Zwecke entsprechend, im Jahre 1869 996 fl. und im Jahre 1870 1322 fl. verausgabt, woran sich 33 unversorgte großjährige Doppelwaisen betheiligten.

Digitized by Google

An den Leistungen des allgemeinen Vereines nahmen im Jahre 1870 284 Wittwen, 412 einfache und 22 minderjährige Doppelwaisen Theil.

Im Hinblicke auf die Verwaltung der Vereine sprach sich der Verwaltungsrath über die Mitwirkung der Central- wie Kreisverwaltungsstellen und Behörden, gleichwie früher, auch dießmal sehr anerkennend aus.

In der General-Versammlung blieben die Vereinsrechnungen für 1869 und 1870 unbeanstandet.

Anträge auf Abänderung der Vereinssatzungen oder Zusätze zu denselben wurden nicht gestellt — auch sah sich der Verwaltungsrath nicht veranlaßt, sonstige Anträge der Berathung und Beschlußfassung zu unterstellen.

An der Stelle der Neuwahlen für die wählbaren Mitglieder des Verwaltungsrathes und der Ersatzmänner trat auch dießmal wieder der einstimmige Ruf — das erloschene Mandat im Genusse ungeschwächten Vertrauens auch für die neubeginnende Verwaltungsperiode anzunehmen, was auch zugesichert wurde.

Nur auf drei fehlende Ersatzmänner war die Wahl auszudehnen und fiel einstimmig auf den Oberregierungsrath Nies, den Professor Dr. Ernst Buchner und auf den Appellationsgerichtsrath Freiherrn von Branca.

München, den 3. Dezember 1871.

Der Verwaltungsrath.

E. Nr. 13,561.

(Die Hauptzusammenstellung der angefallenen Uebergangssteuern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem die jährlich einzusendenden Hauptzusammenstellungen der angefallenen Uebergangssteuern nicht nur häufig verspätet anher in Vorlage gelangt sind, sondern auch in nicht seltenen Fällen bei deren Anfertigung das hiefür vorgeschriebene Formular außer Berücksichtigung geblieben ist, so sieht man sich veranlaßt, die bezüglichen Bestimmungen der Generalien vom 24. Mai 1837 (Nr. 5344) Ziff 4 und vom 7. Februar 1844 (Nr. 1867) zur genauen Darnachachtung mit dem Bemerken in Erinnerung zu bringen, daß die Einsendung der künftig in duplo anzufertigenden Zusammenstellung längstens innerhalb 14 Tagen nach Jahresschluß zu geschehen hat.

München, den 7. Dezember 1871.

Königliche General-Zoll-Administration.

v. Meirner.

An sämmtliche k. Hauptzollämter. Böhm.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königl. Bayer. General-Zoll-Administration.

München № 37. den 15. Dezember 1871.

Inhalt:

1. Die metrischen Maaße im steuerpflichtigen Uebergangsverkehre betr. — 2., 3. und 4. Den Status der Vereinszollämter betr.

E. Nr. 13,692.

(Die metrischen Maaße im steuerpflichtigen Uebergangsverkehre betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zufolge höchsten Rescripts des k. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 8. ds. Mts. (Nr. 15,029) wird den k. Zollbehörden im nachstehenden Abdrucke die von dem k. Staats-Ministerium der Finanzen, dann dem k. Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten im ausgesetzten Betreffe erlassene höchste Bekanntmachung vom 8. ds. Mts. zur Kenntnißnahme und Darnachachtung mitgetheilt.

Zum Vollzuge dieser Bekanntmachung wird Folgendes bemerkt:

Der mit Generale vom 29. November 1858 (Nr. 13,185) bekannt gegebenen k. Finanz-Ministerial-Entschließung vom 18. November 1858 (Nr. 15,315) entsprechend, darf die Versendung von Bier mit Anspruch auf die Malzaufschlags-Rückvergütung künftig nur in Gebinden erfolgen, welche nach dem metrischen Systeme abgeeicht sind. Da jedoch die Vorbereitungen zum Vollzuge der Maaß- und Gewichtsordnung dermalen noch nicht soweit gediehen sind, um die Durchführung einer derartigen Faß-Abeichung bis 1. Januar 1872 in Aussicht nehmen zu können, so werden die k. Zollbehörden angewiesen, die Versender von

Digitized by Google

Bier mit Anspruch auf Vergütung des Aufschlages auf die Nothwendigkeit gehörig nach metrischem Systeme geeichter Fässer aufmerksam zu machen, ohne indeß beim Mangel der neuen Eichung die Abfertigung zur Ausfuhr im Beginne des Uebergangsstadiums zu versagen.

Nach Umfluß von sechs Monaten aber ist darauf zu bestehen, daß die Fässer nach metrischem Systeme gehörig geeicht sind.

Wie den Anmeldungen und Deklarationen, so ist im Vollzuge der Ziffer 4 der höchsten Bekanntmachung auch der Berechnung und Erhebung der Uebergangsabgaben und der Vergütung des Aufschlages vom 1. Januar kommenden Jahres ab das neue Maaßsystem zu Grunde zu legen.

Die Abänderungen, welche hienach die amtlichen Papiere zu erleiden haben, sind bis zur Neubeschaffung von Formularien von den k. Zollbehörden mit der Dinte vorzunehmen.

Die zur Berechnung der Uebergangssteuern nach dem metrischen Systeme erforderlichen Reduktionstabellen werden demnächst verabfolgt werden.

München, den 13. Dezember 1871.

Königliche General-Zoll-Administration.

v. Meixner.

An sämmtliche k. Hauptzollämter. Böhm.

Bekanntmachung.

Staats-Ministerium der Finanzen, dann Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Wegen Anwendung der Vorschriften der durch Reichsgesetz vom 22. November ds. Js (Reichsgesetzblatt Nr. 737) in Bayern zur Einführung gelangten Maaß- und Gewichtsordnung bei Erhebung und Controlirung der Uebergangsabgaben auf Branntwein, Bier und Malz, dann bei Rückvergütung des Malzaufschlages werden mit Berücksichtigung des Gesetzes vom 18. Februar 1871, die metrischen Maaße im Aufschlagswesen betr., (Gesetzblatt pro 1870/71 S. 337 flg.) folgende Bestimmungen getroffen und hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) Die Uebergangsabgaben bei der Einfuhr von Branntwein und Bier (Anlage zur Allerhöchsten Verordnung vom 16. Dezember 1841, Regierungsblatt pro 1841 Seite

Digitized by Google

1157 flg., dann Anlage B zum Vertrage wegen Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins vom 8. Juli 1867 (Gesetzblatt pro 1866/69 Seite 169 flg.) sind nach dem Satze von

2 fl. 33½ kr. für das Hektoliter Branntwein und von

1 fl. 27¾ kr. für das Hektoliter Bier

zu entrichten.

2) Die Erhebung der Uebergangsabgabe von geschrotenem Malz findet nach dem Satze von 2 fl. 20 kr. für das Hektoliter statt.

Ein Malzquantum, welches weniger als vier Liter beträgt, bleibt außer Ansatz.

3) Die Malzaufschlags-Rückvergütung für ausgeführtes Bier (Ministerial-Bekanntmachung vom 30. Dezember 1841, Regierungsblatt pro 1842 Seite 127) wird bei der Ausfuhr von 60 Liter und mehr in einer Sendung mit dem Betrage von 58 kr. für das Hektoliter geleistet.

4) Bei den Anmeldungen und Deklarationen, welche die Erhebung und Controlirung der Uebergangsabgaben, sowie die Vergütung des Malzaufschlages betreffen, sind die neuen Maaße in Anwendung zu bringen.

Insoweit jedoch hiebei das Zollgewicht bisher schon zu Grunde gelegt werden konnte, ist dessen Beibehaltung auch fernerhin zulässig und erfolgt in diesem Falle die Gewichtsangabe nicht nach Kilogrammen, sondern nach Zentnern und Pfunden.

Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 1. Januar 1872 in Wirksamkeit.

München, den 8. Dezember 1871.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

gez. **von Fischer**,
Staatsrath.

gez. **von Schubert**,
Staatsrath.

Durch den Minister:
der Generalsekretär,
Ministerialrath
gez. von Cetto.

E. Nr. 13,693.

(Den Status der Vereinszollämter betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Auf Grund höchster Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 9. ds. Mts. (Nr. 15,049) wird den k. Zollbehörden zur Beachtung hiemit eröffnet, daß dem k. Preußischen Hauptzollamte zu Saarbrücken in der

Digitized by Google

Rheinprovinz die Befugniß zur Ausfertigung von Begleitscheinen über vereinsländisches Salz beigelegt worden ist.

München, den 14. Dezember 1871.

Königliche General-Zoll-Administration.

v. Meixner.

An sämmtliche k. Hauptzollämter. Böhm.

E. Nr. 13,762.

(Den Status der Vereinszollämter betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Dem k. Württembergischen Zollamte Tuttlingen, Hauptzollamtsbezirks Friedrichshafen, ist mit Wirkung vom 1. Januar k. Js. an die erweiterte Befugniß eingeräumt worden, Begleitscheine I. über unverkauft aus der Schweiz zurückkommende vormerklich behandelte Meß- und Marktwaaren unbeschränkt, somit auch dann zu erledigen, wenn letztere bei dem Begleitschein-Ausstellungsamte einer speziellen Revision noch nicht unterlegen haben.

Gemäß höchsten Rescripts des k. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 9. ds. Mts. (Nr. 15,087) werden die k. Zollbehörden hievon unter Bezugnahme auf die Entschließung vom 29. Januar v. Js. (Nr. 1724) — Amtsblatt 1870 Nr. 10 — zur Darnachachtung in Kenntniß gesetzt.

München, den 14. Dezember 1871.

Königliche General-Zoll-Administration.

v. Meixner.

An sämmtliche k. Hauptzollämter. Böhm.

E. Nr. 13,765.

(Den Status der Vereinszollämter betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zufolge höchster Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 10. ds. Mts. (Nr. 15,127)wird den k. Zollbehörden zur Beachtung hiemit eröffnet, daß dem k. Preußischen Untersteueramte zu Mohrungen im Verwaltungsbezirk Ostpreußen die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I. über dasjenige Salz ertheilt worden ist, welches für das ebendaselbst zu errichtende Privatkreditlager bestimmt ist.

München, den 14. Dezember 1871.

Königliche General-Zoll-Administration.

v. Meixner.

An sämmtliche k. Hauptzollämter. Böhm.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königl. Bayer. General-Zoll-Administration.

München № 38. den 28. Dezember 1871.

Inhalt:

Die Statistik des Waarenverkehrs mit dem Auslande betr.

E. Nr. 14,048.

(Die Statistik des Waarenverkehrs mit dem Auslande betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zufolge höchster Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 21. ds. Mts. (Nr. 15,292) wird den k. Zollbehörden die vereinbarte und vom Zollbundesrathe genehmigte vom 1. Januar 1872 ab in Kraft tretende Anleitung zur Aufstellung der Uebersichten über den Waarenverkehr des Zollgebietes des Deutschen Reiches mit dem Auslande und den Zollausschlüssen; ferner eine Instruktion über die Führung der Register zur Aufstellung der Waarenverkehrs-Uebersichten bekannt gegeben, und hiezu Folgendes bemerkt:

1) Die Waarennotirung hat nach Maßgabe des mitgetheilten Waarenverzeichnißes für die Commercialstatistik auch diejenigen Gegenstände in der Ein- und Ausfuhr zu umfassen, welche einer Zollabfertigung nicht unterliegen, und hat daher das k. Hauptzollamt seine Ermittlungen auch hierauf nach Thunlichkeit zu erstrecken. (§. 29 der Anleitung und Ziff. VIII. der Instruktion.)

2) Unter Verweisung auf Ziff. VIII der Instruktion wird das k. Hauptzollamt be-

Digitized by Google

auftragt, bis zum 1. April k. Js. zur Anzeige zu bringen, ob, eventuell in welcher Form bei demselben und dessen Inkorporationen Vornotizen zu den Commercial-Registern geführt werden.

München, den 26. Dezember 1871.

Königliche General-Zoll-Administration.

v. Meirner.

An sämmtliche k. Hauptzollämter. Böhm.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königl. Bayer. General-Zoll-Administration.

München № 39. den 29. Dezember 1871.

Inhalt:

Die Auflösung der Zollgrenze in der Pfalz betr.

E. Nr. 14,133.

(Die Auflösung der Zollgrenze in der Pfalz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Gemäßheit höchster Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 23. ds. Mts. (Nr. 15,706) wird den k. Zollbehörden nachstehend die demnächst im Regierungsblatte erscheinende Bekanntmachung des gedachten k. Staats-Ministeriums, die Auflösung der Zollgrenze in der Pfalz betr., zur Kenntnißnahme und Darnachachtung mitgetheilt.

München, den 26. Dezember 1871.

Königliche General-Zoll-Administration.

v. Meixner.

An sämmtliche k. Hauptzollämter. Böhm.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

(Die Auflösung der Zollgrenze in der Pfalz betr.)

Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Seine Majestät der König haben allerhöchst zu genehmigen geruht, daß vom 1. Januar 1872 ab zu Folge der Auflösung der Zollgrenze in der Pfalz:

1) Das Hauptzollamt Neuburg a./Rh. mit den Grenzobercontrolen Neulauterburg, Rechtenbach, Rumbach, mit den Nebenzollämtern I. Classe Schaidt — einschließlich der Zollexpositur zu Weissenburg — Neulauterburg, Schweigen, dann mit den Nebenzollämtern II. Classe Scheibenhardt, Schweighofen, St. Germann, Hirschthal und Ludwigswinkel außer Wirksamkeit zu treten, ferner

2) das Hauptzollamt Zweibrücken vorbehaltlich anderweiter Verfügung in der Eigenschaft als Hauptzollamt im Innern fortzubestehen habe, hiegegen

3) die Inkorporationen des letzteren, nämlich die Grenzobercontrolen Kröppen, Neuhornbach, Habkirchen, das Nebenzollamt I. Classe Habkirchen, die Nebenzollämter II. Classe Eppenbrunn, Kröppen, Hornbach, Pepekum, Reinheim und Bliesbolgen aufgelöst, endlich

4) die in Wirksamkeit verbleibenden Inkorporationen des Hauptzollamtsbezirkes Neuburg a./Rh. nämlich: das Nebenzollamt Landau, die Tabaksteuer-Expositur Rheinzabern und die Uebergangsstelle Maximiliansau dem Bezirke des Hauptzollamtes Zweibrücken zugetheilt werden.

Vorstehende Anordnung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach §. 1 des Reichsgesetzes vom 17. Juni l. Js. (R. Ges.-Bl. Stück 36) vom 1. Januar 1872 ab ein freier Verkehr zwischen den Staaten des Deutschen Zollverbandes und Elsaß-Lothringen eintritt, von welchem nur diejenigen Gegenstände ausgenommen sind, welche einer Controle wegen der Uebergangsabgaben unterliegen.

München, den 23. Dezember 1871.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Schubert.

Durch den Minister:
der Generalsecretär,
Ministerialrath
v. Cetto.

Digitized by Google

(Beilage zum Amtsblatt der k. General-Zoll-Administration Nro. 38 vom Jahre 1871.)

Anleitung

zur

Aufstellung der Uebersichten über den Waarenverkehr des Zollgebiets des Deutschen Reichs mit dem Auslande und mit den Zollausschlüssen.

In Beziehung auf die Aufstellung der Uebersichten über den Waarenverkehr des Zollgebiets des Deutschen Reichs mit dem Auslande und mit den Zollausschlüssen werden zufolge Beschlusses des Bundesraths folgende Vorschriften ertheilt.

I. Vorschriften für die Hauptzollämter.

1. Uebersichten über die Ein-, Aus- und Durchfuhr.

a) Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Ueber die Waaren-Ein-, Aus- und Durchfuhr des Deutschen Zollgebiets sind folgende Uebersichten aufzustellen:

I. Jährliche Uebersichten über
   1) die Waaren-Einfuhr (Muster 1.),
   2) die Waaren-Ausfuhr (Muster 2.),
   3) die Waaren-Durchfuhr (Muster 3.),
   4) die Waaren-Einfuhr und Ausfuhr zur See (Muster 4.),
   5) die Waaren-Einfuhr und Ausfuhr auf den wichtigeren Wasserstraßen (Muster 5.);

II. Vierteljährliche Uebersichten über die in den freien Verkehr getretenen und aus demselben ausgeführten Waaren. (Muster 6.)

§. 2. Die einzelnen Gegenstände, auf welche diese Uebersichten zu erstrecken sind, deren Reihenfolge und der Maßstab, nach welchem die Eintragung erfolgt, ergeben sich aus dem im Anhang beigefügten Waarenverzeichniß.

§. 3. Die in den Vorbemerkungen zum Vereinszolltarif genannten, sowie diejenigen Gegenstände, welche auf Grund der Bestimmungen in den §§. 54. und 70., letzter Absatz (Durchfuhr auf kurzen Strecken) und der §§. 111. bis 118. (Verkehrserleichterungen und Befreiungen) des Vereinszollgesetzes abgefertigt werden, ferner die eingehenden Poststücke von $^5/_{10}$ Pfund und darunter, sowie die mit der Post durchgeführten (V. Z. G. §. 91. Ab-

Digitized by Google

satz 3.) und die mit der Post aus dem freien Verkehr ausgeführten Gegenstände werden in die Uebersichten Muster 1. bis 6. nicht aufgenommen.

§. 4. Gegenstände, deren nähere Beschaffenheit sich nicht so genau ermitteln läßt, daß dieselben danach einer bestimmten Nummer des Waarenverzeichnisses (§. 2.) eingereiht werden können, sind am Schlusse der betreffenden Abtheilung (Tarifnummer) unter einer entsprechenden allgemeineren Bezeichnung einzutragen. (vergl. §§. 28. und 29.)

Beispielsweise ist hiernach eine als „Lumpen" deklarirte Sendung, bei welcher sich nicht ermitteln läßt, ob dieselbe in Lumpen von reiner Seide oder in anderen Lumpen besteht, hinter Nr. 6 des Waarenverzeichnisses unter der Bezeichnung „Lumpen (unvollständig deklarirt)" einzureihen.

Die unter den Bezeichnungen „Kurze Waaren, Materialwaaren, Metallwaaren, Posamentierwaaren, Schnittwaaren, Strumpfwaaren, Weißwaaren, Wirkewaaren, Zeugwaaren u. s. w." vorkommenden Gegenstände, deren Beschaffenheit nicht näher ermittelt werden kann, sind am Schlusse der Uebersicht unter der betreffenden Bezeichnung, mit Vermeidung allgemeinerer Kollektivbezeichnungen, einzutragen.

§. 5. Die Menge der dem Gewicht nach zu verzeichnenden Waaren ist in den Uebersichten Muster 1. und 6. bei den zum Eingang verzollten Gegenständen, welche mit Zugrundelegung des Nettogewichts zur Verzollung gezogen worden sind, mit dem Nettogewicht, in den anderen Uebersichten jedoch, auch wenn das Nettogewicht bekannt sein sollte, mit dem Bruttogewicht einzutragen.

Ausnahmsweise kann bei Kolli, welche nach dem Bruttogewicht anzuschreibende Gegenstände enthalten, bei denen dieses Gewicht jedoch nicht bekannt ist, die Anschreibung nach dem deklarirten oder ermittelten Nettogewicht ohne Tarazuschlag erfolgen.

Sind die Einzelgewichte nicht bekannt, so werden die Kolli mit der Bezeichnung „Kolli gemischten Inhalts" bei der Abtheilung, unter welche der nach der Menge überwiegende Theil der Waaren gehört, oder wenn auch hierüber die Auskunft fehlt, mit der gedachten Bezeichnung am Schlusse mit dem Bruttogewicht angeschrieben. (vergl. §. 4.)

§. 6. Wenn die Menge der Waaren sich nicht nach dem in dem Waarenverzeichniß (§. 2.) bezeichneten Maßstabe ermitteln läßt, so ist es gestattet, die Waaren ausnahmsweise nach einem andern Maßstabe, welcher alsdann in der betreffenden Uebersicht anzugeben ist, anzuschreiben (vergl. §. 30.)

§. 7. Die vierteljährigen Uebersichten nach Muster 6. und 9. haben denselben Zeitraum, für welchen die betreffenden Zollregister geführt werden, und die Jahresübersichten sämmtliche während des betreffenden Kalenderjahres — an dessen ersten bis letzten Tage, beide einschließlich — vorgekommene Abfertigungen zu umfassen.

Digitized by Google

b) Hauptübersichten. (Muster 1. bis 3.)

§. 8. Die von den einzelnen Gegenständen ein-, aus- und durchgeführten Mengen sind in den Uebersichten Muster 1. bis 3., nach den Grenzstrecken des Eingangs beziehungsweise des Ausgangs ꝛc. Waaren unterschieden, auf besonderen Linien nachzuweisen.

Zur Bezeichnung der Grenzstrecken ist in Spalte 3. der Uebersichten Muster 1. und 2. und in Spalte 3. und 4. der Uebersichten Muster 3. das Land, über dessen Grenze gegen das Deutsche Zollgebiet die Einfuhr (Ausfuhr) erfolgte, beziehungsweise die betreffende Seegrenze anzugeben.

Die einzelnen Grenzstrecken sind hiebei, soweit sie vorkommen, in folgender Reihenfolge anzuführen:

Dänemark, Ostsee, Rußland, Oesterreich, Schweiz, Frankreich, Belgien, Niederlande, Nordsee, Bremen, Hamburg, Preußische Zollausschlüsse (Geestemünde ꝛc.), Oldenburgische Zollausschlüsse (Brake).

§. 9. Gegenstände, hinsichtlich deren die Grenzstrecke des Eingangs nicht zu ermitteln ist, sind auf einer besonderen Linie unter der Bezeichnung „Nicht ermittelt" einzutragen.

Die Einfuhr mit der Post ist in der Uebersicht Muster 1. ebenfalls auf einer besonderen Linie unter der Bezeichnung „Postverkehr" ohne Unterscheidung der Grenzstrecken summarisch aufzuführen.

§. 10. In Spalte 5. und 6. der Uebersicht der Waaren-Einfuhr (Muster 1.) sind alle unmittelbar oder mit Begleitpapieren vom Auslande eingegangenen Waaren einzutragen, welche in dem Hauptamtsbezirk

a) in Niederlagen für unverzollte Gegenstände (§§. 98. bis 110. des Vereinszollgesetzes) aufgenommen (Spalte 5.), oder

b) in den freien Verkehr gesetzt worden sind. (Spalte 6.)

Die an Niederlagen unmittelbar oder auf Grund vorheriger Versendung mit Begleitpapieren zum Eingang abgefertigten Waaren sind in Spalte 7. nachzuweisen.

§. 11. Hiebei ist Folgendes zu beobachten:

a) Zu den in Niederlagen aufgenommenen Gegenständen werden auch die in Meßkonten angeschriebenen Waaren und die auf eisernen Kredit zollfrei abgelassenen Weinquantitäten gerechnet.

Versendungen von Niederlagen auf andere Niederlagen werden in die Uebersicht der Waaren-Einfuhr (Muster 1.) nicht aufgenommen.

b) Die mit Begleitscheinen II. abgefertigten Waaren werden bei den Begleitschein-Empfangs-Aemtern für Spalte 6. beziehungsweise 7. dieser Uebersicht angeschrieben.

Digitized by Google

c) Zu den in den freien Verkehr gesetzten Gegenständen (Spalte 6. bis 8.) werden die in dem betreffenden Jahr in Folge von Zollprozessen nachträglich verzollten Waaren ebenfalls gerechnet. Bei vorkommenden Defekten und Restitutionen wegen irriger Ansätze sind die betreffenden Waarenquantitäten entsprechend zu berichtigen. Fälle, in welchen die Zollgefälle weniger als 15 Sgr. betragen, bleiben dabei außer Betracht.

d) Als Eingang von Niederlagen (Spalte 7.) sind auch die auf Grund von Kontenabschlüssen verzollten Waaren zu behandeln.

§. 12. In Spalte 5. der Uebersicht der Waaren-Ausfuhr (Muster 2.) sind die aus dem freien Verkehr ausgeführten Waaren aufzunehmen.

Die Anschreibung derselben erfolgt:

a) hinsichtlich der Gegenstände, für welche eine Ausfuhrvergütung gewährt wird (Zucker, Tabak, gesalzene Gegenstände, Branntwein und Bier), bei denjenigen Aemtern, welche in den betreffenden Anmeldungen den Ausgang bescheinigen;

b) hinsichtlich aller sonstigen Gegenstände, mit Einschluß der ausgangszollpflichtigen, durch die an den einzelnen Ausfuhrstraßen gelegenen, hiermit besonders beauftragten Aemter. (vergl. §. 29.)

§. 13. Zur Darstellung der Waaren-Durchfuhr ist die Uebersicht Muster 3. bestimmt.

Die Anschreibung der Waaren erfolgt für diese Uebersicht ausschließlich bei denjenigen Aemtern, welche die betreffenden Begleitpapiere (Begleitscheine I., Begleitzettel) auf Grund der ertheilten Ausgangsbescheinigungen erledigen.

§. 14. In Spalte 6. der Uebersicht der Waaren-Durchfuhr werden die unmittelbar und in Spalte 7. derselben die über Niederlagen oder Konten durchgeführten Mengen ersichtlich gemacht.

Güter des freien Verkehrs, welche in Niederlagen aufgenommen und von denselben unter Zollkontrole ausgeführt werden, sind nicht unter die über Niederlagen durchgeführten Gegenstände (Muster 3, Spalte 7.), sondern unter die aus dem freien Verkehr ausgeführten Gegenstände (Muster 2., Spalte 5.) aufzunehmen.

c) Uebersichten über den Seeverkehr.

§. 15. In jedem, dem Deutschen Zollgebiet angehörigen Hafenplatz mit Seeverkehr ist jährlich eine Uebersicht nach Muster 4. über die Waaren-Einfuhr und Ausfuhr zur See durch das Zollamt des Hafenortes beziehungsweise, wenn sich in einem Hafenort kein Zollamt befindet, durch die hiermit besonders beauftragte Behörde aufzustellen.

§. 16. In der Uebersicht Muster 4. sind die seewärts ein- und ausgeführten Waaren (§. 2.) ohne Rücksicht darauf, ob dieselben zollfrei oder zollpflichtig, unter Zollkontrole ab-

Digitized by Google

gefertigt oder im freien Verkehr befindlich sind, unterschieden nach den Häfen der Herkunft und Bestimmung (Spalte 3.), sowie nach der Flagge der Schiffe (Spalte 5. und 6. beziehungsweise 8. und 9.) nachzuweisen. Die Anschreibung der nach dem Gewicht einzutragenden Gegenstände erfolgt nach dem Bruttogewicht.

Die einem und demselben Lande oder Küstenstrich angehörenden Häfen mit unerheblichem Verkehr können hierbei nach Maßgabe der deshalb ergehenden besonderen Bestimmungen unter eine gemeinschaftliche Bezeichnung zusammengefaßt werden.

§. 17. Als Hafen der Herkunft ist derjenige Hafen anzusehen, in welchem das Schiff die Waaren geladen hat. Als Hafen der Bestimmung gilt derjenige Hafen, in welchem die Ladung gelöscht werden soll.

Die vorkommenden Häfen sind in zwei Hauptabtheilungen:

1) Häfen des Deutschen Zollgebiets,

2) fremde Häfen,

und innerhalb dieser Hauptabtheilungen nach den Ländern, denen sie angehören, im Uebrigen in alphabetischer Ordnung aufzuführen.

d) Uebersichten über die Einfuhr und Ausfuhr auf den wichtigeren Wasserstraßen.

§. 18. In denjenigen Häfen des Deutschen Zollgebiets, welche Seeverkehr und zugleich Flußverkehr mit dem Zollausland haben, ist der letztere, soweit die Waaren beim Eingange einer Zollabfertigung unterliegen, oder bei dem Ausgange für die Uebersichten Muster 2. oder 3. anzuschreiben sind, in einem Anhang zu der Uebersicht Muster 4., unter Beobachtung der Bestimmungen in den §§. 15. bis 17., besonders nachzuweisen. Ausgeschlossen von der Anschreibung bleiben diejenigen aus ausländischen Häfen kommende Güter, welche in inländischen Häfen mit Deklarationsscheinen abgefertigt worden sind und die ausländischen Häfen nur durchgehend berührt haben.

§. 19. Ueber die Gesammt-Einfuhr und Ausfuhr auf

a) dem Niemen, der Weichsel und der Warthe über die Grenze gegen Rußland,

b) der Elbe und Donau über die Grenze gegen Oesterreich,

c) dem Rhein-Rhone- und Rhein-Marne-Kanal, sowie der Mosel über die Grenze gegen Frankreich,

d) dem Rhein über die Grenze gegen die Niederlande,

e) der Ems über die Ausmündung in den Dollart (Emswachtschiff),

f) der Weser über die Grenze oberhalb Bremen,

g) der Elbe über die Grenze oberhalb Hamburg und Harburg

ist von Seiten der betreffenden Grenzzollämter, unter Beobachtung der deshalb von der

Digitized by Google

Direktivbehörde nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse zu treffenden Bestimmungen, jährlich eine Uebersicht nach Muster 5. aufzustellen.

§. 20. Ueber die Einfuhr und Ausfuhr in den Häfen des Bodensees sind jährliche Uebersichten nach Muster 4., hinsichtlich deren die Bestimmungen in den §§. 15. bis 17. ebenfalls Anwendung finden, aufzustellen.

e) Vierteljährliche Uebersichten.

§. 21. Ueber die in den freien Verkehr getretenen und die aus demselben ausgeführten Waaren ist vierteljährlich eine Uebersicht von der Einrichtung des Musters 6. aufzustellen.

§. 22. In die vierteljährlichen Uebersichten sind dieselben Gegenstände, welche in Spalte 8. der Uebersicht Muster 1. und in Spalte 5. der Uebersicht Muster 2. in Jahressummen nachgewiesen werden, aufzunehmen. Jedoch werden darin die zu ermäßigten Zollsätzen oder zollfrei abgelassenen, ihrer Gattung nach zollpflichtigen Gegenstände getrennt von den zu den vollen tarifmäßigen Zollsätzen verzollten Gegenständen, unter Beifügung einer erläuternden Notiz, unter der Linie besonders aufgeführt, während in der Uebersicht Muster 1. eine solche Trennung nicht stattfindet.

§. 23. Hierbei sind diejenigen Gegenstände, für welche der Eingangszoll auf privative Rechnung freigeschrieben worden ist, als zum vollen tarifmäßigen Zollsatz verzollte Gegenstände einzutragen, wogegen solche Gegenstände, von denen die Zollgefälle theilweise oder ganz auf gemeinschaftliche Rechnung restituirt worden sind, als zu ermäßigten Zollsätzen beziehungsweise zollfrei abgelassene Gegenstände angesehen werden.

§. 24. In den Uebersichten sind bei den verzollten Gegenständen die angewendeten Zollsätze und die aus den aufgeführten Quantitäten zu berechnenden Zollbeträge ersichtlich zu machen.

§. 25. Unter der am Schlusse der Uebersicht anzugebenden Hauptsumme der Zollbeträge ist sodann die Summe der nach den Uebersichten für die Abrechnungen wirklich erhobenen Zollbeträge (einschließlich der Defecte und der Freischreibungen auf privative Rechnung und abzüglich der Restitutionen auf gemeinschaftliche Rechnung) und der Unterschied zwischen der Summe der berechneten und der Summe der wirklich erhobenen Zollbeträge nach dem Geldbetrag und in Prozenten der letzteren aufzuführen.

§. 26. Bei Einreichung der Uebersichten ist über die Ursachen erheblicher Mehr- oder Minder-Ein- beziehungsweise Ausfuhren gegenüber den Ergebnissen aus dem entsprechenden Zeitabschnitt des Vorjahres Auskunft zu geben, soweit dies auf Grund der gemachten eigenen Wahrnehmungen oder sachgemäßer Erkundigung geschehen kann.

Auch ist anzugeben, ob Waarenartikel, welche im Waarenverzeichniß speciell nicht ange-

Digitized by Google

führt sind, sondern in Sammelpositionen aufgenommen werden, in erheblicher Menge vorgekommen sind oder sonst eine besondere Bedeutung für den Verkehr erlangt haben.

f) Führung der Vornotizen.

§. 27. Bei den Gegenständen, welche einer Zollabfertigung unterliegen, sind in die Zollabfertigungspapiere die für die Aufstellung der Uebersichten Muster 1. bis 6. erforderlichen Angaben (über die Grenzstrecke des Eingangs ꝛc.) aufzunehmen.

Hierbei sind die Vorschriften im §. 6. Absatz 3. und im §. 16. des Begleitschein-Regulativs zu beobachten.

Mit Rücksicht auf die nach Spalte 7. der Uebersichten Muster 1. und 3. zu machende Unterscheidung ist in den Begleitscheinen I. auch über die von Niederlagen abgemeldeten, zur Wiederausfuhr bestimmten Waaren (vergl. §. 17. Absatz 2. des Begleitschein-Regulativs) und in den Begleitscheinen II. über die von Niederlagen abgemeldeten Gegenstände die stattgehabte Lagerung anzumerken, z. B. „Von der öffentlichen Niederlage in N."

§. 28. Unvollständige Angaben über die Gattung solcher Waaren, welche einer zollamtlichen Abfertigung, aber nicht einer amtlichen Revision unterliegen, sind auf Grund der Fracht- oder Avisbriefe oder mündlicher Erkundigung bei den Waarendisponenten ꝛc. soweit thunlich zu ergänzen. (vergl. §. 4.)

§. 29. Ueber die in den Uebersichten nachzuweisenden Gegenstände, welche keiner Zollabfertigung unterliegen, werden nach weiter ergehender Instruktion von den Zollämtern besondere Notizbogen geführt.

Die Gattung und Menge der Waaren ist hierbei auf Grund der die Sendungen begleitenden Fracht- oder Avisbriefe oder, wenn auf diesem Wege keine genügenden Angaben zu erlangen sind, mittelst mündlicher Erkundigung bei dem Frachtführer oder in sonst geeigneter Weise soweit thunlich festzustellen. (vergl. §§. 4. und 6.)

§. 30. Fehlende Gewichtsangaben sind durch Reduktion aus dem Maaß, eventuell durch Abschätzung zu ergänzen.

Wegen des bei der Zusammenstellung des Materials für die Uebersichten einzuhaltenden Verfahrens wird auf die weiter ergehende Instruktion verwiesen.

Bei der Uebertragung der Gewichtsangaben aus den Registern ꝛc. in die Uebersichten Muster 1. bis 6. wird das Gewicht auf volle Centner abgerundet, wobei Mengen unter 50 Pfund außer Ansatz gelassen und Mengen von 50 Pfund und darüber als volle Centner gerechnet werden.

Die Menge der zollpflichtigen Gegenstände wird jedoch in der Uebersicht Muster 6. nach Centnern und Pfunden angegeben

Digitized by Google

2. Uebersichten über den Niederlage-Verkehr.

§. 31. Zur Darstellung des Niederlage-Verkehrs ist von Seiten der Hauptämter über jede einzelne in dem Hauptamtsbezirk vorhandene Niederlage jährlich auf Grund der geführten Niederlageregister und Konten eine Uebersicht nach Muster 7., welche in Beziehung auf die einzelnen zur Niederlage gebrachten Gegenstände den Stand zu Anfang des betreffenden Jahres, den Zugang und Abgang während desselben und den Stand zu Ende des Jahres entnehmen läßt, aufzustellen.

Die Angaben über die an einem und demselben Orte befindlichen Lager derselben Art können mit Genehmigung der Zolldirektivbehörde in eine gemeinschaftliche Uebersicht vereinigt werden.

§. 32. Die Art der Niederlage und der Ort, an welchem dieselbe sich befindet, sind in der Ueberschrift genau anzugeben.

Bezüglich der Art der Niederlagen sind hierbei im Allgemeinen zu unterscheiden:

I. Oeffentliche Niederlagen.

1. Allgemeine Niederlagen (§§. 98. bis 104. des Vereinszollgesetzes).
2. Beschränkte Niederlagen (§. 105. des Vereinszollgesetzes).
3. Freie Niederlagen (§. 107. des Vereinszollgesetzes).

II. Privatlager.

1. Privat-Kreditlager (§. 108., Absatz 1 des Vereinszollgesetzes).
2. Privat-Transitlager (ebendas. Absatz 2).

III. Konten-Lager.

(§. 110. des Vereinszollgesetzes).

IV. Sonstige Niederlagen.

Außer der angegebenen allgemeinen Bezeichnung ist die etwaige besondere Bestimmung der Niederlage (z. B. Weintheilungslager ꝛc.), sowie bei Privatlagern der Name des Lagerinhabers auf der Titelseite der Uebersicht ersichtlich zu machen.

§. 33. Bei Aufstellung der Uebersichten Muster 7. sind folgende Vorschriften zu beobachten:

a) Die gelagerten Gegenstände sind nach der Reihenfolge und den Benennungen des Waaren-Verzeichnisses für den Waaren-Eingang (vergl. Anhang) in die Uebersicht aufzunehmen.

b) Von Gütern des freien Verkehrs werden nur die auf Grund des §. 3. Absatz 2.

Digitized by Google

des Niederlage-Regulativs aufgenommenen angeschrieben. Dieselben sind bei der betreffenden Nummer auf einer besonderen Linie nachzuweisen.

c) In Spalte 5. bis 7. sind die während des Jahres im Niederlage-Konto angeschriebenen und in Spalte 9. bis 13. die während desselben vom Konto abgeschriebenen Gegenstände einzutragen. In Spalte 12. ist der aus der Differenz der Summen in Spalte 8. einerseits und in Spalte 9. bis 11. und 14. andererseits berechnete gang anzugeben.

d) Gegenstände, welche aus besonderer Veranlassung, z. B. wegen Ueberfüllung der öffentlichen Niederlage, vorübergehend auf ein Privatlager gebracht und später wieder in die öffentliche Niederlage zurückgeführt worden sind, werden in den Uebersichten Muster 7. nicht nachgewiesen.

e) Bei Theilungslagern unter Mitverschluß der Zollverwaltung sind die auf Grund des §. 103. des Vereinszollgesetzes und der betreffenden regulativmäßigen Bestimmungen in den Lagerkonten zollfrei abgeschriebenen Minderbestände in Spalte 12. unter entsprechender Bezeichnung besonders nachzuweisen.

f) Bei denjenigen Niederlagen, in welchen die in den freien Verkehr getretenen Mengen durch periodische Aufnahmen festgestellt werden (Privatkreditlager ꝛc.), ist in Spalte 4. und 14. der Bestand nach dem Ergebniß der nach dem Schluß des Kalenderjahres stattfindenden Jahresaufnahme, in Spalte 10. bis 12. der in derselben Zeit erfolgte kontrolirte Abgang und in Spalte 9. der Eingang in den freien Verkehr einzutragen. Letzterer ergibt sich aus der Differenz zwischen Spalte 8. und der Summe aus den Spalten 10., 11., 12. und 14.

Die Tage der Lageraufnahmen sind auf der Titelseite der Tabelle unter 3. anzugeben.

§. 34. Den nach §. 31. aufgestellten Uebersichten ist ein summarisches Verzeichniß nach Muster 8. beizufügen.

§. 35. Außer den vorstehend genannten Uebersichten sind vierteljährige Uebersichten nach Muster 9. über den Verkehr auf den öffentlichen Niederlagen und den unter dem Mitverschluß der Zollverwaltung stehenden Privattransitlagern mit den in dem Muster genannten Gegenständen auf Grund der betreffenden Register-Einträge aufzustellen.

3. Uebersichten über die Verkehrs-Erleichterungen.

§. 36. Ueber die auf Grund der §§. 112. bis 118. des Vereinszollgesetzes gewährten Verkehrs-Erleichterungen sind jährlich folgende Uebersichten aufzustellen:

1) Uebersicht des Meß- und Marktverkehrs (Muster 10.),

2) Uebersicht des Verkehrs mit Retourwaaren (Muster 11.),

Digitized by Google

3) Uebersicht des Veredelungsverkehrs (Muster 12.),

4) Uebersicht über die vom Eingangszoll frei gelassenen inländischen Strandgüter (Muster 13.),

5) Uebersicht der Zollerlasse aus Billigkeitsrücksichten. (Muster 14.)

§. 37. Für die Benennung und Reihenfolge der Gegenstände, wonach dieselben in den Uebersichten aufzuführen sind, ist das Waarenverzeichniß für die Waaren-Einfuhr (vergl. Anhang) ebenfalls maßgebend.

§. 38. In der Uebersicht des Veredelungsverkehrs (Muster 12.) sind sämmtliche Zollerleichterungen nachzuweisen, welche auf Grund der §§. 115. und 116. des Vereinszollgesetzes, beziehungsweise der bestehenden Zoll- und Handelsverträge und besonderer Anordnungen in Bezug auf die zur Verarbeitung, Vervollkommnung oder zur Reparatur mit der Bestimmung zur Wiederausfuhr eingehenden und für die zu einem der bezeichneten Zwecke nach dem Auslande gehenden und in vervollkommnetem Zustande zurückkommenden Gegenstände gewährt werden.

§. 39. Die Uebersicht des Veredelungsverkehrs (Muster 12.) ist nach folgenden Hauptabtheilungen:

I. Versendungen aus dem Deutschen Zollgebiete nach dem Zollauslande vorbehaltlich der Wiedereinfuhr,

II. Versendungen nach dem Deutschen Zollgebiete aus dem Zollauslande vorbehaltlich der Wiederausfuhr,

und innerhalb jeder Hauptabtheilung unterschieden nach den Staaten des Zollauslandes, mit welchen der Verkehr stattfand, aufzustellen.

Die einzelnen Staaten sind hierbei in alphabetischer Ordnung aufzuführen.

Die an verschiedene Personen oder wiederholt an dieselben Personen gewährten Begünstigungen gleicher Art sind in den Uebersichten Muster 12. getrennt nach der Beschaffenheit der Gegenstände und der Art der Verarbeitung ꝛc., im Uebrigen jedoch summarisch aufzuführen.

Es gehören dahin z. B. die Begünstigungen für zum Bleichen, Färben, Bedrucken, Weben, Waschen, Repariren, zur Anfertigung von Kleidern, Leibwäsche und dergl. bestimmte Gegenstände.

Andere Erleichterungen z. B. die einmalige Gestattung der zollfreien Einfuhr der Materialien zur Herstellung von Maschinen, Brücken u. s. w. für das Zollausland sind einzeln nachzuweisen.

§. 40. Ueber die gewährten Verkehrserleichterungen sind von den Aemtern, bei welchen die Erleichterungen gewährt und kontrolirt werden, fortlaufende Register nach Maßgabe der weiter ergehenden Instruktion zu führen, aus welchen die nöthigen Angaben für die Uebersichten

Digitized by Google

Muster 10. bis 14. bei der jährlich erfolgenden Aufstellung dieser Uebersichten entnommen werden.

Die Aufnahme in die Uebersichten erfolgt bei den aus dem Deutschen Zollgebiet nach dem Zollausland versandten und von dort wieder zurückgeführten Gegenständen nach der Zeit der Eingangsabfertigung und bei den aus dem Zollausland mit dem Vorbehalt der Wiederausfuhr nach dem Deutschen Zollgebiet gesandten Gegenständen nach der Zeit der Wiederausfuhr.

4. Einsendung der Uebersichten.

§. 41. Die nach Muster 1. bis 5., 7. und 8. zu fertigenden Uebersichten sind im Konzept und in einer Reinschrift und die Uebersichten nach Muster 10. bis 14. in einfacher Ausfertigung bis zum 1. März des auf das betreffende Jahr folgenden Jahres an die k. General-Zoll-Administration einzusenden.

§. 42. Die nach Muster 6. und 9. aufzustellenden vierteljährigen Uebersichten sind bis zum 15. des auf den Quartalsschluß folgenden Monats unmittelbar bei dem Centralbüreau und gleichzeitig im Konzept bei der k. General-Zoll-Administration einzureichen.

II. Vorschriften für die Zoll-Direktivbehörden.

§. 43. Die Uebersichten nach Muster 1. bis 5., 7. und 8. sind von Seiten der Direktivbehörde in je einem Exemplar in der Originalausfertigung der Hauptämter, nebst einem Verzeichniß, welches die Namen der betreffenden Hauptamtsbezirke und die Ordnungszahlen der fortlaufend zu numerirenden Uebersichten ergibt, an das Centralbüreau einzusenden.

Aus den Uebersichten nach Muster 10. bis 14. werden Hauptübersichten von der gleichen Einrichtung für den Bezirk der Direktivbehörde, jedoch mit Unterscheidung der Hauptamtsbezirke, gefertigt, welche ohne die denselben zu Grunde liegenden hauptamtlichen Uebersichten dem Centralbüreau mitgetheilt werden.

§. 44. Die Einsendung der Uebersichten an das Centralbüreau hat bei den Jahresübersichten Muster 1. bis 5., 7. und 8. vierzehn Tage, und bei den Jahresübersichten Muster 10. bis 14. innerhalb vier Wochen nach Ablauf der für die Einsendung der hauptamtlichen Uebersichten vorgeschriebenen Termine (§. 41.) zu erfolgen.

§. 45. Sämmtliche Uebersichten sind bei der Direktivbehörde mit Benutzung der später an die Hauptämter wieder zurückgehenden Konzepte soweit thunlich speziell zu prüfen.

Von etwaigen Berichtigungen, welche sich hierbei als nöthig ergeben sollten, ist dem Centralbüreau Mittheilung zu machen.

Digitized by Google

Muster 1.

Bundesstaat Hauptamtsbezirk

Uebersicht
der Waaren-Einfuhr in dem Jahre 18(72).

Nummer des Waaren-Verzeichnisses.	Benennung der Waaren.	Grenzstrecke des Eingangs.	Maßstab.	Menge der Waaren.			
				Eingang auf Niederlagen.	Eingang in den freien Verkehr		
					unmittelbar oder mit Begleitpapieren.	von Niederlagen.	zusammen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
	1. Abfälle.						
1.	Glasscherben und sonstiges Bruchglas.	Dänemark . .	Centner	.	6,732	.	6,732
		Ostsee	„	.	439	.	439
		Frankreich . .	„	.	7,469	.	7,469
		Zusammen	„	.	14,640	.	14,640
2.	Thierische Abfälle zur Leimfabrikation.	Rußland . . .	„	.	1,676	.	1,676
5.	Lumpen von reiner Seide	Schweiz . . .	„	.	732	.	732
		Belgien . . .	„	.	1,439	.	1,439
		Zusammen	„	.	2,171	.	2,171
zu 6.	Lumpen (unvollständig deklarirt).	Niederlande .	„	.	340	.	340
		Hamburg . .	„	.	770	.	770
		Zusammen	„	.	1,110	.	1,110
	u. s. w.						
279.	Zwirnspitzen	Belgien . . .	„	47	16	33	49
		Nicht ermittelt	„	.	.	11	11
		Postverkehr .	„	.	4	.	4
		Zusammen	„	47	20	44	64
	u. s. w.						

Digitized by Google

Muster 2.

Bundesstaat Hauptamtsbezirk

Uebersicht
der Waaren-Ausfuhr in dem Jahre 18(72).

Nummer des Waaren-Verzeichnisses.	Benennung der Waaren.	Grenzstrecke des Ausgangs.	Maßstab.	Menge der ausgeführten Waaren.
1.	2.	3.	4.	5.
12.	Baumwollengarn	Oesterreich	Centner	437
		Schweiz	„	1,694
		Belgien	„	32
		Zusammen	„	2,163
115.	Eisenwaaren, grobe	Belgien	„	470
zu 121.	Eisenwaaren (unvollständig deklarirt).	Schweiz	„	7,140
		Bremen	„	670
		Zusammen	„	7,810
147.	Weizen	Frankreich	Hektoliter.	2,470
		Hamburg	„	7,324
		Brake	„	114
		Zusammen	„	9,908
	u. s. w.			
	Anhang.			
	Strumpfwaaren	Rußland	Centner.	670
		Schweiz	„	377
		Zusammen	„	1,047

Digitized by Google

Muster 3.

Bundesstaat Hauptamtsbezirk

Uebersicht
der Waaren-Durchfuhr in dem Jahre 18(72).

Nummer des Waaren-Verzeichnisses.	Benennung der Waaren.	Grenzstrecken des		Maßstab.	Menge der Waaren.		
		Eingangs.	Ausgangs.		Unmittelbare Durchfuhr.	Durchfuhr über Niederlagen.	Zusammen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
10.	Baumwolle, rohe	Belgien . .	Oesterreich	Centner	631	.	631
		Belgien . .	Schweiz . .	„	7,849	.	7,849
		Hamburg .	Oesterreich	„	9,381	.	9,381
			Zusammen	„	17,861	.	17,861
15.	Baumwollene Zeugwaaren .	Niederlande	Oesterreich	„	630	82	712
		Bremen	Oesterreich	„	3,429	286	1,715
			Zusammen	„	2,059	368	2,427
223.	Lokomotive (Gewicht unbekannt)	Belgien . .	Oesterreich	Stück	16	.	16
	Anhang.						
	Kurze Waaren	Schweiz . .	Bremen . .	Centner.	470	.	470
		Belgien . .	Bremen . .	„	81	.	81
			Zusammen	„	551	.	551
	Materialwaaren	Niederlande	Rußland .	„	830	.	830

Digitized by Google

Muster 4.

Bundesstaat Hauptamtsbezirk

Uebersicht

der Waaren-Einfuhr und Ausfuhr zur See in dem Hafen von . . . . für das Jahr 18(72).

Nummer des Waaren-Verzeichnisses.	Benennung der Waaren.	Herkunftshafen der angekommenen, Bestimmungshafen der abgegangenen Waaren.	Maßstab.	Angekommene Waaren.			Abgegangene Waaren		
				in Deutschen Schiffen.	in fremden Schiffen.	zusammen.	in Deutschen Schiffen.	in fremden Schiffen.	zusammen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
	I. Abfälle.								
1.	Glasscherben und sonstiges Bruchglas.	1. Häfen des Deutschen Zollgebiets.							
		Harburg . .	Cent.	6,732	420	7,152	432	.	432
		2. Fremde Häfen.							
		Amsterdam . .	„	367	6,704	7,071	6,740	82	6,822
		Riga . . .	„	1,132	.	1,132	.	.	.
		Zusammen	„	8,231	7,124	15,355	7,172	82	7,254
2.	Thierische Abfälle zur Leimfabrikation.								
	u. s. w.								

Digitized by Google

Muster 8.

Bundesstaat Hauptamtsbezirk

Uebersicht

über die Waaren-Einfuhr und Ausfuhr auf dem (Rhein) für das Jahr 18(72).

Nummer des Waaren-Verzeichnisses.	Benennung der Waaren.	Maßstab.	Menge der Waaren					
			bei dem Eingang			bei dem Ausgang		
			in Deutschen Schiffen.	in fremden Schiffen.	zusammen.	in Deutschen Schiffen.	in fremden Schiffen.	zusammen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
148.	Roggen	Hektoliter.	6,731	9,871	16,602	38,479	60,943	99,422
		Ctr.	4,720	—	4,720	18,971	—	18,971
149.	Gerste	Ctr.	1,149	730	1,879	70,104	16,731	86,835
	u. s. w.							

Digitized by Google

Muster 6.

Bundesstaat Hauptamtsbezirk

Uebersicht

der in den freien Verkehr getretenen und der aus dem freien Verkehr ausgeführten Waaren für das (IV.) Quartal 18(72).

Bezeichnung des Zeitabschnitts.	I. Abfälle.					
	1. Glasscherben und sonstiges Bruchglas (1. a.) Centner.	2. Thierische Abfälle zur Leimfabrikation (1. a. u. b.) Centner.	u. s. w.	10.*) Baumwollengarn, drei- und mehrdrähtiges ꝛc. (2. b. 2.) Centner.	Pfd.	u. s. w.
Zollsatz ..	.	.	.	6 Thaler	.	
I. Einfuhr.						
Im IV. Quartal 1872	.	.		.	.	
Im I.—III. „ „	.	.		.	.	
Zusammen ..	.	.		.	.	
Im I.—IV. Quartal 1871 ..	.	.		.	.	
Daher in 1872 mehr	.	.		.	.	
Daher in 1872 weniger	.	.		.	.	
II. Berechneter Zollbetrag.				Thaler.	Sgr.	
Im IV. Quartal 1872	—	—		.	.	
Im I.—III. „ „	—	—		.	.	
Zusammen ..	—	—		.	.	
Im I.—IV. Quartal 1871 ..	—	—		.	.	
Daher in 1872 mehr	—	—		.	.	
Daher in 1872 weniger	—	—		—	—	
III. Ausfuhr.**)				Centner.	.	
Im IV. Quartal 1872	.	.		.	—	
Im I.—III. „ „	.	.		.	—	
Zusammen ..	.	.		.	—	
Im I.—IV. Quartal 1871 ..	.	.		.	—	
Daher in 1872 mehr	.	.		.	—	
Daher in 1872 weniger	.	.		—	—	

*) Bei den zollpflichtigen, nach Centnern und Pfunden einzutragenden Gegenständen wird außer der Tarif-Nummer auch der Zollsatz im Vordruck des Formulars angegeben.

**) Bei den ausgangszollpflichtigen Gegenständen ist der berechnete Zollbetrag in der oben für die Einfuhr angedeuteten Weise ersichtlich zu machen. Die für die Ausfuhr zugelassenen abgekürzten Waarenbezeichnungen sind vorkommenden Falls mit der Feder einzutragen. Auch können für die Ausfuhr-Uebersichten besondere Formulare angewendet werden.

Digitized by Google

Muster 7.

Bundesstaat Hauptamtsbezirk

Uebersicht

des Waarenverkehrs in der ... Niederlage ... im Jahre 18(72).

Allgemeine Angaben.

1. Die Niederlage steht unter Verwaltung (des Staats)
2. Zahl der Niederlage-Anmeldungen ..... und Abmeldungen .....
3. Tag der letzten amtlichen Revision der Waarenbestände (vergl. §. 28 des Niederlage-Regulativs).....

Nummer des Waaren-Verzeichnisses.	Bezeichnung der Waaren.*)	Maßstab	Bestand am Anfang des Jahres.	Zugang während des Jahres			Bestand und Zugang zusammen.	Abgang während des Jahres					Bestand am Ende des Jahres.
				unmittelbar oder mit Begleitpapieren aus dem Auslande.	von anderen Niederlagen.	im Uebrigen.		verzollt oder sonst in den freien Verkehr gesetzt.	mit Begleitpapieren abgelassen in das Inland.	mit Begleitpapieren abgelassen in das Ausland.	sonstiger Abgang.	Summa des Abgangs.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.
36.	Soda, kalzinirte	Centner.	140	131	16	6	292	34	70	19	31	154	138
113.	Weißblech ...	„	76	159	.	7	242	19	4	30	8	61	181
	u. s. w.												
288.	Branntwein, anderer, aller Art	„	417	280	.	.	727	161	.	420	1	582	145
	Desgl. aus dem freien Verkehr .	„	.	.	.	30							
	u. s. w.												

*) Es können auch solche Formulare angewendet werden, in welchen die Bezeichnung der Waaren nach Art des Musters 6 in den Vordruck der Vertikalspalten aufgenommen ist.

Digitized by Google

Muster 8.

Bundesstaat Hauptamtsbezirk

Summarische Uebersicht
der im Jahre 18(72) vorhandenen Niederlagen.

Art der Niederlagen.	Bezeichnung der Regulative ꝛc. für die einzelnen Arten von Niederlagen.	Zahl der Niederlagen jeder Art.	Ordnungs-Nummern der Uebersichten über die einzelnen Niederlagen.	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.
I. Oeffentliche Niederlagen für zollpflichtige Waaren.				
Allgemeine Niederlagen . . .	Niederlage-Regulativ vom	1.	1.	
u. s. w.				
II. Privatlager für zollpflichtige Waaren.				
1. Privat-Kreditlager	Regulativ vom . . .	3.	2—4.	
2 Privat-Transitlager:				
a) unter Mitverschluß der Zollverwaltung:				
aa) Gewöhnliche . . .	Regulativ vom . . .	6.	5—10.	
bb) Weintheilungslager	Regulativ vom . . .	2.	11—12.	
u. s. w.	Zusammen . . .	12.	1—12.	

3*

Muster 9.

Bundesstaat Hauptamtsbezirk

Uebersicht

des Niederlage-Verkehrs in dem (IV.) Quartal 18(72).

Nummer des Waaren-Verzeichnisses.	Bezeichnung der Waaren.	Maßstab.	Bestand zu Anfang des Quartals.	Zugang während des Quartals.	Bestand und Zugang zusammen	Abgang während des Quartals.	Bestand am Ende des Quartals.	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
12—14.	Baumwollengarn	Centner.						
36.	Soda, kalzinirte	„						
41.	Soda, rohe ꝛc.	„						
98.	Roheisen aller Art . . .	„						
100.	Geschmiedetes und gewalztes Eisen ꝛc.	„						
108.	Façonnirtes Eisen in Stäben ꝛc.	„						
265-268.	Leinengarn	„						
286.	Arrak, Rum, Franzbranntwein							
288.	Branntwein, anderer, mit Ausschluß des versetzten Branntweins	„						
291.	Wein in Fässern	„						
292.	Wein in Flaschen	„						
295.	Butter	„						
301.	Mandeln	„						
302.	Korinthen und Rosinen . .	„						
305.	Pfeffer	„						
306.	Piment und Gewürznelken .	„						
310.	Heringe	Tonnen.						
312.	Kaffee, roher	Centner.						
314.	Kakao in Bohnen	„						
328.	Reis, geschälter	„						
331.	Salz	„						
332-333.	Melasse und Syrup . . .	„						
335.	Unbearbeitete Tabaksblätter .	„						
343.	Thee	„						
344-346.	Zucker aller Art	„						
348-349.	Baumöl in Fässern	„						
354.	Fischthran	„						
440-441.	Wollengarn	„						

Digitized by Google

Muster 10.

Bundesstaat Hauptamtbezirk

Uebersicht

der auf Grund des §. 112. des Vereinszollgesetzes bei dem Meß- und Marktverkehr zugestandenen Verkehrs-Erleichterungen und Befreiungen für das Jahr 18(72).

Nummer des Waaren-Verzeichnisses.	Benennung der Gegenstände.	Gegenstände des Meß- und Marktverkehrs bei dem Besuch von Messen und Märkten				Bemerkungen.
		im Deutschen Zollgebiete. (V. Z. G. §. 112. Abs. 2.)		im Zollausland. (V. Z. G. §. 112. Abs. 1.)		
		Centner.	Pfd.	Centner.	Pfd.	
1.	2.	3.		4.		5.
25.	Bleiwaaren, feine	36	40	19	27	Die Messen und Märkte fanden statt in N.
217.	Holzwaaren, feine	131	39		14	
	u. s. w.					

Digitized by Google

Muster 11.

Bundesstaat Hauptamtsbezirk

Uebersicht

der auf Grund der §§. 113 und 114 des Vereinszollgesetzes bei dem Verkehr mit Retourwaaren zugestandenen Erleichterungen und Befreiungen für das Jahr 18(72)

Nummer des Waaren-Verzeichnisses.	Benennung der Gegenstände.	Ausstellungs-Gegenstände bei dem Besuch von Ausstellungen				Andere Retourwaaren				Bezeichnung der Ausstellungen (Spalte 3 und 4), unter Angabe der Zeit und des Ortes.
		im Deutschen Zollgebiet (V. Z. G. §. 114).		im Zollausland (V. Z. G. §. 113).		zum vorübergehenden Gebrauch ein- und wieder ausgeführte Gegenstände (V. Z. G. §. 114).		in das Ausland versendete und wieder eingeführte inländische Gegenstände (V. Z. G. §. 113)		
		Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.	
1.	2.	3.		4.		5.		6.		7.
15.	Waaren aus Baumwolle ꝛc., rohe ꝛc.	36	10	120	19	4	16	8	37	Industrie-Ausstellung in Hamburg im Juni 1872; landwirthsch. Ausstellung in Haag im September 1872.
121.	Jagd-Gewehre . . . u. s. w.	20	8	.	.	2	16	.	.	

Digitized by Google

Muster 12.

Bundesstaat Hauptamtsbezirk

Uebersicht

der auf Grund der §§. 115 und 116 des Vereinszollgesetzes bei dem Veredelungsverkehr (einschließlich des kleinen Grenzverkehrs) zugestandenen Erleichterungen und Befreiungen für das Jahr 18(72).

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Gegenstände der Begünstigung.			Personen, für welche die Bewilligung zugestanden wurde, mit Angabe ihres Gewerbes ꝛc. und Wohnortes.	Art der Verarbeitung oder Vervollkommnung.	Angabe der angewendeten Kontrolen, der bewilligten Fristen, und inwieweit eine Zollerhebung stattgefunden hat.	Verfügung, auf Grund deren die Bewilligung stattfand.
	Nr. des Waaren-Verzeichnisses.	Benennung der Gegenstände.	Menge. Ctr. / Pfd.				
1.	2.	3.	4. / 5.	6.	7.	8.	9.
		I. Versendungen aus dem Deutschen Zollgebiet nach dem Zollausland, vorbehaltlich der Wieder-Einfuhr.					
		1. Verkehr mit Belgien.					
1.	375.	Seidenwaaren	. / 10	N. in N. u. s. w.	Färben.	Mit 2 Bleien identifizirt, Frist 8 Wochen.	Verf. v. 1. August 1872. N. 10,872.
		II. Versendungen aus dem Zollausland nach dem Deutschen Zollgebiet, vorbehaltlich der Wieder-Ausfuhr.					
		1. Verkehr mit Belgien.					
1.	110.	Rohe unpolirte Eisenplatten	779 / 74	N. in N. u. s. w.	Anfertigung von 15 Eisenbahn-Güterwagen für die . . . . . Eisenbahn.	Bezeichnung mittelst Stahlstempels; Frist 4 Monate; 24 Ctr. 61 Pfd. Eisenabfälle mit $2^1/_2$ Sgr. vom Centner verzollt.	Verf. v. 2. Februar 1872. N. 872.

Digitized by Google

Muster 13.

Bundesstaat Hauptamtsbezirk

Uebersicht

der auf Grund des §. 117. des Vereinszollgesetzes vom Eingangszoll freigelassenen inländischen Strandgüter für das Jahr 18(72).

Nummer des Waarenverzeichnisses.	Bezeichnung der Gegenstände.	Maßstab.	Menge. (Gewicht, Stückzahl rc.)	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.
	1. Von dem Danziger Barkschiff Leonore, gestrandet am . . . . . bei			
109.	Eiserne Anker	Stück.	2	
	u. s. w.			

Muster 14.

Bundesstaat Hauptamtsbezirk

Uebersicht

der auf Grund des §. 118. des Vereinszollgesetzes gewährten Zollerlasse aus Billigkeitsrücksichten
für das Jahr 18(72).

Nummer des Waaren-Verzeichnisses.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab.	Menge.	Bezeichnung der einzelnen Fälle und Angabe des Grundes des Zollerlasses.
1.	2.	3.	4.	5.

Digitized by Google

Digitized by Google

Waaren-Verzeichniß

für die Statistik

des Waarenverkehrs des Deutschen Zollgebiets mit dem Zollauslande.

Anmerkung. Die eingangszollpflichtigen Artikel sind durch besondere Schrift kenntlich gemacht. Ausgangszollpflichtig sind die unter den Ordnungsnummern 6. und 8. genannten Gegenstände.

Digitized by Google

Ordnungsnummer.	Nummer des Tarifs.	**Benennung** der in den Uebersichten für die Waaren-Einfuhr, den Niederlageverkehr und die Verkehrs-Erleichterungen anzuschreibenden Gegenstände. [Muster 1., 6. (Einfuhr), 7. und 10. bis 14.]	Maßstab für die Aufschreibung.	**Angabe** der in den Uebersichten für die Waaren-Ausfuhr und Durchfuhr sowie den See- und Fluß-Verkehr [Muster 2. bis 5. und 6. (Ausfuhr)] anzuwendenden vereinfachten Waarenbezeichnungen.
		1. Abfälle:		
1.	1 a.	Glasscherben und sonstiges Bruchglas	Gew.	
2.	1 a. und b.	Thierische Abfälle zur Leimfabrikation (Leimleder, Lederabfälle, Thierflechsen)	„	
3.	1 b.	Guano	„	
4.	Anm. zu b.	Künstliche Düngungsmittel und Düngesalz auf besondere Erlaubniß	„	
5.	1 c.	Lumpen von reiner Seide	„	
6.	1 c.	Lumpen, andere, aller Art, auch zu Halbzeug vermahlen für die Papierfabrikation; Halbzeug aus altem Tauwerk ꝛc.; Makulatur und Papierspäne	„	
7.	1 c	Halbzeug aus anderen Materialien als Lumpen, altem Tauwerk ꝛc.; für die Papierfabrikation .	„	
8.	1 c.	Altes Tauwerk, alte Fischernetze und Stricke, getheert oder nicht getheert	„	
9.	1 a—c.	Sonstige Abfälle	„	
		2. Baumwolle und Baumwollenwaaren:		
10.	2 a.	Baumwolle, rohe	„	
11.	2 a.	—, kardätschte, gekämmte, gefärbte; Baumwollwatte	„	
12.	2 b. 1 α.	Baumwollengarn, ungemischt oder gemischt mit Leinen, Seide, Wolle oder anderen Thierhaaren, ein- und zweidrähtiges, rohes	„	12. Baumwollengarn.
13.	2 b. 1 β.	—, —, gebleichtes oder gefärbtes	„	
14.	2 b. 2.	—, drei- und mehrdrähtiges, roh, gebleicht oder gefärbt	„	
15.	2 c. 1.	Waaren aus Baumwolle, allein oder in Verbindung mit Leinen oder Metallfäden, ohne Beimischung von Seide, Wolle oder anderen unter Nr. 41. des Tarifs genannten Thierhaaren, rohe (aus rohem Garn verfertigte) und gebleichte dichte Gewebe, auch appretirt, mit Ausschluß der sammetartigen Gewebe	„	13. Baumwollene Zeugwaaren.

Digitized by Google

Ordnungsnummer.	Nummer des Tarifs.	Benennung der in den Uebersichten für die Waaren-Einfuhr, den Niederlageverkehr und die Verkehrs-Erleichterungen anzuschreibenden Gegenstände. [Muster 1., 6. (Einfuhr), 7. und 10. bis 14.]	Maßstab für die Anschreibung.	Angabe der in den Uebersichten für die Waaren-Ausfuhr und Durchfuhr sowie den See- und Fluß-Verkehr [Muster 2. bis 5. und 6. (Ausfuhr)] anzuwendenden vereinfachten Waarenbezeichnungen.
16.	2 c. 2.	**Waaren aus Baumwolle, alle nicht unter Nr. 1. und 3. begriffene dichte Gewebe; rohe (aus rohem Garn verfertigte) undichte Gewebe; auch Gespinnste in Verbindung mit Metallfäden** .	Gew.	15. Baumwollene Zeugwaaren.
17.	2 c. 2.	—, Strumpfwaaren	„	
18.	2 c. 2.	—, Posamentier- und Knopfmacherwaaren . .	„	
19.	2 c. 3.	Alle undichte Gewebe, wie Jaconet, Musselin, Tüll, Marly, Gaze, soweit sie nicht unter Nr. 2. begriffen sind; Spitzen und alle Stickereien .	„	Mit Nr. 15 anzuschreiben.
		3. Blei und Bleiwaaren, auch mit Spießglanz legirt:		
20.	3 a. 1.	Rohes Blei in Blöcken, Mulden ꝛc., altes Bruchblei	„	
21.	3 a. 2.	Blei-, Silber- und Goldglätte; Mennige . . .	„	
22.	3 b.	Gewalztes Blei	„	
23.	3 b.	Buchdruckerschriften	„	
24.	3 c.	Grobe Bleiwaaren, als: Kessel, Röhren, Schrot, Draht ꝛc., auch in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack	„	24. Bleiwaaren.
25.	3 d.	Feine, auch lackirte Bleiwaaren; ingleichen Bleiwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 des Tarifs fallen	„	
		4. Bürstenbinder- u. Siebmacherwaaren:		
26.	4 a.	Grobe, in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack	„	26. Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren.
27.	4 b.	Feine, in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. des Tarifs fallen	„	
		5. Droguerie-, Apotheker- und Farbewaaren:		
28.	5 a.	Aether aller Art, Chloroform, Collodium . .	„	
29.	5 a.	Aetherische Oele, mit Ausnahme von Wachholderöl,		

Digitized by Google

Ordnungsnummer.	Nummer des Tarifs.	**Benennung** der in den Uebersichten für die Waaren-Einfuhr, den Niederlageverkehr und die Verkehrs-Erleichterungen anzuschreibenden Gegenstände. [Muster 1., 6. (Einfuhr), 7. und 10. bis 14.]	Maßstab für die Anschreibung.	**Angabe** der in den Uebersichten für die Waaren-Ausfuhr und Durchfuhr sowie den See- und Fluß-Verkehr [Muster 2. bis 5. und 6. (Ausfuhr)] anzuwendenden vereinfachten Waarenbezeichnungen.
		und Rosmarinöl, sowie der unter Nr. 36. des Tarifs genannten	Gew.	
30.	5 a.	Essenzen, Extrakte, Tinkturen und Wässer, alkohol- oder ätherhaltige, zum Gewerbe- und Medizinalgebrauche	„	
31.	5 a.	Firnisse aller Art, mit Ausnahme von Beifniß (siehe Nr. 40)	„	
32.	5 a.	Maler-, Wasch- und Pastellfarben; Tusche, Farben- und Tuschkasten; Blei-, Roth- und Farbenstifte; Zeichenkreide	„	
33.	5 b.	Wachholderöl, Rosmarinöl	„	
34.	5 c.	Aetznatron	„	
35.	5 c.	Gelbes, weißes und rothes blausaures Kali . .	„	
36.	5 d.	Soda, kalzinirte	„	
37.	5 d.	Doppeltkohlensaures Natron	„	
38.	5 e.	Alaun	„	
39.	5 e.	Chlorkalk, ...	„	
40.	5 e.	Beifniß	„	
41.	5 f.	Soda, rohe, natürliche oder künstliche, krystallisirte Soda	„	
42.	5 g.	Chinarinde	„	
43.	5 g.	Gummi arabikum	„	
44.	5 g.	Gummilack, roher (Schellack ꝛc.)	„	
45.	5 g.	Palm- und Kokosnüsse	„	
46.	5 g.	Weberkarden (Weberdisteln)	„	
47.	5 g.	Wurmsamen, Wurmrinde, Wurmmoos	„	
48.	5 g.	Andere rohe Erzeugnisse zum Gewerbe- und Medizinalgebrauch	„	
49.	5 h.	Albumin	„	
50.	5 h.	Ammoniak (kohlensaures, schwefelsaures, Salmiak, Salmiakgeist)	„	
51.	5 h.	Anilin und Anilinfarben	„	
52.	5 h.	Arsenige Säure; Arsenikfäure	„	
53.	5 h.	Baryt, schwefelsaurer, gepulvert	„	

Digitized by Google

Ordnungsnummer.	Nummer des Tarifs.	**Benennung** der in den Uebersichten für die Waaren-Einfuhr, den Niederlageverkehr und die Verkehrs-Erleichterungen anzuschreibenden Gegenstände. [Muster 1., 6. (Einfuhr), 7. und 10. bis 14.]	Maßstab für die Anschreibung.	**Angabe** der in den Uebersichten für die Waaren-Ausfuhr und Durchfuhr sowie den See- und Fluß-Verkehr [Muster 2. bis 5. und 6 (Ausfuhr)] anzuwendenden vereinfachten Waarenbezeichnungen.
54.	5 h.	Bleiweiß; Zinkoxyd (Zinkweiß)	Gew.	
55.	5 h.	Bleizucker	„	
56.	5 h.	Borax und Borsäure	„	
57.	5 h.	Catechu	„	
58.	5 h.	Cochenille	„	
59.	5 h.	Farbhölzer, und zwar Blauholz:	„	
60.	5 h.	—, Gelbholz	„	
61.	5 h.	—, Rothholz	„	
62.	5 h.	Farbholzextrakte	„	
63.	5 h.	Galläpfel, auch gemahlene	„	
64.	5 h.	Garancine (Krapp-Präparate)	„	
		Gelatine, siehe Nr. 76.		
65.	5 h.	Gerbematerialien, nicht besonders genannt, und Gerbestoffextracte	„	
66.	5 h.	Glycerin und Glycerinlauge	„	
67.	5 h.	Hausenblase	„	
68.	5 h.	Indigo	„	
69.	5 h.	Kali, schwefelsaures und salzsaures	„	
70.	5 h.	Knochenkohle	„	
71.	5 h.	Knochenmehl	„	
72.	5 h.	Krapp, auch gemahlen	„	
73.	5 h.	Kreide, geschlemmte, desgleichen gemahlene . . .	„	
74.	5 h.	Kupferfarben	„	
75.	5 h.	Kurkume (Gelbwurz), auch gemahlene	„	
76.	5 h.	Leim und Gelatine	„	
77.	5 h.	Mineralwasser, künstliches und natürliches, einschließlich der Krüge	„	
78.	5 h.	Natron, schwefelsaures (Glaubersalz)	„	
79.	5 h.	Orseille, Orseille-Extract und Persio	„	
80.	5 h.	Oxalsäure und oxalsaures Kali	„	
81.	5 h.	Pott- (Waid-) Asche	„	
82.	5 h.	Salpeter, Chilisalpeter	„	

Digitized by Google

Ordnungsnummer.	Nummer des Tarifs.	Benennung der in den Uebersichten für die Waaren-Einfuhr, den Niederlageverkehr und die Verkehrs-Erleichterungen anzuschreibenden Gegenstände. [Muster 1., 6. (Einfuhr), 7. und 10. bis 14.]	Maßstab für die Anschreibung.	Angabe der in den Uebersichten für die Waaren-Ausfuhr und Durchfuhr sowie den See- und Fluß-Verkehr [Muster 2. bis 5. und 6. (Ausfuhr)] anzuwendenden vereinfachten Waarenbezeichnungen.
83.	5 h.	Salpeter, anderer, roh und gereinigt	Gew.	
84.	5 h.	Salpetersäure	„	
85.	5 h.	Salzsäure	„	
86.	5 h.	Schwefel	„	
87.	5 h.	Schwefelsäure	„	
88.	5 h.	Sumach, gemahlen und ungemahlen	„	
89.	5 h.	Ultramarin	„	
90.	5 h.	Vitriol, Eisenvitriol (grüner)	„	
91.	5 h.	—, Kupfervitriol (blauer)	„	
92.	5 h.	—, Eisen- und Kupfervitriol, gemischt	„	
93.	5 h.	—, Zinkvitriol	„	
94.	5 h.	Wagenschmiere	„	
95.	5 h.	Weinstein und Weinsteinsäure	„	
96.	5 h.	Zündwaaren	„	
97.	5 h.	Andere Droguerie-, Apotheker- und Farbwaaren	„	
		6. Eisen und Stahl, Eisen- und Stahlwaaren:		
98.	6 a.	Roheisen aller Art	„	
99.	6 a.	Altes Brucheisen	„	
100.	6 b.	Geschmiedetes und gewalztes Eisen in Stäben (mit Ausnahme des façonnirten); Luppeneisen	„	
101.	6 b.	Eisenbahnschienen	„	
102.	6 b.	Winkeleisen, [-Eisen, einfaches und doppeltes T-Eisen	„	
103.	6 b.	Roh- und Cementstahl; Guß- und raffinirter Stahl	„	
104.	6 b.	Eisen- und Stahldraht von mehr als 3/4 Pr. Linie Durchmesser	„	104. Eisen- und Stahl-Draht.
105.	6 b.	Eisen, welches zu groben Bestandtheilen von Maschinen und Wagen (Kurbeln, Achsen u. dgl.) roh vorgeschmiedet ist, insofern dergleichen Bestandtheile einzeln fünfzig Pfund oder darüber wiegen	„	Mit Nr. 114.

Digitized by Google

Ordnungsnummer.	Nummer des Tarifs.	Benennung der in den Uebersichten für die Waaren-Einfuhr, den Niederlageverkehr und die Verkehrs-Erleichterungen anzuschreibenden Gegenstände. [Muster 1., 6. (Einfuhr), 7. und 10. bis 14.]	Maßstab für die Anschreibung:	Angabe der in den Uebersichten für die Waaren-Ausfuhr und Durchfuhr sowie den See- und Fluß-Verkehr [Muster 2. bis 5. und 6. (Ausfuhr)] anzuwendenden vereinfachten Waarenbezeichnungen.
106.	Anm. 1. zu b.	Rohstahl, seewärts von der Russischen Grenze bis zur Weichselmündung einschließlich, auf Erlaubnißschein für Stahlfabriken eingehend . .	Gew.	
107.	Anm. 2. zu b.	Luppeneisen, noch Schlacken enthaltend, in Masseln oder Prismen; roher Stahl in Blöcken oder Gußstücken	„	
108.	6 c.	Façonnirtes Eisen in Stäben; Radkranzeisen zu Eisenbahnwagen	„	
109.	6 c.	Pflugschareneisen; Anker, sowie Anker- und Schiffsketten	„	
110.	6 c.	Schwarzes Eisenblech; rohes Stahlblech; rohe (unpolirte) Eisen- und Stahlplatten . . .	„	110. Eisen- und Stahlblech und -Platten.
111.	6 c.	Eisen- und Stahldraht von $^3/_4$ Pr. Linie und darunter Durchmesser	„	Mit Nr. 104.
112.	6 d.	Gefirnißtes Eisenblech; polirtes Stahlblech; polirte Eisen- und Stahlplatten	„	Mit Nr. 110.
113.	6 d.	Weißblech	„	
114.	6 e. 1.	Eisen- und Stahlwaaren, ganz grobe Gußwaaren in Oefen, Platten, Gittern &c.	„	114. Eisen- und Stahlwaaren, ganz grobe und grobe.
115.	6 e. 2.	—, grobe, die aus geschmiedetem Eisen oder Eisenguß, aus Eisen und Stahl, Eisenblech, Stahl- und Eisendraht, auch in Verbindung mit Holz, gefertigt; ingleichen Waaren dieser Art, welche abgeschliffen, gefirnißt, verkupfert oder verzinnt, jedoch nicht polirt sind, als: Aexte, Degenklingen, Feilen, Hämmer, Hechelu, Hobeleisen, Kaffee-Trommeln und -Mühlen, Ketten (mit Ausschluß der Anker- und Schiffsketten), Kochgeschirre, Nägel, Pfannen, Schaufeln, Schlösser, Schraubstöcke, grobe Messer zum Handwerksgebrauch, Sensen, Sicheln und Futterklingen (Strohmesser), Stemmeisen, Striegeln, Thurmuhren, Tuchmacher- und Schneiderscheeren, Zangen und dergleichen mehr . . .	„	
116.	6 e. 2.	—, —, gewalzte und gezogene schmiedeeiserne Röhren	„	
117.	6 e. 3 a.	—, feine, aus feinem Eisenguß, polirtem Eisen oder Stahl oder aus Eisen oder Stahl in Ver-		

Digitized by Google

Ordnungsnummer.	Nummer des Tarifs.	**Benennung** der in den Uebersichten für die Waaren-Einfuhr, den Niederlageverkehr und die Verkehrs-Erleichterungen anzuschreibenden Gegenstände. [Muster 1., 6. (Einfuhr), 7. und 10. bis 14.]	Maßstab für die Anschreibung.	**Angabe** der in den Uebersichten für die Waaren-Ausfuhr und Durchfuhr sowie den See- und Fluß-Verkehr [Muster 2. bis 5. und 6. (Ausfuhr)] anzuwendenden vereinfachten Waarenbezeichnungen.
		bindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. des Tarifs fallen, als: Gußwaaren (feine), lackirte Eisenwaaren, Messer, Stricknadeln, Häkelnadeln, Scheeren, Schwertfegerarbeit &c., jedoch mit Ausnahme der nachstehend unter β. genannten	Gew.	
118.	6 e. 3 β.	—, —, Nähnadeln	„	
119.	6 e. 3 β.	—, —, Schreibfedern aus Stahl und anderen unedlen Metallen	„	
120.	6 e. 3 β.	—, —, Uhrfournituren und Uhrwerke aus unedlen Metallen.	„	
121.	6 e. 3 β.	—, —, Gewehre aller Art	„	
		7. Erden, Erze und edle Metalle:		
122.	7.	Bleierze und Kupfererze, auch silberhaltige . . .	„	
123.	7.	Eisenerze, Eisen- und Stahlstein	„	
124.	7.	Zinkerze (Galmei, Zinkblende &c.)	„	
125.	7.	Nickelerze	„	
126.	7.	Braunstein	„	
127.	7.	Kalk	„	
128.	7.	Kreide, rohe	„	
129.	7.	Gyps	„	
130.	7.	Graphit (Reißblei, Wasserblei)	„	
131.	7.	Kryolith	„	
132.	7.	Schwerspath	„	
133.	7.	Cement	„	
134.	7.	Kaolin (Porzellanerde)	„	
135.	7.	Schwefelkies	„	
136.	7.	Gold, roh, in Barren und Bruch	„	
137.	7.	—, gemünzt	„	
138.	7.	Silber, roh, in Barren und Bruch	„	
139.	7.	—, gemünzt, mit Ausschluß der fremden silberhaltigen Scheidemünze (vergl. Nr. 249.) . .	„	
140.	7.	Platinametall	„	
141.	7.	Andere Erden und Erze	„	

Digitized by Google

Ordnungsnummer.	Nummer des Tarifs.	Benennung der in den Uebersichten für die Waaren-Einfuhr, den Niederlageverkehr und die Verkehrs-Erleichterungen anzuschreibenden Gegenstände. [Muster 1., 6. (Einfuhr), 7. und 10. bis 14.]	Maßstab für die Anschreibung.	Angabe der in den Uebersichten für die Waaren-Ausfuhr und Durchfuhr sowie den See- und Fluß-Verkehr [Muster 2. bis 5. und 6. (Ausfuhr)] anzuwendenden vereinfachten Waarenbezeichnungen.
		8. Flachs und andere vegetabilische Spinnstoffe, mit Ausnahme der Baumwolle, roh, geröstet, gebrochen oder gehechelt:		
142.	8.	Flachs	Gew.	
143.	8.	Hanf	„	
144.	8.	Heede und Werg	„	
145.	8.	Jute	„	
146.	8.	Andere vegetabilische Spinnstoffe und Abfälle von solchen	„	
		9. Getreide und andere Erzeugnisse des Landbaues:		
147.	9 a.	Weizen	Gew. oder Maß.	
148.	9 a.	Roggen	„	
149.	9 a.	Gerste	„	
150.	9 a.	Hafer	„	
151.	9 a.	Mais	„	
152.	9 a.	Alles übrige Getreide	„	
153.	9 a.	Malz	„	
154.	9 a.	Hülsenfrüchte	Gew.	
155.	9 b. 1.	Anis, Fenchel, Kümmel, Coriander	„	
156.	9 b. 2.	Senf, roher (Senfsaat)	„	
157.	9 b. 2.	Raps und Rübsaat	„	
158.	9 b. 2.	Leinsaat	„	
159.	9 b. 2.	Sesam	„	
160.	9 b. 2.	Erdnüsse	„	
161.	9 b. 2.	Palmkerne	„	
162.	9 b. 2.	Kleesaat	„	
163.	9 b. 2.	Grassaat	„	
164.	9 c.	Heu	„	
165.	9 c.	Stroh	„	
166.	9 c.	Seegras	„	

Digitized by Google

Ordnungsnummer.	Nummer des Tarifs.	**Benennung** der in den Uebersichten für die Waaren-Einfuhr, den Niederlageverkehr, und die Verkehrs-Erleichterungen anzuschreibenden Gegenstände. [Muster 1., 6. (Einfuhr), 7. und 10. bis 14.]	Maßstab für die Anschreibung.	**Angabe** der in den Uebersichten für die Waaren-Ausfuhr und Durchfuhr sowie den See- und Fluß-Verkehr [Muster 2. bis 5. und 6. (Ausfuhr)] anzuwendenden vereinfachten Waarenbezeichnungen.
167.	9 c.	Kartoffeln	Gew.	
168.	9 c.	Obst, frisches	„	
169.	9 b. u. c.	Andere Sämereien ꝛc.	„	
		10. Glas und Glaswaaren:		
170.	10 a.	Grünes Hohlglas (Glasgeschirr)	„	
171.	10 b.	Weißes Hohlglas, ungemustertes, ungeschliffenes oder nur mit abgeschliffenen Stöpseln, Böden oder Rändern	„	170. Hohlglas.
172.	10 b.	Fenster- und Tafelglas in seiner natürlichen Farbe (grün, halb und ganz weiß)	„	
173.	10 b.	Behänge zu Kronleuchtern von Glas, Glasknöpfe, Glasperlen, Glasschmelz	„	Mit Nr. 177.
174.	10 c.	Gepreßtes, geschliffenes, abgeriebenes, geschnittenes, gemustertes, massives weißes Glas	„	
175.	10 d. 1.	Spiegelglas, rohes, ungeschliffenes	„	175. Spiegelglas.
176.	10 d. 2.	—, geschliffenes, belegt oder unbelegt	„	
177.	10 e.	Farbiges, bemaltes oder vergoldetes Glas, ohne Unterschied der Form; Glaswaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. des Tarifs fallen	„	177. Glaswaaren.
178.	Anmerk. zu 10 c. u. e.	Glasmasse, sowie Glasröhren, Glasstängelchen und Glasplättchen, ohne Unterschied der Farbe, wie sie zur Perlenbereitung, Kunstglasbläserei und Knopffabrikation gebraucht werden	„	
179.	Anmerk. zu 10 c. u. e.	Glasurmasse	„	
		11. Haare, roh &c.:		
180.	11 a.	Menschenhaare, roh, gehechelt, gesotten, gefärbt, auch in Lockenform gelegt	„	
181.	11 a.	Pferdehaare, desgl.	„	
182.	11 a.	Kuh- und Kälberhaare, desgl.	„	
183.	11 a.	Borsten	„	
184.	11 a.	Bettfedern	„	

Digitized by Google

Ordnungsnummer.	Nummer des Tarifs.	**Benennung** der in den Uebersichten für die Waaren-Einfuhr, den Niederlageverkehr und die Verkehrs-Erleichterungen anzuschreibenden Gegenstände. [Muster 1., 6. (Einfuhr), 7. und 10. bis 14.]	Maßstab für die Anschreibung.	**Angabe** der in den Uebersichten für die Waaren-Ausfuhr und Durchfuhr sowie den See- und Fluß-Verkehr [Muster 2. bis 5. und 6. (Ausfuhr)] anzuwendenden vereinfachten Waarenbezeichnungen.
185.	11 a.	Andere Haare und Federn	Gew.	
186.	11 a.	Oeltücher; ganz grobe Filze	"	
187.	11 b.	Grobe Fußdecken	"	187. Filze, grobe Fußdecken und andere Gewebe von Haaren.
188.	11 c.	Gewebe, andere, auch mit anderen Gespinnsten gemischt, sofern mindestens die ganze Kette oder der ganze Einschlag aus Haaren besteht; Filze, soweit sie nicht unter a. begriffen sind . . .	"	
		12. Häute und Felle:		
189.	12 a.	Rohe Rindshäute (grüne, gesalzene, trockene) . .	"	
190.	12 a.	Rohe Kalbfelle	"	
191.	12 a.	Rohe behaarte Schaaf-, Lamm- und Ziegenfelle.	"	
192.	12 a.	Rohe Hasen- und Kaninchenfelle	"	
193.	12 a.	Rohe, frische und getrocknete Seehund- und Robbenfelle	"	
194.	12 a.	Häute und Felle, andere, zur Lederbereitung . .	"	
195.	12 b.	Felle zur Pelzwerk- (Rauchwaaren-) Bereitung .	"	
		13. Holz und andere vegetabilische und animalische Schnitzstoffe, sowie Waaren daraus, mit Ausnahme der Waaren von Schildpatt:		
196.	13 a.	Brennholz, auch Reisig	Im handelsüblichen Bezeichnung des Gewichtes oder des Maßes oder nach Stückzahl.	
197.	13 a.	Holzkohlen		
198.	13 a.	Holzborke oder Gerberlohe		
199.	13 a.	Lohkuchen (ausgelaugte Lohe als Brennmaterial)		
200.	13 b.	Bau- und Nutzholz aller Art, Blöcke oder Balken von hartem Holze		
201.	13 b.	—, Blöcke oder Balken von weichem Holze .		
202.	13 b	—, Bohlen, Bretter, Latten, Fußholz . . .		
203.	13 b.	Außereuropäische Hölzer für Tischler ꝛc. in Blöcken und Bohlen		
204.	13 b.	Wallfischbarden (rohes Fischbein)	Gew.	

Digitized by Google

Ordnungsnummer.	Nummer des Tarifs.	**Benennung** der in den Uebersichten für die Waaren-Einfuhr, den Niederlageverkehr und die Verkehrs-Erleichterungen anzuschreibenden Gegenstände. [Muster 1., 6. (Einfuhr), 7 und 10. bis 14.]	Maßstab für die Ausschreibung.	**Angabe** der in den Uebersichten für die Waaren-Ausfuhr und Durchfuhr sowie den See- und Fluß-Verkehr [Muster 2. bis 5. und 6. (Ausfuhr)] anzuwendenden vereinfachten Waarenbezeichnungen.
205.	13 b.	Knochen, ganz oder in Stücken	Gew.	
206.	13 b. u. c.	Elfenbein (Elephantenzähne, ganz oder in einzelne Theile zerschnitten, Elfenbeinplatten und Stücke, rohe ꝛc.)	„	
207.	13 b. u. c.	Hörner, Hornspitzen, rohe Hornplatten	„	
208.	13 b. u. c.	Perlmutterschaalen, rohe und in rohen ꝛc. Platten oder Stücken	„	
209.	13 b. u. c.	Nicht besonders genannte vegetabilische und animalische Schnitzstoffe	„	
210.	13 c.	Knochenplatten, rohe, bloß geschnittene	„	
211.	13 c.	Grobe, rohe, ungefärbte Böttcher-, Drechsler-, Tischler- und bloß gehobelte Holzwaaren und Wagnerarbeiten; grobe Böttcherwaaren mit eisernen Reifen, gebrauchte; Besen von Reisig; grobe Korbflechterwaaren, weder gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt, noch gefirnißt	„	
212.	13 d.	Holz in geschnittenen Fournieren	„	
213.	13 d.	Korkplatten (auch rohe), Korkscheiben, Korksohlen, Korkstöpsel	„	
214.	13 d.	Stuhlrohr, gebeiztes, gefärbtes ꝛc.	„	
215.	13 e.	Hölzerne Hausgeräthe (Möbel)	„	Mit Nr. 218.
216.	13 e.	Andere Tischler-, Drechsler- und Böttcherwaaren, Wagnerarbeiten und grobe Korbflechterwaaren, welche gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt, gefirnißt oder auch in einzelnen Theilen in Verbindung mit unedlen Metallen, lohgarem Leder, Glas oder Steinen (mit Ausnahme der Edelsteine und Halbedelsteine) verarbeitet sind; auch gerissenes Fischbein	„	216. Holzwaaren, mit Ausschluß der Möbel.
217.	13 f.	Feine Holzwaaren (mit ausgelegter oder Schnitzarbeit), feine Korbflechterwaaren, sowie überhaupt alle unter c., d. und e. nicht begriffenen Waaren aus vegetabilischen oder animalischen Schnitzstoffen, mit Ausnahme von Schildpatt; auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. des Tarifs fallen; Holzbronze	„	
218.	13 g.	Gepolsterte, auch überzogene Möbel aller Art .	„	218. Möbel aller Art.

Digitized by Google

Ordnungsnummer.	Nummer des Tarifs.	**Benennung** der in den Uebersichten für die Waaren-Einfuhr, den Niederlageverkehr und die Verkehrs-Erleichterungen anzuschreibenden Gegenstände. [Muster 1., 6. (Einfuhr), 7. und 10. bis 14.]	Maßstab für die Anschreibung.	**Angabe** der in den Uebersichten für die Waaren-Ausfuhr und Durchfuhr sowie den See- und Fluß-Verkehr [Muster 2. bis 5. und 6. (Ausfuhr)] anzuwendenden vereinfachten Waarenbezeichnungen.
		14. Hopfen:		
219.	14.	Hopfen	Gew.	
		15. Instrumente, Maschinen und Fahrzeuge:		
220.	15 a. 1.	Fortepianos	Gew. und Stück.	
221.	15 a. 1.	Andere musikalische Instrumente	Gew.	
222.	15 a. 2.	Astronomische, chirurgische, optische, mathematische, chemische (für Laboratorien), physikalische Instrumente	„	
223.	15 b. 1.	Lokomotiven und Tender	„	
224.	15 b. 1.	Dampfkessel	„	
225.	15 b. 2. α.	Maschinen, mit Ausnahme der Lokomotiven, je nachdem der dem Gewichte nach überwiegende Bestandtheil besteht: aus Holz	„	225. Maschinen, mit Ausnahme der Lokomotiven.
226.	15 b. 2. β.	— aus Gußeisen	„	
227.	15 b. 2. γ.	— aus Schmiedeeisen oder Stahl	„	
228.	15 b. 2. δ.	— aus anderen unedlen Metallen	„	
229.	15 b. 3 α. u. β.	Walzen aus unedlen Metallen zum Druck und zur Appretur von Geweben, gravirt und nicht gravirt	„	
230.	15 b. 4.	Krahnen und Krahnenbeschläge	„	
231.	15 c. 1.	Eisenbahnfahrzeuge	Stück und Werth.	
232.	15 c. 2.	Andere Wagen und Schlitten mit Feder- oder Polsterarbeit	Stück.	
233.	15 d. 1.	See- und Flußschiffe, hölzerne	„	
234.	15 d. 2.	—, eiserne	Stück und Werth.	
		16. Kalender:		
235.	16.	Kalender	Gew.	

Digitized by Google

Ordnungsnummer.	Nummer des Tarifs.	Benennung der in den Uebersichten für die Waaren-Einfuhr, den Niederlageverkehr und die Verkehrs-Erleichterungen anzuschreibenden Gegenstände. [Muster 1., 6. (Einfuhr), 7. und 10. bis 14.]	Maßstab für die Anschreibung.	Angabe der in den Uebersichten für die Waaren-Ausfuhr und Durchfuhr sowie den See- und Fluß-Verkehr [Muster 2. bis 5. und 6. (Ausfuhr)] anzuwendenden vereinfachten Waarenbezeichnungen.
		17. Kautschuck und Guttapercha, sowie Waaren daraus:		
236.	17 a. u. b.	Kautschuck und Guttapercha, roh, ungereinigt oder gereinigt, auch in Platten und in Fäden außer Verbindung mit anderen Materialien, oder mit baumwollenem, leinenem oder wollenem rohem (nicht gebleichtem oder gefärbtem) Garn nur dergestalt umsponnen, umflochten oder umwickelt, daß sie ohne Ausdehnung noch deutlich erkannt werden können; aufgelöstes Kautschuck . . .	Gew.	
237.	17 c.	Grobe Schuhmacher-, Sattler-, Riemer- und Täschnerwaaren, sowie andere Waaren aus unlackirtem, ungefärbtem, unbedrucktem Kautschuck, alle diese Waaren auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 des Tarifs fallen; übersponnene Kautschuckfäden	„	237. Waaren aus Kautschuck oder Guttapercha.
238.	17 d.	Waaren aus lackirtem, gefärbtem oder bedrucktem Kautschuck, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. des Tarifs fallen; feine Schuhe	„	
239.	17 e.	Gewebe aller Art mit Kautschuck überzogen oder getränkt	„	239. Gewebe aller Art, mit Kautschuck überzogen oder getränkt, sowie aus Kautschuckfäden in Verbindung mit anderen Materialien.
240.	Anm. zu e.	Kautschuck-Drucktücher für Fabriken und Kratzenleder, künstliches, für Kratzenfabriken, beide bei dem Eingang auf Erlaubnißscheine unter Kontrole	„	
241.	17 f.	Gewebe aus Kautschuckfäden in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien	„	
		18. Kleider und Leibwäsche, fertige, auch Putzwaaren:		
242.	18 a.	Von Seide oder Floretseide, auch in Verbindung mit Metallfäden	„	242. Kleider, Leibwäsche und Putzwaaren.
243.	18 b.	Andere, soweit sie nicht nachstehend unter c. und e. genannt sind; künstliche Blumen; zugerichtete Schmuckfedern	„	

Digitized by Google

Ordnungsnummer.	Nummer des Tarifs.	Benennung der in den Uebersichten für die Waaren-Einfuhr, den Niederlageverkehr, und die Verkehrs-Erleichterungen anzuschreibenden Gegenstände. [Muster 1., 6. (Einfuhr), 7. und 10. bis 14.]	Maßstab für die Anschreibung.	Angabe der in den Uebersichten für die Waaren-Ausfuhr und Durchfuhr sowie den See- und Fluß-Verkehr [Muster 2. bis 5. und 6. (Ausfuhr)] anzuwendenden vereinfachten Waarenbezeichnungen.
244.	18 b.	Herrenhüte von Seide, unstaffirt, staffirt oder garnirt	Gew.	244. Herren-Hüte.
245.	18 c.	Von Geweben mit Kautschuck oder Guttapercha überzogen oder getränkt, sowie aus Gummifäden in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien	„	Mit Nr. 242.
246.	18 d.	Herrenhüte von Filz, aus Wolle oder anderen Thierhaaren, unstaffirt, staffirt, oder garnirt .	„	Mit Nr. 244.
247.	18 e.	Leinene Leibwäsche	„	Mit Nr. 242.
		19. Kupfer und andere nicht besonders genannte unedle Metalle und Legirungen aus unedlen Metallen, sowie Waaren daraus:		
248.	19 a.	Kupfer in rohem Zustande oder als Bruch . .	„	
249.	19 a.	Kupfer- und andere Scheidemünzen	„	
250.	19 a.	Andere nicht besonders genannte unedle Metalle und Legirungen aus unedlen Metallen, roh oder als Bruch	„	
251.	19 b.	Vorstehend bezeichnete Metalle und Legirungen geschmiedet oder gewalzt, in Stangen oder Blechen, auch Draht	„	251. Kupfer ꝛc. geschmiedet oder gewalzt, in Stangen und Blechen oder Draht, plattirt und nicht plattirt.
252.	19 c.	—, in Blechen und Draht, plattirt	„	
253.	19 d. 1.	Kupferschmiede- und Gelbgießer-Waaren, als: Blasen, Bügeleisen, Eimer, Gewichte, Gewinde, Haken, Hähne, Kellen, Lampen, Leuchter, Lichtputzen, Mörser, Riegel, Röhren, Schlösser, Schrauben-Bolzen und -Muttern, Schüsseln, Thür-, Fenster-, Truhen- und Wagenbeschläge, Waagschalen und ähnliche grobe Waaren, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack; Drahtgewebe . . .	„	253. Kupferschmiede- u. Gelbgießerwaaren.
254.	19. d. 2.	—, andere, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 des Tarifs fallen	„	
255.	19 a.	Quecksilber	„	

Digitized by Google

Ordnungsnummer.	Nummer des Tarifs.	**Benennung** der in den Uebersichten für die Waaren-Einfuhr, den Niederlageverkehr und die Verkehrs-Erleichterungen anzuschreibenden Gegenstände. [Muster 1., 6. (Einfuhr), 7. und 10. bis 14.]	Maßstab für die Anschreibung.	**Angabe** der in den Uebersichten für die Waaren-Ausfuhr und Durchfuhr sowie den See- und Fluß-Verkehr [Muster 2. bis 5. und 6. (Ausfuhr)] anzuwendenden vereinfachten Waarenbezeichnungen.
		20. Kurze Waaren, Quincaillerien &c.:		
256.	20 a.	Taschenuhren	Gew.	
257.	20 a.	Waaren, ganz oder theilweise aus edlen Metallen, echten Perlen, Korallen oder Edelsteinen gefertigt; echtes Blattgold und Blattsilber . .	„	
258.	20 b.	Waaren, ganz oder theilweise aus Schildpatt, aus unedlen, echt vergoldeten oder versilberten, oder mit Gold oder Silber belegten Metallen gefertigt; Stutz- und Wanduhren, letztere mit Ausnahme der hölzernen Hängeuhren; unechtes Blattgold und Blattsilber; feine Galanterie- und Quincaillerie-Waaren (Herren- u. Frauenschmuck, Toiletten- und sogenannte Nippestischsachen u. s. w.) ganz oder theilweise aus Aluminium; ferner dergleichen Waaren aus anderen unedlen Metallen, jedoch fein gearbeitet und entweder mehr und weniger vergoldet oder versilbert oder auch vernirt, oder in Verbindung mit Alabaster, Elfenbein, Email, Halbedelsteinen und nachgeahmten Edelsteinen, Lava, Perlmutter oder auch mit Schnitzarbeiten, Pasten, Kameen, Ornamenten in Metallguß und dergleichen; Brillen und Operngucker; Fächer; feine bossirte Wachswaaren; Perrückenmacherarbeit; Regen- und Sonnenschirme; Wachsperlen; ingleichen Waaren aus Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide, Wolle oder anderen Thierhaaren, welche mit animalischen oder vegetabilischen Schnitzstoffen, unedlen Metallen, Glas, Kautschuck, Guttapercha, Leder, Ledertuch (leather cloth), Papier, Pappe, Stroh- oder Thonwaaren verbunden und nicht besonders tarifirt sind, z. B. Knöpfe auf Holzformen und dergleichen	„	
		21. Leder und Lederwaaren:		
259.	21 a.	Leder aller Art, mit Ausnahme des nachstehend unter b. genannten; Juchtenleder, auch gefärbtes; Pergament; Stiefelschäfte	„	

Digitized by Google

Ordnungsnummer.	Nummer des Tarifs.	Benennung der in den Uebersichten für die Waaren-Einfuhr, den Niederlageverkehr und die Verkehrs-Erleichterungen anzuschreibenden Gegenstände. [Muster 1., 6. (Einfuhr), 7 und 10. bis 14.]	Maßstab für die Anschreibung.	Angabe der in den Uebersichten für die Waaren-Ausfuhr und Durchfuhr sowie den See- und Fluß-Verkehr [Muster 2. bis 5. und 6. (Ausfuhr)] anzuwendenden vereinfachten Waarenbezeichnungen.
260.	21 b.	Brüsseler und Dänisches Handschuhleder; auch Korduan, Marokin, Saffian und alles gefärbte und lackirte Leder, mit Ausnahme von Juchtenleder	Gew.	
261.	Anm. zu 21 b.	Halbgare, sowie bereits gegerbte, noch nicht gefärbte oder weiter zugerichtete Ziegen- und Schaaffelle	„	
262.	21 c.	Grobe Schuhmacher-, Sattler-, Riemer- und Täschnerwaaren, sowie andere Waaren aus lohgarem, lohrothem oder blos geschwärztem Leder, alle diese Waaren auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. des Tarifs fallen . . .	„	262. Lederwaaren, mit Ausschluß der Handschuhe.
263.	21 d.	Feine Lederwaaren, von Korduan, Saffian, Marokin, Brüsseler und Dänischem Leder, von sämisch- und weißgarem Leder, von gefärbtem oder lackirtem Leder und Pergament, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. des Tarifs fallen; feine Schuhe aller Art	„	
264.	21 e.	Handschuhe	„	
		22. Leinengarn, Leinwand und andere Leinenwaaren, d. i. Garn- und Webe- oder Wirkwaaren aus Flachs oder anderen vegetabilischen Spinnstoffen, mit Ausnahme der Baumwolle:		
265.	22 a. 1 α.	Garn mit Ausnahme des unter b. genannten: von Flachs oder Hanf, Maschinengespinnst .	„	
266.	22 a. 1 β.	—, —, Handgespinnst	„	
267.	22 a. 2.	—, von Jute oder anderen nicht besonders genannten vegetabilischen Spinnstoffen	„	
268.	22 b.	Garn, gefärbtes, bedrucktes, gebleichtes . . .	„	
269.	22 c.	Zwirn aller Art	„	
270.	22 d.	Seilerwaaren, ungebleichte; gebleichte Seile, Taue, Stricke, Gurten, Tragbänder und Schläuche .	„	270. Seilerwaaren, ungebleichte, gefärbte und gebleichte, auch Gurten, Tragbänder und Schläuche.
271.	22 d.	Grobe Fußdecken aus Manillahanf-, Cocos-, Jute- und ähnlichen Fasern, auch in Verbindung mit den unter Nr. 11. des Tarifs benannten Haaren	„	

Digitized by Google

Ordnungsnummer.	Nummer des Tarifs.	**Benennung** der in den Uebersichten für die Waaren-Einfuhr, den Niederlageverkehr und die Verkehrs-Erleichterungen anzuschreibenden Gegenstände. [Muster 1., 6. (Einfuhr), 7. und 10. bis 14.]	Maßstab für die Anschreibung.	**Angabe** der in den Uebersichten für die Waaren-Ausfuhr und Durchfuhr sowie den See- und Fluß-Verkehr [Muster 2. bis 5. und 6. (Ausfuhr)] anzuwendenden vereinfachten Waarenbezeichnungen.
272.	22 e.	Graue Packleinwand	Gew.	
273.	22 e.	Segeltuch	„	
274.	22 f.	Leinwand, Zwillich, Drillich, mit Ausnahme der unter Nr. 22 g. des Tarifs genannten Arten*)	„	274. Leinwand, Zwillich, Drillich.
275.	22 f.	Seilerwaaren, gefärbte und gebleichte, mit Ausnahme der unter d. genannten	„	Mit Nr. 270.
276.	22 g.	Leinwand, Zwillich, Drillich, gefärbt, bedruckt, gebleicht, auch aus gefärbtem, bedrucktem, gebleichtem Garn gewebt; Damast aller Art; verarbeitetes Tisch-, Bett- und Handtücherzeug; leinene Kittel; Battist und Tinon . . .	„	Mit Nr. 274.
277.	22 h.	Bänder, Borten, Fransen, Gaze, gewebte Kanten, Schnüre; Gespinnste und andere Waaren in Verbindung mit Metallfäden	„	
278.	22 h.	Strumpfwaaren	„	
279.	22 i.	Zwirnspitzen	„	
		23. Lichte:		
280.	23 a. und b.	Talg-, Stearin- und andere Lichte	„	
		24. Literarische und Kunstgegenstände:		
281.	24 a.	Papier, beschriebenes (Akten und Manuskripte), Bücher in allen Sprachen; Kupferstiche, Stiche anderer Art, sowie Holzschnitte; Lithographien, und Photographien; geographische und Seekarten; Musikalien	„	
282.	24 b.	Gestochene Metallplatten, geschnittene Holzstöcke, sowie lithographische Steine mit Zeichnungen, Stichen oder Schrift, alle diese Gegenstände zum Gebrauche für den Druck auf Papier . . .	„	
283.	24 c.	Gemälde und Zeichnungen; Statuen von Marmor und anderen Steinarten; Statuen von Metall, mindestens in natürlicher Größe; Medaillen .	„	

*) Hinsichtlich der nach der Anmerkung zu der Tarifnummer 22. f anzuschreibenden Gegenstände wird auf §. 22 der Anleitung Bezug genommen.

Digitized by Google

Ordnungsnummer.	Nummer des Tarifs.	**Benennung** der in den Uebersichten für die Waaren-Einfuhr, den Niederlageverkehr und die Verkehrs-Erleichterungen anzuschreibenden Gegenstände. [Muster 1., 6. (Einfuhr), 7. und 10. bis 14.]	Maßstab für die Anschreibung.	**Angabe** der in den Uebersichten für die Waaren-Ausfuhr und Durchfuhr sowie den See- und Fluß-Verkehr [Muster 2. bis 5. und 6. (Ausfuhr)] anzuwendenden vereinfachten Waarenbezeichnungen.
		25. Material- und Spezerei-, auch Konditorwaaren und andere Konsumtibilien:		
284.	25 a.	Bier aller Art	Gew.	
285.	25 a.	Meth	„	
286.	25 b.	Arrak, Rum, Franzbranntwein	„	
287.	25 b.	Versetzter Branntwein	„	
288.	25 b.	Anderer Branntwein aller Art	„	
289.	25 c.	Hefe aller Art, mit Ausnahme der Weinhefe .	„	
290.	25 d.	Essig aller Art in Fässern	„	
291.	25 e.	Wein und Most in Fässern	„	
292.	25 e.	Wein in Flaschen	„	
293.	25 e.	Cider	„	
294.	25 e.	Essig in Flaschen oder Kruken; künstlich bereitete Getränke, nicht unter anderen Nummern des Tarifs begriffen	„	
295.	25 f.	Butter	„	
296.	25 g. 1.	Fleisch, zubereitetes; Schinken, Speck, Würste .	„	
297.	25 g. 1.	Fleischextrakt, Tafelbouillon	„	
298.	25 g. 1.	Fische, nicht anderweit genannt	„	
299.	25 g. 2.	Fleisch, ausgeschlachtetes frisches, großes Wild .	„	
300.	25 h. 1.	Früchte (Südfrüchte), frische Apfelsinen, Citronen, Limonen, Pommeranzen, Granaten und dergleichen	Gew. oder Stück.	
301.	25 h. 2 *a.*	—, Mandeln	Gew.	
302.	25 h. 2 *a.*	—, Korinthen und Rosinen	„	
303.	25 h. 2 *a.*	—, getrocknete Datteln, Feigen, Pfirsichkerne, Pommeranzen und dergleichen	„	
304.	25 h. 2 *β.*	—, Kastanien, Maronen, Johannisbrot; Pinienkerne	„	
305.	25 i.	Pfeffer	„	
306.	25 i.	Piment und Gewürznelken	„	
307.	25 i.	Zimmt und Muskatblüthe	„	

Digitized by Google

Ordnungsnummer.	Nummer des Tarifs.	**Benennung** der in den Uebersichten für die Waaren-Einfuhr, den Niederlageverkehr und die Verkehrs-Erleichterungen anzuschreibenden Gegenstände. [Muster 1., 6. (Einfuhr), 7 und 10. bis 14.]	Maßstab für die Anschreibung.	**Angabe** der in den Uebersichten für die Waaren-Ausfuhr und Durchfuhr sowie den See- und Fluß-Verkehr [Muster 2. bis 5. und 6. (Ausfuhr)] anzuwendenden vereinfachten Waarenbezeichnungen.
308.	25 i.	Zimmt-Kassia und Zimmtblüthe	Gew.	
309.	25 i.	Andere, nicht besonders genannte Gewürze . .	„	
310.	25 k.	Heringe	Tonnen	
311.	25 l.	Honig	Gew.	
312.	25 m. 1.	Kaffee, roher	„	
313.	25 m. 1.	Kaffeesurrogate (mit Ausnahme von Cichorie) .	„	
314.	25 m. 2.	Kakao in Bohnen	„	
315.	25 m. 3.	Kakaoschalen	„	
316.	25 n.	Kaviar und Kaviar-Surrogate (eingesalzener Fischrogen)	„	
317.	25 o.	Käse aller Art	„	
318.	25 p. 1 α.	Konfituren, Zuckerwerk, Kuchenwerk aller Art; Oliven, Kapern, Pasteten, Saucen und andere ähnliche Gegenstände des feineren Tafelgenusses; Kakaomasse, gemahlener Kakao, Chokolade und Chokolade-Surrogate, gebrannter Kaffee	„	
319.	25 p. 1 β.	Mit Zucker, Essig, Oel oder sonst, namentlich alle in Flaschen, Büchsen und dergleichen eingemachte, eingedämpfte oder auch eingesalzene Früchte, Gewürze, Gemüse und andere Konsumtibilien (Pilze, Trüffeln, Geflügel, Seethiere und dergl.); zubereitete Fische; zubereiteter Senf	„	
320.	25 p. 2.	Cichorien, getrocknete, gebrannte oder gemahlene .	„	
321.	25 p. 2.	Obst, getrocknet ꝛc.	„	
322.	25 p. 2.	Sämereien, Beeren, Blätter, Blüthen, Pilze, Gemüse, getrocknet, gebacken, gepulvert, blos eingekocht oder gesalzen, soweit sie nicht unter anderen Nummern des Tarifs begriffen sind; Nüsse, trockene; Säfte von Obst, Beeren und Rüben zum Genuß, ohne Zucker eingekocht; Pommeranzenschalen, frische und getrocknete .	„	
323.	25 q. 1.	Kraftmehl, Puder, Stärke, Arrowroot . . .	„	
324.	25 q. 2.	Mehl aus Getreide und Hülsenfrüchten . . .	„	
325.	25 q. 2.	Andere Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, nämlich: geschrotene oder geschälte Körner, Graupe, Gries, Grütze; Backwerk, gewöhnliches (Bäckerwaare); Stärkegummi, Nudeln	„	

Digitized by Google

Ordnungsnummer.	Nummer des Tarifs.	**Benennung** der in den Uebersichten für die Waaren-Einfuhr, den Niederlageverkehr und die Verkehrs-Erleichterungen anzuschreibenden Gegenstände. [Muster 1., 6. (Einfuhr), 7. und 10. bis 14.]	Maßstab für die Anschreibung.	**Angabe** der in den Uebersichten für die Waaren-Ausfuhr und Durchfuhr sowie den See- und Fluß-Verkehr [Muster 2. bis 5. und 6. (Ausfuhr)] anzuwendenden vereinfachten Waarenbezeichnungen.
326.	25 q. 2.	Sago und Sago-Surrogate; Tapioka	Gew.	
327.	25 r.	Muschel- oder Schaalthiere aus der See, als: Austern, Hummern, ausgeschälte Muscheln, Schildkröten und dergleichen	„	
328.	25 s.	Reis, ungeschälter	„	
329.	25 s.	—, geschälter	„	
330.	25 s. Anm.	Reis zur Stärkefabrikation unter Kontrole . .	„	
331.	25 t.	Salz (Koch-, Siede-, Stein-, Seesalz), sowie alle Stoffe, aus welchen Salz ausgeschieden zu werden pflegt	„	
332.	25 u.	Melasse unter Kontrole der Verwendung zur Branntweinbereitung	„	
333.	25 u.	—, andere, und Syrup	„	
334.	25 u.	Stärkezucker und Stärkesyrup	„	
335.	25 v. 1.	Tabaksblätter, unbearbeitete	„	
336.	25 v. 1.	Tabaksstengel	„	
337.	25 v. 2 α.	Tabaksfabrikate, Rauchtabak in Rollen, abgerollten oder entrippten Blättern oder geschnitten	„	
338.	25 v. 2 α.	Carotten oder Stangen zu Schnupftabak . . .	„	
339.	25 v. 2 α.	Kautabak	„	
340.	25 v. 2 α.	Tabaksfabrikate, andere, nicht besonders genannte, auch Tabaksmehl und Abfälle	„	
341.	25 v. 2 β.	Cigarren	„	
342.	25 v. 2 β.	Schnupftabak	„	
343.	25 w.	Thee	„	
344.	25 x.	Zucker, raffinirter aller Art	„	344. Rohzucker von mindestens 88 % Polarisation.
345.	25 x.	—, Rohzucker von Nr. 19. des Holländ. Standart und darüber	„	345. Kandis und Zucker in weißen, vollen, harten Broden bis zu 25 Pfd. Nettogewicht ꝛc. ꝛc.
346.	25 x.	—, Rohzucker unter Nr. 19. des Holländ. Standart	„	346. Anderer harter Zucker.

(Nur bei der Ausfuhr unter Beifügung des Tages der gewährten Ausfuhrbonifikation.)

Digitized by Google

Ordnungsnummer.	Nummer des Tarifs.	**Benennung** der in den Uebersichten für die Waaren-Einfuhr, den Niederlageverkehr und die Verkehrs-Erleichterungen anzuschreibenden Gegenstände. [Muster 1., 6. (Einfuhr), 7. und 10. bis 14.]	Maßstab für die Anschreibung.	**Angabe** der in den Uebersichten für die Waaren-Ausfuhr und Durchfuhr sowie den See- und Fluß-Verkehr [Muster 2. bis 5. und 6. (Ausfuhr)] anzuwendenden vereinfachten Waarenbezeichnungen.
		26. Oel, anderweit nicht genannt und Fette:		
347.	26 a. 1.	**Oel aller Art in Flaschen oder Kruken** . . .	Gew.	
348.	26 a. 1.	**Baumöl in Fässern**	„	348. Baumöl in Fässern.
349.	Anm. zu 1.	Baumöl in Fässern, in Folge von Denaturirung zollfrei eingehend	„	
350.	26 a. 2.	**Leinöl in Fässern**	„	
351.	26 a. 2.	**Anderes Oel in Fässern**	„	
352.	26 a. 3.	Palmöl (Palmbutter)	„	
353.	26 a. 3.	Kokosnußöl	„	
354.	26 b. 1.	Fischthran	„	
355.	26 b. 1.	**Paraffin, Wallrath; Stearin, einschließlich Stearinsäure**	„	
356.	26 b. 2.	Fischspeck	„	
357.	26 b. 3.	Talg (eingeschmolzenes Fett von Rind- und Schaafvieh)	„	
358.	26 b. 3.	Schmalz	„	
359.	26 b. 3.	Anderes Thierfett, ungeschmolzen und eingeschmolzen	„	
360.	26 c.	Rückstände, feste, von der Fabrikation fetter Oele, auch gemahlen	„	
		27. Papier und Pappwaaren:		
361.	27 a.	Graues Lösch- und Packpapier, Pappdeckel, Preßspäne	„	361. Papier aller Art und Pappdeckel.
362.	27 a.	Künstliches Pergament; Papier zum Schleifen oder Poliren; Fliegenpapier; Gichtpapier; Schieferpapier.	„	
363.	27 b.	**Ungeleimtes ordinaires (grobes graues, halbweißes und gefärbtes) Papier; alles ungeleimte Druckpapier**	„	
364.	27 b.	**Formerarbeit aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen, jedoch weder angestrichen noch lackirt**	„	364. Papier- und Pappwaaren, mit Ausschluß der Papiertapeten.

Digitized by Google

Ordnungsnummer.	Nummer des Tarifs.	Benennung der in den Uebersichten für die Waaren-Einfuhr, den Niederlageverkehr und die Verkehrs-Erleichterungen anzuschreibenden Gegenstände. [Muster 1., 6. (Einfuhr), 7. und 10. bis 14.]	Maßstab für die Anschreibung.	Angabe der in den Uebersichten für die Waaren-Ausfuhr und Durchfuhr sowie den See- und Fluß-Verkehr [Muster 2. bis 5. und 6. (Ausfuhr)] anzuwendenden vereinfachten Waarenbezeichnungen.
365.	27 c.	Alles nicht unter a. b. und d. begriffene Papier, auch lithographirtes, bedrucktes oder liniirtes, zu Rechnungen, Etiketten, Trachtbriefen, Devisen &c. vorgerichtetes Papier; Malerpappe .	Gew.	Mit Nr. 361.
366.	27 d.	Gold- und Silberpapier; Papier mit Gold- oder Silbermuster; durchschlagenes Papier; ingleichen Streifen von diesen Papiergattungen . . .	"	
367.	27 d.	Papiertapeten	"	
368.	27 d.	Waaren aus Papier, Pappe oder Pappmasse; Formerarbeit aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen, soweit sie nicht unter b. und c. begriffen ist	"	Mit Nr. 364.
369.	27 e.	Waaren aus den vorgenannten Stoffen, in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. des Tarifs fallen	"	
		28. Pelzwerk (Kürschnerarbeiten):		
370.	28 a.	Ueberzogene Pelze, Mützen, Handschuhe, gefütterte Decken, Pelzfutter und Besätze und dergl.	"	370. Pelzwerk.
371.	28 b.	Fertige, nicht überzogene Schaafpelze, desgleichen weißgemachte und gefärbte, nicht gefütterte Angora- oder Schaaffelle, ungefütterte Decken, Pelzfutter und Besätze	"	
		29. Schießpulver:		
372.	29.	Schießpulver	"	
		30. Seide und Seidenwaaren:		
373.	30 a.	Seiden-Kokons; Seide, abgehaspelt (Grege) oder gesponnen; Floretseide, gekämmt, gesponnen oder gezwirnt, alle diese Seide nicht gefärbt; auch Abfälle von gefärbter Seide	"	
374.	30 b.	Seide und Floretseide, gefärbt	"	

Digitized by Google

Ordnungsnummer.	Nummer des Tarifs.	**Benennung** der in den Uebersichten für die Waaren-Einfuhr, den Niederlageverkehr und die Verkehrs-Erleichterungen anzuschreibenden Gegenstände. [Muster 1., 6. (Einfuhr), 7. und 10. bis 14.]	Maßstab für die Anschreibung.	**Angabe** der in den Uebersichten für die Waaren-Ausfuhr und Durchfuhr sowie den See- und Fluß-Verkehr [Muster 2. bis 5. und 6. (Ausfuhr)] anzuwendenden vereinfachten Waarenbezeichnungen.
375.	30 c.	**Waaren aus Seide oder Floretseide, auch in Verbindung mit Metallfäden**	Gew.	375. Waaren aus Seide oder Floretseide, auch in Verbindung mit Metallfäden, Baumwolle, Leinen, Wolle oder anderen, unter Nr. 41 des Tarifs genannten Thierhaaren
376.	30 d.	**Waaren aus Seide oder Floretseide in Verbindung mit Baumwolle, Leinen, Wolle oder anderen, unter Nr. 41. des Tarifs genannten Thierhaaren**	„	
377.	30 d. Anmerk.	**Ganz grobe Gewebe aus rohem Gespinnst von Seidenabfällen, welche das Ansehen von grauer Packleinwand haben und zu Preßtüchern, Putzlappen u. s. w. verwendet werden**	„	
		31. Seife und Parfümerien:		
378.	31 a.	**Grüne, schwarze und andere Schmierseife** . . .	„	
379.	31 b.	**Gemeine feste Seife**	„	
380.	31 c.	**Feine in Täfelchen, Kugeln, Büchsen, Krügen, Töpfen &c.**	„	
381.	31 d.	**Parfümerien aller Art**	„	
		32. Spielkarten:		
382.	32.	**Spielkarten &c.**	„	
		33. Steine und Steinwaaren:		
383.	33 a.	**Mühlsteine, fertige, auch mit eisernen Reifen** . .	„	
384.	33 a.	**Dachschiefer und Schieferplatten**	„	
385.	33 a.	**Steine, andere, rohe oder blos behauene; Flintensteine; Schleif- und Wetzsteine aller Art; grobe Steinmetzarbeiten; Schuffer (Knicker) aus Marmor und dergleichen**	„	
386.	33 b.	**Schiefertafeln in Holzrahmen, auch lackirten oder polirten**	„	
387.	33 b.	**Edelsteine, auch nachgeahmte, geschliffen, Perlen und Korallen ohne Fassung**	„	
388.	33 b.	**Waaren aus Serpentinstein, Gyps und Schwefel**	„	

Digitized by Google

Ordnungsnummer.	Nummer des Tarifs.	**Benennung** der in den Ueberſichten für die Waaren-Einfuhr, den Niederlageverkehr und die Verkehrs-Erleichterungen anzuſchreibenden Gegenſtände. [Muſter 1., 6. (Einfuhr), 7. und 10. bis 14.]	Maßſtab für die Anſchreibung.	**Angabe** der in den Ueberſichten für die Waaren-Ausfuhr und Durchfuhr ſowie den See- und Fluß-Verkehr [Muſter 2. bis 5. und 6. (Ausfuhr)] anzuwendenden vereinfachten Waarenbezeichnungen.
389.	33 c.	**Waaren aus Halbedelſteinen, auch in Verbindung mit anderen Materialien, ſoweit ſie dadurch nicht unter Nr. 20. des Tarifs fallen . . .**	Gew.	389. Steinwaaren, mit Ausnahme der Statuen.
390.	33 d. 1.	**Waaren aus allen anderen Steinen, mit Ausnahme der Statuen, außer Verbindung mit anderen Materialien, oder nur in Verbindung mit Holz oder Eiſen, ohne Politur und Lack**	„	
391.	33 d. 2.	**—, in Verbindung mit anderen Materialien, auch Meerſchaumwaaren, alle dieſe Waaren, ſoweit ſie nicht unter Nr. 20. des Tarifs fallen**	„	
		34. Steinkohlen, Braunkohlen, Torf:		
392.	34.	Steinkohlen	„	
393.	34.	Kocks	„	
394.	34.	Braunkohlen	„	
395.	34.	Torf, Torfkohlen	„	
		35. Stroh-, Rohr- und Baſtwaaren:		
396.	35 a.	**Matten und Fußdecken aus Baſt, Stroh und Schilf, auch andere Schilfwaaren, ordinäre, ungefärbt, gefärbt; Strohbeſen; Strohbänder aller Art; Hüte aus Holzſpan ohne Garnitur**	„	396. Matten und Fußdecken aus Baſt ꝛc., Stroh- und Baſtgeflechten; Decken von ungeſpaltenem Stroh.
397.	35 b.	**Stroh- und Baſtgeflechte, mit Ausnahme der Strohbänder; Decken von ungeſpaltenem Stroh** . .	„	
398.	35 c. 1.	**Hüte aus Stroh, Rohr, Baſt, Binſen, Fiſchbein und Palmblättern, ohne Garnitur** . . .	Stück.	398. Hüte aus Stroh ꝛc., ohne und mit Garnitur, auch dergleichen aus Holzſpan.
399.	35 c. 2.	**—, mit Garnitur, auch dergleichen aus Holzſpan**	„	
		36. Theer, Pech u. ſ. w.:		
400.	36	Theer; Pech	Gew.	
401.	36.	Asphalt, (Bergtheer)	„	
402.	36.	Dachfilz, getheert, und Dachpappen	„	
403.	36.	Terpentinharz (Kolofonium, Fichtenharz) . . .	„	
404.	36.	Harze, andere	„	

Digitized by Google

Ordnungsnummer.	Nummer des Tarifs.	**Benennung** der in den Uebersichten für die Waaren-Einfuhr, den Niederlageverkehr und die Verkehrs-Erleichterungen anzuschreibenden Gegenstände. [Muster 1., 6. (Einfuhr), 7 und 10. bis 14.]	Maßstab für die Anschreibung.	**Angabe** der in den Uebersichten für die Waaren-Ausfuhr und Durchfuhr sowie den See- und Fluß-Verkehr [Muster 2. bis 5. und 6. (Ausfuhr)] anzuwendenden vereinfachten Waarenbezeichnungen.
405.	36.	Petroleum, Petroleumnaphta	Gew.	
406.	36.	Andere Theer- und Mineralöle, roh und gereinigt, auch Benzin und Karbolsäure (Kreosot) . . .	„	
407.	36.	Harzöl; Terpentin, Terpentinöl	„	
408.	36.	Thieröl, rohes (Hirschhornöl) und gereinigtes (Dippelsöl)	„	
		37. Thiere und thierische Produkte, nicht anderweit genannt:		
409.	37 a.	Geflügel und kleines Wildpret aller Art . . .	„	
410.	37 a.	Fische, frische und Flußkrebse	„	
411.	37 b.	Eier von Geflügel	„	
412.	37 d.	Blasen und Därme, thierische	„	
413.	37 d.	Wachs	„	
414.	37 d.	Waschschwämme	„	
415.	37 a—d.	Thiere und thierische Produkte, nicht anderweit genannte	„	
		38. Thonwaaren:		
416.	38 a.	Fliesen, Mauer- und Dachziegel und andere Waaren aus Thon zu baulichen Zwecken; Thonröhren .	„	
417.	38 a.	Schmelztiegel, gemeine Ofenkacheln; irdene Pfeifen; gemeines Töpfergeschirr	„	
418.	38 b. 1.	Andere Thonwaaren mit Ausnahme von Porzellan, einfarbige oder weiße	„	418. Andere Thonwaaren aller Art, mit Ausnahme von Porzellan.
419.	38 b. 2.	—, bemalte, bedruckte, vergoldete oder versilberte	„	
420.	38 c.	Porzellan, weißes, auch mit farbigen Streifen .	„	420. Porzellan.
421.	38 d.	—, farbiges, bemaltes oder vergoldetes . . .	„	
422.	38 d.	Thonwaaren aller Art in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. des Tarifs fallen	„	Mit Nr. 418.
		39. Vieh:		
423.	39 a.	Pferde	Stück.	

Digitized by Google

Ordnungsnummer.	Nummer des Tarifs.	**Benennung** der in den Uebersichten für die Waaren-Einfuhr, den Niederlageverkehr und die Verkehrs-Erleichterungen anzuschreibenden Gegenstände. [Muster 1., 6. (Einfuhr), 7. und 10. bis 14.]	Maßstab für die Anschreibung.	**Angabe** der in den Uebersichten für die Waaren-Ausfuhr und Durchfuhr sowie den See- und Fluß-Verkehr [Muster 2. bis 5. und 6. (Ausfuhr)] anzuwendenden vereinfachten Waarenbezeichnungen.
424.	39 a.	Maulesel, Maulthiere, Esel	Stück	
425.	39 b.	Stiere, Ochsen	„	
426.	39 b.	Kühe	„	
427.	39 b.	Jungvieh und Kälber	„	
428.	39 c. 1.	Schweine	„	
429.	39 c. 2.	Spanferkel	„	
430.	39 d.	Schaafvieh	„	
431.	39 d.	Ziegen	„	
		40. Wachstuch, Wachsmusselin, Wachstafft:		
432.	40 a.	Grobes, unbedrucktes Wachstuch (Packtuch) . .	Gew.	432. Wachstuch, Wachsmusselin, Wachstafft.
433.	40 b.	Alles andere	„	
		41. Wolle, einschließlich der Ziegen-, Hasen-, Kaninchen- und Biberhaare, sowie Waaren daraus:		
434.	41 a.	Schaafwolle, rohe	„	
435.	41 a.	—, gekämmte	„	
436.	41 a.	Kameel-, Lama-, Ziegenhaare	„	
437.	41 a.	Hasen-, Kaninchen-, Affen-, Biberhaare . . .	„	
438.	41 a.	Wolle, gefärbte, gemahlene	„	
439.	41 a.	Kunstwolle (Shuddywolle)	„	
440.	41 b. 1.	Garn, auch mit anderen Spinnmaterialien, ausschließlich der Baumwolle, gemischt, einfaches, ungefärbt oder gefärbt; dublirtes, ungefärbt; Watten	„	440. Wollengarn.
441.	41 b. 2.	—, dublirtes, gefärbt; drei- oder mehrfach gezwirntes, ungefärbt oder gefärbt	„	
442.	41 c. 1.	Waaren, auch in Verbindung mit Baumwolle, Tressen oder Metallfäden; Stickereien, Spitzen und Tülle	„	442. Wollenwaaren, mit Ausnahme der unter Nr. 445 bis 449 genannten.
443.	41 c. 2.	—, bedruckte aller Art	„	

Digitized by Google

Ordnungsnummer.	Nummer des Tarifs.	**Benennung** der in den Uebersichten für die Waaren-Einfuhr, den Niederlageverkehr und die Verkehrs-Erleichterungen anzuschreibenden Gegenstände. [Muster 1., 6. (Einfuhr), 7. und 10. bis 14.]	Maßstab für die Anschreibung.	**Angabe** der in den Uebersichten für die Waaren-Ausfuhr und Durchfuhr sowie den See- und Fluß-Verkehr [Muster 2. bis 5. und 6. (Ausfuhr)] anzuwendenden vereinfachten Waarenbezeichnungen.
444.	41 c. 3.	**Waaren, unbedruckte, ungewalkte; auch Gespinnste in Verbindung mit Metallfäden**	Gew.	442. Wollenwaaren, mit Ausnahme der unter Nr. 445 bis 449 genannten.
445.	41 c. 3.	—, **Posamentier- und Knopfmacherwaaren** . .	„	
446.	41 c. 4.	—, **unbedruckte gewalkte Tuch-, Zeug- und Filzwaaren**	„	
447.	41 c. 4.	—, **unbedruckte Strumpfwaaren**	„	
448.	41 c. 4.	—, **Fußteppiche**	„	
449.	41 c. 5.	**Tuchleisten**	„	
		42. Zink und Zinkwaaren:		
450.	42 a.	**Rohes Zink, altes Bruchzink**	„	
451.	42 b.	**Zinkbleche**	„	
452.	42 c.	**Grobe Zinkwaaren, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack; Draht** .	„	452. Zinkwaaren.
453.	42 d.	**Feine, auch lackirte Zinkwaaren; ingleichen Zinkwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. des Tarifs fallen**	„	
		43. Zinn und Zinnwaaren, auch mit Spießglanz legirt:		
454.	43 a.	**Zinn in Blöcken, Stangen u. s. w.; altes Bruchzinn**	„	
455.	43 b.	—, **gewalztes**	„	
456.	43 c.	**Grobe Zinnwaaren, als: Draht, Röhren, Schüsseln, Teller, Kessel und andere Gefäße, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack**	„	456. Zinnwaaren.
457.	43 d.	**Feine, auch lackirte Zinnwaaren, ingleichen Zinnwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. des Tarifs fallen**	„	

Digitized by Google

Instruktion

über die

Führung der Register zur Aufstellung der Waaren-Verkehrs-Uebersichten.

1. Zu den §§. 1—14, dann 21—30 der Anleitung.

I. Die nach der Anleitung zur Aufstellung der Uebersichten über den Waarenverkehr des Zollgebietes des Deutschen Reichs mit dem Auslande von den k. Hauptzollämtern aufzustellenden Verkehrs-Uebersichten sind:

A. allgemeine Verkehrs-Uebersichten (Muster 1, 2, 3 und 6 der Anleitung);

B. eine Uebersicht des Waarenverkehrs im Bodenseehafen Lindau (Muster 4);

C. eine Uebersicht des Waarenverkehrs auf der Donau (Muster 5);

D. Uebersichten über den Niederlageverkehr (Muster 7, 8 und 9);

E. Uebersichten über die Verkehrs-Erleichterungen (Muster 10, 11, 12 u. 14).

Die Muster 1, 2, 3 und 6 treten an die Stelle der seitherigen Uebersichten Muster 4 beziehungsweise 9 der mit 1. Januar 1872 außer Wirksamkeit gesetzten Anleitung zur Führung der Commerzial-Register vom Jahre 1857 (cf. Generale vom 16. Dezember 1857 Nr. 12,984), die Uebersichten nach den anderen Mustern sind als Verkehrs-Uebersichten vom 1. Januar 1872 ab neu aufzustellen.

II. Die Notizen für die Aufstellung der Verkehrs-Uebersichten können nur zu geringem Theile unmittelbar aus den bei den k. Zollbehörden vorliegenden Zollregistern ꝛc. entnommen werden, in der Hauptsache erfolgt eine vorgängige Sammlung des Materials in eigens zu diesem Zwecke fortlaufend zu führenden Registern oder Verzeichnissen und zwar

für die Uebersichten ad A

in den Commerzialregistern.

III. Nach der bisherigen Commerzial-Register-Führung ist der Waaren-Eingang bei denjenigen Aemtern angeschrieben worden, welche die erste zollordnungsmäßige Abfertigung der Waaren vorzunehmen hatten.

Dabei fand die Waaren-Notirung in folgenden Abtheilungen statt:

in Kapitel I. A. für den unmittelbaren Waaren-Eingang in den freien Verkehr;

in Kapitel I. B. für den Waaren-Eingang unter Begleitscheinkontrole oder unmittelbar zur Niederlage;

Digitized by Google

in **Kapitel** I. C. für die zum Eingange verzollten oder schließlich abgefertigten Begleitschein- und Niederlagegüter;

in **Kapitel** I. D. für den Waaren-Eingang mit der Post.
Außerdem waren

in **Kapitel** II. B. die aus dem freien Verkehr ausgeführten und

in **Kapitel** II. A. die unter Zollkontrole durchgeführten Waaren besonders anzuschreiben.

IV. Für die Folge nun d. i. vom 1. Januar 1872 ab ist der Waarenverkehr da anzuschreiben, wo definitiv (zum Eingang oder Ausgang oder zur Niederlage) über die Waaren verfügt wird und sind darüber folgende Commerzial-Register zu führen:

Formular Nr. 1. **Register** I. A. über vom Auslande eingegangene Waaren, welche bei dem Grenz-Eingangsamte oder nach vorheriger Abfertigung mit Begleitpapieren (Begleitscheinen ꝛc) bei dem betreffenden Empfangsamte in den freien Verkehr gesetzt worden sind (cf. §. 10. b. al. 1 der Anleitung);

Formular Nr. 2. **Register** I. B. über vom Auslande eingegangene Waaren, welche bei dem Grenz-Eingangsamte oder nach vorheriger Abfertigung mit Begleitpapieren bei dem betreffenden Empfangsamte in eine Niederlage für unverzollte Gegenstände aufgenommen worden sind (cf. §. 10. a. al. 1 der Anleitung);

Formular Nr. 3. **Register** I. C. über Waaren, welche von Niederlagen — unmittelbar oder nach vorheriger Versendung mit Begleitpapieren — in den freien Verkehr gesetzt worden sind (cf. §. 10 al. 2 der Anleitung);

Formular Nr. 4. **Register** I. D. über mit der Fahrpost eingegangene Waaren, welche zur Verzollung oder schließlichen Abfertigung gelangt sind (cf. §. 9 al. 2 beziehungsweise §. 3 der Anleitung);

Formular Nr. 5. **Register** II. über die aus dem freien Verkehr ausgeführten Waaren (cf. §. 12 der Anleitung);

Formular Nr. 6. **Register** III. A. über die unmittelbar unter Zollkontrole durchgeführten Waaren (cf. §§. 13, 14 der Anleitung);

Formular Nr. 7. **Register** III. B. über die Waaren, welche von Niederlagen oder Konten-Lagern zur Durchfuhr (Ausfuhr) gelangt sind (cf. §§. 13, 14 der Anleitung).

Gleichzeitig zerfallen übereinstimmend mit dem bisherigen Verfahren (cf. Ziff. 2 des Generale vom 16. Dezember 1857) sämmtliche Register, ausgenommen I. D. über den Postverkehr, in so viele, durch entsprechende Ueberschriften zu unterscheidende Abtheilungen, als verschiedene Grenzstrecken in Vortrag zu bringen sind, über welche der Ein- beziehungsweise Ausgang stattgefunden hat (cf. §. 8 der Anleitung).

Digitized by Google

Von der Anschreibung nach Grenzstrecken war seither der Eingang von freien Niederlagen, von Meß- und laufenden Konten, sowie von Transit- und Creditlagern ausgeschlossen.

Diese ausnahmsweise Behandlung fraglicher Gegenstände fällt vom 1. Januar 1872 an weg und werden dieselben in Zukunft, soferne die Grenzstrecke des Eingangs bekannt ist, in der gleichen Weise nach Grenzstrecken im Commerzialregister angeschrieben, wie der übrige Eingang von Niederlagen.

Es sind daher künftig nur mehr diejenigen Waaren, bei welchen die Grenzstrecke des Eingangs überhaupt nicht ermittelt werden kann, gesondert zu notiren, wozu im betreffenden Commerzialregister außer den Grenzstrecken-Abtheilungen eine weitere Abtheilung zu eröffnen ist (cf. §. 9 al. 1 der Anleitung).

V. Die Zahlen der Register I. A, I. B, I. C und I. D gelangen jährlich (cf. nachfolgende Ziff. XII und XIII) zur Uebertragung in die Uebersicht Muster 1 der Anleitung und zwar aus I. A in die Spalte 6, aus I. B in die Spalte 5, aus I. C in die Spalte 7 und aus I. D in die Spalte 6; die Zahlen des Registers II in die Uebersicht Muster 2 der Anleitung und die Zahlen der Register III. A und III B in die Uebersicht Muster 3 der Anleitung (Spalte 6 bez. 7) unter Beachtung der Muster-Einträge.

Umgekehrt sind die Waaren, welche in die Spalte 6 ꝛc. der Uebersicht Muster 1 ꝛc. eingetragen werden müssen, im Commerzialregister I. A ꝛc. zur Anschreibung zu bringen.

VI. In Ansehung der Waaren-Notirungsämter tritt hienach vom 1. Januar 1872 ab die Aenderung ein, daß die Anschreibung der mit Begleitscheinen abgefertigten Gegenstände bei den Begleitschein-Ausfertigungsämtern ganz fortfällt, dagegen aber nunmehr bei den treffenden Niederlageämtern alle diejenigen Waaren zur Anschreibung zu bringen sind, welche nach ihrem Eingang vom Auslande erstmals Aufnahme in eine Niederlage für unverzollte Gegenstände gefunden haben.

VII. Vom 1. Januar 1872 ab sind die neuen Commerzialregister (Ziffer IV) zunächst von allen jenen Aemtern und selbstständigen Abfertigungsstellen (Hauptzollämtern, Exposituren, Nebenzollämtern) zu führen, welche schon bisher mit einer Commerzial-Registerführung beauftragt waren.

Dem Ermessen des Hauptamts-Vorstandes bleibt überlassen, bei Nebenämtern und selbstständigen Abfertigungsstellen (Exposituren) mit erheblicherem Geschäftsumfange die gleiche Registerführung anzuordnen.

Nebenzollämter und selbstständige Abfertigungsstellen, welche Commerzial-Register

Digitized by Google

nicht führen, haben über die Waaren-Ein-, Aus- und Durchfuhr vierteljährliche Zusammenstellungen (Consignationen) anzufertigen.

VIII. Wegen Führung von Vornotizen (Annotations-Registern) zu den Commerzial-Registern bez. zum Behufe der Aufstellung der Waaren-Consignationen bei den Nebenämtern hat es bei der bisherigen Uebung der k. Zollbehörden vorläufig sein Bewenden. (cf. Ziffer 1 des Generale vom 16. Dezember 1857.)

Nachdem indeß vom 1. Januar 1872 ab die Waaren-Anschreibungen in größerer Ausdehnung als bisher sich auf Gegenstände zu erstrecken haben, welche einer Zollabfertigung nicht unterliegen (unverpackt eingehende zollfreie Waaren, dann ausgangszollfreie Artikel §§. 21, 24, 55, 56 des V.-Z.-G.), und die amtlichen Abfertigungs-Register und Belege der Notirung dieser Gegenstände nicht zu Grunde gelegt werden können, so haben hierüber weiter alle Grenz-Zollbehörden, denen andere Zollpostirungen nicht vorliegen, namentlich also die Nebenämter, nach dem unter Nr. 8 beigefügten Formulare zu einem
Formular Nr. 8. Notizbogen fortlaufende Aufzeichnungen in der Ein- und Ausfuhr zu pflegen, um hienach die Einträge in die Commerzial-Register bez. die Anfertigung der Waaren-Consignationen bewirken zu können. (cf. §. 29 der Anleitung.)

Den Grenzbahnzollämtern, welche bereits Vorregister zu den Commerzial-Registern behufs Notirung der zollfreien Waaren-Ein- und Ausfuhr führen, ist gestattet, sich hiezu dieser Register fortzubedienen.

IX. Die Gegenstände, welche in den Commerzial-Registern anzuschreiben bezw. in die Waaren-Consignationen aufzunehmen sind, enthält das der Anleitung als Anhang beigegebene Waaren-Verzeichniß (cf. §§. 2, 3 der Anleitung.)

Für die Register II, III. A und III. B (Aus- und Durchfuhr) sind die in der letzten Rubrik des Waarenverzeichnisses vorgetragenen vereinfachten Waarenbezeichnungen anzuwenden.

Bis zur Herstellung neuer Formulare für die Commerzial-Register sind übrigens auch vom 1. Januar 1872 ab die bisherigen Formulare unter Vornahme der nach der Anleitung und gegenwärtiger Instruktion sich hieran ergebenden Abänderungen, namentlich an der Nomenklatur im Rubrikenkopfe, mit der Feder bei der Commerzial-Registerführung im Gebrauche zu behalten.

X. Hinsichtlich der Bezeichnung der Waarengattung und der Menge der Waaren in den Commerzial-Registern, Waaren-Consignationen und Notizbogen sind die betreffenden Bestimmungen der Anleitung (cf. §§. 4, 5, 6, 28, 29, 30 al. 1) zu beachten.

Bei Gegenständen, welche in dem Waaren-Verzeichnisse für die Verkehrsstatistik (Anhang zur Anleitung) nicht namentlich aufgeführt sind, ist für die Einreihung unter

Digitized by Google

die Nummern dieses Verzeichnisses die beigefügte Tarif-Nummer und die bezügliche Verweisung des amtlichen Waaren-Verzeichnisses zum Vereins-Zolltarif maßgebend.

XI. Bei den nach dem Gewichte anzuschreibenden Gegenständen (cf. Ziffer X) wird dieses Gewicht nach Zentnern und Pfunden in die Commerzial-Register übernommen, eventuell mit Hinweglassung der Pfundbruchtheile.

Nur bei den zum Eingang verzollten Waaren sind in der Pfundrubrik der Commerzial-Register auch die Zehntelpfunde zur Anschreibung zu bringen. Dabei wird den k. Zollbehörden wiederholt anempfohlen, die von den im Commerzial-Register eingetragenen Waaren sich berechnenden Zölle jeden Tages mit den wirklich perzipirten Zöllen zu vergleichen, um Mehr- oder Minder-Erhebungen sogleich zu entdecken und letztere durch Nacherhebungen berichtigen zu können. (cf. Ziffer 7 al. 2 des Generale vom 16. Dezember 1857.)

XII. Ueber das bei Uebertragung der Gewichtsangaben aus den Commerzial-Registern in die allgemeinen Verkehrs-Uebersichten zu beachtende Verfahren ist in §. 30 der Anleitung das Nähere bestimmt.

XIII. Die bei den mit Führung von Commerzial-Registern beauftragten Aemtern selbst anzuschreibenden Waaren (Ziffer VII.) sind in die einzelnen Abtheilungen der Register täglich einzutragen unter Vermerkung der stattgehabten Waarennotirung auf den derselben zu Grunde liegenden Abfertigungspapieren beziehungsweise Notizbogen oder Vorregistern durch Allegation des Eintrages nach Datum und Abtheilung des Commerzial-Registers.

Die Eintragung der bei den selbstständigen Abfertigungsstellen und Nebenämtern des Hauptzollamtsbezirks angeschriebenen Gegenstände in die hauptämtlichen Register geschieht vierteljährlich auf Grund der von den treffenden Zollstellen einzureichenden Commerzial-Register-Auszüge beziehungsweise Waaren-Consignationen.

Die einzelnen Abtheilungen der Commerzial-Register sind auf jeder Seite und monatlich aufzurechnen und vierteljährlich — die hauptämtlichen Register nach vorheriger Uebernahme der Resultate der nebenzollämtlichen Commerzial-Register und Consignationen — für das laufende Quartal und zwar im 2. 3. und 4. Quartal unter Hinzurechnung der Summen der Vorquartale abzuschließen, um demnächst die Gesammt-Ergebnisse in die jährlich und vierteljährlich zu liefernden Verkehrsübersichten übertragen zu können. (cf. Ziffer V.)

Wegen der Zeit des Register-Abschlusses wird auf §. 7 der Anleitung verwiesen.

XIV. Die bei der Registerrevision sich ergebenden Berichtigungen in Beziehung auf die aus den Zollbelegen oder Registern in die Commerzial-Register übernommenen Zah-

Digitized by Google

len sind, soweit dieselben nach §. 11 lit. c der Anleitung von Einfluß auf die in die Uebersichten zu übernehmenden Zahlen sein können, in den Commerzial-Registern nachträglich vorzunehmen.

Wenn die betreffenden Uebersichten bereits abgeschlossen und eingesendet sind, so ist der nächsten Quartalsübersicht (§. 21 der Anleitung) eine Notiz über die in jenen Uebersichten vorzunehmende Berichtigung an geeigneter Stelle beizufügen.

XV. Um Ueberzeugung zu nehmen, daß die Summen aus den Belegen ꝛc. richtig in die Commerzial-Register übertragen sind, ist bei den verzollten Gegenständen aus den Monats-, Quartals- und Jahressummen der Zollbetrag zu berechnen und mit dem erhobenen Geldbetrag zu vergleichen.

Ergeben sich hiebei Abweichungen, welche außerhalb der durch die Abrundung der Zollbeträge bedingten Grenzen liegen, so ist die nöthige Berichtigung auf Grund vorgenommener Recherchen über die Richtigkeit der Einträge sofort zu bewirken. Die berechneten und die erhobenen Zollbeträge sind in dem Register ersichtlich zu machen. (cf. §. 25 der Anleitung.)

XVI. Die Amtsvorstände haben die Richtigkeit der Commerzialregister-Einträge periodisch durch probeweise Nachrevisionen zu prüfen und deren Vornahme in den Registern zu bescheinigen.

2. Zu den §§. 19 und 20 der Anleitung.

XVII. Die ad B erwähnte besondere Uebersicht des Waarenverkehrs im Bodenseehafen Lindau erstreckt sich auf die seewärts ein- und ausgeführten Waaren ohne Rücksicht darauf, ob dieselben zollfrei oder zollpflichtig, unter Kontrole abgefertigt oder im freien Verkehr befindlich sind. Demgemäß dürfen sich hier die Waarennotirungen nicht auf diejenigen Waaren beschränken, über welche im Hafenorte definitiv verfügt wird, sondern haben, soweit thunlich, den Gesammtverkehr, einschließlich der Versendungen vom Inland durch das Ausland nach dem Inland, zum umfaßen, welcher durch und über den Hafen Lindau geht.

Ferner ist der Hafenverkehr nicht nach Grenzstrecken, sondern nach den Häfen der Herkunft und Bestimmung der Waaren, sowie nach der Flagge der Schiffe zu zergliedern und erscheint hienach erforderlich, daß zum Zwecke der Herstellung der Uebersicht Muster 4 der Anleitung *eigene Spezialregister* für die Einfuhr (angekommene Waaren) und für die Ausfuhr (abgegangene Waaren) in je zwei Hauptabtheilungen (für Deutsche und fremde Schiffe) geführt und diese Hauptabtheilungen wieder in so viele Unterabtheilungen ausgeschieden werden, als einzelne Waaren-Herkunfts- und Bestimmungshäfen in Vortrag zu bringen sind. (cf. §§. 15 — 17, dann §. 20 der Anleitung.)

Digitized by Google

Die Waaren-Anschreibungen in diesen Spezial-Registern, wozu das Commerzial-register-Formular (Beilagen Nr. 5/7), nach vorgängiger Anpassung der Titelseite mit der Feder, benützt werden kann, sind für die angekommenen und abgegangenen Waaren nach den vereinfachten Waaren-Bezeichnungen bei der Aus- und Durchfuhr (cf. Anhang zur Anleitung) zu bemessen und hat durchweg nur das Bruttogewicht zur Notirung zu gelangen.

Im Uebrigen haben die für die Führung der Commerzial-Register (Ziffer VIII bis XVI) ertheilten Vorschriften auch hier zu Beachtung zu dienen, soweit dies die Spezialität der aufzustellenden Uebersicht gestattet.

XVIII. Nach den gleichen Grundsätzen (Ziffer XVII.) ist die Waaren-Anschreibung und Registerführung bei dem Hauptzollamte Passau zum Behufe der Aufstellung der ad C bezeichneten speziellen Uebersicht der Waaren-Einfuhr und Ausfuhr auf der Donau (Muster 5 §. 19 lit. b der Anleitung) einzurichten, jedoch mit der Einschränkung, daß blos derjenige Verkehr auf der Donau, welcher in der Ein- oder Ausfuhr die Zollinie überschreitet, zu notiren ist und die Register für die Einfuhr und Ausfuhr nur in zwei Unterabtheilungen (Eingang in Deutschen Schiffen, Eingang in fremden Schiffen, Ausgang in Deutschen Schiffen, Ausgang in fremden Schiffen) auszuscheiden sind.

Der Erlaß weiterer Bestimmungen zu den Ziffern XVII und XVIII, soweit dieß nach den bestehenden örtlichen Verhältnissen noch veranlaßt ist, bleibt vorbehalten.

3. Zu den §§ 31 bis 35 der Anleitung (Uebersichten ad D.)

XIX. Zum Zwecke der Aufstellung der Jahresübersicht nach Muster 7 der Anleitung ist zunächst erforderlich, daß der Bestand am Anfange des Jahres gesondert für jede einzelne im Hauptamtsbezirk vorhandene Niederlage nachgewiesen werde. (cf. Ziffer XXIII.) Hiezu bedarf es einer fortlaufenden Registerführung nicht, sondern sind lediglich die vom Vorjahre her offen gebliebenen und in das mit Beginn des Jahres neu angelegte Niederlage-Register übertragenen, noch lagernden Posten und zwar gesondert nach den einzelnen Niederlagen (§§. 31/32 der Anleitung) summarisch zu verzeichnen. (Spalte 4 des Musters 7 der Anleitung.)

In ähnlicher Weise ist der Bestand am Jahresschlusse auf Grund der Niederlage-Register nachzuweisen. (Spalte 14 des Musters 7 der Anleitung.)

XX. Ueber den Zu- und Abgang während des Jahres sind von den Niederlageämtern gesondert für jede Niederlage des Hauptamtsbezirkes (cf. Ziffer XXIII), jedoch ohne Ausscheidung nach Grenzstrecken, fortlaufende Register (Niederlage-Notiz-Register) jahrweise zu führen und zwar in je drei Abtheilungen, nämlich:

Digitized by Google

1) Für den Zugang während des Jahres:
   a) unmittelbar oder mit Begleitpapieren aus dem Auslande (Spalte 5 des Musters 7 der Anleitung),
   b) von anderen Niederlagen (Spalte 6),
   c) außerdem zugegangene Waaren (Spalte 7)

letztere in der Art weiter ausgeschieden, daß die auf Grund des §. 3 Abs. 2 des Niederlage-Regulativs aus dem freien Verkehr in die Niederlage aufgenommenen Waaren gesondert zu ersehen sind.

2) Für den Abgang während des Jahres:
   a) über verzollte oder sonst in den freien Verkehr gesetzte Waaren (Spalte 9),
   b) mit Begleitpapieren in das Inland (Spalte 10),
   c) mit Begleitpapieren in das Ausland (Spalte 11)

abgelassene Waaren.

Die sich ergebenden Jahresschlußsummen sind aus den Registern in die treffenden Spalten der Uebersicht Muster 7 der Anleitung zu übertragen und nach weiter erfolgter Eintragung der Zahlen aus den Bestandsnachweisungen (Ziffer XIX) in die Spalten 4 und 14 der Uebersicht die Zahlen für die Spalte 12 in der unter lit. c des §. 33 der Anleitung angegebenen Weise zu berechnen.

Zur Registerführung sowohl als zu den Bestands-Nachweisungen kann das Formular für die Commerzial-Register (Nr. 1/4) benützt werden.

XXI. Wegen des besonderen Verfahrens bei Nachweisung der zollfrei abgeschriebenen Minderbestände in Theilungslagern, dann bei der Bestands-Nachweisung ꝛc. solcher Lager, in welchen die in den freien Verkehr getretenen Mengen durch periodische Aufnahmen festgestellt werden (Privat-Creditlager ꝛc.) wird auf §. 33 lit. e und f der Anleitung verwiesen.

XXII. Die Materialien zur vierteljährlichen Uebersicht Muster 9 der Anleitung, welche den Gesammtverkehr auf den öffentlichen Niederlagen und den unter Mitverschluß der Zollverwaltung stehenden Privat-Transitlagern unausgeschieden für die in dem Muster 9 genannten Gegenstände darzustellen hat, sind gleichfalls den Bestands-Nachweisungen (Ziffer XIX) und den Niederlage-Notiz-Registern (Ziffer XX), welche zu diesem Behufe vierteljährlich abgeschlossen werden müssen, zu entnehmen.

XXIII. Die Zusammenstellung nach Muster 9 der Anleitung hat in einer von dem Hauptzollamte anzufertigenden Uebersicht den vierteljährigen Verkehr sämmtlicher im Hauptamtsbezirke befindlichen öffentlichen Niederlagen und der unter Mitverschluß der Zollverwaltung stehenden Privattransitlager zu umfassen.

Digitized by Google

Bei deren Aufstellung sind daher auch die Resultate der von den Nebenämtern geführten Niederlage-Notiz-Register, welche zu diesem Behufe in vierteljährlichen Auszügen bei dem vorgesetzten Hauptzollamte einzureichen sind, zu berücksichtigen.

Die Jahres-Uebersicht nach Muster 7 der Anleitung ist dagegen für jede einzelne im Hauptamtsbezirk befindliche Niederlage gesondert aufzustellen. Jedoch ist gestattet, die Angaben über die an einem und demselben Ort vorhandenen Lager derselben Art (cf. §§. 31, 32 der Anleitung) in einer Uebersicht vorzutragen und kann demgemäß auch die Bestandsnachweisung (Ziffer XIX.) sowie die Registerführung (Ziffer XX.) für die eben bezeichneten Lager vereinigt werden.

4. Zu den §§. 36—40 der Anleitung (Uebersichten ad E.)

XXIV. Von den in der Anleitung erwähnten Uebersichten über die Verkehrs-Erleichterungen kommen nur die Uebersichten nach den Mustern 10, 11, 12 und 14 bei den k. Hauptzollämtern zur Aufstellung, und zwar hinsichtlich der Uebersichten nach den Mustern 10, 11 und 14 auf Grund von Verzeichnissen mit der gleichen Einrichtung, welche von den treffenden Abfertigungsstellen (§. 40 der Anleitung) mit der Feder anzulegen, und mit jedem Quartalsschlusse dem einschlägigen k. Hauptzollamte zur Anfertigung vierteljährlicher Uebersichten vorzulegen sind.

XXV. In Ansehung der Uebersicht über den Veredlungsverkehr (Muster 12 der Anleitung) hat es bei dem bisherigen Verfahren nach dem Generale vom 10. Juni 1856 (Nr. 6311) auch ferner sein Bewenden.

Es sind daher von den k. Hauptzollämtern die im Hauptamtsbezirke bewilligten Erleichterungen aus den hierüber geführten Zollvormerk- resp. Notizregistern quartaliter zu extrahiren und in zwei nach der Bearbeitung im Inlande und Auslande gesonderten Uebersichten von der Einrichtung des Musters 12 der Anleitung Abtheilung I beziehungsweise II unter Beachtung der Muster-Einträge und der Vorschriften der Anleitung nachzuweisen. Diejenigen der bei dem kleinen Grenzverkehr gewährten Erleichterungen, welche nicht unter den allgemeinen Begriff des Veredlungs-Verkehrs fallen, bleiben hiebei unbeachtet. Die nöthigen Formulare sind mit der Feder anzulegen.

XXVI. Die von den k. Hauptzollämtern nach den Ziffern XXIV und XXV herzustellenden vierteljährlichen Uebersichten oder hiefür Fehlanzeigen sind nach Schluß des Quartals mit dem Quartalsrechnungsakte an die k. General-Zoll-Administration in Vorlage zu bringen, welche hieraus die jährlichen Haupt-Uebersichten (§. 43 der Anleitung) anfertigen lassen wird.

Digitized by Google

Digitized by Google

Formulare

zur

Instruktion

über die

Führung der Register zur Aufstellung der Waaren-Verkehrs-Uebersichten.

Digitized by Google

Digitized by Google

Formular Nr. 1.

Commercial-Register I. A.

über den

unmittelbaren Waaren-Eingang in den freien Verkehr

für das Jahr 187 .

geführt bei dem

Königl. Bayer. . . . . Zollamte

. . . . . .

Abtheilung (4 Waaren-Eingang über die Grenze gegen Oesterreich.)

Band 1.

Digitized by Google

Tag der Eintragung.	Angabe, aus welchem Register und Belege die Eintragung entspringt.	Nr. des Registers.	1. Abfälle.				
			Glasscherben und sonstiges Bruchglas.		Thierische Abfälle zur Leimfabrikation.		u. s. w. nach der Waarenbezeichnung in Rubrik 3 des Anhangs zur Anleitung
			Zentner.	Pfd.	Zentner.	Pfd.	

Digitized by Google

Formular Nr. 2.

Commercial-Register I. B.

über den

Waaren-Eingang auf Niederlagen

für das Jahr 187 .

geführt bei dem

Königl. Bayer. . . . . Zollamte

. . . . . .

Abtheilung (1 Waaren-Eingang über die Grenze gegen Dänemark.)

Band 1.

Digitized by Google

Tag der Eintragung.	Angabe, aus welchem Register, und Belege die Eintragung entspringt.	Nr. des Registers.	1. Abfälle.				
			Glasscherben und sonstiges Bruchglas.		Thierische Abfälle zur Leimfabrikation.		u. s. w. nach der Waarenbezeichnung in Rubrik 3 des Anhangs zur Anleitung.
			Zentner.	Pfd.	Zentner.	Pfd.	

Digitized by Google

Formular Nr. 3.

Commercial-Register I. C.

über den

Waaren-Eingang in den freien Verkehr von Niederlagen

für das Jahr 187 .

geführt bei dem

Königl. Bayer. . . . . Zollamte

. . . . . .

Abtheilung (6 Waaren-Eingang über die Grenze gegen Frankreich.)

Band 1.

Digitized by Google

Tag der Eintragung.	Angabe, aus welchem Register und Belege die Eintragung entspringt.	Nr. des Registers.	1. Abfälle.				u. s. w. nach der Waarenbezeichnung in Rubrik 3 des Anhangs zur Anleitung.
			Glasscherben und sonstiges Bruchglas.		Thierische Abfälle zur Leimfabrikation.		
			Zentner.	Pfd.	Zentner.	Pfd.	

Digitized by Google

Formular Nr. 4.

Commercial-Register I. D.

über den

Waaren-Eingang mit der Fahrpost

für das Jahr 187 .

geführt bei dem

Königl. Bayer. . . . . Zollamte

. . . . . .

Band 1.

Digitized by Google

Tag der Eintragung.	Angabe, aus welchem Register und Belege die Eintragung entspringt.	Nr. des Registers.	1. Abfälle.				
			Glasscherben und sonstiges Bruchglas.		Thierische Abfälle zur Leimfabrikation.		u. s. w. nach der Waarenbezeichnung in der Rubrik 3 des Anhangs zur Anleitung.
			Zentner.	Pfd.	Zentner.	Pfd.	

Commercial-Register II.

über die

Waaren-Ausfuhr aus dem freien Verkehr

für das Jahr 187 .

geführt bei dem

Königl. Bayer. . . . . Zollamte

. . . . . .

Abtheilung (2 Waaren-Ausgang über die Grenze gegen die Schweiz.)

Band 1.

Digitized by Google

Tag der Eintragung.	Angabe, aus welchem Register und Belege die Eintragung entspringt.	Nr. des Registers.	1. Abfälle.				
			Glasscherben und sonstiges Bruchglas.		Thierische Abfälle zur Leimfabrikation.		u. s. w. nach der Waarenbezeichnung in den Rubriken 3 mit 5 des Anhangs zur Anleitung.
			Zentner.	Pfd.	Zentner.	Pfd.	

Formular Nr. 6.

Commercial-Register III. A.

über die

unmittelbare Waaren-Durchfuhr

für das Jahr 187 .

geführt bei dem

Königl. Bayer. . . . . Zollamte

. . . . . .

Abtheilung (1 Eingegangen über die Grenze gegen Belgien,
ausgegangen über die Grenze gegen die Schweiz.)

Band 1.

Digitized by Google

Tag der Eintragung.	Angabe, aus welchem Register und Belege die Eintragung entspringt.	Nr. des Registers.	1. Abfälle.				u. s. w. wie bei Formular Nro. 5.
			Glasscherben und sonstiges Bruchglas.		Thierische Abfälle zur Leimfabrikation.		
			Zentner.	Pfd.	Zentner.	Pfd.	

Digitized by Google

Formular Nr. 7.

Commercial-Register III. B.

über die

Waaren-Durchfuhr über Niederlagen

für das Jahr 187 .

geführt bei dem

Königl. Bayer. . . . . Zollamte

. . . . . .

Abtheilung (1 Eingegangen über die Grenze gegen Oesterreich,
ausgegangen über die Grenze gegen Oesterreich.)

Band 1.

Digitized by Google

Tag der Eintragung.	Angabe, aus welchem Register und Belege die Eintragung entspringt.	Nr. des Registers.	1. Abfälle.				
			Glasscherben und sonstiges Bruchglas.		Thierische Abfälle zur Leimfabrikation.		u. s. w. wie bei Formular Nro. 5.
			Zentner.	Pfd.	Zentner.	Pfd.	

Digitized by Google

Formular Nr. 8.

Notizbogen zu dem Commercial-Register (II.)

über die

(Waaren-Ausfuhr aus dem freien Verkehr auf der Landstraße von N. nach N. über die Grenze gegen Oesterreich)

für das (III. Quartal) 187.

geführt bei dem

Königl. Bayer. . . . . Zollamte

. . . . . .

Digitized by Google

Tag der Eintragung.	Ordnungs-Nummer.	Nummer des Waaren-Verzeichnisses.	Benennung der Gegenstände.	Menge-Einheit.	Menge.	Abtheilung und Nummer der Waaren-Consignation bezw. Datum des Eintrags in das Commerzial-Register.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.

Digitized by Google

Register

zu dem

Amts-Blatte der K. B. General-Zoll-Administration

für das

Jahr 1871.

A. Sach-Register.

	Des Amts-Blattes Nr.	Seite
A.		
Abfertigung.		
Zollfreiheit für Sendungen an Französische Gefangene und Deutsche Truppentheile	4	48
Errichtung einer Zollexpositur zu Reichenhall während der Badesaison zur Abfertigung von Poststücken	9	93
Zollamtliche Behandlung des Gütertransports und die Waarenabfertigung auf dem Rheine und dessen konventionellen Nebenflüssen	14	125
Abänderungen des Regulativs über die zollamtliche Behandlung der mit den Posten beförderten Sendungen	15	130
Behandlung verschieden tarifirter geistiger Flüßigkeiten in den Theilungslagern .	15	131
Zollfreiheit für verzollte ausländische Gegenstände, welche zur Verarbeitung ꝛc. in's Ausland gehen	15	132
Vorschriften über Ausfertigung und Erledigung von Uebergangsscheinen . .	15	133
Zuständigkeit der Zollbehörden in Bezug auf die Anwendung der §§. 111—118 des Vereins-Zollgesetzes	18	155
Verkehr zwischen dem Deutschen Zollverein und Elsaß-Lothringen	21	176
	22	177
Abfertigung des mit Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Tabaks, bezw. der Taxermittlung hiebei	23	183
Ausfuhr zollvereinsländischen Biers nach Elsaß-Lothringen mit Anspruch auf Steuervergütung	29	212
(Siehe auch Eisenbahnverkehr und Lokal-Status.)		

Digitized by Google

	Des Amts-Blattes Nr.	Seite
Abrechnungen mit dem Zollvereine.		
Provisorische Abrechnung über die gemeinschaftlichen Einnahmen an Ein- und Ausgangszöllen nebst den anderen dahin gehörenden Erträgen für das I. bis III. Quartal 1870	2	8
Provisorische Abrechnung über die gemeinschaftliche Einnahme an Salzsteuer für das I. bis III. Quartal 1870	2	12
Provisorische Abrechnung über die gemeinschaftlichen Einnahmen an Ein- und Ausgangszöllen nebst den anderen dahin gehörenden Erträgen für das Jahr 1870	6	56
Provisorische Abrechnung über die gemeinschaftliche Einnahme an Salzsteuer für das Jahr 1870	6	60
Provisorische Abrechnung über die bis Ende 1870 aufgekommene Einnahme an Nachsteuer aus den in den Jahren 1868 und 1869 dem Zollvereine angeschlossenen Ländern und Gebietstheilen	6	66
Provisorische Abrechnung über die gemeinschaftliche Einnahme an Rübenzuckersteuer für die Betriebsperiode vom 1. September bis 31. Dezember 1870	8	86
Provisorische Abrechnung über die gemeinschaftlichen Einnahmen an Ein- und Ausgangszöllen nebst den anderen dahin gehörenden Erträgen für das I. Quartal 1871	16	138
Provisorische Abrechnung über die gemeinschaftliche Einnahme an Salzsteuer für das I. Quartal 1871	16	142
Provisorische Abrechnung über die gemeinschaftlichen Einnahmen an Ein- und Ausgangszöllen nebst den anderen dahin gehörenden Erträgen für das I. und II. Quartal 1871	28	200
Provisorische Abrechnung über die gemeinschaftliche Einnahme an Salzsteuer für das I. und II. Quartal 1871	28	204
Provisorische Abrechnung über die gemeinschaftliche Einnahme an Tabaksteuer für die Zeit vom 1. Juli 1870 bis 30. Juni 1871 (Erntejahr 1870—71)	34	326
Alimentationen; — siehe Rechnungswesen.		
Amerika; — siehe Consulate.		
Amtsbürgschaften; — Kautionsleistung der Zolleinnehmer und Uebergangssteuereinnehmer	4	47
Verzichtsurkunden der Ehefrauen kautionspflichtiger Beamten	5	51
Artikel 33 der Reichsverfassung; — die Einführung desselben in Elsaß-Lothringen	25 27	138 195
Ausstellungen; — industrielle, landwirthschaftliche 2c.		
Landwirthschaftliche Ausstellung in Breslau	7	82

Digitized by Google

	Des Amts-Blattes Nr.	Seite
(Ausstellungen.)		
Land- und forstwirthschaftliche Ausstellung in Riga	9	93
Central-Landwirthschafts- (Oktober-) Fest in München	16	137
Ausstellung von Dampfpflügen in Breslau	26	193
Gewerbeausstellung in Freiburg im Breisgau	26	194
Landwirthschaftliche Ausstellung in Posen	33	323
Auszeichnung; — siehe Ordensverleihung.		

B.

Bauausgaben, ständige; — siehe Rechnungswesen.		
Begleitschein-Verkehr; — siehe Lokal-Status.		
Bier; — Ausfuhr zollvereinsländischen Biers nach Elsaß-Lothringen mit Anspruch auf Steuervergütung	29	212
Anwendung der Maaß- und Gewichtsordnung bei Erhebung und Controlirung der Uebergangsabgaben auf Bier	37	337
Bodensee; — Bekanntmachung, die Annäherung beladener Fahrzeuge an das Bodenseeufer	11	99
Branntwein; — Anwendung der Maaß- und Gewichtsordnung bei Erhebung und Controlirung der Uebergangsabgaben auf Branntwein	37	337
Brasilien; — siehe Consulate.		
Breslau; — siehe Ausstellungen.		

C.

Cautionen; — siehe Amtsbürgschaften.		
Commercialstatistik.		
Vergleichung der gemeinschaftlichen Zoll-Einnahmen an Ein- und Ausgangsabgaben im I. bis III. Quartal 1870 mit denen des Vorjahres	2	16
Vergleichung der gemeinschaftlichen Zoll-Einnahmen an Ein- und Ausgangsabgaben im Jahre 1870 mit denen des Vorjahres	8	84
Vergleichung der gemeinschaftlichen Zoll-Einnahmen an Ein- und Ausgangsabgaben im I. Quartal 1871 mit denen des Vorjahres	16	146
Uebersicht der im Jahre 1870 zum Eingange verzollten oder zollfrei abgefertigten Gegenstände, verglichen mit dergleichen Abfertigungen im Jahre 1869	16	Beil.
Vergleichung der gemeinschaftlichen Zoll-Einnahmen an Ein- und Ausgangsabgaben im I. und II. Quartal 1871 mit denen des Vorjahres	30	216

Digitized by Google

	Des Amts-Blattes Nr.	Seite
(Commercialstatistik.)		
Anleitung zur Aufstellung der Uebersichten über den Waarenverkehr des Zollgebietes des Deutschen Reiches mit dem Auslande ꝛc. ꝛc.	38	341
Competenz der Zollbehörden in Bezug auf die Anwendung der §§. 111—118 des Vereins-Zollgesetzes	18	155
(Siehe auch Lokal-Status.)		
Consulate.		
Aufstellung eines kaiserl. Brasilianischen Viceconsuls in München	10	97
Das Consulat der Vereinigten Staaten von Amerika in Nürnberg	15	135
Conten; — siehe unter **K.**		
Creditlager; — siehe Privatlager.		
Credit; — siehe unter **K.**		
D.		
Deklaration.		
Berechnung der Tabaksteuer von Grundstücken, deren Flächenraum zu hoch deklarirt ist	15	129
Beibehaltung der Zolldeklaration und Verzollung nach Zentnern und Pfunden	21	175
Denaturirung; — siehe Salz.		
Druckfehler im Amtsblatte Nr. 25	28	210
E.		
Eingangszollsatz für Französischen Wein aus den Lagern der Weingroßhändler zu Bremen, Hamburg und Altona	5	53
Eisenbahnverkehr.		
Verzeichniß der zu dem vereinsländischen Hauptzollamte Hamburg gehörigen Zollabfertigungsstellen	9	91
Verlegung des Hauptzollamtes Simbach in den dortigen Bahnhof und Errichtung einer Zollexpositur am Inn-	17	151
Befugniß des k. Württembergischen Hauptsteueramtes Eßlingen zur Erledigung von Begleitzetteln	19	159
Errichtung eines k. k. Oesterreichischen Hauptzollamtes I. Klasse im Bahnhofe zu Simbach	19	161
Verzeichniß der Zollstellen in Elsaß-Lothringen, welche zu Abfertigungen und Aus- und Umladungen im Eisenbahnverkehr befugt sind	24	185

Digitized by Google

	Des Amts-Blattes Nr.	Seite
(Eisenbahnverkehr.)		
Entziehung der Befugniß des k. Preußischen Untersteueramtes Wiesbaden zu Abfertigungen und Aus- und Umladungen im Eisenbahnverkehr	24	188
Errichtung des k. Sächsischen Nebenzollamtes I. Großschönau-Warnsdorf auf dem Grenzbahnhofe zu Warnsdorf	26	195
Verzeichniß der im Zollvereine zur Abfertigung des Eisenbahnverkehrs befugten Aemter; — Ergänzung und Berichtigung desselben	28	209
	33	322
Verlegung des k. Sächsischen Nebenzollamtes I. Großschönau in den dortigen Bahnhof	35	330
(Siehe auch Lokal-Status.)		
Eisenbahnwagen; — mangelhafte Verschlußeinrichtung derselben	15	133
Eisenzucker, flüssiger; — dessen Tarifirung	30	215
Elsaß-Lothringen.		
Errichtung einer Zollinie im Elsaß an der Grenze gegen die Schweiz	12	104
Versendung von Gütern des freien Verkehrs des Zollvereins durch die Schweiz nach dem Elsaß	19	162
	21	176
	22	177
Einführung der Deutschen Zoll- und Steuer-Gesetzgebung in Elsaß-Lothringen	25	189
	27	197
	22	179
	24	185
Verzeichniß der Zollstellen in Elsaß-Lothringen	28	199
	29	211
	32	229
Ausfuhr zollvereinsländischen Biers nach Elsaß-Lothringen mit Anspruch auf Steuervergütung	29	212
F.		
Fahrzeuge, beladene; — die Annäherung derselben an das Bayerische Bodenseeufer	11	90
Fleischextrakt, sogenannter Liebig'scher; — dessen Tarifirung in Oesterreich	1	6
Frankreich.		
Verzollung Französischer Weine aus den Lagern der Weingroßhändler zu Bremen, Hamburg und Altona	5	53

Digitized by Google

	Des Amts-Blattes Nr.	Seite
(Frankreich.)		
Voraussetzung für die Bewilligung des Zollrabattes für Wein bis zum Wiederbeginne der consularischen Vertretung in Frankreich	11	100
Herabsetzung des Zollsatzes für Französischen Wein	12	104
Freiburg im Breisgau; — siehe Ausstellungen.		
G.		
Geldbepositen-Register; — Abschluß desselben	32	229
Geldsendungsschreiben der Untersuchungsbehörden ꝛc.; — siehe Rechnungswesen.		
Gesetz; — die Einführung des Art. 33 der Reichsverfassung in Elsaß-Lothringen betr.	25	189
Gewässer.		
Bekanntmachung, die Annäherung beladener Fahrzeuge an das Bodenseeufer	11	99
Zollamtliche Behandlung des Gütertransportes und die Waarenabfertigung auf dem Rheine und dessen konventionellen Nebenflüssen	14	125
Gewerbesalz; — siehe Salz.		
Grenze.	12	104
Errichtung einer Zollinie in Elsaß-Lothringen	21	176
	22	177
Auflösung der Zollgrenze in der Pfalz	39	343
Grenzverkehr mit Weide- und Futtervieh	7	79
Gummischuhe, lackirte; — Bewilligung eines fortlaufenden Kontos für dieselben	15	134
H.		
Hamburg; — Verzeichniß der zu dem vereinsländischen Hauptzollamte Hamburg gehörigen Zollabfertigungsstellen	9	91
Handelsvertrag; — siehe Vertrag.		
K.		
Kautionen; — siehe Amtsbürgschaften.		
Konten, fortlaufende, für lackirte Gummischuhe	15	134
Kredit; — Zollkredit, eiserner	20	163
Kreditlager; — siehe Privatlager.		

Digitized by Google

	Des Amts-Blattes Nr.	Seite
L.		
Liebig'scher Fleischextrakt; — dessen Tarifirung in Oesterreich . . .	1	6
Lokal-Status (Competenz der Aemter).		
A. Zoll- und Steuer-Aemter.		
Brandenburg, k. Preuß. Hauptsteueramt; — dessen Competenzerweiterung .	34	328
Braunau, k. k. Oesterr. Hauptzollamt II.; — dessen Umwandlung in ein Nebenzollamt I.	19	161
Burg, k. Preuß. Hauptsteueramt; — dessen Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I. über Baumöl in Fässern	6	55
Cöln, k. Preuß. Hauptsteueramt für ausländische Gegenstände; — dessen Ermächtigung zur Ausfertigung von Begleitscheinen I. über Abfallsalze . .	19	160
Ebersbach, k. Sächs. Nebenzollamt I.; — dessen Ermächtigung zum unbeschränkten Begleitscheinwechsel mit dem vereinsländischen Hauptzollamte Hamburg	33	321
Eßlingen, k. Württemb. Hauptsteueramt; — dessen Ermächtigung zur Erledigung von Begleitzetteln	19	159
Gilgenburg, k. Preuß. Untersteueramt; — dessen Befugniß zur Erledigung von Salzbegleitscheinen I.	4	49
Großschönau, k. Sächs. Nebenzollamt I.; — dessen Verlegung in den dortigen Bahnhof und Errichtung eines Nebenzollamtes II. an der Zittau-Warnsdorfer Chaussee	35	330
Großschönau-Warnsdorf, k. Sächs. Nebenzollamt I.; — dessen Errichtung	26	195
Hainichen, k. Sächs. Untersteueramt; — dessen Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen II. über inländisches Salz	19	160
Hamburg, vereinsländisches Hauptzollamt; — Verzeichniß der hiezu gehörigen Zollabfertigungsstellen	9	91
Iserlohn, k. Preuß. Untersteueramt; — dessen Ermächtigung zur Erledigung von Begleitscheinen I. über Glas- und Porzellanwaaren, sowie über Retourwaaren	31	220
Klein-Profken, k. Preuß. Nebenzollamt I.; — dessen Competenzerweiterung	35	329
Klingenthal, k. Sächs. Nebenzollamt I.; — dessen Ermächtigung zum unbeschränkten Begleitscheinwechsel mit dem vereinsländischen Hauptzollamte Hamburg	33	321
Langensalza, k. Preuß. Hauptsteueramt; — dessen Befugniß zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen	17	153
Mohrungen, k. Preuß. Untersteueramt; — dessen Befugniß zur Erledigung von Salzbegleitscheinen I.	37	340

Digitized by Google

(Lokal-Status.)	Des Amts-Blattes Nr.	Seite
Motzen, großh. Oldenburg. Nebenzollamt I.; — dessen Aufhebung	34	325
Neubrandenburg, großh. Mecklenburg. Hauptsteueramt; — dessen Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I.	8	83
Neugersdorf, k. Sächs. Nebenzollamt I.; — dessen Ermächtigung zum unbeschränkten Begleitscheinwechsel mit dem vereinsländischen Hauptzollamte Hamburg	33	321
Neustadt, k. Sächs. Nebenzollamt I.; — dessen Ermächtigung zum unbeschränkten Begleitscheinwechsel mit dem vereinsländischen Hauptzollamte Hamburg	33	321
Nienburg, k. Preuß. Untersteueramt; — dessen Competenzerweiterung	35	330
Prostken, k. Preuß. Nebenzollamt I.; — dessen Befugniß zur Ausfertigung von Begleitscheinen I. über den von Polen eingehenden Spiritus	2	7
Reichenhall, k. Bayer. Zollexpositur; — deren Errichtung während der Badesaison zur Abfertigung von Poststücken	9	93
Saalbrücke, k. Bayer. Nebenzollamt II.; — dessen Rückverlegung nach Bayern	17	152
Saarbrücken, k. Preuß. Hauptzollamt; — dessen Befugniß zur Ausfertigung von Begleitscheinen über vereinsländisches Salz	37	339
Schoppinitz, k. Preuß. Nebenzollamt I.; — dessen Befugniß zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen	4	49
Simbach, k. Bayer. Hauptzollamt; — dessen Verlegung in den dortigen Bahnhof und Errichtung einer Zollexpositur am Inn	17	151
Simbach, k. k. Oesterr. Hauptzollamt I.; — dessen Errichtung	19	161
Tuttlingen, k. Württemb. Zollamt; — dessen Competenzerweiterung	37	340
Verzeichniß der Zollstellen in Elsaß-Lothringen	22 24 28 29 32	179 185 199 211 229
Verzeichnisse der Zoll- und Steuerstellen des Zollvereins; — Ergänzung und Berichtigung derselben	17 28 33	152 209 322
Wiesbaden, k. Preuß. Untersteueramt; — Entziehung der Competenz zu Abfertigungen und Aus- und Umladungen im Eisenbahnverkehr	24	188
Zwickau, k. Sächs. Hauptsteueramt; — dessen Competenzerweiterung	15	135

Digitized by Google

	Des Amts-Blattes Nr.	Seite
(Lokal-Status.)		
B. Uebergangssteuer-Stellen.		
Arnstadt, fürstl. Schwarzb.-Sonderhaus. Steueramt; — dessen Befugniß zur Erledigung von Uebergangsscheinen über Spielkarten	35	331
Bad-Nauheim, großh. Hess. Ortseinnehmerei; — Entziehung der Befugniß derselben zur Ausstellung von Uebergangsscheinen	17	153
Butzbach, großh. Hess. Ortseinnehmerei; — dto.	17	153
Dieburg, „ „ „ — dto.	17	153
Friedberg, „ „ „ — dto.	17	153
Gehren, fürstl. Schwarzb.-Sonderhaus. Steuerreceptur; — Entziehung der Befugniß derselben zur Erledigung von Uebergangsscheinen über Spielkarten	35	331
Gernsheim, großh. Hess. Ortseinnehmerei; — Entziehung der Befugniß derselben zur Ausstellung von Uebergangsscheinen	17	153
Groß-Linden, großh. Hess. Ortseinnehmerei; — dto.	17	153
Lauterbach, „ „ „ — dto.	17	153
Lengfurt, k. Bayer. Uebergangsstelle; — deren Einziehung	31	219
Monsheim, großh. Hess. Ortseinnehmerei; — deren Competenz	19	161
Reichelsheim in der Wetterau, großh. Hess. Ortseinnehmerei; — Entziehung der Befugniß derselben zur Ausstellung von Uebergangsscheinen	17	153
Uebersicht der zur Erhebung von Uebergangsabgaben ꝛc. ermächtigten Zoll- und Steuerstellen; — Ergänzung und Berichtigung derselben	28 33 35	210 322 331
Verzeichniß der Einnehmereien der indirekten Steuern in Elsaß-Lothringen	29	213
Vilbel, großh. Hess. Ortseinnehmerei; — Entziehung der Befugniß derselben zur Ausstellung von Uebergangsscheinen	17	153
Lothringen; — siehe Elsaß-Lothringen.		

M.

Maaß- und Gewichtsordnung.		
Beibehaltung der Deklaration und Verzollung nach Zentnern und Pfunden	21	175
Anwendung der Maaß- und Gewichtsordnung bei Erhebung und Controlirung der Uebergangsabgaben auf Branntwein, Bier ꝛc.	37	337
Mexiko; — siehe Vertrag.		
München; — siehe Ausstellungen und Consulate.		

Digitized by Google

	Des Amts-Blattes Nr.	Seite
N.		
Niederlagen; — Behandlung verschieden tarifirter geistiger Flüssigkeiten in Theilungslagern	15	131
Niederlage-Regulativ; — Vollzug des §. 32 desselben	1	4
Nordamerika; — siehe Consulate.		
Nürnberg; — siehe Consulate.		
O.		
Oesterreich.		
Das Verbot der Ein- und Durchfuhr von alten Kleidern, nicht gereinigter Leibwäsche und nicht gereinigtem Bettzeuge aus der Schweiz, aus Deutschland und Russisch Polen	16	150
(Siehe auch Tarif und Tarifirung.)		
Ordens-Verleihung; — siehe im Namens-Register bei dem Namen: J. Meyer.		
P.		
Patronenhülsen, kupferne; — deren Tarifirung in Oesterreich	34	328
Pensionen und Unterhaltsbeiträge; — deren Verzehrung innerhalb des Deutschen Bundesgebietes	23	181
(Siehe auch Rechnungswesen.)		
Pfalz; — die Auflösung der Zollgrenze daselbst	39	343
Posen; — siehe Ausstellungen.		
Postverkehr; — Erläuterung der Bestimmungen der dritten Abtheilung Ziff. V. a. und b. des Vereinszolltarifs	1	4
Errichtung einer Zollexpostur zu Reichenhall während der Badesaison zur Abfertigung von Poststücken	9	93
Abänderungen des Regulativs über die zollamtliche Behandlung der mit den Posten beförderten Sendungen	15	130
Privatlager; — Regulativ für Privatlager	13	111
Sicherheitsbestellung bei Bewilligung von Privatlagern	23	182
R.		
Rabatt; — Voraussetzung für die Bewilligung des Weinzollrabatts bis zum Wiederbeginne der consularischen Vertretung in Frankreich	11	100

Digitized by Google

	Des Amts-Blattes Nr.	Seite
Rechnungs-Ergebnisse des allgemeinen Unterstützungsvereins für die Hinterbliebenen der k. Bayer. Staatsdiener und der damit verbundenen Töchterkasse pro 1870	31	220
Rechnungswesen.		
Kautionsleistung der Zolleinnehmer und Uebergangssteuer-Einnehmer	4	47
Verzichtsurkunden der Ehefrauen kautionspflichtiger Beamten	5	51
Die Verrechnung der Anfälle aus der Occupation herrenloser Objekte und aus dem Verkaufe von Mobiliarschaften ꝛc.	32	227
Die ständigen Bauausgaben; — deren unmittelbare Einstellung in die Regienebenrechnung	32	228
Termin für die Vorlage der Regienebenrechnung	32	228
Verrechnung der Kosten für Reinigung der Oefen ꝛc. in Staatsgebäuden	32	228
Die Geldsendungsschreiben der Untersuchungsbehörden bezw. der Gerichtsschreiber in Zollstrafsachen	32	228
Gelddepositen-Register; — Abschluß desselben	32	229
Erlaß der jährlichen Anzeigen über Alimentationen und Pensionen	32	229
Die Abänderung der Satzungen des Unterstützungsfonds für die Relikten instabiler Zollbediensteter	36	333
Regienebenrechnung; — siehe Rechnungswesen.		
Regulative.		
Den Vollzug des §. 32 des Niederlage-Regulativs	1	4
Regulativ für Privatlager	13	111
Abänderungen des Regulativs über die zollamtliche Behandlung der mit den Posten beförderten Sendungen	15	130
Abänderung des Regulativs für die fortlaufenden Konten	15	134
Regulativ wegen der Zollerleichterungen für den Handel mit fremden Weinen und Spirituosen	20	163
Sicherheitsbestellung bei Bewilligung von Privatlagern	23	182
Reichsverfassung; — die Einführung des Art. 33 derselben in Elsaß-Lothringen	25	189
	27	197
Rhein; — Zollamtliche Behandlung des Gütertransports und die Waarenabfertigung auf dem Rheine und dessen konventionellen Nebenflüssen	14	125
Rheinpfalz; — siehe Pfalz.		
Riga; — siehe Ausstellungen.		
Rosenkränze; — deren Verzollung in Oesterreich	6	78
Rübenzuckersteuer-Einnahmen; — siehe Abrechnungen.		

Digitized by Google

	Des Amts-Blattes Nr.	Seite
S.		
Salz; — Denaturirung von Salz zu gewerblichen Zwecken	1	3
	5	54
Salzsteuer-Einnahmen; — siehe Abrechnungen.	12	103
Schifffahrts-Verkehr.		
Bekanntmachung, die Annäherung beladener Fahrzeuge an das Bodenseeufer .	11	99
Zollamtliche Behandlung des Ostertransports und die Waarenabfertigung auf dem Rheine und dessen konventionellen Nebenflüssen	14	125
Schlagloth; — dessen Tarifirung	30	215
Schweiz; — Errichtung einer Zollinie im Elsaß an der Grenze gegen die Schweiz	12	104
Sicherheitsbestellung bei Bewilligung von Privatlagern	23	182
Speck, zubereiteter und frischer; — dessen Tarifirung	30	215
Spirituosen; — Regulativ wegen der Zollerleichterungen für den Handel mit fremden Weinen und Spirituosen	20	163
Statistik; — Anleitung zur Aufstellung der Uebersichten über den Waarenverkehr des Zollgebietes des Deutschen Reichs mit dem Auslande ꝛc. ꝛc. . . .	38	341
(Siehe auch Commercialstatistik.)		
Status der Vereinszollämter; — siehe Lokal-Status.		
Steuereinnehmereien in Elsaß-Lothringen	29	213
Steuergesetzgebung; — siehe Zollgesetzgebung.		
Steuervergütung; — siehe Tabaksteuer und Bier.		
Strafsachen; — siehe Rechnungswesen.		
T.		
Tabaksteuer; — Berechnung der Tabaksteuer von Grundstücken, deren Flächenraum zu hoch deklarirt ist	15	129
Gewährung der Zoll- und Steuervergütung, dann der Taravergütung für in das Ausland versandten Tabak	23	183
(Siehe auch Abrechnungen.)		
Taravergütung für in das Ausland versandten Tabak	23	183
Tarif und Tarifirung.		
Erläuterung der Bestimmungen der III. Abtheilung Ziff. V. a. und b. des Vereinszolltarifs	1	4
Zollbehandlung des Liebig'schen Fleischextrakts in Oesterreich	1	6
Tarifsatz für Französische Weine aus den Lagern der Weingroßhändler zu Bremen, Hamburg und Altona	5	53

Digitized by Google

	Des Amts-Blattes Nr.	Seite
(Tarif und Tarifirung.)		
Verzollung von Rosenkränzen in Oesterreich	6	78
Zollbehandlung der zu Bauzwecken erforderlichen schmiedeeisernen Bestandtheile in Oesterreich	9	94
Herabsetzung des Zollsatzes für Französischen Wein	12	104
Tarifirung von flüssigem Eisenzucker	30	215
„ von Schlagloth	30	215
„ von Speck	30	215
Zollbehandlung von kupfernen Patronenhülsen in Oesterreich	34	328
Theilungslager; — Behandlung verschieden tarifirter geistiger Flüssigkeiten in denselben	15	131
Regulativ wegen der Zollerleichterungen für den Handel mit fremden Weinen und Spirituosen	20	163
Töchterkasse; — Beitrittsrecht zu derselben	10	95
(Siehe auch Unterstützungsverein.)		

U.

Uebergangsstellen; — siehe Lokal-Status.		
Uebergangssteuer-Einnehmer und Zolleinnehmer; — Kautionsleistung derselben	4	47
Uebergangsverkehr; — Vorschriften über Ausfertigung und Erledigung von Uebergangsscheinen	15	133
Abfertigung zollvereinsländischen Biers nach Elsaß-Lothringen	29	212
Hauptzusammenstellung der jährlich angefallenen Uebergangssteuern	36	336
Anwendung der Maaß- und Gewichtsordnung bei Erhebung und Controlirung der Uebergangsabgaben auf Branntwein, Bier ꝛc. ꝛc.	37	337
Uebersichten; — siehe Commercialstatistik.		
Unterhaltsbeiträge und Pensionen; — Verzehrung derselben innerhalb des Deutschen Bundesgebietes	23	181
Unterstützungsfond für die Relikten instabiler Zollbediensteter	36	333
Unterstützungsverein, allgemeiner, für die Hinterlassenen der k. Bayer. Staatsdiener und die damit verbundene Töchterkasse; — hier das Beitrittsrecht zur letzteren	10	95
Rechnungs-Ergebnisse dieses Vereins für das Verwaltungsjahr pro 1870	31	220
Uebersicht der Ergebnisse der dritten Generalversammlung dieses Vereins	36	335

Digitized by Google

	Des Amts-Blattes Nr.	Seite
V.		
Veredlungsverkehr; — Zollfreiheit für verzollte ausländische Gegenstände, welche zur Verarbeitung ꝛc. in's Ausland gehen	15	132
Vereinszolltarif; — siehe Tarif.		
Verkehrs-Erleichterungen und Befreiungen; — Zuständigkeit der Zollbehörden in Bezug auf die Anwendung der §§. 111—118 des Vereins-Zollgesetzes	18	155
Verkehrsverhältnisse; — siehe Abfertigung und Lokal-Status.		
Verordnungen; — die Einführung des Art. 33 der Reichsverfassung	25	191
	27	197
Verschlußeinrichtung, mangelhafte, an Eisenbahnwagen	15	133
Vertrag; — Bekanntmachung, den Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen dem Zollvereine und Mexiko	3	21
Verzeichniß der Zollstellen; — siehe Lokal-Status.		
Verzichtsurkunden der Ehefrauen kautionspflichtiger Beamten	5	51
Verzollung; — Beibehaltung der Zolldeklaration und Verzollung nach Zentnern und Pfunden	21	175
W.		
Weide- und Futtervieh; — siehe Grenzverkehr.		
Wein.		
Verzollung Französischer Weine aus den Lagern der Weingroßhändler zu Bremen, Hamburg und Altona	5	53
Voraussetzung für die Bewilligung des Weinzollrabatts bis zum Wiederbeginne der consularischen Vertretung in Frankreich	11	100
Herabsetzung des Zollsatzes für Französischen Wein	12	104
Regulativ wegen der Zollerleichterungen für den Handel mit fremden Weinen und Spirituosen	20	163
Weintheilungslager	20	163
Weinzollkredit, eiserner	20	163
Z.		
Zollabfertigung; — siehe Abfertigung.		
Zollbedienstete, instabile; — Unterstützungsfond für die Relikten derselben	36	333
Zollbefreiungen für Sendungen an Französische Gefangene und an Deutsche Truppentheile	4	48

Digitized by Google

	Des Amts-Blattes Nr.	Seite
Zollbefreiungen für verzollte ausländische Gegenstände, welche zur Verarbeitung ꝛc. in's Ausland geben	15	132
Zollkredit; — siehe Kredit.		
Zollerklaration; — siehe Deklaration.		
Zolleinnahmen, gemeinschaftliche; — siehe Abrechnungen.		
Zolleinnehmer und Uebergangssteuer-Einnehmer; — Kautionsleistung derselben	4	47
Zollerleichterungen für den Handel mit fremden Weinen und Spirituosen; — Regulativ hiezu	20	163
Zollgrenze; — siehe Grenze.		
Zollrabatt; — siehe Rabatt.		
Zollregulative; — siehe Regulative.		
Zoll- und Steuergesetzgebung, Deutsche; — Einführung derselben in Elsaß-Lothringen	21	176
	22	177
	25	189
	27	197
Zoll- und Steuerstellen; — siehe Lokal-Status.		
Zoll- und Steuervergütung; — siehe Tabaksteuer		
Zollstrafsachen; — siehe Rechnungswesen.		
Zolltarif; — siehe Tarif.		
Zollverein; — Berichtigung der Verzeichnisse der in demselben bestehenden Zoll- und Steuerstellen	17	152
	28	209
	33	322
Versendung von Gütern des freien Verkehrs des Zollvereins durch die Schweiz nach dem Elsaß	19	162
Der Verkehr zwischen dem Deutschen Zollvereine und Elsaß-Lothringen	21	176
	22	177
Zollvertrag; — siehe Vertrag.		
Zusammenstellung der jährlich angefallenen Uebergangssteuern	36	336

Bayerische
Staats-
Bibliothek
München

Digitized by Google

B. Namens-Register.

	Des Amts-Blattes Nr.	Seite
A.		
Aecker, Ludwig, Hauptzollamts-Controleur	12	109
B.		
Bacher, Max Ernst, Hauptzollamts Verwalter	12	109
Bauer, Georg, Amtsdiener	1	6
Berchtold, Joseph, Amtsdiener	4	50
C.		
Christenn, Adolph, Assistent	30	218
D.		
Dollhopf, Adam, Amtsdiener	17	154
E.		
Emoan, Franz, Oberzollrath	4	50
Engl, Joseph, Amtsdiener	31	226
F.		
Faltenbacher, Nikolaus, Amtsdiener	6	78
Feneis, Johann Michael, Zolleinnehmer	31	226
Friedl, Georg, Amtsdiener	31	226
Fuchs, Sebald, Amtsdiener	31	226
G.		
Gänger, Xaver, Amtsdiener	31	226
Geyer, Joseph, Amtsdiener	15	136
Göß, Ludwig, Zollverwalter	35	332

Digitized by Google

	Des Amts-Blattes Nr.	Seite
H.		
Hackl, Max, Zolleinnehmer	25	192
Halfer, Johann, Grenz-Obercontroleur	21	176
Haftreiter, Peter, Amtsdiener	10	98
Hernsdorf, Otto, Grenz-Obercontroleur	4	50
Herrmann, Gottlieb, Assistent	30	218
Herrmann, Gregor, Zollverwalter	35	332
Herzog, Friedrich, Assistent	17	154
Hock, Simon, Amtsdiener	15	136
Höflich, Paul, Zollverwalter	10	98
Holzmann, Hermann, Revisionsbeamte	1	6
Horn, Eugen, Assistent	4	50
Hülber, Joseph, Hauptzollamts-Controleur	21	176
J.		
Jungwirth, Ludwig, Assistent	30	218
Junker-Bigatto, Klemens Freiherr von, Grenz-Obercontroleur	10	98
K.		
Kämmerle, Karl, Hauptzollamts-Verwalter	12	109
Karmann, Michael, Revisionsbeamte	17	154
Kefes, Jakob, Amtsdiener	30	218
Köhler, Paul, Hauptzollamts-Verwalter	9	94
Koller, Michael, Amtsdiener	31	226
Kraus, Adam, Nebenzollamts-Controleur	32	230
L.		
Lacher, Kajetan, Assistent	33	324
Lammerer, Ferdinand, Revisionsbeamte	17	154
Leis, Johann, Zolleinnehmer	10	98
M.		
Mayr, Heinrich, Assistent	17	154

Digitized by Google

	Des Amts-Blattes Nr.	Seite
Mehrl, Michael Joseph, Hauptzollamts-Verwalter	32	230
Meyer, Justus, Revisionsbeamte	31	226
Möhel, Konrad, Amtsdiener	25	192
Müller, Ferdinand, Hauptzollamts-Verwalter	19	162
Mundel, Georg, Amtsdiener	9	94
N.		
Neumeyer, Jakob, Central-Zollkassadiener	15	136
P.		
Pichler, Joseph, Amtsdiener	10	98
Putz, Johann Anton, Hauptzollamts-Verwalter	32	230
R.		
Reith, Michael, Amtsgehilfe	33	324
Rezer, Anton, Oberzollinspektor	35	332
Rithinger, Anton, Nebenzollamts-Controleur	21	176
Rupp, Anton, Revisionsbeamte	33	324
S.		
Sauermann, Georg, Central-Zollkassadiener	15	136
Savoye, Christian von, Hauptzollamts-Verwalter	7	82
Schäffer, Karl, Assistent	1	6
Schirner, Friedrich, Amtsdiener	17	154
Schleitheim, Wilhelm Keller Freiherr von, Oberzollrath	4	50
Schmidt, Wilhelm, Assistent	1	6
Schmidtkonz, Johann, Oberzollinspektor	4	50
Schmitt, Johann Georg, Nebenzollamts-Controleur	12	108
Scholl, Max, Grenz-Obercontroleur	10	98
Schrenker, Johann, Amtsdiener	9	94
Schultes, Johann, Assistent	6	78
Stauber, Anton, Amtsdiener	2	20
	5	54
Staudinger, David, Central-Zollkassadieners-Gehilfe	15	136

Digitized by Google

	Des Amts-Blattes Nr.	Seite
Stießberger, Jakob, Zollverwalter	1	6
Stumpf, Karl, Assistent	33	324
T.		
Thalhauser, Michael, Hauptzollamts-Verwalter	24	188
U.		
Uebelacker, Joseph, Amtsdiener	10	98
W.		
Walter, Johann, Assistent	30	218
Weigand, Georg, Amtsdiener	31	226
Weinhöppel, Michael, Hauptzollamts-Controleur	24	188
Weiß, Karl, Zollverwalter	12	109
Weiß, Vitus, Assistent	2	20
Welzl, Max, Hauptzollamts-Controleur	32	230
Werner, Michael, Zolleinnehmer	4	50
Werner, Nikolaus, Uebergangssteuer-Einnehmer	7	82
Wirth, Joseph, Hauptzollamts-Controleur	4	50
Wolf, Severin, Assistent	30	218
Wutz, Joseph, Revisionsbeamte	33	324
Z.		
Zannerbraun, Georg, Uebergangssteuer-Einnehmer	25	192
Zehbauer, Xaver, Hauptzollamts-Verwalter	12	109
Zetl, Max, Assistent	17	154
Zieglwallner, Georg, Zollverwalter	10	98

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google